



## Neue Risikogruppe

männliche Scheidungsoffer?

Finanzielle und wirtschaftliche Implikationen

Endbericht 08/2002

Projektleitung: Günter Denk

Projektmitarbeit: Andrea Egger, Brigitte Mosberger, Karin Steiner, Sylvia Logar

Interviews, Redaktion: Regina Erben-Hartig

Juristische Beratung und Redaktion: Karin Wintersberger

Auftraggeber: Bundesministerium für soziale

Sicherheit und Generationen Abt. V/6

### Vorwort

Der als Frage formulierte Titel des Forschungsprojektes deutet auf das Forschungsvorhaben hin: Trifft es zu – und wenn ja: unter welchen Bedingungen und in welchem Ausmaß – dass Männer, insbesondere Väter, durch Trennung und Scheidung potentiellen Benachteiligungen unterliegen. Benachteiligung in diesem Zusammenhang bedeutet sowohl eine Schlechterstellung gegenüber der Exehepartnerin im Scheidungsverfahren als auch eine soziale und materielle Schlechterstellung des geschiedenen Mannes in der Gesellschaft allgemein und im Vergleich zu seiner Situation vor der Scheidung. Im Zentrum der Untersuchung stehen Belastungsfaktoren, die auf Männer im Zuge und als Folge einer Scheidung zukommen. Führen rechtliche, soziale und finanzielle Auswirkungen einer Scheidung dazu, dass geschiedene Männer eine Risikogruppe darstellen? Es wird auch die Frage gestellt, ob und inwieweit sich die Situation geschiedener Männer als Folge veränderter wirtschaftlicher, rechtlicher oder gesellschaftspolitischer Rahmenbedingungen tendenziell verschlechtert hat?

Die Frage, ob männliche „Scheidungsoffer“ als „neue“ Risikogruppe zu bewerten sind, impliziert noch eine weitere Grundüberlegung: im Zentrum sozialwissenschaftlicher Forschung (z.B. Familien-, Armuts-, Arbeitsmarktforschung) bzw. gesellschaftspolitischer Bestrebungen, die sich mit der Situation von Elternteilen befassen, steht bis heute die allein erziehende Mutter. Der geschiedene Vater in seiner Hauptrolle als Adressat von finanziellen Verpflichtungen scheint als Individuum mit bestimmten sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen kaum von wissenschaftlichem Interesse zu sein. Wenn nun von geschiedenen Männern als potentiell „neuer“ Risikogruppe gesprochen wird, indiziert dies zwar keinen Paradigmenwechsel, mag jedoch als Anstoß zu einer differenzierteren und fundierteren Betrachtungsweise dienen, die geschiedene Männer stärker in das Blickfeld sozialwissenschaftlicher Forschung rückt.

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

### INHALTSVERZEICHNIS

	Vorwort		3
1	Der Begriff Scheidungs"opfer"		7
2	Quantitative Entwicklung der	in Österreich	8
3	Analyse der Forschungsliteratur im	deutschsprachigen Raum zur ökonomischen und sozialen	
	Situation alimentations- und	Männer	9
3.1	unterhaltspflichtiger	Ebene	9
3.2	Verlust der Obsorge		10
3.2.1	Besuchsrecht		12
3.2.2	Informations- und		14
3.2.3	Die Vater-Kind-Beziehung nach	Scheidung	16
3.3	Potentielle Benachteiligung auf	Ebene	19
3.3.1	Unterhalt		19
3.3.2	Anspannungsgrundsatz –	und Einkommensminderungen	34
3.3.3	Das Existenzminimum des		37
3.3.4	Neue Hausstandsgründung		38
3.3.5	Kredit(mit)haftung		38
3.3.6	Vermögensteilung		38
3.3.7	Steuerrechtliche Konsequenzen		40
3.3.8	Resümee		42
4	Forschungsergebnisse zu den Ursachen von Obdachlosigkeit unter besonderer Berücksichtigung		
	der Rolle von Scheidungen		43
5	Europa-Vergleich zur rechtlichen Situation Alimentationspflichtiger		45
5.1	Belgien		45
5.1.1	Unterhaltsrecht		45
5.1.2	Unterhaltsvorschüsse oder Unterstützungen		46
5.2	Dänemark		46
5.2.1	Unterhaltsrecht		46
5.2.2	Unterhaltsvorschüsse und Unterstützungen		47
5.3	Deutschland		47
5.3.1	Unterhaltsrecht		47
5.3.2	Unterhaltsrecht für Ehegatten		48
5.3.3	Gestaltung der Elternrechte		49
5.3.4	Unterhaltsvorschüsse und Unterstützungen (Stand 2001)		49
5.4	England		50
5.4.1	Unterhaltsrecht		50
5.4.2	Gestaltung der Elternrechte		50
5.4.3	Unterhaltsvorschüsse und Unterstützungen		52
5.5	Finnland		52
5.5.1	Unterhalt (Stand 1999)		52
5.5.2	Unterhaltsvorschüsse und Unterstützungen		52
5.6	Frankreich		53
5.6.1	Unterhaltsrecht		53
5.6.2	Unterhaltsrecht für Ehegatten		53
5.6.3	Gestaltung der Elternrechte		53
5.6.4	Unterhaltsvorschüsse und Unterstützungen		53
5.7	Italien		54
5.7.1	Unterhaltsrecht		54
5.7.2	Unterhaltsrecht für Ehegatten		54
5.7.3	Gestaltung der Elternrechte		54

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

5.7.4	Unterhaltsvorschüsse	55
5.8	Liechtenstein	55
5.8.1	Unterhaltszahlungen (Stand 2001)	55
5.8.2	Unterhaltsrecht für Ehegatten	55
5.8.3	Gestaltung der Elternrechte	55
5.8.4	Unterhaltsvorschüsse und Unterstützungen	56
5.9	Niederlande	56
5.9.1	Unterhaltsrecht	56
5.9.2	Gestaltung der Elternrechte	56
5.9.3	Unterhaltsvorschüsse oder Unterstützung	56
5.10.	Norwegen	57
5.10.1	Unterhaltsrecht	57
5.10.2	Unterhaltsvorschüsse oder Unterstützungen	57
5.11	Schweden	57
5.11.1	Unterhaltsbeihilfe (Stand 2000)	57
5.12	Spanien	59
5.12.1	Unterhaltsrecht	59
5.12.2	Unterhaltsrecht für Ehegatten	59
5.12.3	Gestaltung der Elternrechte	59
5.12.4	Unterhaltsvorschüsse und Unterstützungen	59
5.13	Überblick über Entwicklungen und Strukturen des Kinder-Unterhalts in Europa	60
5.14	Scheidung und Trennung in Europa	60
5.14.1	Alleinerzieher in Europa	61
5.15	Die Gestaltung der Elternrechte im Vergleich (Stand 1994 bzw. 1999)	63
5.15	Strukturelle Rahmenbedingungen für den Kindesunterhalt	64
5.16.1	Zuständigkeit für die Scheidung	67
5.16.2	Zuständigkeit für Unterhalt	67
5.16.3	Verantwortungsübertragung von den Behörden auf die Eltern	67
5.16.4	Möglichkeiten der Eigenverantwortung der Eltern	68
5.16.5	Die Wirkung des elterliche Verantwortungsgefühls	70
5.17	Unterhaltsregelungen und Bemessungen im Vergleich	70
5.18	Zuständigkeit für die Festsetzung des Unterhalts	74
5.19	Wer erhält den Unterhalt?	74
5.20	Berücksichtigung der elterlichen Ressourcen	74
5.20.1	Nichtobsorgeberechtigter Elternteil	74
5.20.2	Zusätzliche Ausgaben	75
5.20.3	Obsorgeberechtigter Elternteil	75
5.21	Formeln und Tabelle für die Berechnung des Unterhalts	76
5.21.1	Einfachheit und Schnelligkeit des Systems in der Durchführung	76
5.21.2	Akzeptanz der Systeme	77
5.22	Unterhaltsvorschüsse und Unterstützungen in Europa	78
6	Feasibility Study zur Erhebung der finanziellen Situation Unterhaltspflichtiger	84
6.1	Sonderauswertung im Rahmen der Konsumerhebung 1999/2000– Statistik Österreich	84
6.2	Linearauswertung des ECHP (European Community Household Panel)	85
6.3	EU-SILC – EU Statistics on Income and Living Conditions 2003	86
6.4	Primärerhebung der Höhe des Unterhalts und der finanziellen Situation Unterhaltspflichtiger (Fragebogen vgl. Anhang)	87
6.5	Erhebung der Höhe des Unterhalts bei Scheidungs- und Pflegschaftsfällen	88
6.6	Fragebogenuntersuchung über die psychosoziale Situation geschiedener Väter und deren Erfahrungen mit und nach Scheidungen	90
6.7	Empfehlungen auf Basis der Ergebnisse der Feasibility Study	91
7	Auswertung der Experteninterviews	91
7.1	Obsorge	92
7.1.1	Immaterielle Folgen	95
7.1.2	Materielle Folgen	95

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

7.1.3	Gemeinsame Obsorge	95
7.1.4	Mitspracherecht des Kindes	97
7.2	Besuchsrecht	98
7.2.1	Die Durchsetzung des Besuchsrechts für Väter	99
7.3	Ehegattenunterhalt	101
7.3.1	Verschuldensunabhängiger Unterhalt	102
7.4	Kindesunterhalt	102
7.4.1	Judikatur	102
7.4.2	Kindesunterhalt nur für das Kind?	103
7.4.3	Sonderbedarf	104
7.4.4	Nicht-Berücksichtigung der Besuchskosten und Ausgaben des Unterhaltspflichtigen für das Kind im Unterhalt	104
7.5	Herabsetzung des Unterhalts versus Anspannungsgrundsatz	106
7.6	Die Unterhaltsbemessung bei Selbständigen	109
7.7	Unterhaltsvorschuss und die Folgen für den Unterhaltspflichtigen	110
7.8	Finanzielle Folgen für den Unterhaltszahlenden	115
7.9	Vermögensaufteilung	117
7.9.1	Kreditmithaftung	118
7.10	Verbindung: Ehewohnung – Wohnraumschaffung – Unterhalt	119
7.11	Steuerliche Konsequenzen der Unterhaltszahlung	121
7.12	Informations- und Äußerungsrecht	123
7.13	Folgen der Scheidung	124
7.14	Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Männern nach der Scheidung	126
7.14.1	Finanzielle Entlastung	126
7.14.2	Weitere Unterstützungsmöglichkeiten	128
7.15	Resümee aus den Experteninterviews: Potentielle Benachteiligungen von Männern während und nach der Scheidung	128
7.15.1	Die Obsorge in der Judikatur	129
7.15.2	Informations- und Äußerungsrecht sowie Besuchsrecht	129
7.15.4	Vermögensaufteilung	133
7.15.5	Finanzielle Belastung des Mannes durch Vermögensaufteilung, Ehegatten- und Kindesunterhalt	133
8	Auswertung der Betroffeneninterviews	135
8.1	Gesellschaftliche Ebene	136
8.2	Institutionen und soziale Netzwerke	136
8.2.1	Institutionen	136
8.2.2	Soziale Netzwerke	144
8.3	Die (Scheidungs-)Familie	145
8.3.1	Beziehung zu Kindern und Exfamilie	145
8.3.2	Neue Partnerin / Neue Familie	146
8.3.3	Finanzielle und soziale Lage	147
8.4	Individuelle Persönlichkeit mit Kompetenzen und Schwächen	149
8.5	Typologie	151
8.5.1	Traditioneller Mann – Neuer Mann	152
8.5.2	Einvernehmen	153
8.5.3	Einkommenssituation	153
8.5.4	Typ A: „Neuer Mann“ + prekäre Einkommenssituation + schlechtes Einvernehmen	154
8.5.5	Typ B: „Neuer Mann“ + gute Einkommensverhältnisse + gutes Einvernehmen	155
8.5.6	Typ C: Traditioneller Mann + gute Einkommenssituation + schlechtes Einvernehmen	156
8.6	Resümee	157
9	Zusammenfassung	159
9.1	Potentielle Benachteiligungen und Belastungspunkte	160
9.2	Scheidungsfolgen	161
9.3	Schlussfolgerung	162
10	Literaturverzeichnis	164
11	Anhang	167

### 1 Der Begriff Scheidungs“opfer“

Geschiedene Männer potentiell als „Opfer“ zu betrachten, mag für viele unverständlich, von einem feministischen Standpunkt geradezu provokant erscheinen. Eine solche Haltung wird jedoch eher auf klischeehaften Vorstellungen als auf sachlichen Informationen beruhen, wobei einzuräumen ist, dass es über Männer als potentielle Scheidungs“opfer“ noch kaum exakte, empirisch belegbare Informationen gibt.

Scheiden tut weh. Dies gilt nicht nur in emotionaler, sondern auch – oft länger und nachhaltiger – in wirtschaftlicher Hinsicht. In gleicher Weise erstreckt sich das Risiko, zum „Scheidungsoffer“ zu werden, sowohl auf immaterielle als auch auf materielle Lebensbereiche. Unter diesem Aspekt könnte hier der Begriff „Scheidungsoffer“ definiert werden:

Das „Scheidungsoffer“ erleidet durch die Scheidung besonders schwerwiegende Nachteile bzw. muss eine große Einschränkung seiner Lebensinteressen hinnehmen. Die geschiedene Person, bzw. im gegenständlichen Zusammenhang der Geschiedene, sieht sich selbst gegenüber der Expartnerin im Nachteil oder fühlt sich durch Institutionen wie Gericht und Jugendamt unfair behandelt. Zur Risikogruppe sind Geschiedene dann zu zählen, wenn durch die Scheidung ihr finanzielles und existenzielles Fortbestehen gefährdet ist.

In der heutigen Ehescheidungspraxis hat das Zerrüttungsprinzip das Schuldprinzip zumindest quantitativ abgelöst. Die Scheidung wird als „als vernünftige Lösung einer für die Partner sinnlos oder unbefriedigend und belastend gewordenen Ehe“<sup>1</sup> definiert. Außerhalb der Gerichte, im Wertesystem der Gesellschaft, scheint die Verschuldensfrage jedoch nicht obsolet geworden zu sein. Jene/r der zwei Ehepartner, der unzweifelhaft aufgrund schwerer, „unentschuldbarer“ Verfehlungen für das Scheitern seiner Ehe überwiegend verantwortlich ist, wird kaum damit rechnen können, als potentielles „Scheidungsoffer“ anerkannt zu werden. Es ist außerdem anzunehmen, dass ein Ehepartner, der im Konfliktfall durch eine Scheidung eine stärkere Benachteiligung seiner Lebensinteressen zu erwarten hat als der andere Partner bzw. als in aufrechter Ehe, weniger bereit sein wird, den Weg aus der Ehe zu suchen.

Die Tatsache, dass im Durchschnitt 9 von 10 Ehen<sup>2</sup> gemäß §55a Ehegesetz (EheG) einvernehmlich geschieden werden, würde zunächst den Schluss nahe legen, dass es nur in 10 Prozent aller Fälle überhaupt Scheidungs“opfer“ geben könne, die gegen ihren Willen geschieden wurden. Welches potentielle „Scheidungsoffer“ wäre denn bereit, die Benachteiligung seiner künftigen Lebensbedingungen einvernehmlich zu besiegeln? Es ist jedoch möglich, dass sich Ehepartner einvernehmlich scheiden lassen, um die eminenten, vielleicht sogar unerschwinglichen Kosten sowie die psychischen Belastungen des Rechtstreits vor Gericht zu vermeiden. Selbst im strittigen Verfahren

<sup>1</sup> Wilk, Liselotte: Scheidung und Trennung der Eltern im Kinderleben. In: Kränzl-Nagl, Renate / Riepl, Barbara / Wintersberger, Helmut (Hg.): Kindheit in Gesellschaft und Politik. Eine multidisziplinäre Analyse am Beispiel Österreichs. Europäisches Zentrum Wien. Frankfurt/Main, New York 1998, Seite 276

<sup>2</sup> Nach dem Statistischen Jahrbuch 2002, Seite 80, wurden im Jahr 2000 89,1% der Ehen gemäß § 55a Ehegesetz (EheG) einvernehmlich geschieden.

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

kann es aus den selben Motiven im Wege des Scheidungsvergleichs zu einer einvernehmlichen Lösung kommen. In wie vielen Fällen der Begriff der „einvernehmlichen“ Scheidung tatsächlich „auf Wunsch und im Interesse beider Ehepartner“ bedeutet, ist jedoch nicht bekannt.

Ehescheidungsklagen werden mehrheitlich von Frauen eingebracht. Analog dazu ist anzunehmen, dass auch die Initiative zu einvernehmlichen Ehescheidungen überwiegend von Ehefrauen ausgeht.

Die Autorinnen der Studie geben zu bedenken, dass der Begriff „Scheidungsoffer“ in Bezug auf den Mann problematisch ist. Bei einer Scheidung verlieren, wie die Experten einheitlich erklären, immer beide, zumindest finanziell. Außerdem verlangt der Begriff Opfer nach seinem Gegenstück, dem Begriff „Täter“. Wer jedoch soll die Rolle des Täters bei einer Scheidung übernehmen? Weder die Ehefrauen, die Legislative noch die Exekutive werden sich diese Rolle zuschreiben lassen. Weiters impliziert der Opferbegriff die Frage der Schuld. Ein Schuldspruch kommt nur bei einer Minderheit der Scheidungsfälle zustande. Das Zerrüttungsprinzip hat in Österreich das Schuldprinzip abgelöst, wobei selbst das, wie man aus der Analyse der Betroffeneninterviews ersehen kann, ein formaler Akt ist, um dem Gesetz zu entsprechen. Ehen enden in der Realität, ohne dass alle Kriterien der Zerrüttung erfüllt sind. In den ca. 1000 Fällen, in denen noch ein Schuldspruch gefällt wird, fällt er mehrheitlich zu Ungunsten des Mannes aus.<sup>3</sup> Bezweifelt wird, ob die Opferstigmatisierung den geschiedenen Männern dienlich ist. Es ist wichtig und dringend erforderlich, dass geschiedene Männer in ihren Anliegen ernst genommen werden und dass sich das auch in einem öffentlichen Diskurs und letztlich in der Rechtsprechung widerspiegelt. Es wird jedoch befürchtet, dass die Übertragung der Bezeichnung „Scheidungsoffer“, die bisher den Scheidungskindern vorbehalten war, auf Männer belächelt und der Ironie preisgegeben wird, was nicht im Sinne der Betroffenen sein kann. Eine Verhärtung der Fronten durch Instrumentalisierung des Begriffs sollte vermieden werden.

## 2 Quantitative Entwicklung der Scheidung in Österreich

Die österreichische Scheidungsstatistik erreichte mit 20.582 Scheidungen im Jahr 2001 den höchsten jemals ausgewiesenen Wert.<sup>4</sup> Von 2000 auf 2001 stieg die Scheidungszahl um 5,3%. Damit setzte sich der Aufwärtstrend der vergangenen Jahre fort (1999: +3,5 %; 2000: +5,6 %). Die Gesamtscheidungsrate (Ehescheidungen, bezogen auf jene Eheschließungsjahrgänge aus denen sie stammen) betrug im Jahr 2001 46%. „Das heißt mit anderen Worten, dass 46 Prozent aller gegenwärtig geschlossenen Ehen – unter der Voraussetzung von gleichbleibenden ehedauerspezifischen Scheidungsrate(n) wie im Berichtsjahr – früher oder später vor dem Scheidungsrichter enden werden.“<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Als TrägerInnen des Verschuldens wurden im Jahr 2000 in 1.178 Fällen der Mann, in 159 Fällen die Frau und in 501 Fällen beide identifiziert. In der Mehrheit der Fälle (17.714) wurde keinem der Beteiligten ein Verschulden zugesprochen. Vgl. Statistische Nachrichten 10/2001. S. 745

<sup>4</sup> Schriftliche Auskunft der Statistik Austria vom 10.07.2002<sup>5</sup>

Schriftliche Auskunft der Statistik Austria vom 10.07.2002

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

90% aller Scheidungen erfolgten 2001 einvernehmlich, 18.517 Scheidungen wurden nach §55a EheG geschieden. Nach §55 EheG, der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft länger als 3 Jahre, wurden 791 Ehen, 1.274 Ehen aus anderen Rechtsgründen geschieden. Die mittlere Ehedauer (Median) der geschiedenen Ehen betrug 9,5 Jahre. Im Durchschnitt betrug das Alter der Männer bei der Scheidung 40,4 Jahre, das der Frauen 37,7 Jahre.

Für das Jahr 2000 liegen auch Daten über den Schuldausspruch vor: in 1.178 Fällen wurde der Mann, in 159 Fällen die Frau und in 501 Fällen wurden beide Ehegatten an der Zerrüttung der Ehe schuldig gesprochen. 17.714 Ehen wurden gemäß §55a EheG, sohin ohne Schuldausspruch geschieden.<sup>6</sup>

„In 6.977 Fällen (33,9 Prozent) war die geschiedene Ehe kinderlos geblieben. Aus 5.920 Ehen war je ein Kind hervorgegangen, 5.837 hatten zwei und 1.848 drei oder mehr Kinder. Die Scheidungen des Jahres 2001 betrafen 18.961 Minderjährige (unter 19 Jahren). Von diesen Kindern waren 1.760 zur Zeit der Scheidung der Eltern noch nicht drei Jahre alt, 3.601 im Kindergartenalter (3 bis unter 6 Jahre), 4.878 im Volksschul- (6 bis unter 10 Jahre) und 4.349 im Hauptschulalter (10 bis unter 14 Jahre). Zu den Jugendlichen von 14 bis unter 19 Jahren zählten 4.373 „Scheidungsweisen“. Darüber hinaus gab es noch 4.754 Kinder, die bereits volljährig waren, als sich die Eltern scheiden ließen. Im Schnitt hatten die geschiedenen Ex-Ehepaare nur 1,15 Kinder (in Wien 0,91 gegenüber 1,25 in Österreich ohne Wien).“<sup>7</sup>

Der Großteil der Ehen wird innerhalb der ersten Ehejahre geschieden, allerdings hat auch das Scheidungsrisiko länger bestehender Ehen zugenommen: „Am größten war das Scheidungsrisiko im dritten bis fünften Ehejahr, auf die im Jahr 2000 in Summe 18,3% aller Scheidungen entfielen. In den vergangenen Jahrzehnten stieg jedoch auch das Risiko für bereits sehr lang bestehende Ehen, noch mit einer Scheidung zu enden, überproportional stark an (...). Abzulesen ist dies an der Entwicklung der mittleren Dauer (Median) der geschiedenen Ehen, die sich seit 1990 (7,3 Jahre) um 2,1 Jahre erhöhte und 2000 9,4 Jahre (1999: 9,1 Jahre) betrug.“<sup>8</sup>

### **3 Analyse der Forschungsliteratur im deutschsprachigen Raum zur ökonomischen und sozialen Situation alimentations- und unterhaltspflichtiger Männer**

#### **3.1 Potentielle Benachteiligung auf immaterieller Ebene**

Prinzipiell ist Scheidung sowohl für Frauen als auch für Männer (selbstverständlich auch für deren Kinder) ein „kritisches Lebensereignis“<sup>9</sup> und beeinträchtigt somit das psychosoziale Wohlbefinden sowie die psychische Gesundheit der Betroffenen.

<sup>6</sup> Vgl. Statistische Nachrichten 10/2001, Seite 745

<sup>7</sup> Schriftliche Auskunft der Statistik Austria vom 10.07.2002 <sup>8</sup> Vgl.

Statistische Nachrichten 10/2001, Seite 743-745 <sup>9</sup> Vgl. Filipp 1990

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Betrachtet man die geschlechtsspezifische Reaktion auf Trennungen genauer, lässt sich insgesamt feststellen, dass Männern die emotionale Bewältigung direkt nach der Scheidung schlechter zu gelingen scheint. Diese allgemeine Erkenntnis gilt insbesondere dann, wenn es sich um Männer handelt, deren Einkommen niedrig ist, wenn „kein ersichtlicher Konflikt in der Ambivalenzphase bestand, [und] sie die Trennung nicht gewünscht und eine Versöhnung angestrebt hatten“<sup>10</sup>. Männer erleben die intensivste emotionale Belastung meist kurz nach der Trennung, „während Frauen am stärksten bereits vor der eigentlichen Trennung leiden und daher früher als Männer mit dem Trauer- und Verarbeitungsprozess beginnen“<sup>11</sup>. Eckardt analysiert die psychologische Forschungsliteratur der 80er Jahre und kommt zu dem Schluss, dass Männer allgemein mit den psychischen Belastungen durch eine Scheidung schlechter zurecht kommen. Die Bestätigung hierfür sieht er in der höheren Selbstmordrate nach Scheidungen bei deutschen Männern. Frauen dürften hingegen stärker mit den materiellen Folgen nach der Scheidung belastet sein<sup>12</sup>.

Aufgrund der unterschiedlichen Forschungsergebnisse ist nur eine differenzierte Aussage über die geschlechtsspezifischen psychologischen Folgen möglich. Eine bestimmte Gruppe von Männern scheint stark belastet, nämlich solche, die die Scheidung nicht vorhergesehen haben und diese auch nicht wollten.

### 3.2 Verlust der Obsorge

Mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 (KindRÄG 2001), das am 1.7.2001 in Kraft getreten ist, wurde die gemeinsame Obsorge beider Eltern auch nach der Scheidung ermöglicht. Bei der Scheidung der Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes bleibt nunmehr gemäß §177 Abs. 1 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) die Obsorge beider Eltern bestehen. Die Eltern können jedoch vor Gericht vereinbaren, dass die Obsorge nur einem Elternteil zukommen soll, oder dass beide Eltern wie bisher gemeinsam obsorgeberechtigt sind, oder dass die Befugnisse eines Elternteiles auf bestimmte Angelegenheiten (z.B. nur Pflege und Erziehung oder nur Vermögensverwaltung oder nur gesetzlicher Vertreter) beschränkt sind. Zugleich haben die Eltern gemäß §177 Abs. 2 ABGB dem Gericht eine Vereinbarung vorzulegen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll. Dieser Elternteil muss immer mit der gesamten Obsorge betraut sein.

Bei jeder einvernehmlichen Scheidung gemäß §55a EheG stellt diese Vereinbarung eine zwingende Scheidungsvoraussetzung dar.

Gemäß §177 Abs. 3 ABGB hat das Gericht die Vereinbarung der Eltern zu genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht.

Sofern sich die Eltern innerhalb angemessener Frist über die Betrauung mit der Obsorge oder über den hinkünftigen hauptsächlichen Aufenthalt des Kindes nicht einigen können, entscheidet das Gericht, welcher Elternteil künftig mit der alleinigen Obsorge betraut wird.

<sup>10</sup> Wilk S.283

<sup>11</sup> Wilk S.283

<sup>12</sup> Eckardt 1993 S.39

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Prinzipiell gibt das Familienrecht keinem der beiden Elternteile ein Vorrecht auf die elterliche Obsorge. In der Rechtsprechung wird allerdings wegen der dem Familienrecht immanenten Bedeutung des Wohles des Kindes der Mutter-Kind-Bindung insbesondere im Vor- und Volksschulalter besondere Bedeutung beigemessen.<sup>13</sup>

Folgende Kriterien werden in der Gerichtspraxis bei der Obsorgerechtsentscheidung herangezogen:

- Das Familiengericht hat die Zuteilung der Obsorge immer unter Beachtung des Wohles des Kindes vorzunehmen.
- Bei der Beurteilung des Wohles des Kindes ist gemäß §178a ABGB die Persönlichkeit des Kindes, dessen Bedürfnissen, Anlagen, Fähigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten und die Lebensverhältnissen beider Eltern zu berücksichtigen.
- Wenn irgend möglich soll das Kind bei dem Elternteil bleiben, zu dem es die bessere Beziehung hat und dessen Erziehungsfähigkeit vom Gericht besser eingeschätzt wird.
- Nach dem Grundsatz der Kontinuität der Erziehung soll dem Kind möglichst ein Wechsel seines sozialen Umfelds erspart bleiben.
- Geschwister sollen möglichst nicht getrennt werden, Kleinkinder eher bei der Mutter bleiben.
- Der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung ist zu beachten; grundsätzlich ist jener Elternteil vorzuziehen, der Gewalt als Erziehungsmittel nicht anwendet.
- Das Verschulden an der Scheidung ist für die Obsorgeentscheidung nicht ausschlaggebend.

Sind beide Eltern gemäß §177 ABGB nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe mit der Obsorge betraut und beantragt ein Elternteil die Aufhebung dieser Obsorge, so hat das Gericht gemäß §177a Abs. 2 ABGB, wenn es nicht gelingt eine gütliche Einigung herbeizuführen, nach Maßgabe des Kindeswohles einen Elternteil allein mit der Obsorge zu betrauen.

Da bei der Zuteilung der Obsorge auch auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen ist und der Wille des Kindes gemäß §146 Abs. 3 ABGB umso maßgeblicher ist, je mehr es den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einzusehen und seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag, ist gemäß §182b AußStrG bereits das unmündige Kind bei der Entscheidung des Gerichtes über die Obsorge zu hören bzw., wenn es noch nicht 10 Jahre alt ist, das Kind durch den Jugendwohlfahrtsträger, durch das Jugendamt, durch Einrichtungen der Jugendgerichtshilfe oder in anderer geeigneter Weise zu hören. Sofern das Kind bereits das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann es in Obsorgeverfahren gemäß §182a AußStrG selbständig vor Gericht handeln und selbständig Anträge einbringen.

<sup>13</sup> Held, Guido und Berdnik, Gottfried: Ehe und Recht. Graz 2001, Seite 147

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Die Frage, wie viele Anträge auf Übertragung der Obsorge von Vätern eingereicht werden bzw. wie aussichtsreich diese sind, kann durch eine Literaturanalyse nicht beantwortet werden. Die Anzahl der Alleinerzieher und Alleinerzieherinnen lässt zumindest grobe Rückschlüsse darauf zu, wie die Obsorgeverhältnisse in Österreich geteilt sind: Im Jahr 2000 gab es in Österreich 234.100 Alleinerzieherinnenhaushalte (87,03%) und 34.900 Alleinerzieherhaushalte (12,97%).<sup>14</sup>

### 3.2.1 Besuchsrecht

Unter Besuchsrecht versteht man das Recht des Elternteiles, dem Pflege und Erziehung nicht zusteht, persönlich mit dem Kind zu verkehren.<sup>15</sup> Seit Inkrafttreten des KindRÄG 2001 ist das Besuchsrecht nicht nur das Recht des nichtobsorgeberechtigten Elternteiles sondern auch das Recht des Kindes selbst.

Die Ausübung des Besuchsrechtes sollen das Kind und die Eltern gemäß §148 Abs. 1 ABGB einvernehmlich regeln. Wenn Einvernehmen nicht erzielt wird, hat das Gericht auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils die Ausübung des Besuchsrechtes unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes in einer dem Wohl des Kindes gemäßen Weise zu regeln.

Da es sich bei dem Besuchsrecht um ein Grundrecht in der Eltern-Kind-Beziehung handelt, sind die Eltern bei dessen Gestaltung grundsätzlich frei. Das Besuchsrecht besteht unabhängig davon, ob der das Besuchsrecht ausübende Elternteil seiner Unterhaltspflicht nachkommt oder damit in Verzug ist. Auch bei gemeinsamer Obsorge hat der Elternteil, bei dem das Kind nicht überwiegend lebt, das Besuchsrecht.

Sofern eine einvernehmliche Regelung über das Besuchsrecht zwischen den Eltern nicht zustande kommt, hat das Gericht auf Antrag das Besuchsrecht zu regeln. Das Kind ist gemäß §182b Abs. 1 AußStrG in diesem Verfahren vom Pflschaftsgericht tunlichst persönlich zu hören.

Die Judikatur hat zum Besuchsrecht folgende Grundsätze entwickelt:<sup>16</sup>

- Besuchsrecht bei Kleinkindern bis zu zwei Jahren: alle zwei Wochen ein Tag, zumindest anfänglich in Gegenwart des erziehungsberechtigten Elternteiles.
- Besuchsrecht bei Kindern von drei bis sechs Jahren: üblicherweise ein Tag alle zwei Wochen, ohne Beisein des alleinerziehungsberechtigten Elternteiles.
- Besuchsrecht bei Kindern über sechs Jahren: in 14-tägigem Abstand: häufig von Samstag nach der Schule bis Sonntag Abend; inklusive Übernachtungsmöglichkeit; zusätzlich in den Ferien: regelmäßig während der großen Sommerferien zwei bis drei (zusammenhängende) Wochen und während der Winter- bzw. Semesterferien eine Woche.

<sup>14</sup> Gezählt werden alle Alleinerzieherhaushalte, in denen mindestens 1 Kind unter 19 Jahren lebt. Bundesanstalt Statistik Österreich, 2002

<sup>15</sup> Held/ Berdnik, a.a.O., Seite156

<sup>16</sup> Vgl. Held/ Berdnik, a.a.O., Seite157

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Diese Grundsätze gelten teilweise als veraltet, wie sich auch in den Experteninterviews im Endbericht zeigen wird.

Vor allem bei Kleinkindern sollte nach Möglichkeit das Besuchsintervall kürzer sein, da das Zeitgefühl der Kleinkinder noch kaum ausgeprägt ist und bereits ein Zeitraum von mehreren Tagen emotional schwer überbrückt werden kann.<sup>17</sup>

Die Eltern sind gemäß §148 ABGB angehalten, eine einvernehmliche Regelung für die Besuchszeiten, die den Wünschen und Bedürfnissen des Kindes entspricht, zu finden. Sowohl die Vermittlung durch das Jugendamt als auch Mediation sowie die sogenannte „Trennungs- und Scheidungsbegleitung“ gemäß §39c FLAG können Konflikte um das Besuchsrecht klären helfen. Wenn die Ausübung des Besuchsrechtes durch den obsorgeberechtigten Elternteil vereitelt wird, kann das Familiengericht gemäß §19 AußStrG Zwangsmaßnahmen (Verwarnungen, Geld- und Haftstrafen) gegen diesen Elternteil verfügen.<sup>18</sup> Bei Erfolglosigkeit dieser Zwangsmaßnahmen kann das Gericht, wenn das Wohl des Kindes durch die wiederholte und andauernde Vereitelung des Besuchsrechtes gefährdet ist, die Obsorge gemäß §176 Abs. 1 ABGB entziehen. Empirische Daten darüber, ob und inwiefern Väter in der Praxis ihr Besuchsrecht durchsetzen können, sind allerdings nicht vorhanden. Ist das Kind während der Besuchszeit krank oder sonstwie verhindert, besteht kein Anspruch auf Ersatzbesuchszeit. Diese kann aber sehr wohl zwischen den Eltern vereinbart werden. Ein derartige Vereinbarung würde dazu beitragen, dass das Besuchsrecht vom obsorgeberechtigten Elternteil nicht leichtfertig vereitelt wird.<sup>19</sup>

Seit Inkrafttreten des KindRÄG 2001 können gemäß §185b Abs 1 AußStrG Minderjährige, die einsichts- und urteilsfähig sind und das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, den Besuchskontakt verweigern. Lehnt ein Minderjähriger, der das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat, aus eigener Überzeugung ausdrücklich die Ausübung des persönlichen Verkehrs ab und bleibt Belehrung darüber, dass die Anbahnung oder Aufrechterhaltung des Besuchsrechtes seinem Wohl entspricht, sowie der Versuch einer gütlichen Einigung erfolglos, so sind gemäß §185b Abs. 1 AußStrG Anträge auf Regelung des persönlichen Verkehrs ohne weitere inhaltliche Prüfung abzuweisen und Verfahren über die Durchsetzung des persönlichen Verkehrs abzubrechen.<sup>20</sup> Gegen den Willen des mündigen Minderjährigen kann sohin das Besuchsrecht weder geregelt noch durchgesetzt werden kann. Dasselbe Recht steht dem nichtobsorgeberechtigten Elternteil

<sup>21</sup>

Eine weitere Maßnahme, die bei der Kalmierung von Konflikten um das Besuchsrecht hilfreich sein kann, stellt die „Besuchsbegleitung“ dar. Jede Verfahrenspartei, also auch das Kind – vertreten durch den Jugendwohlfahrtsträger<sup>22</sup>, kann gemäß §185c Abs. 2 AußStrG beim Pflschaftsgericht einen Antrag auf Besuchsbegleitung stellen. Wenn es das Wohl des Minderjährigen verlangt, kann das Gericht auf Antrag eine geeignete und hierzu bereite Person zur Unterstützung bei der Ausübung des Rechtes auf persönlichen

<sup>17</sup> Schweighofer, Josef: Familienrecht für Interessierte – Pflschaftsrecht – Eherecht. Hrsg. Institut für Ehe und Familie. Wien 2002, Seite 21

<sup>18</sup> Deixler-Hübner, a.a.O., Seite 97 <sup>19</sup> vgl.

Schweighofer a.a.O., Seite 20 f <sup>20</sup> §185b

Abs. 1 AußStrG <sup>21</sup> §185b Abs. 2 AußStrG

<sup>22</sup> Deixler-Hübner, a.a.O., Seite 96

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Verkehr heranziehen (Besuchsbegleitung). Die geeignete Person oder Stelle (Besuchsbegleiter) ist im Antrag auf Besuchsbegleitung namhaft zu machen und am Verfahren zu beteiligen. Diese Person kann ihre Bereitschaft auch noch im Rechtsmittel widerrufen. Ihre Aufgaben und Befugnisse hat das Gericht zumindest in den Grundzügen festzulegen. Zwangsmaßnahmen gegen den Besuchsbegleiter sind nicht zulässig.<sup>23</sup> Die Bezahlung des Besuchsbegleiters ist im Einvernehmen mit den Beteiligten zu regeln. Der Antragsteller (Elternteil oder Kind) hat die Kosten der Besuchsbegleitung zu tragen.<sup>24</sup>

### 3.2.2 Informations- und Äußerungsrechte

Mit Inkrafttreten des KindRÄG 2001 am 1. Juli 2001 wurden bis dahin bestehenden „Informations- und Äußerungsrechte“ des nicht obsorgeberechtigten Elternteiles gegenüber der bisherigen Rechtslage behutsam ausgeweitet. §178 ABGB (neu) sichert nunmehr dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil das Recht zu, in „wichtigen Angelegenheiten“ des Kindes informiert zu werden und sich zu diesen äußern zu können – bis zum 30. Juni 2001 war in §178 ABGB nur von „außergewöhnlichen Umständen“, die die Person des Kindes betreffen und von beabsichtigten Maßnahmen zu den im §154 Abs. 2 und 3 ABGB genannten Angelegenheiten die Rede.

Nach den Erläuternden Bemerkungen zum KindRÄG 2001 gelten beispielsweise als „wichtige Angelegenheiten“ im Sinne des §178 ABGB (neu):

- lebensbedrohende Erkrankungen oder
- Unfallfolgen,
- ernste chronische Erkrankungen,
- Alkohol- und Drogenmissbrauch,
- Straffälligkeit,
- Schulversagen und Schulerfolg,
- aber auch außergewöhnliche positive Umstände, wie etwa Schul- oder Berufsausbildungsabschluss,
- vermögensrechtliche Angelegenheiten, auch wenn sie nicht unter §154 Abs. 3 ABGB fallen,
- Sprachferien im Ausland,
- ein Schulwechsel oder
- eine längere Abwesenheit vom üblichen Wohnort,
- jede Änderung des Wohnsitzes,
- Änderung des Namens oder Familiennamens des Kindes,

<sup>23</sup> §185c AußStrG

<sup>24</sup> Deixler-Hübner, a.a.O., Seite 96

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

- Eintritt in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft sowie Austritt aus einer solchen,
- Übergabe in fremde Pflege,
- Erwerb einer Staatsbürgerschaft oder Verzicht auf eine solche,
- Vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages,
- Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind,
- Maßnahmen der außerordentlichen Vermögensverwaltung des Kindes, etc.

Besondere Probleme bereitet in der Rechtsprechung vor Inkrafttreten des KindRÄG

2001 die Frage, inwieweit der mit der Obsorge betraute Elternteil den anderen vom schulischen Erfolg zu informieren hätte, ohne dass Schulversagen gegeben war. Der Schulerfolg im Sinne einzelner Zeugnisse oder gar Noten wurde von der Rechtsprechung im Sinne des §178 ABGB (alt) bisher zu Recht nicht als „außergewöhnlicher Umstand“, über den zu informieren wäre, gewertet. Der Schulerfolg stellt aber nunmehr nach den Erläuternden Bemerkungen zum KindRÄG 2001, eine „wichtige Angelegenheit“ im Sinne des §178 Abs. 1 ABGB (neu) dar. Dies bedeutet nicht, dass der mit der Obsorge betraute Elternteil nunmehr dem anderen jedes Zeugnis regelmäßig zu übermitteln hätte, er muss ihm jedoch Gelegenheit geben, sich einen informativen Überblick über den Fortgang der schulischen oder sonstigen Ausbildung seines Kindes zu verschaffen.

Die Äußerung des nicht obsorgeberechtigten Elternteiles ist zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl des Kindes besser entspricht<sup>25</sup>, stellt jedoch kein Erfordernis der Zustimmung oder ein Vetorecht dar.<sup>26</sup>

Wenn der mit der Obsorge betraute Elternteil durch Vereitelung des Besuchsrechtes den einfachsten Weg des Informationsflusses beeinträchtigt, erweitern sich gemäß §178 Abs. 1 ABGB (neu) die „Informations- und Äußerungsrechte“ des nicht obsorgeberechtigten Elternteiles auf alle Angelegenheiten des Kindes, ausgenommen jene des täglichen Lebens. Wenn sohin zwischen dem nicht Obsorgeberechtigten und seinem Kind, kein persönlicher Kontakt besteht, ist nunmehr nach den Erläuternden Bemerkungen zum KindRÄG 2001 auch die Übermittlung zumindest der Jahreszeugnisse vom Informationsrecht umfasst.

Bei beharrlicher Verletzung der Informationspflichten hat das Gericht gemäß §178 Abs.

2 ABGB (neu) Maßnahmen zu setzen, damit der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil die notwendigen Informationen erlangen kann. Findet das Gericht einen darauf abzielenden Antrag des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils für gerechtfertigt, so wird es zunächst dem anderen Elternteil entsprechende Aufträge zu erteilen haben. Diese Aufträge werden auch (auf Antrag) nach §19 AußStrG in Vollzug zu setzen sein. Eine weitere Stufe der „angemessenen Verfügungen“ kann etwa sein, dass das Gericht den nicht betreuenden Elternteil ermächtigt, sich ohne Zustimmung des anderen etwa bei Lehrern oder behandelnden Ärzten selbst zu informieren. Abs. 2 stellt damit ausdrücklich klar, dass beharrliche Verstöße gegen die Informationspflicht des Abs. 1 nicht – wie bisher – im Wesentlichen sanktionslos bleiben. Verfügungen nach Abs. 2

<sup>25</sup> Held / Berdnik, a.a.O., Seite 155 <sup>26</sup>  
Deixler-Hübner, a.a.O., Seite 98

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

sollen grundsätzlich auf Antrag zu erlassen sein. Wenn jedoch das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind solche Verfügungen (als Sonderfall des §176 ABGB) auch von Amts wegen zu erlassen. Eine solche Gefährdung des Wohles des Kindes wird man vor allem dann annehmen müssen, wenn die Verweigerung der Information nur darauf abzielt, das Kind dem anderen Elternteil zu entfremden. Da sich in solchem Verhalten mangelndes Verantwortungsbewusstsein des mit der Obsorge betrauten Elternteils dafür, dass dem Kind der andere Elternteil als Bezugsperson erhalten bleibe, manifestiert, käme als letzte Maßnahme nach §178 Abs. 2 sogar die teilweise Entziehung der Obsorge, etwa betreffend die Regelung und Abwicklung sowie die Vertretung des Kindes in den Angelegenheiten des persönlichen Verkehrs mit dem anderen Elternteil, und Übertragung der Obsorge an den Jugendwohlfahrtsträger, in Frage. Bei missbräuchlicher Ausübung des Informations- und Äußerungsrechte, etwa wenn bei einer chronischen Erkrankung des Kindes wöchentlich ärztliche Atteste oder Berichte über den aktuellen Gesundheitszustand des Kindes verlangt werden, kann dieses Recht gemäß §178 Abs. 3 ABGB eingeschränkt oder aber entzogen werden.

Die Informations- und Äußerungsrechte können gemäß §178 Abs. 3 ABGB entfallen, wenn der mit der Obsorge nicht betraute Elternteil sich grundlos das Recht des Kindes auf persönlichen Verkehr ablehnt.

### 3.2.3 Die Vater-Kind-Beziehung nach der Scheidung

Die Priorisierung der Mutter-Kind-Beziehung in der Rechtssprechung ist für Väter emotional sicherlich schwer zu verkraften. Wenn keine Vereinbarung über die gemeinsame Obsorge getroffen wurde oder durch das Gericht die alleinige Obsorge der Mutter übertragen wird, werden sie aus der Erziehungsverantwortung ausgeschlossen. Es ist allerdings bislang nicht erfasst, wie viele Väter überhaupt Obsorge für ihre Kinder beantragen.

Seit Inkrafttreten des Väter-Karenzgesetzes (VKG), BGBl 1989/651 idF BGBl I 2001/103 (früher: Eltern-Karenzurlaubsgesetz) besitzen auch Väter das Recht auf Karenzurlaub. Im September 2001 nahmen von insgesamt 77.192 Eltern allerdings nur 1.598 (2,07%) Väter den Karenzurlaub in Anspruch.<sup>27</sup>

Ähnlich den Vätern in Kernfamilien beteiligen sich nicht obsorgeberechtigte Väter, selbst bei regelmäßigen Vater-Kind-Kontakten, selten an alltäglichen Betreuungs- und Versorgungsaufgaben, wie z.B. Hausaufgabenhilfe, sondern bieten Freizeitaktivitäten wie Essen, ins Kino oder Einkaufen gehen, Fernsehen und gemeinsame Sportausübungen.<sup>28</sup> Furstenberg und Cherlin weisen aber auch darauf hin, dass der Kontakt zwischen Vater und Kind in Kernfamilien vielfach über die Mutter hergestellt wird und dem Vater deshalb nach der Trennung oft die Erfahrung fehlt, was man mit Kindern macht.<sup>29</sup>

<sup>27</sup> AMS: SAMIS-Datenbank

<sup>28</sup> Furstenberg, Frank F. / Cherlin, Andrew J.: Geteilte Familien. Stuttgart 1993, Seite 62f <sup>29</sup> Furstenberg/ Cherlin, a.a.O., Seite 181ff

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Nave-Herz und Schmitz<sup>30</sup> konnten in ihrer Studie über Jugendlichen aus Scheidungsfamilien zeigen, dass die „soziale Elternschaft auf Abstand“ aufgrund kommunikativer Defizite in Folge des Mangels alltäglicher gemeinsamer Erfahrung und Vertraulichkeit schwer herstellbar ist. Haller<sup>31</sup> meint, dass das Fehlen instrumentell-routinemäßiger „Alltags-“ und „Pflicht-Elemente“ in der Vater-Kind-Interaktion die Aufrechterhaltung einer dauerhaften Vater-Kind-Beziehung erschwert. Die Ergebnisse der wenigen Forschung darüber, wie nahe die Beziehung zum außerhalb lebenden Elternteil vom Kind erlebt wird, sind widersprüchlich. Wallerstein und Kelly<sup>32</sup> stellten 1980 keinen Zusammenhang zwischen der Kontakthäufigkeit und der Zuneigung der Kinder zum Vater fest. Stein-Hilbers<sup>33</sup> vertritt demgegenüber die Ansicht, dass trotz gelegentlicher Kontakte die Gefühle füreinander abstumpfen und Fremdheit eintritt. Ursula OfuateyKodjoe betont in dem deutschen Zentralblatt für Jugendrecht<sup>34</sup> die Wichtigkeit der emotionalen Verfügbarkeit des Vaters für das Kind. Nur der regelmäßige und intensive Kontakt mit dem getrennt lebenden Vater bietet die Voraussetzung für die optimale Entwicklung des Kindes. Wie in dem Bericht anhand mehrerer Studien belegt wird, spielen für die Beziehungsqualität zwischen dem nicht obsorgeberechtigten Vater und dem Kind folgende Faktoren eine tragende Rolle: Der Zeitfaktor, besonders die Übernachtungsmöglichkeit bei dem Vater führt zu einer dauerhaft guten Beziehung zum Vater; der Alltagsbezug, also die Möglichkeit mit dem Vater ein Stück Alltag zu erleben; die räumliche Nähe, die die Besuchsfrequenz beeinflusst; und die Beziehung der getrennten Eltern zueinander. Besonders wichtig für das Kind ist es, dass es die Beziehung der beiden Elternteile zueinander als positiv erlebt.

Die Reduktion der Kontakte nicht obsorgeberechtigter Eltern zu ihren Kindern konnte in mehreren österreichischen Studien festgestellt werden<sup>35</sup>. Allerdings gilt diese Reduktion des Kontaktes in höherem Ausmaß für nicht-obsorgeberechtigte Väter als Mütter<sup>36</sup>, „was auf den nach wie vor vorherrschenden höheren Verpflichtungscharakter der Mutter– gegenüber der Vaterrolle und auf die normalerweise engere Beziehung von Kindern zu ihrer Mutter im Vergleich zu ihrem Vater verweist“<sup>37</sup>. Die Gründe für den Kontaktverlust zwischen Vater und Kind sind unterschiedlich. Eine kleine deutsche Untersuchung

<sup>30</sup> Nave-Herz, Rosemarie / Schmitz, A.: Die Beziehung des Kindes zum nichtsorgeberechtigten Vater. In: Busch, Friedrich W./Nave-Herz, Rosemarie (Hrsg.): Ehe und Familie in Krisensituationen. Oldenburg 1996, Seite 104

<sup>31</sup> Haller, Max: Kinder und getrennte Eltern. Voraussetzungen und Strategien zur Bewältigung der Ehescheidung im Lichte neuer sozialwissenschaftlicher Studien. Wien 1996, Seite 39

<sup>32</sup> Wallerstein, Judith / Kelly, Joan B: Surviving the breakup: How children and parents cope with divorce. New York 1980

<sup>33</sup> Stein-Hilbers, Marlene: Wem gehört das Kind? Neue Familienstrukturen und veränderte Eltern-Kindbeziehungen. Frankfurt/ New York 1994, Seite 160

<sup>34</sup> Ofuatey-Kodjoe, Ursula: Zum Wohle des Kindes: Je jünger, desto weniger Kontakt? In: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen (Hrsg.): Zentralblatt für Jugendrecht. Jugend und Familie – Jugendhilfe – Jugendgerichtshilfe. Heidelberg, 7/8/1997, Seite 233-296

<sup>35</sup> Vgl.: IMAS: Situation von Hilfsangeboten für Trennungswaisen. Unveröffentlichter Forschungsbericht. Wien 1988; Haller, a.a.O.; Findl, Peter: Verwandtschaftsstruktur und Lebensform. Eltern und Großeltern. Ergebnisse des Findl, Peter: Demographische Lage im Jahre 1996. In: Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hg.): Statistische Nachrichten (Neue Folge). 52 (10). Wien 1997. S. 812-832 ; Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (BMfUJF): Neue Wege der Konfliktregelung. Familienberatung bei Gericht, Mediation, Kinderbegleitung bei Trennung der Eltern. Wien 1997; Wilk/Bacher, a.a.O.

<sup>36</sup> Findl, a.a.O.

<sup>37</sup> Wilk, a.a.O., Seite 285

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

widerspricht der Pauschalverurteilung, Väter seien diejenigen, die ihre Kinder „lieblos“ verlassen. Die Autoren orten in ihrer Stichprobe (n=73) auch „Kämpfer“, die kompromisslos und aggressiv das Recht auf ihr Kind durchsetzen wollen und denen aufgrund ihres Verhaltens das Umgangsrecht entzogen wird. Eine andere Gruppe bezeichnet die Studie als „Resignierer“, die die schmerzliche Situation bei den kurzen Besuchen nicht ertragen können und sich deswegen von den Kindern zurückziehen. In dieser Gruppe finden sich auch die „neuen Väter“, die sich während aufrechter Ehe als Hausmann um das Kind gekümmert haben.

Napp-Peters (1995) 38 wies in der wohl bekanntesten Langzeitstudie über 150 deutsche Scheidungsfamilien nach, dass die meisten der 169 Kinder die Scheidung der Eltern als schweren Einbruch in ihre Lebenswelt erlebten. Die stärksten Verhaltensauffälligkeiten und psychosozialen Störungen zeigten Kinder, die zum getrennt lebenden Elternteil den Kontakt nach der Scheidung verloren hatten. Damit wird die Wichtigkeit des Kontaktes beider Elternteile zum Kind unterstrichen. „Kontinuierliche Familienbeziehungen sind aber nicht nur für das Kind wichtig. Auch der Elternteil, der den Familienhaushalt verlässt, ist auf regelmäßige Kontakte zu seinen Kindern angewiesen. Diese helfen ihm sich seiner elterlichen Identität zu versichern und seine oft angeschlagene Stabilität wiederzuerlangen.“<sup>39</sup>

Wilk äußert sich hinsichtlich der Möglichkeit, das Besuchsrecht als Recht des Kindes zu konstituieren, jedoch skeptisch: „Wäre ein Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Elternteilen insofern zu begrüßen, als es die Rechtsstellung des Kindes als Subjekt zum Ausdruck bringt, ist es andererseits nicht möglich, eine Beziehung, um die es ja letztlich geht, gesetzlich zu verordnen, was die Wirksamkeit solch einer gesetzlichen Maßnahme relativiert.“

So traurig es sein mag, keine der heute existierenden Sorgerechtsregelungen hat sich generell als überlegen erwiesen.<sup>40</sup> Es scheint, als ob es „unserer Gesellschaft bis heute vielfach nicht gelingt, Kindern nach einer Scheidung Vater und Mutter im vollen Umfang als elterliche Beziehungspersonen zu erhalten, und daß Scheidung im Erleben der Kinder den zumindest teilweisen Verlust einer Elterperson, und damit ein schmerzhaftes und traumatisches Ereignis bedeutet. (...) Sie [die Kinder] erfahren die Diskrepanz, die in unserer Gesellschaft damit gegeben ist, daß sie zwar eine Lösung dafür anbietet, wie konfliktgeladene Partnerschaften beendet werden können, aber eine Lösung dafür schuldig bleibt, wie in weiterer Folge umfassend Elternschaft gestaltet und gelebt werden kann.“<sup>41</sup>

<sup>38</sup> Napp-Peters, Anneke: Familien nach der Scheidung. München 1995 <sup>39</sup> Napp-Peters, a.a.O., Seite 43

<sup>40</sup> Balloff, Rainer / Walter, Robert: Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall? Einige theoretische und empirische Grundannahmen. In: Zeitschrift für das Gesamte Familienrecht. 37. 1990. S. 445-454 <sup>41</sup> Wilk, a.a.O. Seite 327

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer? 3.3

### Potentielle Benachteiligung auf materieller Ebene

#### 3.3.1 Unterhalt

##### 3.3.1.1 Unterhalt für Ehegatten

In aufrechter Ehe stehen nach der ständigen Judikatur des Obersten Gerichtshofes zu §94 ABGB dem haushaltführenden Ehepartner, der kein eigenes Einkommen besitzt, und mit dem Ehepartner nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, 33% des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen zu, wenn dieser keine weiteren Sorgepflichten hat. Beziehen beide Ehepartner ein Einkommen, stehen dem Einkommensschwächeren 40% des durchschnittlichen monatlichen Familiennettoeinkommens abzüglich seines eigenen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens zu (Ergänzungsanspruch).<sup>42</sup>

Nach der ständigen Judikatur des OGH mindern sich diese Prozentsätze des Unterhaltsanspruches, wenn der Unterhaltspflichtige für folgende weitere Personen zu sorgen hat:

je Kind:	Reduktion um 3 bis 4 %,
eine einkommenslose (zweite) Ehefrau:	Reduktion um 2 %.

Der Unterhalt wird nicht berechnet, sondern bemessen. Bemessungsgrundlage des Unterhalts ist das Jahresnettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen dividiert durch zwölf. Bestandteil der Bemessungsgrundlage sind auch Überstundenentgelt, Sonderzahlungen, das Pendlerschale, Renten und Abfertigungen (deren Zurechnung zur Bemessungsgrundlage wird auf mehrere Monate verteilt) miteinbezogen. Nicht einbezogen in die Bemessungsgrundlage werden jene Zulagen, die ausschließlich dem Ausgleich eines tatsächlichen Mehraufwandes des unselbständig Erwerbstätigen dienen, sohin reine Aufwandsentschädigungen oder aber Schmerzensgeld. Bei selbständig Erwerbstätigen werden der Unterhaltsbemessung die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrundegelegt; die Privatentnahmen können der Bemessungsgrundlage zugerechnet werden.<sup>43</sup>

Sowohl bei selbständig als auch bei nicht selbständig Erwerbstätigen muss das steuerpflichtige Einkommen nicht mit dem unterhaltsrelevanten Einkommen identisch sein.<sup>44</sup> So sind alle steuerlich absetzbaren Beträge, denen keine Einkommensminderung gegenübersteht, in die Unterhaltsbemessungsgrundlage mit einzubeziehen.<sup>45</sup>

Von der Bemessungsgrundlage abzuziehen, sind jedoch der sogenannte „Mehraufwand“ und „Mehrbelastung“ des Unterhaltspflichtigen. Dies sind einerseits finanzielle Aufwendungen des Unterhaltspflichtigen, die (auch) den Zwecken des

<sup>42</sup> Deixler-Hübner, a.a.O., Seite 9

<sup>43</sup> Deixler-Hübner, a.a.O., Seite 10

<sup>44</sup> EFSlg 89.016

<sup>45</sup> EFSlg 83.309; EFSlg 89.016

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Unterhaltsberechtigten<sup>46</sup> dienen bzw. ihm (ausschließlich) zugute kommen, wie etwa die Kosten der gesetzlichen Sozialversicherung für den Unterhaltsberechtigten, die Bezahlung der Miete der Wohnung des Unterhaltsberechtigten oder die Tilgung von Schulden oder Krediten des Unterhaltsberechtigten, die Bezahlung der Lebensversicherungsprämie der Unterhaltsberechtigten oder die gesamten Kreditkosten für eine (Eigentums)Wohnung (auch wenn diese im gemeinsamen Eigentum steht), in der der Unterhaltsberechtigte wohnt, etc.

Mehraufwand und Mehrbelastung sind andererseits jene Ausgaben des Unterhaltspflichtigen, die ihm selbst zum Beispiel durch sein Alter, eine Krankheit, etwa eine Diät, seine Berufstätigkeit, z.B. die Anschaffung und Betriebskosten eines berufsbedingt unverzichtbaren PKWs, u.ä. entstehen. In der Rechtsprechung wird hier ein besonders strenger Maßstab angelegt. Aufwendungen des täglichen Lebens des Unterhaltspflichtigen wie Miete, Haushaltskosten, Telefonkosten oder Versicherungen stellen jedoch keine Mehrbelastung und keinen Mehraufwand dar und sind daher von der Bemessungsgrundlage nicht abzugsfähig.<sup>47</sup>

Alle Unterhaltsverpflichtungen unterliegen der sogenannten „Umstandsklausel“, also dem Vorbehalt wesentlicher Änderungen der Verhältnisse. Eine solche Änderung der Verhältnisse kann sowohl beim Unterhaltspflichtigen als auch beim Unterhaltsberechtigten eintreten und bewirkt die Erhöhung, die Verringerung, das Ruhen oder das Erlöschen des Unterhalts.

Der Unterhalt für den Ehegatten ist gemäß §67 EheG dann der Höhe nach zu reduzieren oder aber hat gänzlich zu entfallen, wenn der unterhaltspflichtige Ehegatte durch diesen Unterhalt bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt (das ist das Existenzminimum in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach §293 Abs. 1 ASVG) gefährden würde. Bei der Feststellung, ob der vom Unterhaltspflichtigen zu bezahlende Unterhalt seinen angemessenen Unterhalt gefährdet, sind auch die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse anderer Unterhaltsberechtigter zu berücksichtigen.

Da Ehegatten die Gestaltung ihrer ehelichen Lebensverhältnisse gemäß §94 ABGB (Gemäß §94 ABGB sind etwa beide Ehegatten verpflichtet, einem zumutbaren Erwerb nachzugehen, soweit das der einvernehmlichen Lebensgestaltung der Ehegatten entspricht) einvernehmlich vor – zunehmen haben, bindet gemeinsam Beschlossenes – solange sich die Lebensumstände nicht wesentlich ändern – jeden einzelnen Ehegatten. Wenn der Unterhaltspflichtige daher seine Einkommensverhältnisse einseitig ändert, damit die Höhe seiner Unterhaltspflicht reduziert wird, kann er auf den vor der einseitigen Änderung der Einkommensverhältnisse erzielten oder den von ihm auf Grund seiner Ausbildung und seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten erzielbaren Unterhalt „angespannt“ werden, da ein einseitiges Abgehen von dem gemeinsamen Beschlossenen nicht zulässig ist (OGH vom 26.6.1991, 2Ob532/91; u.a.). Die „Anspannung“ des Unterhaltspflichtigen kann z.B. dann erfolgen, wenn der Unterhaltspflichtige grundlos auf einen schlechter bezahlten Arbeitsplatz wechselt, wenn

<sup>46</sup> Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers wurden die geschlechtsneutralen Bezeichnungen entfernt. <sup>47</sup> Deixler-Hübner, a.a.O., Seite 19

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

er grundlos nur einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht oder bei eingetretener Arbeitslosigkeit keine zumutbare Arbeit annimmt.<sup>48</sup>

Der Ehegatte eines selbständig Erwerbstätigen, muss dem trotz Bemühen im Sinne des §94 ABGB einkommenslosen, selbständig erwerbstätigen Ehegatten Unterhalt leisten, sofern in absehbarer Zeit wieder Einkünfte aus dieser selbständigen Erwerbstätigkeit erwartet werden können; nur mangels Aussicht auf Konsolidierung des Unternehmens binnen angemessener Frist ist der selbständig erwerbstätige Ehegatte verpflichtet, zwecks Erreichung eines eigenen Einkommens umgehend eine andere, allenfalls auch unselbständige, Erwerbstätigkeit anzunehmen. (OGH vom 13. 10. 1994, 8Ob598/93) Selbständig Erwerbstätige werden daher erst dann angespannt, wenn es der Unterhaltspflichtige mangels Aussicht auf Konsolidierung des Unternehmens unterläßt, binnen angemessener Frist zwecks Erreichung eines eigenen Einkommens eine andere, allenfalls auch unselbständige, Erwerbstätigkeit anzunehmen.

Nach der ständigen Judikatur des OGH gibt es für den Ehegattenunterhalt keine Luxusgrenze.<sup>49</sup>

Jeder Unterhalt ist gemäß §70 Abs. 1 EheG in Form einer monatlichen Rente im voraus zu leisten. Der Unterhaltsberechtigte kann gemäß §70 Abs. 2 EheG, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Unterhaltspflichtige dadurch nicht unbillig belastet wird, eine Abfindung in Kapital verlangen. Die beiden Geschiedenen können jedoch auch bei der Scheidung vereinbaren, den Unterhalt durch eine einmalige Abfindung abzugelten.

### 3.3.1.2 Unterhalt für Geschiedene

Unterhaltstitel aus einer bestehenden Ehe treten bei der Scheidung außer Kraft, jeder Unterhaltsanspruch nach einer Scheidung entsteht daher erst bei oder mit der Scheidung und muss von Gericht ausdrücklich festgesetzt werden. Ob ein geschiedener Ehepartner Anspruch auf Unterhalt von seinem Exehpartner hat und wie hoch dieser Unterhalt ist, hängt davon ab, aus welchem Rechtsgrund die Ehe geschieden wurde.

Prinzipiell erlischt gemäß §75 EheG die Unterhaltspflicht mit Wiederverheiratung des Unterhaltsberechtigten. Bei Eingehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ruht der Unterhaltsanspruch jedoch nur und lebt nach Beendigung derselben wieder auf.

Sowohl der gerichtlich festgesetzte als auch der vertraglich festgelegte – sofern dies von den Beteiligten nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde – Unterhalt unterliegen der Umstandsklausel, jede Änderungen des Nettoeinkommens führt daher zur Anpassung des Unterhalts an das Nettoeinkommen durch das Gericht.

Wird der Unterhalt nicht freiwillig geleistet, muss eine Unterhaltsklage im streitigen Verfahren eingebracht werden.

<sup>48</sup> Deixler-Hübner, a.a.O., Seite 19

<sup>49</sup> SZ 52/6; JBI 1999, 725 = EFSIg 90.386

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

### 3.3.1.2.1 Unterhalt wie in aufrechter Ehe (Scheidung gemäß §55 EheG mit Schuldausspruch gemäß §61 Abs. 3 EheG):

Eine Scheidung gemäß §55 EheG (auf Antrag des an der Zerrüttung der Ehe schuldigen oder überwiegend schuldigen Ehegatten, wenn die häusliche Gemeinschaft seit mindestens 3 und maximal seit 6 Jahren aufgehoben ist) mit Schuldausspruch gemäß §61 Abs. 3 EheG bewirkt, dass der Ehegatte, der die Zerrüttung der Ehe nicht oder nur geringfügig verschuldet hat, hinsichtlich des Unterhaltes so zu stellen ist, als wäre die Ehe nicht geschieden. Dem gemäß § 55 und 61 Abs. 3 EheG schuldlos oder minder schuldigen Geschiedenen

- steht daher Unterhalt wie in aufrechter Ehe (siehe Punkt 3.2.1.1) zu,
- ein neuer Ehegatte reduziert die Prozentsätze nicht – sofern dies nicht infolge des Lebensalters oder der Gesundheit des Unterhaltspflichtigen oder seines neuen Ehegatten, der Dauer ihres gemeinsamen Haushaltes und des Wohles ihrer Kinder unbillig wäre – und
- der schuldlos Geschiedene, der während der Ehe nicht berufstätig war, kann zu Erwerbstätigkeit – auch wenn diese ihm zumutbar ist – nicht gezwungen werden.

Nach der ständigen Judikatur des OGH gibt es für den Ehegattenunterhalt keine Luxusgrenze.<sup>50</sup>

### 3.3.1.2.2 „angemessener Unterhalt“ (Scheidung gemäß §49 EheG)

Der gemäß §49 EheG allein oder überwiegend schuldig Geschiedene hat gemäß §66 EheG dem anderen, soweit dessen Einkünfte aus Vermögen und die Erträge einer Erwerbstätigkeit, die von ihm den Umständen nach erwartet werden kann, nicht ausreichen, den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten „angemessenen Unterhalt“ zu gewähren. Der „angemessene Unterhalt“ stellt jene ökonomischen Verhältnisse dar, in denen die Ehegatten zuletzt (zur Zeit der Scheidung) gelebt haben. Der Unterhalt soll sohin gewährleisten, dass der an der Scheidung unschuldige oder minderschuldige Ehegatte jenen Lebensstandard beibehält, den er während der Ehe hatte. Der an der Scheidung unschuldige oder minderschuldige Ehegatte braucht sohin auch dann keinen sozialen Abstieg hinzunehmen, wenn er vor der Eheschließung in sozial schlechteren Lebensverhältnissen gelebt hat – unabhängig davon wie lange die Ehe gedauert hat. Der Unterhaltsberechtigte hat jedoch seine Arbeitskraft für die Beschaffung des eigenen Unterhaltes einzusetzen, d.h. er ist prinzipiell zu Berufstätigkeit verpflichtet.

Die Rechtsprechung orientiert sich bei der Höhe des Unterhalts an den Prozentregelungen in aufrechter Ehe. Nach der ständigen Judikatur des OGH gibt es für den Ehegattenunterhalt keine Luxusgrenze.

Bei dieser Art des Unterhalts reduzieren „neue“ Unterhaltspflichten, „neue“ Kinder oder Ehegatten, nach der ständigen Judikatur des OGH die Prozentsätze des Unterhaltsanspruches, wenn der Unterhaltspflichtige für folgende weitere Personen zu sorgen hat:

<sup>50</sup> SZ 52/6; JBl 1999, 725 = EFSIg 90.386

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

je Kind: Reduktion um 3 bis 4 %,  
eine einkommenslose (zweite) Ehefrau: Reduktion um 2 %.

Zwischen dem neuen Ehegatten und Unterhaltsberechtigten aus der vorhergehenden Ehe besteht sohin Gleichrangigkeit.

Bei der Unterhaltsbemessung spielt es keine Rolle, in welchen finanziellen Verhältnissen der unschuldig oder minderschuldig Geschiedene vor der Ehe gelebt hat, auch bei nur kurzer Dauer der Ehe ist – die Substanz seines Vermögens braucht der Unterhaltsberechtigte nicht heranziehen -, angemessener Unterhalt zu zahlen.

Der Anspruch auf den „angemessenen Unterhalt“ ist kein unbedingter. Er ist in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle gemäß §68a Abs. 1 und 2 EheG befristet zu gewähren und besteht nur dann, wenn

- entweder das Einkommen des schuldlos oder wenig schuldig Geschiedenen aus Vermögen und Erwerbstätigkeit, das von ihm den Umständen nach erwartet werden kann, zur Deckung seines angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichen, um ihm den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu verschaffen oder
- ihm Berufstätigkeit nicht zugemutet werden kann und
- eine Gefährdung des angemessenen Unterhaltes des Unterhaltspflichtigen bei Berücksichtigung seiner sonstigen Unterhaltspflichten durch diesen Unterhalt nicht gegeben ist.

Dem Unterhaltsberechtigten ist gemäß §68a EheG Berufstätigkeit dann nicht zumutbar, solange das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (befristet bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes) und wenn der Ehegatte während der Ehe den Haushalt geführt oder wegen eines Kindes oder der Betreuung eines Angehörigen nicht berufstätig war und ihm auf Grund des dadurch bedingten Mangels an Erwerbsmöglichkeiten, etwa wegen mangelnder beruflicher Aus- oder Fortbildung, der Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, seines Alters oder seiner Gesundheit, nicht zugemutet werden kann, sich ganz oder zum Teil selbst zu erhalten (befristet auf 3 Jahre).

Der Unterhaltspflichtige ist gemäß §67 Abs. 2 EheG von der Unterhaltspflicht gänzlich befreit, wenn der andere seinen Unterhalt aus dem Stamm seines Vermögens bestreiten kann.

Wenn der Unterhaltspflichtige durch den von ihm zu leistenden angemessenen Unterhalt bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen seinen eigenen angemessenen Unterhalt und/oder den anderer Personen, denen er ebenfalls Unterhalt schuldet, gefährdet, wird der Unterhalt gemäß §67 Abs. 1 EheG reduziert – die Substanz seines Vermögens braucht der Unterhaltsberechtigte sohin nicht für den Unterhalt heranzuziehen -, der Unterhaltspflichtige wird lediglich zum „Billigkeitsunterhalt“ (siehe Punkt 3.2.1.2.3) gemäß §67 Abs. 1 EheG verpflichtet. Die Differenz auf den angemessenen Unterhalt ist von den Verwandten (in subsidiärer Reihenfolge: Eltern, Kinder, Großeltern) des Unterhaltsberechtigten zu leisten.

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Gemäß §68a Abs. 3 EheG verringert sich dieser Unterhaltsanspruch oder besteht gar nicht, wenn die Gewährung des Unterhalts unbillig wäre, weil der Bedürftige einseitig besonders schwerwiegende Eheverfehlungen begangen oder seine Bedürftigkeit grob schuldhaft herbeigeführt hat oder ein gleich schwerwiegender Grund vorliegt.

### 3.3.1.2.3 „Billigkeitsunterhalt“

Der sogenannte „Billigkeitsunterhalt“ entsteht:

- a) bei einvernehmlicher Scheidung (§55 a EheG), die keine (wirksame) Vereinbarung über Unterhalt enthält,
- b) wenn eine Ehe ohne Schuldausspruch gemäß §55 EheG geschieden wird,
- c) wenn eine Ehe ohne Schuldausspruch wegen Eheverfehlungen, die auf geistiger Störung beruhen (§50 EheG), wegen Geisteskrankheit (§51 EheG) oder ansteckender oder ekelregender Krankheit (§52 EheG) geschieden wird,
- d) wenn der schuldig geschiedene Unterhaltspflichtige (§49 EheG) durch den von ihm zu leistenden „angemessenen Unterhalt“ seinen eigenen angemessenen Unterhalt und/oder den anderer Personen, die nach ihm unterhaltsberechtig sind, gefährdet.

Ist die Ehe ohne Schuldausspruch (§ §50 bis 52 und 55 EheG) geschieden worden, erhält nur der während der Ehe nicht berufstätig gewesene Ehegatte Unterhalt, wenn er die Scheidung nicht eingereicht hat,

er nicht oder nicht ausreichend für sich selbst sorgen oder ihm

Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, und

die Gewährung des Unterhalts mit Rücksicht auf die Bedürfnisse, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Unterhaltspflichtigen sowie der gemäß §71 EheG unterhaltspflichtigen Verwandten (in subsidiärer Reihenfolge: Eltern, Kinder, Großeltern) des Unterhaltsberechtigten der Billigkeit entspricht.

Hinsichtlich der Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit siehe Punkt 3.2.1.2.3.

### 3.3.1.2.4 „Notdürftiger Unterhalt“

Dem schuldig Geschiedenen, der während langjähriger Ehe nicht berufstätig gewesen ist und dem auf Grund mangelnder beruflicher Ausbildung, der Dauer der Ehe, seines Alters oder seiner Gesundheit oder des Mangels an Erwerbsmöglichkeiten die Berufstätigkeit nicht zugemutet werden kann oder der sich nicht ganz oder zum Teil selbst erhalten kann (z. B. aus seinem Vermögen oder aus dem Stamm seines Vermögens), hat der andere Ehegatte nach der Scheidung gemäß §68a EheG den „notdürftigen Unterhalt“ – unter Umständen auf jeweils 3 Jahre befristet – zu gewähren.

Die Höhe des „notdürftigen Unterhalts“ wird immer durch den Ausgleichszulagenrichtsatz als konventionelles Existenzminimum bestimmt.

Wenn der Unterhaltspflichtige jedoch durch den Unterhalt seinen eigenen angemessenen Unterhalt und den anderer Unterhaltsberechtigter gefährdet, haben ausschließlich die Verwandten Unterhalt zu leisten.

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Dieser Grundsatz der Subsidiarität der Unterhaltsverpflichtung des geschiedenen Ehegatten gilt jedoch dann nicht, wenn er nicht der Billigkeit entspricht. Dies ist dann der Fall, wenn der geschiedene Ehegatte über ein derart hohes Einkommen verfügt, das jenes der primär unterhaltspflichtigen Kinder um ein Vielfaches übersteigt. Ist dies der Fall, haben nicht die Kinder sondern primär der geschiedene Ehegatte „notdürftigen Unterhalt“ zu leisten.

Der Anspruch auf „notdürftigen Unterhalt“ vermindert sich oder besteht gemäß §68a Abs. 3 EheG nicht, wenn dieser unbillig wäre, weil

- der Bedürftige einseitig besonders schwerwiegende Eheverfehlungen begangen oder
- seine Bedürftigkeit grob schuldhaft herbeigeführt hat oder
- ein gleich schwerwiegender Grund vorliegt oder
  
- die Ehe nur kurz gedauert hat.

Je gewichtiger diese Gründe sind, desto eher ist vom Bedürftigen zu verlangen, seinen Unterhalt durch die Erträge einer anderen als der „zumutbaren Erwerbstätigkeit“ oder aus dem Stamm seines Vermögens zu decken.

### 3.3.1.2.5 Unterhalt nach einvernehmlicher Scheidung (§55a EheG):

Da die österreichische Rechtsordnung für den Unterhalt nach einer einvernehmlichen Scheidung keinerlei Regelungen vorsieht, ist die Scheidungsvereinbarung ein Vertrag. Die Ehegatten können daher in der Scheidungsvereinbarung völlig frei untereinander vereinbaren, ob – und falls ja, wer von beiden, in welcher Höhe und für welche Zeitdauer – unterhaltsberechtigt ist.

Bei wesentlicher Änderung der Einkommensverhältnisse setzt das Gericht einen mit einvernehmlicher Scheidung entstandenen Unterhaltsanspruch durch ergänzender Vertragsauslegung neu fest. Die Gerichte gehen in aller Regel – auch dann, wenn die Relation zwischen Einkommen und vereinbarten Unterhalt im Scheidungsvergleich nicht ausdrücklich vereinbart wurde – davon aus, dass die Ehegatten bei der einvernehmlichen Scheidung bei Kenntnis dieser Einkommensänderung den Unterhalt in der Höhe vereinbart hätten, wie es der aus dem Scheidungsvergleich hervorgehenden Relation zwischen Einkommen und Unterhalt entspricht. Liegt sohin eine wesentliche Änderung der Einkommensverhältnisse vor, wird der in der Scheidungsvereinbarung zuerkannte Unterhalt entsprechend der Änderung des Einkommens verringert oder aber erhöht.

Auf Unterhalt des Ehegatten kann bei der einvernehmlichen Scheidung – einseitig oder aber auch wechselseitig – auch verzichtet werden.

Wenn in einer einvernehmlichen Scheidung keine (wirksame) Vereinbarung über den Unterhalt getroffen wurde, hat der Ehegatte, der während der Ehe

- wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes nicht berufstätig war – jedenfalls bis zum vollendeten 5. Lebensjahr des jüngsten Kindes, darüber hinausgehende Befristungen sind im Einzelfall zulässig – oder

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

- auf Grund einvernehmlicher Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft der Haushaltsführung sowie gegebenenfalls der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes oder der Betreuung eines Angehörigen nicht berufstätig war und dem Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist, jedenfalls gemäß §69a EheG Anspruch auf „angemessenen Unterhalt“.

### 3.3.1.2.6 Verzicht auf Unterhalt

Bei einer großen Zahl von einvernehmlichen Scheidungen wird allerdings auf Unterhalt verzichtet. „Nicht nur im Falle der einvernehmlichen Scheidung, bei der das Gericht die Vereinbarungen der Scheidungswilligen eigentlich nur mehr >protokolliert<, sondern auch bei der streitigen Ehescheidung gehen die Vereinbarungen der Ehegatten den gesetzlichen Regelungen vor, sodass der wirtschaftlich Stärkere, insbesondere wenn er rational zu kalkulieren imstande ist, seine Zustimmung zu den Vorschlägen des Schwächeren von der Erfüllung seiner ökonomischen Vorstellungen abhängig machen kann. So kommt es in der Praxis vor, dass die Ehegattin auf Unterhalt verzichtet, um das Sorgerecht für die Kinder zu behalten oder in der Ehewohnung bleiben zu können. Der praktisch häufige Unterhaltsverzicht wirkt sich auch insofern ungünstig aus, als sich ein Großteil der Scheidungen dann ereignet, wenn Frauen schon in einem Alter sind, in dem sie nur mehr schwer Arbeit finden können.“ Zusätzlich muss sie die Kosten für die Unterbringung der Kinder in einem Kindergarten oder Hort selbst tragen: „Die Judikatur steht auf dem Standpunkt, daß sie durch die Unterbringung der Kinder in einer der genannten Betreuungseinrichtungen, offenbar gleichgültig, aus welchem Grund dies geschieht, ihre Verpflichtungen delegiert, was dem Mann nicht (finanziell) angelastet werden kann.“

### 3.3.1.3 Unterhaltspflicht für Kinder

Gemäß §140 Abs. 1 ABGB haben die Eltern zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen. Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet gemäß §140 Abs. 2 1. Satz dadurch seinen Beitrag. Darüber hinaus hat er gemäß §140 Abs. 2, 2. Satz ABGB zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht imstande ist oder mehr leisten müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre.

Diese Grundsätze gelten sowohl für den Unterhalt während aufrechter Ehe als auch nach Scheidung als auch für den Unterhalt unehelicher Kinder.

Solange die Eltern mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, haben sie Naturalunterhalt zu leisten. Dieser Naturalunterhalt wandelt sich – ohne jedwede gerichtliche Verfügung – gemäß §140 ABGB in Geldunterhalt, sobald ein Elternteil mit dem Kind nicht mehr im gemeinsamen Haushalt wohnhaft ist. Die Höhe des Einkommens desjenigen Elternteiles, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist für die Bemessung der Höhe des Geldunterhaltes ohne Bedeutung (8Ob552/92; u. a. :).

Die Bemessungsgrundlage des Geldunterhaltes ist nach ständiger Judikatur des OGH im Regelfall ein altersabhängiger Prozentsatz des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens (siehe 3.2.1.1 Punkt), da diese eine brauchbare Handhabe für

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

durchschnittliche Fälle darstellt. Da sich die Lebensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen nach seinem Stand, Vermögen,

Einkommen, seinen familiären Verhältnissen, gesetzlichen Sorgepflichten etc. bestimmen, ist

- wenn der Unterhaltspflichtige den Unterhalt aus dem laufenden Einkommen nicht zu bestreiten vermag – zur Bemessung des Unterhaltes nicht nur das durchschnittliche monatliche Arbeitseinkommen sondern auch die Erträge aus dem Vermögen des Unterhaltspflichtigen für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit maßgebend, weil diese Faktoren die in §140 Abs. 1 ABGB genannten Lebensverhältnisse wesentlich bestimmen (6 Ob 625/91; 1 Ob 622/93; 1Ob509/93; u.a.).

Der altersabhängige Prozentsatz beträgt für ein Kind im Alter von bis zu 6 Jahren 16 % von 6 bis 10

Jahren 18 % von 10 bis 15 Jahren 20 % ab 15 Jahren 22 %.

Hat der Unterhaltspflichtige außer für das unterhaltsfordernde Kind noch für andere Personen Unterhaltspflichten zu tragen, reduzieren sich diese Prozentsätze, wie folgt:

für eine einkommenslose Ehefrau 3 % für eine teilweise berufstätige Ehefrau 1 oder 2 % für

ein Kind über 10 Jahren 2 % für ein Kind unter 10 Jahren 1 %.

Nach einer größeren Zahl zweitinstanzlicher Entscheidungen soll der Unterhalt die absolute Grenze von höchstens dem Zweieinhalbfachen des Regelbedarfs, die sogenannte „Luxusgrenze“, nicht überschreiten (EFSlg 42.682; 53.142; u.v.a.). Der Oberste Gerichtshof hat in manchen Entscheidungen die zweitinstanzliche Rechtsprechung zur sogenannten "Luxusgrenze" bestätigt, in anderen Fällen aber als mit §140 Abs. 1 ABGB – den an den Lebensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen zu messenden Bedürfnissen – unvereinbar abgelehnt. Insbesondere bei jüngeren Kindern neigt der OGH dazu, die „Luxusgrenze“ nicht voll auszuschöpfen, begrenzt den Unterhaltssatz mit dem Zweifachen des Regelbedarfssatzes (4 Ob 164/98s; u.a.), und begründet dies damit, dass die „undifferenzierte Handhabung der Prozentkomponente“ der Deckung der, an den Lebensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen orientierten Lebensbedürfnisse, sohin §140 Abs. 1 ABGB, widerspricht.

Bei Kindern, ab dem 10. Lebensjahr, aber schöpft der OGH die „Luxusgrenze“ voll aus, lässt insbesondere bei volljährigen „Kindern“, wenn die Überschreitung des Zweieinhalbfachen an den Lebensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen orientiert ist, auch die Überschreitung der „Luxusgrenze“ zu, und begrenzt den Unterhalt nach der Prozentkomponente nur dann, wenn die begründete Gefahr schädlicher pädagogischer Konsequenzen – ein Student etwa sollte nicht mehr Unterhalt erhalten als er dann als Jungakademiker in seinem ersten Arbeitsjahr verdient – besteht.

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Der Unterhalt ist daher nach ständiger Judikatur des OGH immer derart zu bemessen, dass die an den Lebensverhältnissen des Unterhaltsschuldners zu messenden Bedürfnisse der Kinder gedeckt erscheinen, was nur im Regelfall dem OGH beim Zweieinhalbfachen, bei jüngeren Kindern (etwa bis zum 10. Lebensjahr) beim Zweifachen des Regelbedarfes („Luxusgrenze“) gegeben scheint (3 Ob 1509/90; EFSlg. 64.660; EFSlg. 64.983; u.a.), bei Unterhaltspflichtigen in exorbitant guten Einkommensverhältnissen jedoch auch die Nichtbeachtung der „Luxusgrenze“ für ihre bereits volljährig gewordenen Kinder zur Folge haben kann, da unterhaltsberechtignte Kinder nach Scheidung oder Trennung der Eltern nicht schlechter gestellt werden dürfen, als bei Fortdauer der Ehe.

Der Regelbedarf wird jährlich dem Verbraucherpreisindex 1966 (Stand Mai 2000: 373,10) angepasst und jeweils für den Zeitraum 1.7. bis 30.6. eines Jahres vom Bundesministerium für Justiz bekannt gegeben. Der Regelbedarf ist abgestimmt auf eine Durchschnittsfamilie, bestehend aus zwei Kindern und zwei Erwachsenen, mit einem Verbrauchsausgaberrahmen zwischen € 1.049,- bis € 1.536,-. Derzeit (Stand 1.7.2002) beträgt der Regelbedarf für ein Kind:

bis drei Jahre	€	€ 155,-
von drei bis 6 Jahren	€	€ 198,-
von sechs bis zehn Jahren	€	€ 255,-
von zehn bis 15 Jahren	€	€ 293,-
von 15 bis 19 Jahren	€	€ 344,-
von 19 bis 28 Jahren	€	€ 434,-.

Gitschthaler<sup>51</sup> führt zu der Rechtsmeinung des OGH, dass unterhaltsberechtignte Kinder nach Scheidung oder Trennung der Eltern nicht schlechter gestellt werden dürfen, als bei Fortdauer der Ehe, aus, dass diesem Grundsatz durchaus beizupflichten sei. Jedoch erscheine ihm die Annahme eines Unterhaltsstopps beim 2,5-fachen des monatlichen Durchschnittsbedarfssatzes nicht unbedingt eingehalten. Die Annahme eines Unterhaltsstopps habe nun durchaus seine Berechtigung, wenn man davon ausgehe, dass nach Auffassung des OGH der obsorgeberechtigte Elternteil nicht zur Vermögensbildung bei sehr hohen Unterhaltsbeträgen gezwungen werden könne. Habe dem Kind aber jedes Monat der gesamte Unterhaltsbetrag tatsächlich zur Verfügung zu stehen, komme es nach Gitschthaler in der Praxis wohl weniger auf das Problem der Überalimentierung an, als vielmehr auf die Gefahr, dass das Kind Teile seines Unterhaltes anderen Personen (dem obsorgeberechtignten Elternteil oder Geschwistern) zugute kommen lasse. Dies lasse sich durch das Einziehen der Obergrenze eindämmen.

Wenn der Elternteil, der mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, zur vollen Deckung der Bedürfnisse nicht imstande ist oder mehr leisten müsste, als seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre, hat gemäß §140 Abs. 2 2. Satz ABGB der andere Elternteil über die Haushaltsführung hinaus zum Unterhalt des Kindes beizutragen. Da niemand verpflichtet ist, Unterhalt zu leisten, wenn er selbst nicht über die Mittel verfügt,

<sup>51</sup> Gitschthaler a.a.O. Rz 257

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

den eigenen dürftigen Unterhalt zu decken, und auch außerstande ist, sich diese Mittel zu verschaffen, hat die Unterhaltspflicht gemäß 3 140 2. Abs. 2. Satz ABGB zu entfallen. In diesen Fällen verlagert sich die Unterhaltspflicht daher auf den anderen Elternteil; soweit auch dieser nach seinen Kräften zur Leistung des Unterhalts nicht imstande ist, schulden ihn gemäß §141 ABGB die Großeltern. 3Ob535/92; u. a.).

In Sonderfällen kann zu der laufenden Unterhaltsbemessung eine zusätzliche Verpflichtung zur Abdeckung eines Sonderbedarfes treten. Sonderbedarf stellt jener einem unterhaltsberechtigten Kind in Ausnahmefällen erwachsende Mehrbedarf dar, der über den allgemeinen Durchschnittsbedarf ("Regelbedarf") eines gleichaltrigen Kindes in Österreich ohne Rücksicht auf die konkreten Lebensverhältnisse seiner Eltern hinausgeht. (4Ob108/98f). Ob ein solcher Sonderbedarf vom Unterhaltspflichtigen zu decken ist, hängt davon ab, wodurch dieser Sonderbedarf verursacht wurde und ob dessen Deckung dem Unterhaltspflichtigen angesichts der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern zumutbar ist und in einer intakten Familie und bei Bedachtnahme auf die konkrete Einkommens- und Vermögenslage der gesamten Familie eine Deckung des konkreten Sonderbedarfes unter objektiven Gesichtspunkten in Betracht gezogen werden würde (1Ob350/98x; LG für ZRS Wien vom 31. 5. 2000, 42R180/00g; 8 Ob 651/90; 1Ob86/00d; u. v. a.).

Bestehen jedoch gleichwertige Alternativen, die einen Sonderbedarf erübrigen, so genießt immer die den Unterhaltspflichtigen weniger belastende Alternative den Vorzug (4 Ob 108/98f; 1Ob350/98x; 1Ob39/01v; u. a.).

Soweit der Sonderbedarf aus öffentlichen Mitteln (insbesondere aus Mitteln von Sozialversicherungsträgern) getragen wird oder zu tragen ist, kann seine Deckung dem Unterhaltspflichtigen nicht aufgetragen werden. Ebenso sind bei der Entscheidung über einen Sonderbedarf sämtliche Leistungen zu berücksichtigen, die aus welchem Grund immer von anderen Personen (z. B. Dienstgeber) mit der Widmung für diesen Sonderbedarf erbracht wurden (1Ob350/98x; u. a.).

Selbst dann, wenn ein in der Person des Kindes begründeter Sonderbedarf gegeben ist, wird der Unterhaltspflichtige nur dann zur Tragung des Sonderbedarfes verpflichtet, wenn sich der Unterhalt insgesamt, also unter Berücksichtigung des Sonderbedarfes, im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen hält; da dem Unterhaltspflichtigen stets ein zur Deckung der seinen Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse entsprechender Betrag verbleiben muss (1 Ob 2383/96i; u. a.). Eine Überschreitung der Prozentsatzkomponente, der das Hauptgewicht bei der Unterhaltsbemessung zukommt (EFSlg 67.737; u. a.), ist nach ständiger Judikatur des OGH nur bei existenznotwendigem Sonderbedarf oder bei sonst förderungswürdigen Kindern zulässig (OGH v 21. 4. 1998, 4Ob108/98f; 1Ob350/98x; 7Ob101/99z; 1Ob86/00d; u. v. a.).

Sonderbedarf stellt nach der ständigen Judikatur z. B. eine Zahlregulierung, Kindergarten, Internatsunterbringung (EF 35.322; EF 42.699; u. a.), die mit einem Auslandsaufenthalt des Kindes erheblich höhere finanzielle Aufwendungen (1Ob16/02p), das Studium an einer ausländischen Privatumiversität mit hohen Studiengebühren (3Ob270/98x), das Schulgeld einer Privatschule, wenn die Aufnahme in eine öffentliche Schule trotz zeitgerechter und nachdrücklicher Bemühungen des Unterhaltsberechtigten wegen Auslastung der Aufnahmekapazität nicht möglich ist (EFSlg 70.800; 7Ob101/99z; u. a.) dar.

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Kein Sonderbedarf sind nach der ständigen Judikatur des OGH die Kosten einer Schulschiwoche (1Ob86/00d) oder einer Schulsportwoche (1Ob86/00d), diese Kosten sind sohin aus dem laufenden Unterhalt zu decken und grundsätzlich nicht als Sonderbedarf zu qualifizieren. Dies gilt auch dann, wenn nur ein unter dem sogenannten Regelbedarf liegender Unterhalt geleistet wird.

Der Unterhaltsanspruch endet mit der Selbsterhaltungsfähigkeit. Diese liegt vor, wenn das Kind die zur Deckung seines Unterhalts notwendigen Mittel selbst erwirbt oder zu erwerben imstande ist (EF 15.041; EF 62.607; u.a.). Nach Abschluss der Berufsausbildung ist grundsätzlich vom Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit auszugehen (EF 31.170; EF 33.404; EF 35.814), doch muss dem Minderjährigen eine angemessene Frist, einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden, eingeräumt werden (EF 59.551; EF 68.492; u.a.). Das Lehrlingsentgelt des Kindes oder eine geringfügigen Beschäftigung reduziert die Höhe des Unterhaltes.

Bei einvernehmlicher Scheidung haben die Eltern gemäß §55a Abs. 2 EheG schriftlich zu vereinbaren, bei wem von beiden das Kind sich hinkünftig aufhalten wird, und die Höhe des Unterhaltes für das Kind betragsmäßig zu fixieren. Diese Vereinbarung bedarf nach ständiger Judikatur der pflegschaftsbehördlichen Genehmigung gemäß §154 Abs. 2 ABGB.

Prinzipiell sind gemischte Unterhaltsleistungen – einerseits Naturalunterhalt und andererseits Geldunterhalt – , wenn eine Verpflichtung zu Geldunterhalt besteht (weil das Kind mit dem Unterhaltspflichtigen nicht im gemeinsamen Haushalt wohnt), unzulässig (10Ob118/97v; u.a.). Wenn jedoch sich ein Kind tagsüber ständig im Haushalt des nicht obsorgeberechtigten Elternteiles aufhält, kann dies nach ständiger Judikatur des OGH zu einer Reduzierung der Höhe des Geldunterhaltes führen, weil der obsorgeberechtigte Elternteil nur einen Teil jener Aufwendungen hat, die der Geldunterhalt abgelten soll, so dass der Unterhaltsberechtigte zur Bestreitung seines vollständigen Unterhalts nur mehr eines geringeren Geldbetrages bedarf. In einem solchen Fall ist gemischter Unterhalt, bestehend auf Naturalleistung und Geldleistung, nach der Judikatur des OGH sohin zulässig (EFSlg 42.752; EFSlg 50.441; 8Ob602/90; 8Ob1661/93; 4Ob518/94; 3Ob1611/94; 10Ob2018/96d; 2Ob2132/96k; 6Ob20/97b; 10Ob118/97v; 2Ob319/99x; u.a.).

Bei der Bemessung des Geldunterhaltes in diesen Fällen nicht von den Aufwendungen des Unterhaltspflichtigen, sondern ausschließlich von den ersparten Aufwendungen des Obsorgeberechtigten auszugehen (8Ob1661/93).

Über die Höhe des Geldunterhaltes bei der seit dem KindRÄG 2001 (§177 ABGB) möglichen gemeinsamen Obsorge beider Eltern besteht noch keine Judikatur der Zweitinstanz oder aber des OGH. Es ist jedoch zu erwarten, dass bei der Bemessung der Höhe des Geldunterhaltes der OGH analog zur oben zitierten Judikatur entscheiden werden wird, der Geldunterhalt sohin um die ersparten Aufwendungen des Obsorgeberechtigten reduzieren werden wird. Schweighofer führt dazu aus:

„Hält sich das Kind im Einvernehmen der Eltern häufiger als nach bisher üblichen Besuchsregelungen beim anderen Elternteil auf, wird dies gemäß der bisherigen Rechtsprechung angemessen zu berücksichtigen sein (E 205-209 zu §140 ABGB in Dittrich/Tades MAG, 35. Aufl.). Dabei wird vor allem zu beachten sein, dass durch die

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

vorübergehende Betreuung des Kindes durch den Elternteil, in dessen Haushalt sich das Kind nicht hauptsächlich aufhält, beim anderen nur einzelne Teilbereiche des Unterhalts entfallen (etwa Verköstigung und Reinigung der Wäsche). Andere Aufwendungen (wie die Bereithaltung von Wohnraum und Anschaffung von Kleidern) bleiben davon unberührt.“

Die Kosten der sogenannten „Besuchszeit“ der Kinder beim Vater werden nicht der Unterhaltsverpflichtung angerechnet. Eine „flexible“ Besuchsregelung mit häufigen, für die Vater-Kind-Beziehung wichtigen Kontakten geht derzeit finanziell zu Lasten jener Väter, die neben ihrer Verpflichtung zu Unterhaltszahlungen an die Mutter den Kindern ebenso bedarfsentsprechende Wohnmöglichkeiten, Verpflegung, Freizeitmöglichkeiten usw. bieten wollen. Eine Herabsetzung der Höhe des Unterhalts kann nach der ständigen Judikatur des OGH daher nur dann erfolgen, wenn sich das unterhaltsberechtigende Kind regelmäßig im Haushalt des nicht obsorgeberechtigten Elternteiles aufhält und dieser regelmäßige Aufenthalt bewirkt, dass der obsorgeberechtigte Elternteil nur einen Teil jener Aufwendungen hat, die der Geldunterhalt abgelten soll, so dass der Unterhaltsberechtigte zur Bestreitung seines vollständigen Unterhalts nur mehr eines geringeren Geldbetrages bedarf. In einem solchen Fall ist gemischter Unterhalt, bestehend auf Naturalleistung und Geldleistung, nach der Judikatur des OGH sohin zulässig (EFSIlg 42.752; EFSIlg 50.441; 8Ob602/90; 8Ob1661/93; 4Ob518/94; 3Ob1611/94; 10Ob2018/96d; 2Ob2132/96k; 6Ob20/97b; 10Ob118/97v; 2Ob319/99x; u.a.). Bei der Bemessung des Geldunterhaltes wird auch in diesen Fällen nicht von den tatsächlichen Aufwendungen des Unterhaltspflichtigen, sondern ausschließlich von den ersparten Aufwendungen des Obsorgeberechtigten auszugehen sein (8Ob1661/93).

Aufgrund der Reduktion des Kontaktes nichtobsorgeberechtigter Väter zu ihren Kindern nach der Scheidung – wie in Kapitel 3.1.2 beschrieben -, kann allerdings angenommen werden, dass die Anzahl geschiedener Väter, die aufgrund einer großen Besuchshäufigkeit finanziell wesentlich belastet sind, nicht sehr groß ist. Es stellt sich umgekehrt natürlich die Frage, ob gegebenenfalls eine finanzielle Einengung der Männer einen Einfluss darauf hat, dass sie das Besuchsrecht nicht auf Dauer wahrnehmen.

Mehr als die Hälfte der Obsorgeberechtigten erhalten für das Kind Unterhalt zwischen ATS 1.100,-- und ATS 2.000,-- (ca. € 80,-- bis € 145,--); fast ein Fünftel der Obsorgeberechtigten Unterhalt zwischen ATS 600,-- und ATS 1.000,-- (ca. € 44,-- bis € 73,-- ) und ein weiteres Fünftel der Obsorgeberechtigten Unterhalt in Höhe von mehr als ATS 2.000,-- (ca. € 145,--).

### 3.3.1.4 Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Wenn ein Unterhaltspflichtiger den von Gericht festgesetzten Unterhalt nicht zahlt und der Unterhalt auch nicht eintreibbar ist, kann der Bund nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), BGBl. Nr. 451/1985, dem Obsorgeberechtigten einen Vorschuss auf den Unterhalt des minderjährigen Kindes gewähren. Im Jänner 1999 wurde für 37.066 Kinder ein durchschnittlicher Betrag von ATS 2.176 (etwa 158 € ) an monatlichem Unterhaltsvorschuss geleistet.

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

**Tabelle 1: Auszahlung -Rückflüsse – Rückflussquote von Unterhaltsvorschussleistungen**

Jahr	Auszahlungen		Rückflüsse		Rückflussquote (%)
	Mio. €	Mio. ATS	Mio.€	Mio.ATS	
1989	40,9	562,5	20,7	284,4	50,56
1990	42,7	587,7	23,5	322,7	54,91
1991	44,6	614,3	25,46	350,3	57,02
1992	47,1	648,5	25,0	344,7	53,16
1993	51,1	702,6	25,1	345,7	49,20
1994	56,5	777,4	26,8	368,4	47,38
1995	61,9	852,0	27,7	381,2	44,73
1996	66,7	917,5	29,9	411,8	44,88
1997	71,5	983,8	30,2	415,2	42,21
1998	75,7	1.041,5	32,6	448,7	43,08
1999	78,8	1.084	33,3	458	42,3
2000	81,4	1.120	37,1	511	45,6
2001	83,7	1.152	37,9	522	45,3

Quelle: Jahre 1989-1998 Statistik Austria, Statistisches Jahrbuch 1998;<sup>52</sup> 1999-2001: ÖSTAT, Direktion Volkswirtschaft, Volkswirtschaftliche Sektorkonten und Staat

Auffallend an dieser Tabelle ist, dass der ausgezahlte Unterhaltsvorschuss kontinuierlich gestiegen ist, während aber die Rückflussquote bis zum Jahr 1997 gesunken ist. Im Jahr 2001 lag diese bei 45,3%.

### 3.3.1.5 Verletzung der Unterhaltspflicht

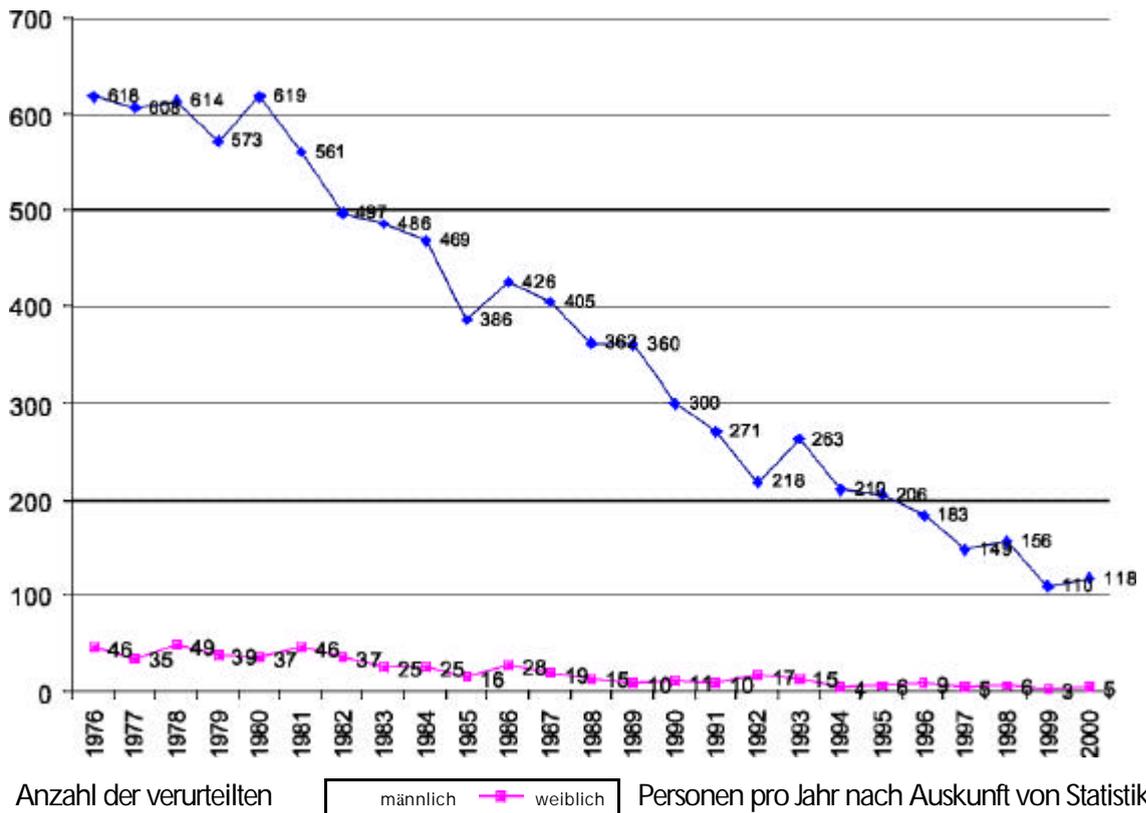
Wenn ein Unterhaltspflichtiger seine Unterhaltspflicht gröblich verletzt und dadurch bewirkt, dass der Unterhalt oder die Erziehung des Unterhaltsberechtigten gefährdet wird oder ohne Hilfe von anderer Seite gefährdet wäre, ist gemäß §198 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Seine Unterhaltspflicht verletzt insbesondere auch, wer es unterlässt, einem Erwerb nachzugehen, der ihm die Erfüllung dieser Pflicht

<sup>52</sup> Zitiert in: Österreichischer Familienbericht 1999 S. 753

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

ermöglichen würde. Ist der Täter rückfällig oder hat die Tat schwerwiegende Folgen auf die Gesundheit oder Entwicklung des Unterhaltsberechtigten, so erhöht sich das Strafausmaß auf eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren, bei Todesfolge bis zu 3 Jahren Haft<sup>53</sup>.

**Tabelle 2: Anzahl der Verurteilungen nach §198 (Abs. 1 und Abs. 2 ) StGB**



Die Anzahl der Verurteilungen sank in den letzten Jahrzehnten. Im Jahr 2000 wurden 118 Männer und 5 Frauen nach §198 Abs. 1 und Abs. 2 StGB verurteilt. Vergleicht man die Zahlen in der Tabelle 2 mit der Anzahl an Unterhaltsvorschüssen, die vom Jugendamt gewährt werden – 1999 waren es 37.066 Kinder, denen Unterhaltsvorschuss gewährt wurde – so werden weniger als 1% der Unterhaltspflichtigen, für die Unterhaltsvorschuss bezahlt werden muss, gemäß §198 Abs. 1 und Abs. 2 StGB verurteilt. Bei dieser Zahl handelt es sich um eine vorsichtige Schätzung, da Verurteilungen nicht sofort erfolgen, Unterhaltspflichtige teilweise mehr als eine Unterhaltspflicht haben und eine Unterhaltsklage auch eingebracht werden kann, wenn kein Unterhaltsvorschuss gewährt wird.

<sup>53</sup> §198 Abs 2 StGB.

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

### 3.3.2 Anspannungsgrundsatz – Unterhaltspflicht und Einkommensminderungen

Da gemäß §140 ABGB und gemäß §94 ABGB iVm den bezughabenden Bestimmungen des EheG unterhaltspflichtige Personen zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse Unterhaltsberechtigter nach ihren Kräften beizutragen haben, ist der sogenannte „Anspannungsgrundsatz“ sowohl auf den Kindes- als auch auf den Ehegattenunterhalt anzuwenden.

Vor jeder Anspannung sind nach der ständigen Judikatur des OGH zwei Fragen zu klären (4Ob245/01k; u.a.), einerseits die Frage, ob ein Unterhaltspflichtiger überhaupt angespannt werden kann, und andererseits die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Anspannung auf das frühere Einkommen gegeben sind:

Bei der ersten Frage wird darauf abgestellt, ob den Unterhaltspflichtigen ein Verschulden trifft. Hat er, wenn auch nur leicht fahrlässig (1 Ob 1645/95 = EFSlg 77.052; 4 Ob245/01k; u.a.), den Verlust seines Arbeitsplatzes verschuldet, dann kommt die Anwendung des Anspannungsgrundsatzes in Betracht. Trifft ihn am Verlust seines Arbeitsplatzes kein Verschulden, so kann er in keinem Fall auf das frühere Einkommen angespannt werden (3 Ob 547/94; 1 Ob 1645/95 = EFSlg 77.052; 4 Ob245/01k; u.a.).

Aber auch bei einem verschuldeten Arbeitsplatzverlust kann der Unterhaltspflichtige nicht schon deshalb auf das frühere Einkommen angespannt werden, weil ihn ein Verschulden am Verlust des Arbeitsplatzes trifft. Die Anspannung auf das frühere Einkommen setzt nach der ständigen Judikatur des OGH unabdingbar voraus, dass der Unterhaltspflichtige die Entlassung in der Absicht herbeigeführt hat, sich der Unterhaltspflicht zu entziehen bzw. die Höhe des Unterhaltes zu reduzieren. In einem solchen Fall wird die Entlassung als Indiz gewertet, dass der Unterhaltsschuldner nicht bemüht sei, seine Kräfte anzuspannen, weshalb er den Unterhalt in der Höhe des seinerzeitigen Arbeitseinkommens weiter zu entrichten hat (7 Ob 48/98d = EFSlg 87.712; 2 Ob 250/97x; 4 Ob 345/97g = EFSlg 83.324; u.a.).

In allen anderen Fällen – wenn der Arbeitsplatzverlust zwar verschuldet aber nicht in der Absicht, sich der Unterhaltspflicht zu entziehen bzw. die Höhe des Unterhaltes zu reduzieren herbeigeführt wurde – ist vor Anspannung zu prüfen, wie sich der Unterhaltspflichtige nach dem Verlust seines Arbeitsplatzes verhalten hat. Wer seinen Arbeitsplatz aus eigenem Verschulden verliert, hat alles zu unternehmen, um einen neuen – seinen geistigen und körperlichen Anlagen, seiner Ausbildung und seinem Können entsprechenden – Arbeitsplatz zu finden. Dafür reicht es nicht aus, dass sich der Unterhaltspflichtige bei Arbeitsvermittlungstellen meldet, sondern er hat darüber hinaus initiativ zu werden. Sind seine Bemühungen nicht ausreichend, so kann er auf jenes Einkommen angespannt werden, das er auf dem Arbeitsmarkt erzielen könnte (8 Ob509/91; 1 Ob 58/00m; 4Ob245/01k; u.a.). Die Höhe des vom Unterhaltspflichtigen erzielbaren Einkommens wird von Sachverständigen festgestellt.

Trifft den Unterhaltspflichtigen am Verlust seines Arbeitsplatzes jedoch kein Verschulden, so kann er in keinem Fall auf das frühere Einkommen angespannt werden. Sind jedoch seine Bemühungen, einen neuen Arbeitsplatz zu erlangen, nicht ausreichend, so kann er auf jenes Einkommen angespannt werden, das er auf dem

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Arbeitsmarkt erzielen könnte (3 Ob 547/94; 4 Ob245/01k; ua;). Die Höhe des vom Unterhaltspflichtigen erzielbaren Einkommens wird von Sachverständigen festgestellt.

Ein Gleiches gilt für selbstständig Erwerbstätige: Ein Unterhaltspflichtiger, der sein Vermögen ertraglos angelegt hat, kann daher auf eine erfolversprechendere Anlageform eines Verkaufserlöses angespannt werden (4Ob557/94; 5Ob576/90; 1Ob509/93; u.a.).

Die Prüfung eines Antrages auf Herabsetzung des Unterhaltes nimmt einige Zeit in Anspruch. Dies bringt für Unterhaltspflichtige das Problem mit sich, bis zur Entscheidung des Gerichtes den Unterhalt in unverminderter Höhe zahlen zu müssen. Wenn die Höhe des Unterhaltes rückwirkend verringert wird, ist zu viel gezahlter Unterhalt – spätestens ab Einbringung der Kenntnisnahme des Herabsetzungsantrages rückzuerstatten. In der Praxis ergibt sich jedoch häufig das Problem, dass unvertretenen Unterhaltspflichtigen zu viel gezahlter Unterhalt entgegen den Bestimmungen nicht rückerstattet wird, da er bereits gutgläubig verbraucht worden sei. Dieses Problem ist insbesondere darin begründet, dass Unterhaltspflichtige, insbesondere wenn sie im Verfahren unvertreten sind, und weil sie der Bestimmungen des und der Judikatur zu §326 ABGB – Gutgläubigkeit setzt nach ständiger Judikatur des OGH (5Ob272/73; 4Ob551/75; 5Ob505/76; 7Ob549/77; 6Ob550/77; 8Ob645/93; 1Ob 598/95; 5Ob2090/96f; u.v.a.) zwingend positive Überzeugung von der Rechtmäßigkeit oder wenigstens entschuldaren Irrtum voraus, der schon durch Zweifel ausgeschlossen ist – unkundig sind. Daher können Unterhaltspflichtige in solchen Verfahren nicht der Rechtsordnung adäquat vorgehen und bringen daher auch nicht vor, dass ab Kenntnisnahme des Herabsetzungsantrages durch den Obsorgeberechtigten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Höhe des Unterhaltes bestanden haben, weshalb gemäß §326 ABGB gutgläubiger Verbrauch sohin zweifelsfrei ab Kenntnis des Herabsetzungsantrages nicht mehr vorliegt und der zu viel gezahlte Unterhalt zurückzuzahlen ist. Offensichtlich greift hier auch die Manuduktionspflicht des Richters gemäß §§432 und 435 ZPO zu kurz.

Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes bildet der Umstand, dass der unterhaltspflichtige Vater Karenzurlaub in Anspruch nimmt, keinen Grund für eine Herabsetzung seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht in seinem Haushalt lebenden Kindern, soweit nicht besondere Gründe eine solche Maßnahme rechtfertigen, da der nicht durch besonders berücksichtigungswürdige Umstände erzwungene Verzicht auf Erzielung eines höheren Einkommens nicht zu Lasten eines anderen Unterhaltsberechtigten gehen darf (6 Ob 573/91; 7 Ob 615/91; 7Ob251/98g; 1 Ob 502/94; 6 Ob 2360/96v; u.a.). Die nicht im Haushalt lebenden Kinder haben sohin auch weiterhin Anspruch auf Unterhalt aufgrund der fiktiven Bemessungsgrundlage des vom Vater erzielbaren Einkommens, der Unterhalt wird sohin auf das vor der Karenz des Vaters erzielte Einkommen „angespannt“. Bei der „Anspannung“ ist jedoch der durch die Karenz entstehende, fiktive Unterhaltsanspruch der Ehefrau zu berücksichtigen (3 Ob 569/94; 8 Ob 207/96x; u.a.).

Gerechtfertigt ist der Karenzurlaub des Vaters nach ständiger Rechtsprechung des OGH und der dadurch bewirkte Einkommensverzicht nur dann, wenn – unter Einbeziehung des Maßstabes eines pflichtbewussten Familienvaters in aufrechter Ehe – der Karenzurlaub durch besondere berücksichtigungswürdige Umstände, die die Karenz des Vaters rechtfertigen, erzwungen ist (1Ob502/94; 6Ob573/91; u.a.). Solche berücksichtigungswürdigen Gründe stellen nach der ständigen Judikatur des OGH etwa die drastische Reduzierung des Einkommens der „neuen“ Familie, weshalb deren

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Lebensunterhalt gefährdet wäre; der Verlust des Arbeitsplatzes der „neuen“ Ehefrau des Unterhaltspflichtigen, der gänzliche Mangel an Betreuungsmöglichkeiten und Betreuungspersonen für das „neue“ eheliches Kind, weshalb dieses ansonsten unversorgt wäre, etc. dar (7Ob251/98g; 1Ob502/94; u.a.). In der Inanspruchnahme des Karenzurlaubes zwischen dem 18. Lebensmonat und dem vollendeten zweiten Lebensjahr des Kindes durch den Vater erblickt der OGH nur dann einen besonders berücksichtigungswürdiger Grund für eine Herabsetzung oder gar Enthebung von der Unterhaltsverpflichtung gegenüber den nicht im Haushalt des unterhaltspflichtigen Vaters lebenden Kindern, wenn die Einkommensrelation der Elternteile, die sich den Karenzurlaub aufteilen, für diese Aufteilung sprechen, weiters weder eine Betreuungsperson noch eine Betreuungseinrichtung für das Kind zur Verfügung steht und das Kind uneingeschränkt auf die Betreuung durch einen Elternteil angewiesen ist und dieser Elternteil mit der Betreuung des Kindes derart ausgelastet sein, dass ihm eine anderwärtige (Teilzeit)Berufstätigkeit nicht zumutbar ist (7Ob251/98g; 3Ob12/00m; u.a.).

Der OGH begründet seine ständige Judikatur damit, dass es einerseits dem Gleichheitsgrundsatz zuwiderliefe, wenn der Unterhaltspflichtige seinen im Haushalt lebenden ehelichen Kindern die volle Unterhaltsleistung in Form der häuslichen Betreuung zuteil werden ließe, während er seinen anderen Kindern den Unterhalt unter Berufung auf seine Einkommenslosigkeit verwehre, da Unterhaltsansprüche von Kindern aus zwei oder mehreren Ehen grundsätzlich gleichrangig sind (1 Ob 595/91; 4 Ob 2333/96p; 6 Ob 573/91; 7Ob615/91; u.a.). Andererseits widerspräche es „dem Gesetz, wenn der ohne Rücksichtnahme auf bestehende andere Unterhaltspflichten getroffene Entschluss, wegen der Geburt eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen, nicht zu einer Anspannung des Unterhaltspflichtigen führen würde (7Ob615/91; 1Ob502/94; 3Ob569/94; 1Ob43/00f; EFSgl. 65.240; u.a.).

Der OGH erkennt weiters in ständiger Judikatur, dass es nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit und der Gleichbehandlung von Mann und Frau in Bezug auf das Recht auf Karenzurlaub verstoße, dass das Recht auf Karenzurlaub wegen bestehender weiterer Unterhaltsverpflichtungen von Männern tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden könne (1 Ob 502/94; 1 Ob 595/91; 4 Ob 2333/96p; u.a.).

Der vom Vater zu leistende Kindesunterhalt ist jedoch auf Grund der durch die Karenz der „neuen“ Ehefrau (§94 Abs. 2 ABGB) entstehenden Unterhaltspflicht zu reduzieren (7Ob615/91; EFSgl. 65.240; u.a.).

Von dem Grundsatz, dass es einerseits dem Gleichheitsgrundsatz zuwiderliefe, wenn der Unterhaltspflichtige seinen im Haushalt lebenden ehelichen Kindern die volle Unterhaltsleistung in Form der häuslichen Betreuung zuteil werden ließe, während er seinen anderen Kindern den Unterhalt unter Berufung auf seine Einkommenslosigkeit verwehre, da Unterhaltsansprüche von Kindern aus zwei oder mehreren Ehen grundsätzlich gleichrangig sind und andererseits „dem Gesetz (widerspräche), wenn der ohne Rücksichtnahme auf bestehende andere Unterhaltspflichten getroffene Entschluss, wegen der Geburt eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen, nicht zu einer Anspannung des Unterhaltspflichtigen führen würde, ist die Judikatur des OGH bei unterhaltspflichtigen Müttern, die auf Grund der Geburt eines „neuen“ Kindes in Karenzurlaub gehen, jedoch nicht mehr getragen. Frauen werden nämlich nach der ständigen Judikatur des OGH während der Zeit des Mutterschutzes (Beschäftigungsverbot gemäß §§4a, 5 MSchG) oder der Karenz nach der

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Geburt eines „neuen“ Kindes nicht auf ihr letztes oder ein fiktiv erzielbares Gehalt angespannt. Sofern Frauen „(Teilzeit)Beschäftigung möglich und zumutbar ist, wobei die Betreuungspflichten für ihr drittes Kind zu berücksichtigen sind,“ werden sie im Gegensatz zu Männern lediglich auf die Höhe eines fiktiven erzielbaren (Teilzeit) Einkommens angespannt (1Ob43/00f; 6Ob659/95; 6Ob208/97z; 1Ob43/00f; u.a.). Ist einer Frau (Teilzeit)Beschäftigung sohin nicht möglich oder nicht zumutbar oder übt sie ihrer Pflicht, ihr drittes Kind zu betreuen aus, wird der von ihr zu leistende Unterhaltspflicht nach ständiger Judikatur des OGH nach dem Wochen- oder dem Karenz- oder dem Kindergeld bemessen. Ein gleiches gilt für bereits „angespannte“ Unterhalte von Frauen, die keinem Erwerb nachgehen (1Ob43/00f; 6Ob208/97z; 6 Ob 659/95; u.a.).

Bemessungsgrundlage der Höhe des Kindesunterhaltes unterhaltspflichtiger Frauen, die ein „neues“ Kind gebären, ist sohin nach ständiger Judikatur des OGH in aller Regel lediglich das Wochen- oder aber das Karenz- bzw. Kindergeld.

Mag die ggstdl. ständige Judikatur des OGH zwar den Gleichheitsgrundsatz zwischen Mann und Frau nicht verletzen und die Interessen unterhaltsberechtigter Kinder schützen (7Ob615/91; EFSgl. 65.240), liegt in ihr dennoch zweifelsfrei eine Benachteiligung des Mannes.

### 3.3.3 Das Existenzminimum des Unterhaltsschuldners

Bei der Exekution eines Unterhaltsgläubigers zur Hereinbringung eines Rückstandes an gesetzlichem Unterhalt kann das normale Existenzminimum gemäß §291b EO um 25% unterschritten werden. Nach der Existenzminimum-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 22/2002 i.d.g.F., liegt die untere Grenze des Existenzminimums bei Unterhaltsexekutionen derzeit bei 472,50 Euro.<sup>54</sup> §291b EO dient jedoch nur als Orientierungshilfe bei der Ermittlung der Belastungsgrenze des Unterhaltspflichtigen, da auf Antrag diese Grenze des Existenzminimums gemäß §292b EO herabgesetzt werden kann. In Einzelfällen kann daher über die Existenzminimumsgrenze des §291 b EO hinaus gepfändet werden, sodass der Selbstbehalt, mit dem ein Unterhaltspflichtiger auskommen muss, dann noch unter dieser Existenzminimumsgrenze liegt. Der unpfändbare Betrag nach der Unterhaltsexistenzminimum-Verordnung 2002 hängt von dem Nettolohn und von der Anzahl der Unterhaltspflichten ab. Ein Beispiel: Eine Person verfügt über einen monatlichen Nettolohn zwischen € 720,- und € 739,99. Bei einer Unterhaltspflicht kann der Betreffende bis zu dem Betrag von € 567,00 gepfändet werden, bei zwei Unterhaltspflichten liegt der unpfändbare Betrag bei € 661,50 und ab drei Unterhaltspflichten gilt der gesamte Lohn als unpfändbar.<sup>55</sup> Im Anhang dieses Berichts sind auszugsweise weitere Minimumbeträge aufgelistet.

<sup>54</sup> Unterhaltsexistenzminimum bei einem Gehalt bis zu 559,99 Euro monatlich, berechnet nach dem Grundbetrag von 630 Euro, unabhängig von der Anzahl der Unterhaltspflichten; vgl. BGBl. II, Beilage .JA zur 108. Verordnung: Unterhaltsexistenzminimum-Verordnung 2002 – UExMinV 2002; Ausgegeben am 5. März 2002

<sup>55</sup> BGBl. II, Beilage .JA zur 108. Verordnung: Unterhaltsexistenzminimum-Verordnung 2002 – UExMinV 2002; Ausgegeben am 5. März 2002

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

### Anmerkungen zum Unterhaltexistenzminimum

Die Staffelung der Beträge wird als positiv bewertet. Sie ermöglicht Vätern mit mehreren Unterhaltspflichten – zumindest theoretisch – ihre Besuchsrechte wahrzunehmen. Die Unterschreitung des üblichen Existenzminimums ist sozial als sehr kritisch zu sehen, da die weitere finanzielle Belastung einer Person, deren finanzielle Existenz bereits stark gefährdet ist, bedenklich ist. Auf der anderen Seite dürfen die Unterhaltsempfänger, in der überwiegenden Zahl der Fälle Kinder, die entsprechend wenig Unterhalt erhalten, nicht vergessen werden. Überhaupt kein Anspruch auf Unterhalt besteht, wenn der zu verpflichtende Elternteil nicht zahlungsfähig ist und kein Unterhaltsvorschuss gewährt wird. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der theoretisch Unterhaltspflichtige arbeitsunfähig ist. Gemäß §140 Absatz 2, 2. Satz ABGB hat in diesen Fällen, der Elternteil, bei dem das Kind hauptsächlich lebt, alleine für dessen Unterhalt aufzukommen.

### **3.3.4 Neue Hausstandsgründung**

Eine weitere ökonomische Folge der Scheidungen stellt zweifellos dar, dass die Lebenshaltungskosten beider Partner steigen, da die Synergieeffekte eines gemeinsamen Haushaltes verloren gehen<sup>56</sup>. Nach einer Scheidung sind es jedoch zumeist die Väter, die den bis dahin gemeinsamen Haushalt der Familie verlassen und einen neuen Haushalt gründen. Die dadurch entstehenden Kosten werden in der Bemessung der Unterhaltspflicht kaum berücksichtigt.

### **3.3.5 Kredit(mit)haftung**

Aufgrund des Wegfalls der Synergieeffekte eines gemeinsamen Haushaltes und der zusätzlich notwendigen Ausgaben (Wohnung, Unterhaltszahlungen, Alimentationen, etc.) können Kreditverbindlichkeiten die wirtschaftliche Existenz geschiedener Männer bedrohen bzw. sogar vernichten. Zudem haften Männer häufig als Hauptschuldner für die Rückzahlung dieser Verbindlichkeiten.

### **3.3.6 Vermögensteilung**

Das während der Ehe gemeinsam erworbene Vermögen wird bei der Scheidung aufgeteilt, wobei zwischen ehelichem Gebrauchsvermögen, das sind gemäß §81 Abs. 2 EheG die beweglichen oder unbeweglichen Sachen, die während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft dem Gebrauch beider Ehegatten gedient haben, z.B. Ehwohnung und Hausrat, und ehelichen Ersparnissen, das sind gemäß §81 Abs. 3 EheG Wertanlagen, gleich welcher Art, z.B. Bargeld, Sparbücher, Wertpapiere, unterschieden wird.

Die Ehwohnung und der Hausrat, auf dessen Weiterbenützung ein Ehegatte zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist, sind gemäß §82 Abs. 2 EheG in die Aufteilung auch dann einzubeziehen, wenn sie ein Ehegatte in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder ihm ein Dritter geschenkt hat. Eine Eigentumswohnung, die

<sup>56</sup>Vgl. Vaughan 1991

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

die Ehewohnung war, darf das Gericht gemäß §90 Abs. 2 EheG auch im Rahmen der gerichtlichen Aufteilung nur einem Ehegatten allein zuweisen.

Gemäß §83 EheG ist die Vermögensaufteilung nach dem Grundsatz der Billigkeit vorzunehmen. Dabei ist besonders Bedacht zu nehmen:

- auf Gewicht und Umfang des Beitrages jedes Ehegatten zur Anschaffung des Vermögens und zur Ansammlung der ehelichen Ersparnisse,
- auf das Wohl des Kindes/ der Kinder,
- auf die Schulden, die mit dem aufzuteilenden Vermögen in innerem Zusammenhang stehen oder mit dem ehelichen Lebensaufwand zusammenhängen,
- in der ständigen Judikatur des OGH wird das Verschulden an der Zerrüttung der Ehe insoweit berücksichtigt, als dem schuldlosen Teil eine Option bei der Auswahl der zu verteilenden Gegenstände zukommt, damit er durch die Aufteilung nicht in unzumutbare wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät,
- dass die Scheidungsfolgen in wirtschaftlicher Hinsicht in einer für beide Ehegatten möglichst ausgeglichenen Weise geregelt werden, damit jedem Ehegatten die bisherigen Lebensgrundlagen möglichst bewahrt und der Beginn eines neuen Lebensabschnittes tunlichst erleichtert wird (Grundsatz des Wohlbestehenkönnens).

Die Aufteilung soll gemäß §84 EheG so vorgenommen werden, dass sich die Lebensbereiche der Geschiedenen möglichst wenig berühren. Grundsätzlich werden die einzelnen Gegenstände aufgeteilt. Sofern eine Sachzuteilung nicht möglich ist, wird durch Zahlung eines Geldbetrages (Ausgleichszahlung), der jedoch nicht die Existenz eines/r der ExpartnerIn gefährden darf, ein Ausgleich geschaffen.

Sofern die gemeinsamen Kinder bei der Mutter verbleiben, wird dieser in der Regel auch die gemeinsame Ehewohnung zugesprochen. Bei einer während der Ehe angeschafften Eigentumswohnung, in der beide Ehegatten während aufrechter Ehe wohnten und zu der beide Ehegatten gleich viel beigetragen, kommt gemäß §90 Abs. 2 EheG dem Umstand, welchem Ehepart bisher rechtlich das Eigentum an der Eigentumswohnung zustand, nicht ausschlaggebende Bedeutung zu. Auch Eigentumswohnungen, bei denen bisher nur der Mann als Eigentümer im Grundbuch verzeichnet war, sind laut Kempe<sup>57</sup> davon betroffen, was durchaus zu finanziellen Nachteilen der Männer führen kann: „Falls nun bei der Vermögensaufteilung die Frau durch die Eigentumswohnung mehr bekommt als ihr zusteht, müsste sie eigentlich eine Ausgleichzahlung leisten. Da diese Ausgleichzahlung ihre Existenz gefährdet, wenn sie über kein eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt, entfällt die Ausgleichzahlung.“<sup>58</sup>

<sup>57</sup> Vgl. Kempe 58  
Kempe S.63

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Schulden aus einem laufenden Kredit für die Wohnung muss grundsätzlich derjenige übernehmen, der das Eigentum an der Wohnung zugesprochen bekommt. Aber auch diesbezüglich kann es laut Kempe zu finanziellen Härtefällen für Männer kommen: „Ist aber diese Kreditrückzahlung für die Exfrau existenzgefährdend, dann behält der Mann das Eigentum an der Wohnung. Dieser muss jedoch seiner Exfrau ein Benützungs- oder Mietrecht einräumen. Das bedeutet, dass im schlimmsten Fall der Mann keine Wohnung hat, die gemeinsamen Schulden übertragen bekommt und für die Kinder, aber auch noch für die Exfrau Unterhalt leisten muss. Obwohl die Exfrau die Wohnung faktisch behält und die Schulden für diese Wohnung nicht tragen muss, reduziert sich der ihr zustehende Unterhalt nicht.“<sup>59</sup>

Im Gegensatz zu Kempe merkt Deixler-Hübner<sup>60</sup> an, dass in der Rechtspraxis die Vermögensaufteilung meist im Verhältnis 1:1 erfolgt: „Nur dann, wenn die Frau eine Dreifachbelastung übernommen hat, also neben der vollen Haushaltsführung und Kinderbetreuung auch einer vollen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, kann es unter Umständen zu einer Aufteilung 1:2 kommen. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen bei einer Haushaltsführung durch die geschiedene Frau in gehobenen Verhältnissen, wo ihr sowohl Hauspersonal als auch hohe Unterhaltsleistungen zur Verfügung stehen und der geschiedene Mann dem gegenüber über sehr hohe Finanzkraft verfügt, der Aufteilungsschlüssel 1:3 beträgt.“

Das Billigkeitskriterium „Verschulden an der Zerrüttung der Ehe“ kann im Extremfall dazu führen, dass der schuldlose Ehepartner im Scheidungsfall vermögensrechtlich besser gestellt wird als der Schuldige.<sup>61</sup>

Die Zuteilungskriterien per se können natürlich diskutiert werden, wie die Vermögensaufteilung in der Rechtspraxis tatsächlich erfolgt und ob bzw. inwiefern eine größere Anzahl von Männern dadurch benachteiligt wird, kann nur durch eine empirische Untersuchung geklärt werden.

### 3.3.7 Steuerrechtliche Konsequenzen

Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegatten bilden grundsätzlich keine Steuerabzugsposten: „Ob nämlich zwischen Ehegatten ein Unterhaltsanspruch besteht oder nicht, hängt – anders als beim Unterhalt für Kinder – von mannigfaltigen Umständen ab, die weitgehend der Disposition der Ehegatten unterliegen und insofern als Sache privater Lebensgestaltung oder persönlichen Risikos anzusehen sind.“<sup>62</sup> Dem für Kinder Unterhaltspflichtigen steht ein beim Jahresausgleich bzw. der Veranlagung geltend zu machender Unterhaltsabsetzbetrag für nicht im Haushalt lebende Kinder zu (monatlich € 25,50 für das erste Kind, € 38,20 für das zweite, € 50,90 für das dritte und jedes weitere Kind). Dieser Unterhaltsabsetzbetrag reduziert

<sup>59</sup> ebenda

<sup>60</sup> Deixler-Hübner S.81f

<sup>61</sup> Schweighofer S.97

<sup>62</sup> VwGH Erk.v. 30.11. 2000, B 1340/00

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

demnach nicht die Bemessungsgrundlage, sondern die Steuerschuld und liegt unter den in der österreichischen Rechtsprechung üblichen Unterhaltssätzen.<sup>63</sup> „Der Umstand, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis G 451/97-7 vom 28. November 1997 auch die diesbezüglichen einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen aus denselben Gründen wie im kurz zuvor ergangenen Erkenntnis zur Familienbesteuerung für verfassungswidrig erklärte, könnte allerdings neuerliche und auch bereits angekündigte Verfassungsbeschwerden nach sich ziehen.“<sup>64</sup> Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17.10.1997, 1 Ob 233/01y, sind Unterhaltsleistungen an Kinder nicht nur Sache privater Lebensgestaltung. Eine Gleichbehandlung von unterhaltspflichtigen und nicht unterhaltspflichtigen Einkommensbeziehern ist daher gegen den verfassungsgemäß garantierten Gleichheitsgrundsatz. Die steuerliche Mehrbelastung von Unterhaltspflichtigen wird nicht ausreichend durch Transfers abgedeckt, weshalb der Verfassungsgerichtshof ausführt, „daß zumindest die Hälfte des für den Unterhalt verwendeten Einkommens steuerfrei sein muß.“<sup>65</sup>

Die Politik befand sich in dieser Frage im Dilemma zwischen einer steuerlich notwendigen Entlastung der Unterhaltsverpflichteten, einer dadurch aber doppelten Berücksichtigung von Unterhaltslasten für Kinder geschiedener Eltern und dem Aspekt der zusätzlichen Kosten erhöhter Unterhaltsabsetzbeträge. Im Familienministerium wurde deshalb der Ansatz entwickelt, „den in voller Höhe dem kindererziehenden Elternteil zufließenden Kinderabsetzbetrag bei der zivilrechtlichen Unterhaltsbemessung zugunsten des unterhaltsverpflichteten Elternteils anzurechnen.“<sup>66</sup> In dem jüngst ergangenen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 27. Juni 2001, B1285/00, wurde eine Beschwerde eines unterhaltspflichtigen Vaters abgewiesen, in der dieser forderte, dass der von ihm geleistete Unterhalt vollständig als Minderung der Einkommenssteuerbemessungsgrundlage zu berücksichtigen sei. Der Vater hat seine Beschwerde auf die Verletzung des Gleichheitssatzes gestützt, da der Elternteil, bei dem das Kind lebt, finanziell stärker gefördert wird (z. B. durch Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag), als der, bei dem es nicht lebt. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wird im Wesentlichen damit begründet, dass dem im gleichen Haushalt lebenden Elternteil nach gegenwärtiger Rechtslage Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag zustehe, dem nicht haushaltsführenden, unterhaltspflichtigen Elternteil der Unterhaltsabsetzbetrag zukomme. Die durch Steuerersparnis indirekte Förderung eines Kindes, das im gemeinsamen Haushalt lebe, sei somit ohnedies geringer als wenn dieses nicht im gemeinsamen Haushalt beider Eltern lebe. Der VfGH vertritt weiters die Rechtsansicht, dass es der privaten Lebensgestaltung eines Ehepaares/einer Lebensgemeinschaft überlassen sei, ob diese zusammenlebten oder getrennte Wohnsitze bezögen. Es sei daher nicht die Aufgabe des Gesetzgebers zu unterscheiden, ob Kinder in einem gemeinsamen Haushalt leben oder nicht und an diese unterschiedlichen Lebensgestaltungen auch unterschiedliche Rechtsfolgen, wie etwa die Gewährung von Förderungen, zu knüpfen. Obwohl der VfGH in diesem Erkenntnis auch ausgesprochen

<sup>63</sup> Vgl. Kempe S. 33f <sup>64</sup>

Kresbach S. 460 <sup>65</sup>

Kempe S. 35 <sup>66</sup>

Kresbach S. 460

### **Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?**

hat, dass die für die Unterhaltsbemessung zuständigen Zivilgerichte im Wege der teleologischen Reduktion des §12a FLAG die dem haushaltsführenden Elternteil zukommende Familienbeihilfe in jenem Ausmaß auf die Unterhaltsleistung des geldunterhaltspflichtigen und nicht haushaltszugehörigen Elternteils anzurechnen haben, soweit es erforderlich sei, um – zusammen mit dem Unterhaltsabsetzbetrag – die Hälfte des geschuldeten Unterhalts von der Einkommenssteuerverpflichtung zu befreien, ist die nach dem Erkenntnis des VfGH ergangene Judikatur der Zivilgerichte uneinheitlich. Festgehalten werden kann jedoch, dass der Großteil der zweitinstanzlichen zivilgerichtlichen Entscheidungen die Anwendung dieses Erkenntnisses des VfGH abgelehnt.

Zwischenzeitlich ist am 22. Oktober 2001 eine erste Entscheidung des OGH, 1Ob233/01y, zur Frage der Anrechnung der Familienbeihilfe auf den zu leistenden Geldunterhalt ergangen. Der OGH bezieht sich zwar auf das Erkenntnis des VfGH und führt aus, dass der Frage, ob die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Entlastung der Unterhaltsleistungen an nicht haushaltszugehörige Kinder durch Anrechnung eines Teiles der Transferleistungen (Familienbeihilfe) auf den Unterhalt zu erfolgen habe, eine erhebliche Rechtsfrage sei. Diese bedarf jedoch nach Ansicht des OGH im vorliegenden Fall keiner Lösung, da der festgesetzte Unterhalt unter der „Luxusgrenze“ liege und zähle man den – fiktiven – Kürzungsbetrag hinzu, so ergäbe sich noch immer ein Betrag, der in der von der Rechtsprechung tolerierten Bandbreite einer sachgerechten Unterhaltsbemessung läge. Mit dieser Entscheidung verknüpft der OGH die „Luxusgrenze“ und die Kürzung des Unterhalts durch Anrechnung der Familienbeihilfe.

Mit Erkenntnis vom 19.6.2002, G 7/02, hat der VfGH den zweiten Halbsatz des §12a FLAG („und mindert nicht dessen Unterhaltsanspruch“) als verfassungswidrig aufgehoben. Mit Aufhebung dieses Halbsatzes besteht nach der Rechtsansicht des VfGH für die Zivilgerichte kein Hindernis mehr, die Familienbeihilfe im verfassungsrechtlich gebotenen Ausmaß auf die Unterhaltspflicht des Geldunterhaltspflichtigen anzurechnen.

Es ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der VfGH gemäß Art 137 ff ABGB nicht berechtigt ist, Gerichte an eine bestimmte Rechtsauslegung zu binden und die oben angeführten Erkenntnisse des VfGH überdies §140 ABGB nicht einmal berührten, weshalb die oben zitierten Erkenntnisse sohin keinerlei präjudizielle Wirkung auf die Auslegung des §140 ABGB oder aber die Bemessung des Kindesunterhaltes durch die Gerichte entfalten können.

#### **3.3.8 Resümee**

Es gibt bislang weder wissenschaftliche Literatur und noch wissenschaftlichen Untersuchungen zu den ökonomischen Scheidungsfolgen für Männer und zu möglicher Benachteiligung der Männer auf Grund der Scheidung. In der Literatur wird hauptsächlich auf die schwierige finanzielle und soziale Situation von Frauen nach der Scheidung eingegangen<sup>67</sup>. Die Rechtsprechung berücksichtigt sowohl bei der Vermögensaufteilung als auch bei der Unterhaltsbemessung die Lebenssituation des Mannes. Sind nach der österreichischen Rechtsordnung Mann und Frau bei der

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Scheidung gleich gestellt, so treffen sie doch durch die gängige gesellschaftliche Rollenaufteilung unterschiedliche Scheidungsfolgen.

Benachteiligungen des Mannes bzw. des männlichen Unterhaltspflichtigen können in der Obsorgezuteilung, in der Anspannung bei Karenz und bei der Vermögensaufteilung, insbesondere dem Erlassen von Ausgleichszahlungen, gesehen werden, diese sind jedoch differenziert zu betrachten und werden in den folgenden Kapiteln genauer erörtert.

Besondere finanzielle Härtefälle für Männer können vor allem durch die Kumulation einzelner Scheidungsfolgen und -kosten entstehen. Schwerwiegende Folgen sind vor allem dann zu erwarten, wenn bereits in der Ehe kaum finanzielle Mittel oder sogar Schulden vorhanden waren und die Familie mit dem Gehalt nur einer Person finanziert wurde. Unter Betrachtung der aktuellen Scheidungszahlen in Österreich ist der durchschnittliche männliche Geschiedene um die 40 Jahre alt und hat 2 Kinder, die noch minderjährig sind. Ihn treffen gleich mehrere Belastungsfaktoren, wie Kreditrückzahlungen, mehrfache Unterhaltspflichten und das Erfordernis der Schaffung neuen Wohnraums.

## 4 Forschungsergebnisse zu den Ursachen von Obdachlosigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Rolle von Scheidungen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAWO) führte in den Jahren 1997/98 eine Österreich weite Erhebung unter stationär und ambulant betreuten Wohnungslosen durch.<sup>68</sup> Diese Erhebung ergab, dass über die Hälfte der Betreuten ledig sind, die geschiedenen Wohnungslosen sind die zweitgrößte Gruppe, gefolgt von den Verheirateten. Von den 2890 befragten stationär aufgenommenen Wohnungslosen geben 640 Personen (22,1%) Scheidung als einen Grund oder Mitgrund für den Wohnungsverlust an. Aus den Daten der Studie hochgerechnet, dürfte jeder 2. Geschiedene dieser Studie seine Wohnungslosigkeit auch auf die Scheidung zurückführen.

75% der stationär untergebrachten Wohnungslosen sind bei der Gesamterhebung Männer, allerdings liegen keine geschlechtsspezifischen Auswertungen in Bezug auf die Gründe für den Wohnungsverlust vor<sup>69</sup>. Lediglich bei der Frage nach der Ursache des Mietzinsrückstandes gibt es eine geschlechtsgetrennte Auswertung: Als Hauptgrund für den Mietzinsrückstand geben 55% der Frauen und 29% der Männer „Überschuldung des Haushalts“ an, andere Gründe sind beispielsweise Haft, veränderte Finanzverhältnisse und Auslandsaufenthalt<sup>70</sup>.

<sup>68</sup> Eitel / Schoibl 1999

<sup>69</sup> Sehr ähnliche Ergebnisse sind auch dem Statistikbericht ARGE Wohnplätze für Bürger in Not von 1996 zu entnehmen.

<sup>70</sup> ebda. Seite 150

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

**Tabelle 3: Gründe für den Wohnungsverlust von stationär aufgenommenen Personen (n= 2890)**

	Anzahl der Fälle	Prozent der Fälle*
Noch nie in eigener Wohnung gewohnt	646	22,4
Ablauf des Mietverhältnisses	191	6,6
Bedingtes Mietverhältnis	66	2,3
Auszug aus Wohnung wegen Scheidung	640	22,1
Kündigung wegen Mietzinsrückstand	493	17,1
Unleidliches Verhalten	104	3,6
Eigenbedarf der/s VermieterIn/s	70	2,4
Anderer Kündigungsgrund der/s VermieterIn/s	120	4,2
Die Wohnung war zu teuer	32	1,1
Sonstige Gründe	774	26,8
Anzahl der Antworten	3136	

\* Prozentzahl bezieht sich auf die Anzahl der Nennungen in Relation zu den befragten Personen (Mehrfachauswahl möglich). In 22,1% der Fälle wurde Scheidung als einer der Gründe für den Wohnungsverlust genannt. Quelle: BAWO Grundlagenerhebung zur Wohnungslosensituation in Österreich, 1999, Seite 324

Von den ambulant betreuten Wohnungslosen geben 31,3% die Scheidung als einen (Mit)Grund der Obdachlosigkeit an (n=313), unter den wohnungslosen Familien (mindestens eine erwachsene Person mit mindestens einem Kind) sind es 24%<sup>71</sup>. Bei den Familien wird vergleichsweise häufig der Mietzinsrückstand als Auslöser genannt<sup>72</sup> (28%).

Die Autoren der BAWO-Studie interpretieren ihre Daten so, dass kurz nach einer Scheidung eher Männer und Frauen erst zu einem späteren Zeitpunkt von Wohnungslosigkeit betroffen sind.

Bei den Daten der BAWO-Studie ist zu beachten, dass Personen, die zum Beispiel nach einer Trennung kurzfristig bei Freundinnen oder in Pensionen unterkommen, nicht erfasst sind. Die Zahlen beziehen sich also mehrheitlich auf chronische Fälle von Obdachlosigkeit.

Nach dem derzeitigen Forschungsstand ist das Phänomen Obdachlosigkeit bzw. Wohnungslosigkeit und dessen Hintergrund zu komplex, um es monokausal auf Scheidungen zurückzuführen:

„None of these [reasons for homelessness can be identified as the most likely unique cause of homelessness; rather a combination of factors can be recognized as the typical pattern preceding homelessness.“<sup>73</sup>

<sup>71</sup> BAWO Grundlagenerhebung zur Wohnungslosensituation in Österreich, 1999, Seite 343<sup>72</sup> BAWO-Studie a.a.O. Seite 358

<sup>73</sup> Kofler/ Mosberger 1997 S.15

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

In ähnlicher Weise stellt die FEANTSA (European Federation of National Organisations Working with the Homeless) fest, dass es eine Kombination von Faktoren auf der Mikroebene, der Meso- und der Makroebene ist, die zu Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit führt, wobei die verschiedenen Ebenen in Wechselwirkung stehen: "The structural, intermediate and proximate causes of homelessness are different levels of causation and not independent variables of homelessness. The combination and the feedback between background and personal factors causes homelessness."<sup>74</sup>

In diesem Abschnitt werden ausgewählte Länder Europas auf ihre familienrechtlichen Bestimmungen

### **5 Europa-Vergleich zur rechtlichen Situation Alimentationspflichtiger**

hin näher beleuchtet. Besonders betrachtet wird das Unterhaltsrecht und die Pflichten für Ehegatten und Kinder in den jeweiligen Ländern. Weiters wird auch ein kurzer Überblick über staatliche Unterhaltsbevorschussung und die gesetzlichen Bestimmungen über die Gestaltung der Elternrechte gegeben. Nach diesem einleitenden Überblick werden ausgewählte Themenfelder des Kindesunterhalts, mit besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichsten Kindesunterhalts-Beitrags-Schemata und Zahlungsweisen in den verschiedenen Ländern zusammengefasst und miteinander verglichen.

Ebenso wird die Lage der Ein- Eltern-Familien und länderspezifische Unterhaltssysteme bzw. Unterhaltsregelungen in Europa einschließlich Österreich beschrieben. Tabellen und Graphiken von Anne Corden sollen diese Darstellungen und Vergleiche noch anschaulicher gestalten.

#### **5.1 Belgien**

##### **5.1.1 Unterhaltsrecht**

Nach den bezughabenden Bestimmungen des Belgischen bürgerlichen Gesetzbuches haben Eltern unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht, ihre Kinder nach ihrem Lebensstandard in jeder Hinsicht zu unterstützen. Während des Scheidungsverfahrens haben die Eltern gemeinsam die Höhe des Unterhaltes festzusetzen, die vom Richter nach Überprüfung, ob diese Entscheidung den Interessen des Kindes entspricht, nur mehr genehmigt wird. Wenn es zu keiner privaten Einigung unter den Elternteilen kommt, wird die Höhe des Unterhaltes vom Gericht bestimmt. Die Höhe jedes Unterhalts wird individuell festgesetzt, es gibt keine generellen Richtlinien. Der Richter hat den Lebensstandard des Kindes zu sichern, indem beide Eltern verpflichtet werden, je nach ihren finanziellen Ressourcen für diesen aufzukommen.<sup>75</sup>

<sup>74</sup> Avramov 1998 S.19

<sup>75</sup> vgl. Corden 1999 S.67

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

### 5.1.2 Unterhaltsvorschüsse oder Unterstützungen

Ein geschiedener Elternteil, der im verfloßenen Jahr zwei Monate lang keinen Unterhalt erhalten hat, kann Unterhaltsunterstützung beantragen. Diese wird erst nach Überprüfung der finanziellen Ressourcen des Antragstellers gewährt.

## 5.2 Dänemark

### 5.2.1 Unterhaltsrecht

Die Prinzipien des Unterhaltsrechts basieren auf der frühen Rechtsprechung des späten 19. Jahrhunderts, mit dem die Unterstützung unehelicher Kindern festgelegt wurde. Diese Rechtssprechung wurde im frühen 20. Jahrhundert auf eheliche Kinder ausgeweitet. Nach den ursprünglichen Prinzipien sollte die Unterstützung die Lebenshaltungskosten des Kindes in einem „soliden Pflegeheim“ decken und von beiden Elternteilen – der Vater 3/5, und die Mutter 2/5 des Betrages – bezahlt werden. Die derzeitige Rechtsprechung knüpft an der rechtlichen Position der Kinder an, die 1960 festgelegt und 1995 adaptiert wurde.

Die Abhängigkeit des Kinderunterhalts von den aktuellen Kosten eines Pflegeheims ist über die Jahre verloren gegangen. Der Unterhalt bestimmt sich durch den sogenannten „normalbidrag“ der in früherer Zeit tatsächlich von den Pflegeheimkosten abhängig war. Der „normalbidrag“ wird vom Direktorat des bürgerlichen Rechts festgelegt, und wird jedes Jahr aktualisiert und der Inflationsrate angepasst. Der „normalbidrag“ beträgt zum Zeitpunkt der Studie DKK 9.984 (etwa 74.000 Euro).

**Tabelle 4: Berechnung des Unterhalts**

Jahreseinkommen des Unterhaltspflichtigen	Unterhaltspflicht bei		
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Bis zu 263.000 DKK	normalbidrag	normalbidrag	normalbidrag
Von 263.000 DKK Bis 277.000 DKK	normalbidrag + 25%	normalbidrag	normalbidrag
von 277.000 DKK bis 302.000 DKK	normalbidrag +50%	normalbidrag + 25%	normalbidrag
von 302.000 DKK bis 341.000 DKK	normalbidrag +100%	normalbidrag +50%	normalbidrag +25%
von 341.000 DKK bis 384.000 DKK	normalbidrag +100%	normalbidrag +100%	normalbidrag +50%
Über 384.000 DKK	normalbidrag +100%	normalbidrag +100%	normalbidrag +100%

### 5.2.2 Unterhaltsvorschüsse und Unterstützungen

Seit 1960 sind alle erziehungsberechtigten Elternteile berechtigt, Unterhaltsvorschuss zu beantragen, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nicht rechtzeitig zahlt. Der Betrag der vorgeschossen wird, entspricht dem „normalbidrag“. Wenn die Unterhaltspflicht höher als der „normalbidrag“ ist, so werden die Ansprüche, die über den „normalbidrag“ hinausgehen, nicht von den „Statsamtern“ übernommen. Die „Statsamter“ helfen aber bei der Eintreibung des Unterhalts vom Unterhaltspflichtigen. Sollten die Forderungen eintreibbar sein, so fällt dem erziehungsberechtigten Elternteil der Betrag der über den „normalbidrag“ hinausgeht zu.<sup>76</sup>

### 5.3 Deutschland 5.3.1

#### Unterhaltsrecht

Der Kindesunterhalt wird im Scheidungs- oder Trennungsfall vom Elternteil, in dessen Obhut das Kind sich befindet, gegenüber dem anderen geltend gemacht (§1629 Abs. 2 BGB).

Bisher galt in Deutschland: Der Unterhaltspflichtige<sup>77</sup> konnte die Hälfte des staatlichen Kindergeldes vom Kindesunterhalt abziehen, wenn der andere Elternteil das Kindergeld bezog. (Beispiel: Der Vater hat laut Düsseldorfer Tabelle, auf die wir später noch ausführlich zu sprechen kommen, € 215,-- Kindesunterhalt zu zahlen. Die Mutter erhält € 135,-- Kindergeld, wovon dem Vater die Hälfte, also ca. € 67,--, angerechnet werden; der Vater muss nur ca. € 148,-- Unterhalt zahlen). Seit 1. Januar 2001 hat jedoch gemäß §1612b BGB neu – Anrechnung des Kindergeldes – die Anrechnung des Kindergeldes zu unterbleiben, sofern der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135% des Regelbetrages, also 135% des untersten Betrages in der Düsseldorfer Tabelle, zu bezahlen.

135% des Regelbetrages entspricht einem Kindesunterhalt nach Stufe 6 der Düsseldorfer Tabelle. Sohin müssen seit 1. Januar 2001 alle Unterhaltspflichtigen, die monatlich weniger als € 1900,-- netto verdienen, mehr Kinderunterhalt zahlen.<sup>78</sup>

<sup>76</sup> vgl. Corden, 1999, S 67f

<sup>77</sup> auf Anordnung des Auftraggebers kamen die geschlechtsneutralen nicht zur Anwendung (Anm. d. Verf.) <sup>78</sup> <http://www.mein-recht.de/scheidung.html>. – Scheidung online, Rechtsanwalt Roland Sperling

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

**Tabelle 5: Düsseldorfer Tabelle (Stand 1.1. 2002)**

Alter der Kinder					
Nettoeinkommen in €	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre	ab 18 Jahre	Bedarfskontrollbetrag
<1300	188	228	269	311	730/840
1300-1500	202	244	288	333	900
1500-1700	215	260	307	355	950
1700-1900	228	276	326	377	1000
1900-2100	241	292	345	399	1050
2100-2300	254	308	364	420	1100
2300-2500	267	324	382	442	1150
2500-2800	282	342	404	467	1200
2800-3200	301	365	431	498	1300
3200-3600	320	388	458	529	1400
3600-4000	339	411	485	560	1500
4000-4400	358	434	512	591	1600
4400-4800	376	456	538	622	1700
>4800	nach den Umständen des Falles				

Quelle: OLG Düsseldorf

Die Düsseldorfer Tabelle gründet auf der Unterhaltspflicht für einen (Ex-)Ehegatten und zwei Kinder, also für insgesamt drei Unterhaltsempfänger. Wird jedoch nur für zwei Personen Unterhalt gezahlt, (an den Ehegatten und ein Kind oder nur an zwei Kinder) ist nach der nächsthöheren Einkommensgruppe, wird nur für ein Kind Unterhalt gezahlt, ist nach der um zwei Gruppen höhere Einkommensgruppe Unterhalt zu bezahlen. Entsprechendes gilt umgekehrt: besteht Unterhaltspflicht gegenüber mehr als drei Personen, so ist der Unterhalt nach der nächst niedrigeren Einkommensgruppe zu bezahlen.

### 5.3.2 Unterhaltsrecht für Ehegatten

Grundsätzlich hat der geschiedene Ehegatte seinen Lebensunterhalt durch seine eigene Berufstätigkeit selbst zu bestreiten.

Gemäß §1569 hat nur der Bedürftige, wenn dem Geschiedenen Erwerbstätigkeit aufgrund der Pflege und Erziehung der Kinder, seines Alters oder wegen einer Krankheit nicht mehr zumutbar oder nicht mehr möglich ist, besteht Anspruch auf Unterhalt. Weiters kann derjenige Unterhalt verlangen, der nach der Scheidung (wieder) eine Ausbildung aufnimmt, welche später zur eigenen Lebenserhaltung beitragen soll. Wie der Unterhaltsbeitrag zustande kommt, ist – da er sich nach dem Lebensbedarf während aufrechter Ehe bestimmt – individuell verschieden. Jene Ehegatten, die aus eigener Erwerbstätigkeit zu wenig verdienen, besitzen den sogenannten „Aufstockungsanspruch“ – vergleichbar mit der österreichischen 40% Regelung –, auch wenn bis dahin kein Unterhaltsanspruch bestanden hat.

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Der Unterhalt wird in den meisten Fällen in Rentenform ausbezahlt, doch auch eine einmalige Kapitalabfindung ist möglich. Die Unterhaltspflicht geht – wie in Österreich – nach dem Ableben des Unterhaltspflichtigen auf seine Erben über, welche einen Pflichtteil weiterbezahlen müssen. Sonst gilt wie in jedem Land: Die Unterhaltspflicht erlischt bei Wiederverheiratung oder Tod des Unterhaltsempfängers.<sup>79</sup>

### 5.3.3 Gestaltung der Elternrechte

Vor 1994 wurde „bei der Scheidung entschieden, wem das Sorgerecht für das gemeinsame Kind zustehen soll“ (§1671 Abs. 1 BGB). Dieser „gemeinsame Vorschlag der Eltern (§1671 Abs. 3 Satz 1 BGB) ist verbindlich, außer der letztendlich allein maßgebliche Aspekt des Kindeswohl (§1671 Abs. 2 BGB) spreche dagegen.“ Ein gemeinsames Obsorgerecht auch nach der Scheidung ist grundsätzlich möglich. Dem nicht obsorgeberechtigten Ehegatte steht aber ein Recht zum persönlichen Umgang mit dem gemeinsamen Kind zu (Besuchsrecht §1634 BGB).<sup>80</sup> Doch leider ist es auch in Deutschland immer noch der Regelfall, dass in 90% der Scheidungen den Müttern „automatisch“ die Obsorge übertragen wird. So hat die Hälfte der Väter (jährlich ca. 100.000 in Deutschland) ein Jahr nach der Trennung keinen Kontakt mehr zu den Kindern. Auch nach dem „neuen“ Kindschaftsrecht hat ein Vater kaum Chancen, die Obsorge für sein leibliches Kind zu erlangen, wenn die Frau dies nicht will. Obwohl in Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht der Kinder auf beide Eltern festgelegt ist, hält Deutschland an alten Gewohnheiten fest. Dies resultiert daraus, dass das Jugendamt zugleich die Funktion der Unterhaltsvorschusskasse hat und – weil nur 1% der nichtobsorgeberechtigten Mütter, aber immerhin 75% der nichtobsorgeberechtigten Väter Kindesunterhalt bezahlen – dem Staat enorme Kosten erwachsen, erhielten mehr Väter die Obsorge für ihre Kinder.

### 5.3.4 Unterhaltsvorschüsse und Unterstützungen (Stand 2001)

Das Unterhaltsvorschussgesetz sichert Kindern, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für längstens sechs Jahre den Mindestunterhalt, wenn sie diesen Unterhalt nicht von dem nichtobsorgeberechtigten Elternteil erhalten.<sup>81</sup>

Die Unterhaltsleistung beträgt in den alten Bundesländern bis zu DM 296,- (€ 151,-) und in den neuen Bundesländern bis zu DM 257,- (€ 131,-).

<sup>79</sup> vgl. Candrian S.202 f <sup>80</sup>

ebenda S.216

<sup>81</sup> [http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/missoc2001/missoc\\_217\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/employment_social/missoc2001/missoc_217_de.htm). Homepage des Europäischen Büros

### 5.4 England

#### 5.4.1 Unterhaltsrecht

Bei der Festlegung der Höhe des Unterhalts für nichteheliche wie eheliche Kinder nimmt das englischen Recht Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen einerseits und auf die Bedürftigkeit des Kindes andererseits.

Im England gab es bis 1991 keinerlei pauschalisierte Tabellen und Beitragssätze, die Höhe des Unterhalts wurde individuell entschieden und berechnet, hierbei hatten die Gerichte natürlich einen hohen Ermessensspielraum.

Seit dem Children Act 1989 sind bei der Festsetzung der Höhe des Unterhaltes das Einkommen, die Verdienstmöglichkeiten, das Vermögen und die sonstigen wirtschaftlichen Ressourcen der Unterhaltspflichtigen und die Bedürfnisse des Kindes, sein Einkommen, seine künftigen Verdienstmöglichkeiten, seine Anlagen und sein Entwicklungsvermögen und der für es vorgesehene Ausbildungsweg sowie allfällig gegebene körperliche oder geistige Behinderungen, zu beachten.

Die Wirksamkeitsdauer jedes Unterhaltsbeschlusses soll gemäß para. 3 (1) Schedule 1 des Children Act 1989 sich grundsätzlich nicht über den 17. Geburtstag des Kindes erstrecken. Unterhalt nach dem vollendeten 17. Geburtstag des Kindes ist möglich, wenn sich das Kind noch in einer Ausbildung befindet, und zwar unabhängig davon, ob diese Ausbildung mit Vergütung verbunden ist oder nicht.<sup>82</sup>

#### 5.4.2 Gestaltung der Elternrechte

Während aufrechter Ehe sind natürlich, wie in allen europäischen Ländern, beide Elternteile für die Kinder verantwortlich. Zugleich mit Scheidung bzw. gerichtlicher Trennung der Eltern wird entschieden, welcher Elternteil hinkünftig die Obsorge erhält. Auf Grund der Bestimmungen des „Matrimonial Causes Act 1973“ kann keine Ehe rechtswirksam geschieden werden, bevor nicht gemäß sec. 41 der „Matrimonial Causes Act 1973“ das Familiengericht rechtskräftig bestätigt hat, dass die Eltern einvernehmlich über die hinkünftige Obsorge des Kindes entschieden haben und diese Entscheidung dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Wenn eine Scheidung von einem Gericht ausgesprochen wurde, ohne dass zuvor über die elterliche Obsorge (nach sec. 41 der „Matrimonial Causes Act 1973“) entschieden worden ist, ist das Scheidungsurteil nichtig.

Nur in seltenen Fällen, wenn das Scheidungsurteil auf Grund besonderer Umstände unverzüglich rechtswirksam werden muss, kann das Gericht die Scheidung einer Ehe ohne vorherige Entscheidung über die Obsorge aussprechen. Dies ist nur dann möglich, wenn sich beide Elternteile zuvor vor Gericht überzeugend um eine einvernehmliche Regelung für die Kinder bemüht haben.

Vor 1989 wurde meist nur einem Elternteil die Obsorge zugesprochen, dem anderen Elternteil lediglich das Besuchsrecht eingeräumt. Seit dem Childrens Act 1989 können beide Elternteile die Obsorge, die „parental responsibility“, behalten, da sec. 2 (1) des Children Act 1989 bestimmt: „Where a child's father and mother were married to each other at the time of birth, they shall each have parental responsibility for the child“.

<sup>82</sup> vgl. Doppfel S.394f

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Die für Kindes- und Ehesachen (Family proceeding) zuständigen Gerichte können gemäß sec. 8 des Children Act 1989 weiters folgende Verfügungen zur Regelung der elterlichen Sorge erlassen:

„residence order“, „contact

order“, „prohibited steps

order“,

„specific issue order“.<sup>83</sup>

Im folgenden wird auf Grund der Fragestellung der ggstl. Studie nur kurz auf die ersten beiden Verfügungsarten näher eingegangen:

Mit der „residence order“ wird der Wohnort des Kindes bei einem der beiden Elternteile, der zugleich auf Grund der „residence order“ obsorgeberechtigt wird, festgelegt. Meist beinhaltet die „residence order“ nur den Namen der Person, bei der das Kind leben wird. In Einzelfällen bestimmt das Gericht jedoch den Aufenthalt des Kindes bis ins Detail, etwa das Verbot für den obsorgeberechtigten Elternteil mit dem Kind in eine andere Stadt zu ziehen oder das Kind in eine andere Schule zu schicken, dem Kind keinen Umgang mit einer bestimmten Person zu gestatten, wenn dies dem Kindeswohl widerspricht, etc.<sup>84</sup>

Die „joint residence order“ gibt beiden Elternteile die selben Rechte und Pflichten für ihre Kinder. Durch die „parental responsibility“, die auch nach der Scheidung in Kraft ist, lässt sich, wenn beide Elternteile mit der gemeinsamen Obsorge einverstanden sind, meist verhindern, dass das Gericht die Obsorge einem Elternteil überträgt. Die „contact order“ unterscheidet sich von der bis zum Jahr 1989 geltenden „access order“, da die contact order wesentlich kindorientierter als elternorientiert ist. Die „contact order“ ist gemäß sec. 8(1) des Children Act 1989 „an order requiring the person with whom a child lives, or is to live, to allow the child to visit or stay with the person named in the order, or for that person and the child otherwise to have contact with each other“.<sup>85</sup> Die „contact order“ verpflichtet sohin den obsorgeberechtigten Elternteil, dem Kind den Kontakt mit dem anderen Elternteil zu ermöglichen und beinhaltet daher in besonderen Fällen die konkrete Dauer, Häufigkeit, die Zeit und den konkreten Ort des Besuchsrechtes.<sup>86</sup> Die „contact order“ wird immer dann erlassen, wenn die Eltern bei der Scheidung über den Wohnort und/oder das Besuchsrecht des Kindes kein Einvernehmen herstellen konnten, oder wenn der betreuende Elternteil das Besuchsrecht des anderen Elternteiles vereitelt. Die „Law Commission“ ist der Auffassung, dass das Besuchsrecht des nicht obsorgeberechtigten Elternteil wünschenswert ist und, da es das Wohl des Kindes dient, gefördert werden soll. Kontakte mit straffälligen und unverantwortlichen Elternteilen, die sich beispielsweise sexuell am Kind vergangen haben, werden untersagt.

<sup>83</sup> Doppfel S.407

<sup>84</sup> zit. nach Cretney/Massow in: Doppfel S.409 <sup>85</sup> zit. in Doppfel S.412 <sup>86</sup> vgl. Doppfel, 1994, S.412 ff

### 5.4.3 Unterhaltsvorschüsse und Unterstützungen

Da die Anzahl der Alleinerziehenden, welche Einkommensunterstützung forderten, rasch anwuchs, ist 1991 ein Kindesunterhalts-System, der sogenannte Child Support Act 1991, erlassen worden. Sozialhilfebezieher und Arbeitslosengeldempfänger, die als Alleinerzieher vom nicht obsorgeberechtigten Elternteil Kindesunterhalt zu erhalten haben, erhalten seither auf Antrag eine einkommensabhängige Unterhaltsbeihilfe für ihr Kind. „Solange das Verfahren anhängig ist, wird die Beihilfe ungeschmälert ausgezahlt, tatsächlich geleisteter Unterhalt wird aber von der Beihilfe abgezogen. Die Beihilfe wird entweder unmittelbar an den Obsorgeberechtigten oder über die „Child Support Agency“ (die Kinderunterstützungsbehörde), falls diese dies für zweckmäßig hält, gezahlt“<sup>87</sup>.

Verweigert der zu Unterhalt Verpflichtete die Zahlungen, so können rechtliche Schritte gegen ihn eingeleitet werden.

„Ein zwischen den Partnern bei der Trennung vereinbarter Unterhaltsverzicht ist für die gerichtliche Festsetzung des Unterhalts nicht verbindlich, wenngleich alle Umstände zu berücksichtigen sind.“<sup>88</sup>

Die „Child Support Agency“ (die Kinderunterstützungsbehörde) berechnet zwar den Unterhalt nach einer festen Formel, diese kann aber in gewissen Grenzfällen flexibel geändert werden.

### 5.5 Finnland

In Finnland bedeutet soziale Sicherheit, wie in den anderen nordischen Ländern auch, einerseits die durch ein Arbeitsverhältnis zu erwerbende Einkommenssicherheit und andererseits die allgemeine Grundversorgung des einzelnen Bürgers. In Finnland wurde die Individualisierung von Unterhalt und sozialer Sicherheit angestrebt und die getrennte steuerliche Veranlagung der Ehegatten im Jahr 1974 verwirklicht. Soziale Leistungen erhalten die Frauen als Individuum (als Bürgerin, Berufstätige, Mutter) und nicht als Ehefrau.

#### 5.5.1 Unterhalt (Stand 1999)

Der „private“ Unterhalt eines Ehemanns an seine Frau ist mehr und mehr verschwunden, da Familien ohne öffentliche Ausgleichszahlungen mit dem Gehalt nur eines Berufstätigen oft nicht auskommen können.

Für Alleinerziehende gibt es im Vergleich mit anderen Staaten nur wenige staatliche Leistungen, „überlebt“ wird vor allem durch eigene Erwerbstätigkeit. Billige (oder kostenlose) öffentliche Tagespflege der Kinder garantiert den Zugang zum Arbeitsmarkt und die Arbeitstage sind in Finnland auch nicht übermäßig lang.<sup>89</sup>

#### 5.5.2 Unterhaltsvorschüsse und Unterstützungen

„Elatustuki“ (staatliches Unterhaltsgeld) für Kinder wird nur dann gezahlt, wenn die Elternschaft nicht anerkannt wurde, oder wenn der zu Geldunterhalt Verpflichtete seinen

<sup>87</sup> [www.europa.eu.int/comm/employment\\_social/missoc\\_2001/missoc\\_217\\_de.htm](http://www.europa.eu.int/comm/employment_social/missoc_2001/missoc_217_de.htm)

<sup>88</sup> [www.europa.eu.int/comm/employment\\_social/missoc\\_2001/missoc\\_217\\_de.htm](http://www.europa.eu.int/comm/employment_social/missoc_2001/missoc_217_de.htm)

<sup>89</sup> Vgl. [www.virtual.finland.fi/info/saska/rechte.html](http://www.virtual.finland.fi/info/saska/rechte.html) – Die virtuelle Finnland Homepage

Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Höhe des „Elatustuki“ (staatliches Unterhaltsgeld) beträgt monatlich FIM 669,-- (€ 113,--).<sup>90</sup>

### 5.6 Frankreich

#### 5.6.1 Unterhaltsrecht

Der Nichtobsorgeberechtigte hat auch in Frankreich zu den Kosten für den Unterhalt und die Erziehung beizutragen (Art. 288 Abs. 1 Satz 2 Cc).

#### 5.6.2 Unterhaltsrecht für Ehegatten

Das französische Scheidungsrecht kennt drei Formen des nachehelichen Unterhalts:

Der an der Scheidung Alleinschuldige, der dem anderen Ehegatten materiellen oder ideellen Schaden zugefügt hat, schuldet ihm gemäß Art 266 Cc Schadenersatz. Eine weitere Art des Unterhalts stellen gemäß Art. 270ff Cc Ausgleichsleistungen dar.

Der „schuldige“ Ehegatte verpflichtet sich gemäß Art 281 ff. Cc zu einer unveränderten Hilfeleistung in Form einer „Rente“, so als würde die Ehe noch bestehen. Diese Rente ist die häufigste Form des Unterhalts, die in Frankreich praktiziert wird.<sup>91</sup>

#### 5.6.3 Gestaltung der Elternrechte

In Frankreich wird gemäß Art. 286 Cc bei der Scheidung über Elternrechte nicht abgesprochen.

Unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes kann das Gericht die Zuteilung der Obsorge an einen Ehegatten oder auch an beide gemeinsam vornehmen. Dem Nichtobsorgeberechtigten steht gemäß Art. 288 Abs.1 und 2 Cc ein Aufsichts- und Informationsrecht und das Besuchsrecht zu, welches ihm nur aus schwerwiegenden Gründen entzogen werden kann.<sup>92</sup>

#### 5.6.4 Unterhaltsvorschüsse und Unterstützungen

In Frankreich wird die Vorschussleistung auf den geschuldeten Unterhalt durch die „caisse d' allocations familiales“ (Familienleistungskasse) erbracht, diese hat einen Rückzahlungsanspruch gegen den Schuldner der Unterhaltszahlungen. Der monatliche Maximalbetrag des Unterhaltsvorschusses beträgt derzeit FFR 494,-- (€ 75,--).<sup>93</sup>

<sup>90</sup> [http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/missoc2001/missoc\\_217\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/employment_social/missoc2001/missoc_217_de.htm). Homepage des Europäischen Büros

<sup>91</sup> Vgl. Candrian S.206 <sup>92</sup>

Candrian S.218

<sup>93</sup> [http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/missoc2001/missoc\\_217\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/employment_social/missoc2001/missoc_217_de.htm). Homepage des Europäischen Büros

### 5.7 Italien

#### 5.7.1 Unterhaltsrecht

Derjenige Elternteil, der für die Kinder nichtobsorgeberechtigt ist, hat sich durch Geldunterhalt an den Kosten für deren Unterhalt, Ausbildung und Erziehung zu beteiligen.

#### 5.7.2 Unterhaltsrecht für Ehegatten

Unterhaltsanspruch hat unter Berücksichtigung der „maßgeblichen Verhältnisse“ der Geschiedene gemäß Art. 5 Abs. 6 des italienischen Scheidungsgesetzes dann, wenn er nicht über die angemessenen Mittel verfügt, um seinen bisherigen Lebensstandard beizubehalten, oder diese Mittel sich aus objektiven Gründen nicht beschaffen kann.

Unter „maßgeblichen Verhältnissen“ sind insbesondere die Verhältnisse der Ehegatten, die Entscheidungsgründe im Scheidungsurteil, die persönlichen und wirtschaftlichen Beiträge beider innerhalb der Familie sowie bei der Vermögensbildung und das Einkommen zu verstehen. Verfügt derjenige, von dem Unterhalt gefordert wird, nicht über die ausreichenden Mittel, so hat das Gericht außerdem zu ermitteln, ob es „dem Unterhalt fordernden Ehegatten möglich ist, sich diesen zu beschaffen, oder ob es ihm aus objektiven Gründen nicht möglich ist“<sup>94</sup>.

Das Gericht hat zuerst die höchstmögliche Unterhaltssumme (Obergrenze) zu ermitteln und erst dann kann der Richter auf die vorher angesprochenen Kriterien zurückgreifen und den Höchstbetrag herabsetzen. Der Richter entscheidet von Fall zu Fall über den zu zahlenden Unterhaltsbetrag. Es kommt zum Beispiel vor, dass der Höchstbetrag nicht vermindert wird; ebenso kommt es manchmal zu einer völligen Ablehnung des Unterhaltsbegehrens.

Im Einverständnis beider Ehegatten kann diese Unterhaltsforderung auch in Form einer Kapitalabfindung bezahlt werden. Wie in den meisten anderen Ländern der Europäischen Union erlischt der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge mit der Wiederverheiratung des Unterhaltsberechtigten (Art. 5 Abs. 10 des italienischen Scheidungsgesetzes). Nach dem Tod des Unterhaltsverpflichteten kann dem geschiedenen Ehegatten bei Bedürftigkeit (der Unterhalt wird neu berechnet) eine regelmäßige Unterhaltsleistung zu Lasten der Erben zugesprochen werden (Art. 9 bis Abs. 1 des italienischen Scheidungsgesetzes).<sup>95</sup>

#### 5.7.3 Gestaltung der Elternrechte

In Italien steht – wie auch in alle anderen Ländern der EU – bei der Entscheidung über die Obsorge das Wohl des Kindes im Vordergrund. Der Scheidungsrichter weist die Obsorge für das Kind grundsätzlich nur einem Elternteil zu. Dieser hat die elterliche Gewalt über die Kinder inne, Entscheidungen, die für Kinder von maßgeblicher Bedeutung sind, müssen jedoch von beiden Elternteilen getroffen werden. Dem Nichtobsorgeberechtigten steht neben dem Besuchsrecht insbesondere auch ein Überwachungsrecht über Ausbildung und Erziehung des Kindes zu (Art. 6 Ziff. 2–4 des

<sup>94</sup> Goschler 1999 S. 129 <sup>95</sup>

vgl. ebenda S. 117ff

## **Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?**

italienischen Scheidungsgesetzes) . Vereinbarungen der Eltern über die Obsorge und den Unterhalt werden vom Scheidungsrichter berücksichtigt.<sup>96</sup>

### **5.7.4 Unterhaltsvorschüsse**

Die italienische Rechtsordnung kennt keine staatlichen Leistungen und Hilfen für den Unterhaltszahlenden.

## **5.8 Liechtenstein**

### **5.8.1 Unterhaltszahlungen (Stand 2001)**

In Liechtenstein haben, wie in allen anderen Ländern der EU auch, grundsätzlich beide Elternteile nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) für den Unterhalt ihrer Kinder aufzukommen. Derjenige Elternteil, der den Haushalt führt und die Kinder betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Leben Vater und Mutter getrennt, so kommt der nicht obsorgeberechtigte Elternteil seiner Unterhaltspflicht durch Zahlung eines monatlichen Geldbetrages nach. Können sich die Eltern nicht auf einen Geldbetrag einigen, so legt das Gericht auf Antrag diesen Geldbetrag fest. Dabei werden die Einkommensverhältnisse des Elternteils, der zu Unterhaltszahlungen verpflichtet ist, berücksichtigt, die Höhe des Unterhalts wird auf die soziale Situation des Unterhaltzahlers abgestellt.<sup>97</sup>

### **5.8.2 Unterhaltsrecht für Ehegatten**

Das liechtensteinische Ehegesetz (EheG FL) differenziert den nach einer Scheidung zu leistenden Unterhalt nach dem Geschlecht der Ehegatten: Ist der Mann allein oder überwiegend schuldig, so hat er gemäß Art. 82 Abs. 1 EheG FL „nach Maßgabe der Lebensverhältnisse der Ehegatten der Frau Unterhaltsbeiträge zu gewähren, sofern deren Vermögensertrag bzw. deren Einkünfte aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit nicht ausreichen“. Wenn jedoch die Frau an der Scheidung der Ehe allein oder vorwiegend schuldig ist, so ist sie lediglich verpflichtet, ihrem Exehemann den angemessenen Unterhalt zu leisten, sofern dieser – was aber in der Praxis relativ selten vorkommt – nicht in der Lage ist, für sich selber zu sorgen. Sind beide Ehegatten gleichermaßen Schuld am Scheitern der Ehe, so kann der Scheidungsrichter einem der beiden den Billigkeitsunterhalt zusprechen.

Der Unterhalt wird in der Regel in Form einer Geldrente, in Ausnahmefällen durch eine Kapitalabfindung, geleistet (Art. 86 EheG FL). Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tod oder einer Wiederheirat des Unterhaltsberechtigten (Art. 89 Abs. 1 EheG FL).

### **5.8.3 Gestaltung der Elternrechte**

In Liechtenstein erkennt der Pflschaftsrichter in einem gesonderten Verfahren über die Obsorge für die Kinder. Wie in anderen europäischen Ländern auch ist das Wohl des Kindes zu berücksichtigen und das Besuchsrecht und der Unterhalt des nichtobsorge

<sup>96</sup> Candrian 1994, S.219

<sup>97</sup> Vgl. [www.solex.li/lexikon/unterhalt.htm](http://www.solex.li/lexikon/unterhalt.htm) - Soziallexikon Liechtenstein

berechtigten zu regeln. Der Ehegattenunterhalt wird, wie bereits ausgeführt, vom Trennungsrichter festgelegt.<sup>98</sup>

### 5.8.4 Unterhaltsvorschüsse und Unterstützungen

Liechtenstein verfügt über keine Sonderregelungen im Gesetz über die Familienzulagen. Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vom 21. Juni 1989 haben unterhaltsberechtigte Kinder mit Wohnsitz in Liechtenstein jedoch Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Der Unterhaltsvorschuss wird nur dann gewährt, wenn für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch ein vollstreckbarer Exekutionstitel besteht und Zwangsvollstreckungen erfolglos blieben. Über die Gewährung der Unterhaltsvorschüsse entscheidet das Vormundschaftsgericht.<sup>99</sup>

## 5.9 Niederlande 5.9.1

### Unterhaltsrecht

Auch in den Niederlanden haben die Eltern die Pflicht ihre Kinder zu unterstützen. Die rechtlichen Konsequenzen einer Scheidung sind Verpflichtungen dem Ex-Partner gegenüber (Alimente) und den Kindern gegenüber (Kindes-Unterhalt). Eltern können natürlich privat über den Unterhalt verhandeln, doch im Falle einer Scheidung oder gerichtlichen Trennung muss ein schriftlicher Vertrag vorliegen, welcher vom Richter zu genehmigen ist.

Die Höhe des Unterhalts basiert auf individueller Bemessungsgrundlage. Verwendet wird ein „Kindes-Unterstützungsformular“, welches nach der Zeitschrift TREMS (Tijdschrift voor de rechterlijke macht) benannt ist. Dieses Formular erfasst eine Menge vom Kriterien und gibt den Richtern genügend Spielraum, bei der Festsetzung der Höhe des Unterhaltes eine Reihe von Umständen zu berücksichtigen.

### 5.9.2 Gestaltung der Elternrechte

Im elterlichen Sorgerecht haben sich in den Niederlanden in den 80er Jahren eine Reihe von Veränderungen ergeben. Heute ist die gemeinsame Obsorge möglich. Dem nicht obsorgeberechtigten, geschiedenen Elternteil steht zur Zeit ein Umgangs- und Besuchsrecht zu. Wird dieses Recht aus bestimmten Gründen verwehrt, bleibt dem nichtobsorgeberechtigten Elternteil nur noch das Informationsrecht. Das Informationsrecht ist sozusagen „eine minimale Form des Umgangsrechts“<sup>100</sup>.

### 5.9.3 Unterhaltsvorschüsse oder Unterstützung

Die Niederlande besitzen weder Unterhaltsvorschüsse noch Unterhaltsunterstützung. Der obsorgeberechtigte Elternteil hat daher Sozialhilfe zu beantragen.

<sup>98</sup> Vgl. Candrian S.221

<sup>99</sup> Vgl. [www.solex.li/lexikon/unterhalt.htm](http://www.solex.li/lexikon/unterhalt.htm) - Soziallexikon Liechtenstein <sup>100</sup> Doppfel S.336ff

### 5.10. Norwegen 5.10.1

#### Unterhaltsrecht

Der Unterhalt wird im „Act von Eltern und Kindern 1981“ geregelt. Das Hauptprinzip dieses Gesetzes ist die Unterstützung des Kindes in finanzieller und seelischer Hinsicht, unabhängig davon ob die Eltern verheiratet sind oder aber nicht. Der Elternteil, der nicht gemeinsam mit dem Kind wohnt, muss Geldunterhalt bezahlen. Der Geldunterhalt kommt direkt dem Kind, und nicht dem Elternteil, der es großzieht, zugute.

Auch in Norwegen können Eltern Vereinbarungen über die Höhe des Unterhalts treffen, doch darf die Höhe des Unterhalts nicht unter dem des Unterstützungsgeldes des Staates liegen. Wenn die Eltern sich über die Höhe des Unterhaltes nicht einigen können, wird der Unterhalt vom „Bidragsfogd“, die Unterhaltseinhebungsbehörde in der nationalen Versicherungsbehörde, festgesetzt.

Die Berechnung des Unterhalts folgt in Norwegen einem relativ einfachen Schema, welcher auf Prozentsätzen des Bruttoeinkommens beruht, und wie folgt berechnet wird:

**Tabelle 6: Unterhaltsberechnungen in Norwegen**

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Prozentsatz des Brutto-Einkommens als Unterhalt
1	11
2	18
3	24
4 und mehr	28

Quelle: Corden, a. a. O., Seite 72f

#### 5.10.2 Unterhaltsvorschüsse oder Unterstützungen

Jener Elternteil, der mit dem Kind zusammenwohnt, ist berechtigt „Bidragsforskott“ (Unterhaltsunterstützung) zu beantragen. Es wird ein geringer aber fixer Betrag monatlich ausbezahlt, welcher aber vom MCCA (Mathematical Research Centre at Aarhus University) vom Zahlungsverpflichteten wieder eingetrieben wird. Unterhaltsunterstützung wird nur dann ungekürzt ausbezahlt, wenn der zu Geldunterhalt Verpflichtete unbekannt ist oder nicht ausfindig gemacht werden kann.

### 5.11 Schweden

#### 5.11.1 Unterhaltsbeihilfe (Stand 2000)

Bei einer Scheidung wird in Schweden die Höhe des Kindesunterhalts einvernehmlich zwischen den Eltern oder vom Gericht festgesetzt. Bei dieser Festlegung des Unterhalts werden die ökonomische Lage des Unterhaltspflichtigen ebenso berücksichtigt wie die Bedürfnisse des Kindes. Im schwedischen Modell gibt es keine Vorschriften über die Berechnung des Unterhalts. Die Richter entscheiden von Fall zu Fall.

Kann der zu Geldunterhalt Verpflichtete den gerichtlich festgelegten Unterhalt nicht oder nur teilweise bezahlen, so kann dieser als Unterhaltsbeihilfe zur Gänze oder zum Teil von der schwedischen Versicherungskasse übernommen werden. Die Unterhaltsbeihilfe

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

wird monatlich von der Versicherungskasse an jenen Elternteil, der das Kind betreut und mit ihm zusammenwohnt, ausbezahlt.

Während die Höhe des Kindesunterhaltes einvernehmlich zwischen den Eltern oder vom Gericht festgesetzt wird, ist die Höhe der Unterhaltsbeihilfe gesetzlich geregelt.

Monatlich werden maximal € 138,- (SEK 1.173,-) je Kind an den Elternteil, bei dem das Kind wohnt, ausbezahlt.

Bei der Festsetzung der Höhe der Unterhaltsbeihilfe (monatlich € 138,-) ist der Gesetzgeber vom durchschnittlichen monatlichen Geldbedarf eines Kindes ausgegangen, die Kinderbeihilfe wurde von diesem durchschnittlichen Geldbedarf abgezogen und die sich so ergebende Summe durch zwei (Eltern) dividiert.

Diese Unterhaltsbeihilfe wird ausbezahlt, wenn

- der unterhaltspflichtige Elternteil den Geldunterhalt nicht bezahlt,
- der unterhaltspflichtige Elternteil, der weniger als € 138,- Geldunterhalt bezahlt, den Differenzbetrag zu € 138,-,
- die Vaterschaft nicht festgestellt ist,
- ein Elternteil verstorben ist und das Kind kein Recht auf Waisenrente hat und
- das Kind nur von einer Person adoptiert worden ist.

Die Unterhaltsbeihilfe wird bis zum 18. Lebensjahr des Kindes [bzw. so](#) lange das Kind noch die Schule oder die Universität besucht (= verlängerte Unterhaltsbeihilfe), ausbezahlt.

Der zu Geldunterhalt verpflichtete Elternteil hat den an Unterhaltsbeihilfe ausbezahlten Gesamtbetrag der Versicherungskasse zum Teil oder zur Gänze zurückzuzahlen. Die Rückzahlung hängt aber individuell vom Einkommen des zur Zahlung Verpflichteten ab.

Wie die Unterhaltsbeihilfe zurückgezahlt werden soll, legt die folgende Tabelle dar:

**Tabelle 7: Rückzahlungen des unterhaltspflichtigen Elternteils an die Versicherungskasse<sup>101</sup>**

Kinder	Prozent des Jahreseinkommens pro Kind
1 Kind	14,0%
2 Kinder	11,5%
3 Kinder	10,0%
4 Kinder	7,75%
5 Kinder	6,4%

Quelle: [www.netzwerk-innovation.at/downloads/themen/balance/neu/06ZS\\_G\\_Unterhalt\\_Schweden.pdf](http://www.netzwerk-innovation.at/downloads/themen/balance/neu/06ZS_G_Unterhalt_Schweden.pdf)

<sup>101</sup> [www.netzwerk-innovation.at/downloads/themen/balance/neu/06ZS\\_G\\_Unterhalt\\_Schweden.pdf](http://www.netzwerk-innovation.at/downloads/themen/balance/neu/06ZS_G_Unterhalt_Schweden.pdf)

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Wenn aber die bei der Scheidung festgelegte Unterhaltszahlung höher als € 138,-- pro Monat ist – und der andere Elternteil trotzdem eine Unterhaltsbeihilfe bezieht – soll der beitragspflichtige Elternteil den restlichen Betrag, der € 138,-- übersteigt, direkt an den anderen Elternteil zahlen, ohne Vermittlung durch die Versicherungskasse.

Nach den statistischen Daten verläuft dieses schwedische Modell sehr gut. 1999 wurden SEK 4,6 Mrd., ca. € 72,7 Mio., von der Versicherungskasse an Unterhaltsbeihilfeausbezahlt. SEK 1,7 Mrd., ca. € 20,34 Mio., das sind 37 %, hat der schwedische Staat von den unterhaltspflichtigen Eltern zurückerhalten. Dem schwedischen Staat sind sohin für die Unterhaltsbeihilfen des Jahres 1999 Kosten in Höhe von SEK 2,9 Mrd., das sind ca. € 34,3 Mio., entstanden.<sup>102</sup>

### 5.12 Spanien

#### 5.12.1 Unterhaltsrecht

Der Unterhalt der Kinder ist in Art. 93 C.c geregelt. Der Richter legt den Unterhaltsbetrag fest, den derjenige Elternteil zu leisten hat, der nicht gemeinsam mit den Kindern lebt. Bemessungskriterien sind dabei die Bedürfnisse der Kinder sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern.

#### 5.12.2 Unterhaltsrecht für Ehegatten

Der Ehegatte, der nach der Scheidung finanziell und ökonomisch schlechter gestellt ist, hat grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt in Form einer Rente. Der Scheidungsrichter berechnet die Höhe des Unterhaltes anhand eines Kataloges, der Einkommen und Bedürfnisse beider Beteiligten berücksichtigt, von beiden Eheleuten bereits getroffene Vereinbarungen können genehmigt werden. Der Anspruch auf Rente erlischt, wenn sich eine grundlegende Veränderung der Vermögensverhältnisse ergeben hat oder der Rentenempfänger in einem eheähnlichen Verhältnis lebt. In Spanien ist die Rentenunterhaltspflicht passiv vererblich, die Erben können jedoch die Herabsetzung der Höhe der Rente verlangen, wenn diese ihre Pflichtteile verletzt.<sup>103</sup>

#### 5.12.3 Gestaltung der Elternrechte

Die Obsorge (die „Obhut“) über das Kind kann vom Gericht nach Scheidung oder Trennung einer Ehe und unabhängig von dieser einem Elternteil zugesprochen bzw. einem oder beiden Elternteilen sogar entzogen werden (Art 92 Abs. 2, Abs. 3 und 4 C.c). In der Regel wird in Spanien die „Obhut“ über die Kinder nur einem Elternteil zugesprochen, Kinder unter 7 Jahren werden gemäß Artikel 159 C.c grundsätzlich in die „Obhut“ der Mutter gegeben.<sup>104</sup> Auch das Ausmaß des Besuchsrechts wird von den Gerichten bestimmt.

#### 5.12.4 Unterhaltsvorschüsse und Unterstützungen

Die spanische Rechtsordnung kennt weder Unterhaltsvorschüsse noch Unterstützungen.

<sup>102</sup> Vgl. <http://www.schwed/info/unterhaltsbeihilfe.htm> – Struktur der Homepage teilweise übernommen <sup>103</sup>  
Vgl. Candrian S.208f

<sup>104</sup> Vgl. ebenda S.219f

### 5.13 Überblick über Entwicklungen und Strukturen des Kinder-Unterhalts in Europa

Jeder Vergleich der Rechtsordnungen der europäischen Länder hat den historischen und kulturellen Kontext dieser Länder zu berücksichtigen. Insbesondere das Familienrecht ist von der jeweiligen Einstellung zur Bedeutung familiärer Bindungen, elterlichen Verantwortungsempfindens, von dem religiöser Einfluss, der Einstellung zur Sexualität des jeweiligen Landes geprägt.

Der Vergleich des Kindesunterhalts legt den Fokus auf Nord- und West-Europäische Staaten, da diese einerseits über fundierte Kindesunterhaltsschemata verfügen und andererseits in den südeuropäischen Staaten, etwa in Italien, Spanien, Portugal und Griechenland, vergleichsweise wenige AlleinerzieherInnen leben, was die Signifikanz der Aussagen dieser Studie beeinträchtigen könnte.

Der ggstdl. Vergleich nutzt Anne Cordens Untersuchung „Making child maintenance regimes work“ aus dem Jahr von 1999 als Anhaltspunkt, die von ihr gesetzten Strukturen werden teilweise übernommen und zitiert. Auch ihre übersichtlichen Graphiken und Tabellen dienen der Veranschaulichung.

### 5.14 Scheidung und Trennung in Europa

Wenn man von Durchschnittswerten des Jahres 1994 ausgeht, so ist die Scheidungsrate in den Ländern Europas zumeist konstant geblieben. In Großbritannien jedoch lässt sich eine signifikante Zunahme der Scheidungsrate feststellen. Die Zahl der Ehescheidungen nahm in Großbritannien seit den 60iger Jahren so stark zu, dass dies zu einer chronischen Überforderung von Justiz, Sozialbehörden und anderen Institutionen führte. Dies bewirkte die Modernisierung des britischen Osborne- und Unterhaltsrechtes.

Von den vorne angesprochenen Staaten weisen Italien und Spanien, die das Rechtsinstitut der Ehescheidung erst 1970 bzw. 1981 konstituiert haben, mit ca. 0,5 Scheidungen pro 1.000 Einwohner eine sehr unterdurchschnittliche Scheidungsrate, die vielleicht in der Bedeutung der katholischen Kirche, weshalb sich die Eheleute zumeist mit dem dauerhaften Getrenntleben zufrieden geben, in den genannten Staaten begründet ist, auf.<sup>105</sup> Die Gesamtscheidungsrate (Ehescheidungen, bezogen auf jene Eheschließungsjahrgänge aus denen sie stammen) in Österreich hingegen lag im Jahr 2000 bei 43,1%.

Der Ablauf des Scheidungsprozesses unterscheidet sich in den vorne angesprochenen Staaten auf den ersten Blick kaum: In den meisten Staaten ist der getrennte Haushalt der Ehegatten der erste Schritt zum Vollzug einer Scheidung; bei der Scheidung selbst müssen die scheidungswilligen Ehepartner in allen Staaten beweisen, dass die Ehe irreparabel zerrüttet ist.

In Europa gibt es eine Reihe von Staaten, die die gerichtliche Trennung der Ehe „von Tisch und Bett“ vorsehen. Diese Art der Trennung ist vor allem in England, Deutschland und in Dänemark sehr unüblich, da in diesen Staaten die gerichtliche Trennung der Ehe genauso langwierig und kostenaufwendig wie die Scheidung ist.

<sup>105</sup> vgl. Doppfel S.577f

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Miliar und Warman untersuchten 1996 die rechtlichen Bestimmungen zu Scheidung und Trennung in Europäischen Staaten. Diese Untersuchung ergab, dass in Norwegen, Schweden und Finnland Scheidungen fast ohne bürokratischem Aufwand, ohne Gründe anführen zu müssen, durchführbar sind. In den Niederlanden gestaltet sich die Durchführung der Scheidung schon ein wenig schwieriger. Der einzig mögliche Scheidungsgrund bzw. die einzige Möglichkeit sich „legal“ zu trennen, ist in den Niederlanden die unheilbar zerrüttete Ehe. Auch in Deutschland und England ist dieser Grund die einzige Möglichkeit der Scheidung, jedoch muss vor der Scheidung ein konkret bestimmter Zeitraum der Trennung von Tisch und Bett verstrichen sein. (In England kommen noch „facts“, wie etwa Ehebruch oder unzumutbares Verhalten des Partners hinzu). Die einvernehmliche Scheidung ist vor allem in Dänemark, Frankreich, Deutschland, Österreich und Belgien rechtlich zulässig, andere Staaten sehen hingegen nur die Scheidung aus Verschulden vor.<sup>106</sup>

Die Statistiken über die einvernehmlichen Scheidungen zeigen überall dasselbe: In Dänemark werden 85 bis 90%, in Österreich sogar rund 90% der Ehen einvernehmlich geschieden.

### 5.14.1 Alleinerzieher in Europa

Im Folgenden soll an einer Tabelle, die sich aus den unterschiedlichsten Quellen und Tabellen zusammensetzt, die „Ein-Elternfamilien“ in den einzelnen europäischen Staaten näher beschrieben werden:

<sup>106</sup>vgl. Miliar und Warman zit. In Corden S.17f, übersetzt durch die Autorin

**Tabelle 8: AlleinerzieherInnen und demographische Schlüsselindikatoren in 10 europäischen Staaten**

	Einelterner-Familien in Proportion zu allen Familien 1994 (1) <sup>107</sup>	Einelterner in Proportion zu allen Familien mit Kindern die Unter- halt bekommen <sup>2</sup> ) <sup>108</sup>	Alleinerziehende Väter in Pro- portion zu allen Alleinerziehe- rInnen (2) <sup>109</sup>	Prozentsatz verschiedener Typen der Alleinerziehenden Mütter die sind(3) <sup>110</sup> Single Getrennt Geschieden Witwe				Uneheliche Kinder in Prozent zu allen Geburten 1995 (4) <sup>111</sup>	Totale Scheidungsrate 1995 (5) <sup>112</sup>	NEL Haushalte in Proportion zu Haushalten mit Kindern unter 16 (1)
Österreich	N/a* im Familienbericht	15 (1993)	12 ('93)	49	19	32	–	27.4	0.38	N/a
Belgien	13.7	11 (1992)	12 ('92)	12	40	40	9	15.0	0.55	8.1
Dänemark	18.8	19 (1990)	13 ('90)	25	22	45	8	46.5	0.41	22.2
Finnland	N/a	16 (1993)	13 ('93)	25	14	48	7	33.1	0.49	N/a
Deutschland	12.5	19 (1992)	16 ('92)	23	9	38	30	16.1	0.33	4.4
Frankreich	13.0	12 (1990)	14 ('90)	23	15	43	19	37.2	0.38	14.0
Niederlande	10.0	16 (1992)	15 ('92)	17	9	45	29	15.5	0.37	N/a
Norwegen	N/a	21 (1993)	9 ('91)	43	15	37	6	N/a	N/a	N/a
Schweden	N/a	18 (1990)	15 ('90)	46	9	41	4	53.0	0.52	N/a
England	19.6	21 (1992)	9 ('91)	39	22	34	5	33.6	0.45	7.4

\*n/a: Daten nicht verfügbar; Quelle: Corden S.15, übersetzt von der Autorin

<sup>107</sup> (1) Quelle: European Community Household Panel Survey 1994, Tabelle 1.17b Ditch [et.al](#) (1998) <sup>108</sup> (2)

Quelle: Bradshaw [et.al](#) (1996) verschiedene nationale Quellen<sup>109</sup> (2) ebda.

<sup>110</sup> (3) Daten und Quellen wie (2), updatet von Anne Corden

<sup>111</sup> (4) Eurostat 1997 Tabelle E-4

<sup>112</sup> (1) Eurostat 1997, Tabelle F-19 und F-20

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Nach dieser Tabelle bestehen die meisten Ein-Elternfamilien derzeit (noch) aus Mutter und Kind/ern. Nur wenige Väter erziehen ihre Kinder nach Trennung, Scheidung oder Tod des Partners allein. Die meisten alleinerziehenden Väter gibt es in Deutschland, den Niederlanden und in Schweden. Daraus ergibt sich, dass vor allem Männer durch die Bezahlung des Unterhalts belastet sind.

### 5.15 Die Gestaltung der Elternrechte im Vergleich (Stand 1994 bzw.1999)

Generell zeichnen sich die Rechtsordnungen der europäischen Staaten dadurch aus, dass die Eltern verpflichtet sind, ihre Kinder zu unterstützen und sich die finanziellen Aufwendungen und Belastungen zu teilen. Nach der Scheidung verschieben sich die Verantwortlichkeit und die Pflichten der Eltern.

Die Vorreiter der Rechte der Kinder (man denke nur an den Europarat für Kinder usw.) sind die skandinavischen Staaten, in denen die Rechte der Kinder auch heute noch stärker gesetzlich verankert sind.

Die Rechtsfolgen einer Scheidung sind in den europäischen Staaten sehr unterschiedlich, in allen europäischen Staaten ist jedoch das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder nach der Scheidung gesetzlich geregelt. In allen europäischen Staaten hat die Entscheidung über die Obsorge das Wohl des Kindes zu berücksichtigen, alle Gesetzgeber bevorzugen die einvernehmliche Entscheidung der Eltern über Obsorge und Besuchsrecht. In Österreich, Frankreich, Italien, Deutschland und Spanien löst ein Antrag auf einvernehmliche Scheidung die Regelung der Obsorge aus.

Aus Untersuchungen<sup>113</sup> ist bekannt, dass in Dänemark und Schweden in 10% der Scheidungen sich Ehepaaren mit Kindern über die hinkünftige Obsorge nicht einigen können, sohin das Gericht über die Obsorge zu entscheiden hat.

Folgende Unterschiede im Sorgerecht können aufgrund des Überblicks in Kapitel 5 festgestellt werden.

<sup>113</sup> vgl. Doppfel S.584ff

Tabelle 9: Sorgerechts-Schemata im Vergleich

Staat	Zuspruch der Obsorge	Rechte des Nicht obsorgeberechtigten
Deutschland	Meist nur einem Elternteil, zu 90% der Mutter	Besuchsrecht
Frankreich	einem oder beiden Elternteilen	Aufsichtsrecht Informationsrecht Besuchsrecht
Italien	meist nur einem Elternteil	Besuchsrecht Überwachungsrecht bezügl. Ausbildung und Erziehung
Spanien	einem Elternteil. (Kinder unter 7 Jahren kommen ex lege zur Mutter)	Besuchsrecht
England	beiden Elternteilen	Umgangs- bzw. Besuchsrecht
Niederlande	beiden Elternteilen	Umgangs- bzw. Besuchsrecht

### 5.15 Strukturelle Rahmenbedingungen für den Kindesunterhalt

Tabelle 10 gibt einen Überblick über die verschiedenen Systeme der Entscheidung über den Unterhalt für Kinder. Die Unterscheidung nach Gerichten und Behörden soll die verschiedenen Systeme der einzelnen Staaten Länder leichter verständlich machen. Die angegebenen Kriterien und Bestimmungen gelten sowohl für den Unterhalt nach der gerichtlichen Trennung als auch nach der Scheidung.

**Tabelle 10: Systeme des Unterhalts für Kinder – Ein Überblick**

Staat	Zuständigkeit für Scheidungsverfahren	Zulässigkeit der Festsetzung der Höhe des Kindesunterhaltes durch die Eltern	Zuständigkeit für Kindesunterhalt	Zuständigkeit für Kindesunterhalt	Unterschiedl. Arrangements für NEL	Verantwortung für Durchführung der Unterhaltszahlungen	Unterhaltsunterstützungs- und Vorschussschema
			Gerichte	Behörden			
Österreich	Gerichte	Nein	Ja	Nein	Nein	Gerichte	Ja
Belgien	Gerichte	Ja, vom Gericht zu genehmigen	Ja	Nein	Nein	Gerichte	Ja
Dänemark	„Statsamter“	Ja, von „statsamter“ zu genehmigen	(Rückständige Rolle)	Ja, „Statsamter“	Nein	„Statsamter“	Ja
Finnland	Gerichte	Ja, von Städtischer Sozialer Wohlfahrtsbehörde zu genehmigen	(Rückständige Rolle)	Ja, Städtische Soziale Wohlfahrtsbehörde	Nein	Jugendämter und Gerichte	Ja
Frankreich	Gerichte	Ja, vom Gericht zu genehmigen	Ja	Nein	Nein	Gerichte	Ja
Deutschland	Gerichte	Ja, vom Gericht zu genehmigen	Ja	Nein	Automatische staatliche Vormundschaft für unehelichen Kindern unter Einbeziehung der Jugendämter	Jugendämter und Gerichte	Ja
Niederlande	Gerichte	Ja, vom Gericht zu genehmigen	Ja	Nein	Nein	LBIO (Nationales Büro Kindesunterhaltseinhebungen)	Nein
Norwegen	„Fylkesmann“	Ja	(Rückständige Rolle)	Ja, lokales Büro der nationalen Versicherungsverwaltung	Nein	Unterhaltsbeitrags-Einhebungsbehörde	Ja

**Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?**

Schweden	Gerichte	Ja	(Rückständige Rolle)	Lokale Sozialversicherungsbehörden bestimmen den Betrag der an den Staat zurück zu zahlen ist	Nein	Gerichte und Sozialversicherungsbehörde (Schwedischer Durchführungservice)	Ja
Großbritannien Gerichte		Ja, vom Gericht zu genehmigen	(Rückständige Rolle)	Ja, Kindesunterhalts-Behörden	Geringe Zuständigkeit der Gerichte	Gerichte und Kindesunterhaltsbehörde	Nein

### 5.16.1 Zuständigkeit für die Scheidung

In den meisten Ländern wird die Scheidung von den örtlichen Gerichten ausgesprochen, im westlichen Teil Skandinaviens sind hierfür jedoch lokale Behörden zuständig, in Norwegen durch die „Fylkesmann“ und in Dänemark die jeweiligen „Statsamter“. Die dänischen „Statsamter“ sind seit 1960 zu Scheidung und Unterhaltsregelung berufen.

Auf Grund der steigenden Zahl der Scheidungen und unehelichen Kindern hat Finnland die Kompetenz für die Scheidung einer Behörde, dem sogenannten „Fylkesmann“, übertragen. Da Verfahren und Urteilsfindung sich als sehr zeitintensiv erweisen, werden die „Fylkesmann“-Behörden von den Betroffenen als sehr ineffektiv angesehen.

In Österreich sind die Gerichte für Scheidung und gerichtliche Trennung zuständig. In Norwegen liegt Scheidung und Trennung in der Kompetenz der „Fylkesmann“, nur bei gerichtlich strafbaren Handlungen, wie etwa Missbrauch, etc., sind die Gerichte zuständig.

### 5.16.2 Zuständigkeit für Unterhalt

In allen Staaten, in denen Gerichte für die Scheidung zuständig sind, haben diese auch die Kompetenz für die Festsetzung des Kindesunterhalts. In Großbritannien und den nordischen Ländern spielen Gerichte, wie der Tabelle 10 zu entnehmen ist, eine eher unwichtige Rolle.

In Großbritannien zum Beispiel ist das derzeitige System der Festsetzung des Kindesunterhalts eine voreilige Antwort auf einen politischen Konsens, der den Schutz der Kinder fordert, und den finanziellen Belastungen der Eltern nicht mehr standhalten konnte.<sup>114</sup> Als Folge der großen Reform 1990, der Schaffung der Child Support Agency (CSA), wurde die „Social Security Expenditures“ eingeführt.

Zu Scheidungs- und Unterhaltsverhandlungen ist in Großbritannien immer ein Familienrichter beigezogen, der die Ehegatten bzw. Eltern bei finanziellen Angelegenheiten juristisch unterstützt. Für diesen Service wird ein Entgelt eingehoben, der aber bei niedrigem Einkommen rückerstattet werden kann.

### 5.16.3 Verantwortungsübertragung von den Behörden auf die Eltern

In Schweden wird nur in wenigen Fällen die Höhe des Unterhalts von Gerichten festgesetzt. Im Regelfall legen die Eltern die Höhe des Unterhalts einvernehmlich fest, machen einen Vertrag, der nur von den Gerichten genehmigt wird. Schweden hat ein schon lange Zeit etabliertes System, bei dem der Partner, der das Kind aufzieht, den sogenannten „unterstützenden Unterhalt“ beantragen kann. Nur in besonderen Konfliktfällen muss das Gericht den Unterhalt festlegen. (wenn z.B. die Eltern einen niedrigeren Betrag vereinbaren als das Kind benötigt). Die Gerichte orientieren sich bei der Festlegung des Unterhaltes an standardisierte Formeln, welche von National Board of Health and Welfare kalkuliert werden.

Finnland verfügt nur über eine kleine Anzahl (ca. 5-6%) von Unterhaltsentscheidungen.

<sup>114</sup> S. Kap. 0 5.4 England

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Vor allem in Deutschland, den Niederlanden, Frankreich, Belgien und Österreich kommt den Gerichten bei der Festlegung des Unterhaltes große Bedeutung zu. Obwohl sich zwar immer mehr Ehepartner dazu entschließen, selbst zu einer Einigung zu kommen, müssen diese von den Gerichten genehmigt werden.

In Deutschland treffen die Familiengerichte diese Entscheidungen, die Vereinbarungen zwischen den Parteien werden als Basis für die Verhandlungen über den Unterhalt verwendet. Ist Einigung nicht erzielbar, entscheidet das Gericht an standardisierten Tabellen, die natürlich immer adaptiert werden.

In den Niederlanden verfolgt man hingegen ein anderes Prinzip: Dort muss zuerst dem Gericht eine Unterhaltsvereinbarung der Eltern vorgelegt werden, sonst findet überhaupt kein Prozess statt. Der Staat versucht dadurch, die Eltern zu immer mehr Eigenverantwortung zu „erziehen“. Diese Vereinbarung muss dem Jugendamt vorgelegt werden. Sind zwischen den Parteien keine Konflikte ersichtlich, wird die Abmachung ohne viel Bürokratie einfach genehmigt.

In Frankreich, Belgien und Österreich sind Unterhaltsvereinbarungen bei einvernehmlicher Scheidung von den Gerichten zu genehmigen. In allen anderen Fällen legt das Gericht die Höhe des Unterhaltes fest.<sup>115</sup>

### 5.16.4 Möglichkeiten der Eigenverantwortung der Eltern

In den nordischen Ländern, in denen Scheidungen ohne Angabe von Gründen möglich sind, erwartet die Allgemeinheit, dass Eltern sich selbst darum kümmern, was mit ihren Kindern passiert. In diesen Staaten stehen den Eltern eine Reihe von bewährten und gut durchdachten Institutionen zur Verfügung. In Finnland reicht das Angebot von Mediation, normaler Beratung bis hin zu Supervision.

Während der „Warteperiode“ können Ehepartner diese vom Staat zur Verfügung gestellten Beratungen beanspruchen, um zu einer Einigung zu kommen. Schriftliche Verträge werden anschließend von den Gerichten natürlich bevorzugt.

In Finnland muss aber das elterliche Übereinkommen von der Sozialen Wohlfahrtbehörde überprüft und bestätigt werden, dass es im Interesse des Kindes ist.

Auch in den Niederlanden wird – auch mit Hilfe von Beratern und Rechtsanwälten – eine einvernehmliche Übereinkunft getroffen. Es besteht wachsendes Interesse an Mediation, doch ist das Service nicht für jedes Ehepaar finanziell erschwinglich. Deshalb werden die Vereinbarungen zumeist von einem Rechtsbeistand erstellt.

Frankreich, Österreich und Belgien akzeptieren bei einvernehmlichen Scheidungen zwischen den Ehegatten geschlossene schriftliche Verträge bzw. fordern diese. Diese Verträge werden dann von den Gerichten nur noch genehmigt. In Frankreich und Belgien gibt es Rechtsberatung meist nur bei Rechtsanwälten, die aber Gebühren verlangen. In Österreich gibt es die sogenannten „Amtstage“, an denen die Gerichte kostenlose Rechtsberatung und Verfahrenshilfe gewähren. In Frankreich und Belgien dagegen ist Verfahrenshilfe offiziell zu beantragen, diese Hilfe wird in Belgien „pro bono“ - Rechtsanwälte genannt.<sup>116</sup>

<sup>115</sup> vgl. Corden S.18ff, übersetzt durch die Autorin <sup>116</sup> ebda S.19

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Das Ziel, welches mit dieser Verantwortungsübertragung verfolgt wird, ist, dass es die Moral der Eltern steigern soll, und der Versuch unternommen wird, auch in der Trennungsphase miteinander konstruktiv zu kommunizieren.

Übereinkunft ist immer besser als Konflikt. Es hilft das gemeinsame elterliche Verantwortungsgefühl aufrechtzuerhalten.

Wenn man Unterhaltszahlungen gemeinsam miteinander bespricht, kann man viel mehr Verantwortung für die finanziellen Mittel tragen, individuelle Umstände berücksichtigen und realistische Zahlungen vereinbaren. (Ein weiterer Vorteil ist die Kosteneinsparung. Sowohl für die Eltern als auch für den Staat, der sich unnötige Gerichtsverhandlungen sparen kann.)

Natürlich hat aber auch alles Nachteile. Es kann zu emotionalen Belastungen der beiden Parteien kommen. Wie auch am Beispiel Norwegen ersichtlich ist, wo gemeinsame Vereinbarungen nicht immer vor Gericht angenommen werden. Dies senkt die Motivation, Selbstverantwortung zu übernehmen.

Aus politischer Sicht ist es aber auch ein Risiko, die Entscheidung nur den Eltern zu überlassen. Wenn sie zum Beispiel nur einen geringen Unterhaltsbetrag festlegen, der den Lebensstandard des Kindes herabsetzen würde, oder einfach zusätzliche Leistungen vom Staat haben wollen. (Unterstützungsgelder).

Wenn in Österreich eine elterliche Übereinkunft besteht, die nicht den Bestimmungen des §140 ABGB entspricht, wird die Übereinkunft durch das Gericht mit Hilfe und Unterstützung des Jugendamtes leicht revidiert. Das PflEGSchaftsgericht genehmigt keinen ihm zu gering erscheinenden Kindesunterhalt. In allen Ländern besteht aber Einigkeit darüber, dass elterliche Übereinkünfte zu kontrollieren sind, wenn Unterstützung des Staates beansprucht wird.

Abschließend ist anzumerken, dass es sehr schwer ist, Staaten miteinander zu vergleichen, da die Ergebnisse des Vergleiches einerseits davon abhängig sind, wie Eltern bei Unterhaltsvereinbarungen mit ihrer Verantwortung für ihre Kinder umgehen, und andererseits die Ergebnisse auch sehr stark von den staatlichen Angeboten (Hilfe, Beratung usw.) und vom Einfluss des Staates und der Art des Scheidungsverfahrens abhängen.

Zweifellos erfolgen europaweit eine zunehmende Anzahl der über den Kindesunterhalt nach Scheidung oder Trennung getroffenen Vereinbarungen „in der Grauzone des Gesetzes“, ausschließlich auf elterlichen Übereinkünften die ohne Rechtsberatung oder anwaltliche Unterstützung abgeschlossen werden.“<sup>117</sup>

In Frankreich soll dies auf die Hälfte, in Österreich, Belgien, Schweden und Finnland sogar auf 90% der geschiedenen und getrennt lebenden Ehegatten mit Kindern zutreffen. Nur in Norwegen der private Arrangements selten (ca. 10%) getroffen.

Die Unmöglichkeit Staaten zu vergleichen belegen Studien, die behaupten, die elterlichen Vereinbarungen in Norwegen über den Kindesunterhalt fielen zu hoch aus. Diese Studien lassen jedoch das wesentlich höhere Einkommen der Norweger und die Tatsache, dass in Norwegen zumeist die „wohlhabenderen Leute“ die Unterhaltsvereinbarungen abschließen unberücksichtigt. In Finnland war es genau

<sup>117</sup> Corden S.20

umgekehrt, gerichtliche Unterhaltsfestlegungen fallen höher aus als jene der privaten Vereinbarungen.<sup>118</sup>

### 5.16.5 Die Wirkung des elterliche Verantwortungsgefühls

Gibt es eine einvernehmliche Scheidung und besitzen beide Eltern ein hohes Maß an Verantwortungsgefühl gegenüber dem Kind, so wird es in den meisten Fällen zu keinen Komplikationen beim Zahlungstransfer geben. Wenn dieser Transfer über Banken u.ä. regelmäßig durchgeführt wird, werden von den zuständigen Gerichte oder Behörden keinerlei Schritte gesetzt.

Aus Tabelle 10 wird ersichtlich, dass zum Beispiel in Österreich, Belgien, Frankreich, Schweden und England die Gerichte für die Festsetzung der Höhe des Unterhalts zuständig sind. In Deutschland und Dänemark hingegen obliegt dies Verwaltungsbehörden, etwa den Statsämtern und Jugendämtern.

In einigen Staaten gibt es Regelung, Unterhaltsvorschüsse bzw. Unterstützungen, wenn der Unterhalt nicht oder nicht regelmäßig gezahlt wird. In den meisten europäischen Staaten besteht weiters der sogenannte „Drei-Parteien-Transfer“, der Unterhalt wird vom Unterhaltspflichtigen über eine Behörde zum Unterhaltsempfänger transferiert. Die zuständige Behörde kann den Drei-Parteien-Transfer auch dazu nutzen, rückständige Zahlungen einzutreiben.<sup>119</sup>

### 5.17 Unterhaltsregelungen und Bemessungen im Vergleich

Wie schon mehrmals dargelegt, kann in den europäischen Staaten die Höhe des Kindesunterhalts entweder durch die Eltern selbst oder durch Gericht oder durch Behörden festgesetzt werden.

Im folgenden Kapitel soll die Bemessung der Höhe des Unterhaltes näher betrachtet werden, wobei in diesem Zusammenhang näher auf Regeln, Richtlinien, oder „über den Daumen gepeilte“ Berechnungen eingegangen werden wird.

Hauptdeterminanten für die Berechnung der Höhe des Unterhalts sind natürlich die elterlichen Ressourcen und die Bedürfnisse des Kindes. Diese Bedürfnisse und Ressourcen werden auf sehr unterschiedliche Weise interpretiert.

Der Frage, inwieweit sich nun die jeweiligen Länder an die Regeln und Richtlinien halten, oder ob individuelle Berechnungen überwiegen, soll in den Kapiteln 5.20 ff nachgegangen werden.

<sup>118</sup> vgl. Corden S.14-20

<sup>119</sup> vgl. Corden S.21f

Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

**Tabelle 11: Kindesunterhaltsbeschlüsse: Eine Zusammenfassung der Hauptmerkmale in 10 europäischen Staaten**

Staat	Zuständigkeit	Methoden der Festlegung	Empfänger des Unterhalts	elterliche Ressourcen als Entscheidungsgrundlage								Bedürfnisse des Kindes als Entscheidungsgrundlage	
				Getrennt lebender Elternteil (nicht obsorgeberechtigter Elternteil)				Unterhaltspflicht für andere bzw. „neue“ Familie				Obsorge berechtigter Elternteil (11)	
				Berufl. Einkommen (4)	Anderes Einkommen (5)	Lebenserhaltungskosten (6)	Zusätzliche Persönliche Ausgaben (7)	Ehegatten (8)	eigene Kinder (9)	Stiefkinder (10)		Berücksichtigung des Alters des Kindes	Existenz minimum beim Paar erwünscht?
Österreich	Gericht	Bemessung durch Prozentsätze	Obsorgeberechtigter oder volljähriges Kind	Netto	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Differenzierung nach 4 Altersgruppen	Ja, ausgenommen Exekution von Rückständen
Belgien	Gericht	Bemessung	Kind	Brutto	Ja	Bemessung	Bemessung	Bemessung	Bemessung, strikte Herangehensweise	Bemessung	Bei Bemessung	Ja, bei Bemessung	Nein
Dänemark	Behörde Statsamter	Richtlinien	Kind	Brutto	Ja	Nicht in den Richtlinien enthalten	Nicht in den Richtlinien enthalten	Nicht in den Richtlinien enthalten	Nicht in den Richtlinien enthalten	Nicht in den Richtlinien enthalten	Nein	Nein	Ja
Finnland	Behörde soziales Wohlfahrtsbüro	Bemessung mit der „Daumen Regel“	Kind	Brutto	Ja	Bemessung	Nicht üblich	Bemessung	Bemessung	Bemessung	Bei Bemessung	Ja, bei Bemessung	Nein

Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Staat	Zuständigkeit	Methoden der Festlegung	Empfänger des Unterhalts	elterliche Ressourcen als Entscheidungsgrundlage								Bedürfnisse des Kindes als Entscheidungsgrundlage	
				Getrennt lebender Elternteil (nichtobsorgeberechtigter Elternteil)				Obsorgeberechtigter Elternteil (11)					
				Berufl. Einkommen (4)	Anderes Einkommen (5)	Lebenserhaltungskosten (6)	Zusätzliche persönliche Ausgaben (7)	Unterhaltspflicht für andere bzw. „neue“ Familie			Berücksichtigung des Alters des Kindes	Existenzminimum beim Paar erwünscht?	
								Ehegatten (8)	Weitere Kinder (9)	Stiefkinder (10)			
Frankreich	Gericht	Bemessung mit „Daumen-Regel“	Meist der Erziehungsberechtigte	Brutto	Ja	Bemessung	Bemessung	Bemessung	Bemessung	Bemessung	Bei Bemessung	Ja, bei Bemessung	Nein
Deutschland	Gericht	Richtlinien basierend auf dem legislativen Minimum (Düsseldorfer Tabelle)	Kind	Netto	Ja	Fixer Betrag, inklusive Wohnung	Arbeitsausgaben; Krankheitskosten; Schulden	Tabellen ziehen verheiratete Partner in Betracht	In Tabellen	Nicht in den Tabellen enthalten	Ja	Ja, in Tabellen, 4 Altersgruppen	Ja
Niederlande	Gericht	Richtlinien (nach der TREMA – Tabelle)	Erziehungsberechtigter	Netto	Ja	Fixer Betrag, plus Wohnungskosten	Arbeitsausgaben; Krankheitskosten; Studienkosten; Kontakt mit dem Kind	In Tabellen	In Tabellen	In Tabellen	Nein	Ja, in Tabellen, 5 Altersgruppen	Ja

Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Staat	Zuständigkeit	Methoden der Festlegung	Empfänger des Unterhalts	elterliche Ressourcen als Entscheidungsgrundlage								Bedürfnisse des Kindes als Entscheidungsgrundlage	
				Getrennt lebender Elternteil (nichtobsorgeberechtigter Elternteil)				Obsorgeberechtigter Elternteil (11)				Berücksichtigung des Alters des Kindes	Existenzminimum beim Paar erwünscht?
				Berufl. Einkommen (4)	Anderes Einkommen (5)	Lebenserhaltungskosten (6)	Zusätzliche persönliche Ausgaben (7)	Unterhaltspflicht für andere bzw. „neue“ Familie					
								Ehegatten (8)	Weitere Kinder (9)	Stiefkinder (10)			
Norwegen	Behörde Sozialversicherung	Richtlinien (nach NIA)	Kind	Brutto	Ja	Bemessung, nur bei geringem Einkommen	Nicht in den Richtlinien enthalten	Nicht in den Richtlinien enthalten	In den Richtlinien enthalten	Nicht in den Richtlinien enthalten	Nicht üblich	Nein (wenn er nicht unter 18 Jahren ist)	Nein
Schweden	Behörde Sozialversicherung	Regeln (CMS)	Kind	Netto	Ja	Fixer Betrag inklusive Wohnung	Nicht in den Regeln enthalten	Nicht in den Richtlinien enthalten	Von Regeln	Nicht in den Regeln enthalten	Nein	Nein	Ja
England	Behörde CSA	Regeln (CSA Formeln)	Erziehungsberechtigter	Netto	Ja	Fixer Betrag, plus Wohnungskosten (für andere Leute)	Behinderung; Fahrt zur Arbeit, Langzeit Krankheit; Schulden; Kontakt mit dem Kind	Von Regeln	Von Regeln	Von Regeln	Ja	Ja, in Formeln: 3 Altersgruppen	Ja

Quelle: Corden, a.a.O. Seite 25

### 5.18 Zuständigkeit für die Festsetzung des Unterhalts

In den meisten europäischen Staaten wird die Höhe des Unterhalts durch Gerichte festgesetzt. Doch wo auch immer die Verantwortung liegt, jeder Unterhalt wird zumeist abhängig von formellen Richtlinien oder Richtsätzen individuell bemessen. Die in der Bundesrepublik Deutschland häufigst verwendete Richtlinie in Deutschland ist die Düsseldorfer Tabelle<sup>120</sup>.

In Österreich herrscht, ähnlich wie in Frankreich, wenig Regelbewusstsein, man neigt dazu den Kindesunterhalt „über den Daumen gepeilt“ zu berechnen.

In den skandinavischen Staaten und Großbritannien wird die Höhe des Unterhaltes nicht von den Gerichten festgesetzt, die Bemessung des Unterhaltes erfolgt ausschließlich anhand von klaren Regeln und Richtlinien.

Nur in Finnland werden Bemessungsentscheidungen außerhalb der Gerichtssäle mit der rudimentären „über den Daumen-Peil“ Regel berechnet.

### 5.19 Wer erhält den Unterhalt?

Die 3. Spalte der Tabelle 11 zeigt, wer den Kindesunterhalt erhält. In allen europäischen Staaten, ausgenommen in Frankreich, Österreich, den Niederlanden und England, erhält das Kind das Geld für seinen Lebensunterhalt.

In den meisten Ländern wird der Unterhalt bis zum 18. Lebensjahr bezahlt oder hört mit Ende einer Ausbildung auf. In Österreich, Finnland, Deutschland und den Niederlanden ist der Unterhalt bis zum Abschluss einer höhere Ausbildung (wie etwa ein Studium) zu bezahlen.

In den Niederlanden können Elternteile auch noch bis zum 21. Lebensjahr für den Unterhalt des eigenen Kindes zahlen, auch wenn dieses keiner Ausbildung mehr nachgeht. In den meisten europäischen Staaten endet die Unterhaltspflicht jedoch mit dem 18. Lebensjahr. Großbritannien sieht Unterhalt nur bis zum 16. Lebensjahr vor, dieser kann jedoch bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausgedehnt werden.

### 5.20 Berücksichtigung der elterlichen Ressourcen

Um eine Entscheidung zu treffen, wie elterliche Ressourcen zu verteilen sind, ist die Berücksichtigung von Komponenten wie Einkommen, Wohlergehen, private Ausgaben und allgemeine finanzielle Möglichkeiten erforderlich.

#### 5.20.1 Nichtobsorgeberechtigter Elternteil

In allen europäischen Staaten ist die Höhe des Unterhaltes von den finanziellen Ressourcen des nichtobsorgeberechtigten Elternteils (meist der Elternteil, der nicht mit die meiste Zeit mit dem Kind zusammenlebt) abhängig. Das Einkommen ist der Hauptfaktor der Bemessung des Unterhaltes.

In Großbritannien stellt die Bemessungsgrundlage des Unterhalts, wie auch in den meisten anderen europäischen Staaten Ländern, das Nettoeinkommen dar. Nur in

<sup>120</sup> s. **Tabelle 5**; S. 48 vorliegender Bericht

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich und Norwegen wird, wie Tabelle 11 zu entnehmen ist, der Unterhalt vom Bruttogehalt berechnet.

Von dieser Bemessungsgrundlage, dem Brutto- oder Nettoeinkommen, können Nichtobsorgeberechtigte – je nach staatlicher Regelung unterschiedliche – persönliche Aufwendungen abziehen.

In Österreich, Belgien, Finnland und Frankreich hängt die tatsächliche Bemessungsgrundlage sehr von dem im Verfahren Vorgebrachten ab, wobei aber festzuhalten ist, dass in Österreich die Reduktion der Bemessungsgrundlage nur in einem kleinen Spielraum möglich ist.

Die „Über den Daumen-Peil“-Richtlinien enthalten in den meisten Staaten zugleich Einkommensprozentsätze für die Bemessung des Unterhaltes.

Bei Schemata, welche von Richtlinien und Regeln geleitet werden, ist es üblich, dass dem Unterhaltszahler ein geschützter Betrag des Einkommens sichergestellt wird, der die Basis für seine Lebensunterhaltskosten wie Essen, Haushalt, Kleidung berücksichtigen soll. (Siehe Tabelle 11, Spalte 6).

In Großbritannien müssen dem Unterhaltsverpflichteten immer 70% des Nettoeinkommens und in Norwegen 30% vom Bruttoeinkommen verbleiben. Nur im dänischen Schema gibt es keinen Schutz für das Einkommen des Zahlers.

### 5.20.2 Zusätzliche Ausgaben

Die deutschen, niederländischen und britischen Regeln und Richtlinien erlauben es, bei der Bemessung des Unterhaltes persönliche Ausgaben, Arbeitsausgaben und Ausgaben für Langzeit-Krankheiten des Nichtobsorgeberechtigten bzw. Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen. Die Niederlande und Großbritannien gestatten sogar die reduzierende Wirkung bestimmter Ausgaben für den Kontakt mit dem Kind; in Norwegen hingegen ist dies nur dann möglich, wenn sich die Eltern das Sorgerecht teilen.<sup>121</sup>

Die österreichischen Bestimmungen sehen die Reduktion der Bemessungsgrundlage auf Grund von Arbeitsausgaben und Ausgaben für schwere und Langzeit-Krankheiten des Unterhaltspflichtigen vor.

### 5.20.3 Obsorgeberechtigter Elternteil

Die von den Gerichten Frankreichs und Belgiens sowie von den finnischen Behörden vorgenommene Bemessung der Höhe des Unterhalts berücksichtigt auch das Einkommen und die Ressourcen des Obsorgeberechtigten.

Großbritannien ist das einzige Land, in dem die volle Beurteilung der Ressourcen des obsorgeberechtigten Elternteils in den Richtlinien enthalten ist und auch genutzt wird..

In Deutschland versuchen die Gerichte eine Balance zwischen den beiden Einkommen herzustellen, indem zwischen dem Einkommen des obsorgeberechtigten und des

121 vgl. Corden S.26f

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

nichtobsorgeberechtigten Elternteils eine Differenz berechnet wird, die vom Unterhaltsverpflichtenden zu zahlen ist.

In Österreich hingegen ist das Einkommen des Obsorgeberechtigten für die Unterhaltsbemessung ohne jegliche Bedeutung.

### 5.21 Formeln und Tabelle für die Berechnung des Unterhalts

#### 5.21.1 Einfachheit und Schnelligkeit des Systems in der Durchführung

Von den sechs Staaten Dänemark, Deutschland, Niederlande, Norwegen, Schweden und Großbritannien, in denen die die Höhe des Unterhalts im Regelfall mit Hilfe eines regelgeleiteten System festgesetzt wird, erscheint das dänische System am einfachsten. Meist zahlen nichtobsorgeberechtigte Elternteile einen Standardbetrag (welcher wiederum vom Staat unterstützt wird). Nur Eltern mit einem höheren Einkommen zahlen höhere Beträge. Das dänische Schema berücksichtigt bei der Festsetzung des Unterhaltes das Einkommen des obsorgeberechtigten Elternteils nicht, Entscheidungen und Beschlüsse werden in Dänemark sehr schnell (binnen 2 Monaten) getroffen.

Die Grundschemata in Norwegen und Schweden sind nach Meinung der Experten ebenfalls relativ einfach zu handhaben. Sie basieren auf einem Prozentsatz des Einkommens des nichtobsorgeberechtigten Elternteils und beinhalten eine Reihe anderer Bemessungsgrundsätze.

Zur Schnelligkeit ist grundsätzlich zu sagen, dass in den zuvor genannten Staaten Beschlüsse sehr schnell erfolgen. In Norwegen benötigte man zum Beispiel 1995 für Interimsbeschlüsse 2 Monate. Die endgültigen Entscheidungen fallen spätestens nach 34 Monaten. In Schweden dauert es üblicherweise 3 Monate.

Verglichen mit den Richtlinien der skandinavischen Staaten sind die Tabellen und Regeln in Deutschland, den Niederlanden und England schon etwas komplexer. Als Basis der Unterhaltsbemessung dient das Nettoeinkommen, verschiedenste weitere Komponenten wie Pensionsanspruch, Verdienst und Kapital fließen in die Berechnung des Unterhaltes mit ein. Natürlich gelten für obsorgeberechtigte Elternteile mit höherem Einkommen andere Richtlinien und Bemessungsgrundlagen.

In den Niederlanden dauert das durchschnittliche Unterhaltsfestsetzungsverfahren, vorausgesetzt die Eltern haben bereits eine einvernehmliche Vereinbarung getroffen, ca. 2 Monate, in Großbritannien benötigen die Hälfte der Verfahren bis zu 6 Monate und länger.

In Deutschland wiederum werden ein Drittel der Scheidungen und Unterhaltsverfahren innerhalb von 6 Monaten und zwei Drittel dieser Verfahren innerhalb von 12 Monaten durchgeführt (Daten aus dem Jahre 1995).<sup>122</sup>

In Ländern mit individueller Entscheidung über die Höhe des Unterhaltes, wie etwa teilweise in Frankreich, Belgien und Österreich, ist die Zeitspanne nicht immer genau festzulegen.

Wenn die Eltern kooperieren, kann viel schneller ein Beschluss erfolgen. In Belgien erfolgt die Ratifizierung der elterlichen Beschlüsse sehr schnell. In Frankreich dauert ein

<sup>122</sup> vgl. Corden S.28f

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Scheidungs- bzw. Unterhaltsprozess im Schnitt 9 Monate, in Österreich, bei mangelnder Mitarbeit der Eltern, bis zu 6 Monate.

In Finnland ist man sich aber der Dringlichkeit und Wichtigkeit des Beschlusses im Klaren und darum werden dort „über den Daumen gerechnete“ Bemessungen schnell umgesetzt, um dem Kind die Lebenshaltungskosten sobald wie möglich sicherzustellen. Das heißt, wenn dem Gericht alle benötigten Informationen von den Eltern vorliegen dauert es eine Woche, sonst ca. 1 Monat.

Nachdem nun kurz die Vorgehensweise der einzelnen Länder beschrieben wurde, geht es nun darum, einen Überblick zu schaffen, welche Vor- und Nachteile es gibt, Unterhaltsbestimmungen in unterschiedlicher Weise anzugehen. Damit ist im speziellen die Balance zwischen einem regelgeleiteten System und individuellen Bemessungen gemeint.

### 5.21.2 Akzeptanz der Systeme

Die Einführung der regelgeleiteten Systeme in England wurde sehr kontrovers aufgenommen. Eine noch immer anhaltende Debatte zwischen Rechtsanwälten, Beratern und Vereinigungen, die Eltern vertreten, dreht sich um die Frage, ob der Vorteil der größeren Bemessung, die im alten System möglich war, nicht verloren gegangen ist. In England wurde die Einführung der Regeln von den Unterhaltspflichtigen so aufgefasst, dass es mehr Ungerechtigkeiten gibt. Die Rechtsanwälte kritisieren hingegen, dass es zu einem zentral verwalteten System geführt hat.

Das Land, das am Nächsten an Regeln orientiert ist, ist vermutlich Dänemark. Informanten von Anne Corden berichteten, dass die Transparenz und Einfachheit der Grundrichtlinien zumeist als Vorteil gesehen werden und die Akzeptanz unter den Betroffenen aufgrund der leichteren Handhabung und Schnelligkeit höher ist.

In Belgien und Frankreich haben die Gerichte keine formalen Richtlinien und keine generellen Regeln des „über den Daumen peilens“ gibt. Der Vorteil wird darin gesehen, dass alle möglichen Umstände (wie Schulden, Armut usw.) mit berücksichtigt werden können. Dieses System führt aber zu Inkonsistenzen und Ungleichheiten bei der Höhe des Unterhalts. In beiden Staaten gibt es keine formellen Richtlinien bei Konflikten zwischen den Eltern. In diesen Fällen tendieren die Richter dazu, Entscheidungen basierend auf den Forderungen einer Partei gegen die Darstellung des Vermögens und des Einkommens der anderen Partei zu treffen.

Unter solchen Umständen werden Entscheidungen eher in Übereinstimmung mit dem finanziellen Leistungsvermögen des zu Zahlungen verpflichteten Elternteils getroffen, als in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des Kindes oder den realen Kosten für das Kind.

Schweden wiederum hat ein stark regelgebundenes System. Das Ausmaß der Entscheidungen des Richters sind auf ein Minimum reduziert, das heißt, ihm obliegt keine individuelle Entscheidungskraft, was zwar die obsorgeberechtigten Elternteile befürworten, die Nicht obsorgeberechtigten jedoch vollkommen ablehnen.

Mit der Düsseldorfer Tabelle werden Referenzen für Gerichte gebildet. Dieses System ist zwar weit verbreitet, unterschiedliche Richter haben ebenso unterschiedliche Vorlieben, und damit ist der Vorteil von generellen Richtlinien zunichte gemacht. Das System ändert sich fortlaufend und Richter bzw. Rechtsanwälte müssen ständig Fachzeitschriften

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

studieren, um auf dem Laufenden zu bleiben, was dazu führt, dass das System von der deutschen Bevölkerung nicht verstanden wird.

Im Unterschied dazu das einfache österreichische System, das auf Anteilen am Einkommen beruht. Dieses wird von weiten Teilen der Bevölkerung verstanden, auch wenn der Laie kaum rechtliches Wissen besitzt. Durch die hohen Unterhaltspflichten, die nun in Österreich aus den Prozentzahlen-Richtlinien resultieren, ist es für den zur Zahlung verpflichteten Elternteil (in Österreich zumeist der Vater) schwer möglich eine neue Familie zu gründen.

Norwegen, Schweden und Großbritannien sind erst kürzlich vom individuellen Bemessungssystem zu einem fest reglementierten System gewechselt. Norwegen und Schweden glauben, dass die neuen Systeme einfacher zu verwalten und schwieriger zu missbrauchen sind.

### 5.22 Unterhaltsvorschüsse und Unterstützungen in Europa

Unterhaltsvorschüsse und Unterstützungen sind nicht in allen Staaten üblich (siehe vorige Kapitel und Tabellen).

In Staaten wie Norwegen, Dänemark und Großbritannien in denen es Unterstützung gibt, wird auf Grund des Antrages eines Ehegatten auf Unterhaltsvorschuss oder Unterstützung ein formales Verfahren eingeleitet, in dem die Berechtigung überprüft wird. Diese Überprüfung kann unter Umständen alle vorherigen Verträge ungültig machen.<sup>123</sup>

In Staaten, in denen es eine Art von Unterhaltsunterstützung gibt, existieren meist auch gute Verbindungen zwischen den Einhebungsbehörden und den Unterstützungsbehörden. Wenn zum Beispiel in Österreich Unterstützung vom Staat ausgezahlt wird, so erhält das Jugendamt statt des Obsorgeberechtigten die Parteistellung in dem Verfahren, mit dem der Kindesunterhalt vom Unterhaltspflichtigen eingetrieben wird.

Die Tabelle 10 veranschaulicht, dass in den meisten Staaten, ausgenommen die Niederlande und Großbritannien, ein Unterstützungssystem besteht, auf Grund dessen Elternteile ohne Unterstützungsberechtigung dennoch finanzielle Unterstützung erhalten, wenn der zu Zahlungen Verpflichtete unzuverlässig ist und nicht zahlt.<sup>124</sup>

### Zusammenfassung – Welches Unterhaltssystem „funktioniert“?

In diesem abschließenden Kapitel werden die in den europäischen Staaten vorherrschenden Unterhaltssysteme unter Berücksichtigung der Kriterien monetärer Wert der Unterhaltszuerkennungen, das Verhältnis zwischen Kindern und den Unterhaltspflichtigen, Schulden, Verwaltungskosten, die Zeit, die der Prozess in Anspruch nimmt, und die Stufen der Zufriedenheit und Akzeptanz unter den betroffenen Eltern verglichen und beurteilt. Dieser Vergleich wird mit einer Tabelle aus Anne Cordens Studie anschaulicher gemacht.

Auf der Suche nach „gut funktionierenden“ Unterhaltssystemen haben Anne Corden und ihre Mitarbeiter in dieser Studie Kriterien entwickelt, die ein Unterhaltssystem positiv oder negativ beeinflussen können.

<sup>123</sup> vgl. Corden S.47 <sup>124</sup>

vgl. ebenda S.20f

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Nach Anne Corden und ihren Mitarbeitern nimmt ein Unterhaltssystem dann die Interessen der Kinder wahr, wenn

- das Kind regelmäßig den für seinen Lebensunterhalt jeweils erforderlichen Geldunterhalt erhält, inklusive Behörden die nötigenfalls den Unterhalt eintreiben und
- das Unterhaltssystem keinen Einfluss auf die Beziehung des Kindes zum nichtobsorgeberechtigten Elternteil hat.

Ein Unterhaltssystem berücksichtigt dann die Interessen der Eltern allgemein und deren Berater, wenn

- es transparent und somit verständlich ist,
- Entscheidungen, wenn alle erforderlichen Informationen vorliegen, schnell getroffen werden können und
- es auf signifikante Veränderungen der Umstände schnell reagiert.

Die Interessen obsorgeberechtigter Elternteile berücksichtigt ein Unterhaltssystem dann, wenn es obsorgeberechtigter Elternteile nicht zwingt, bezahlte Arbeit annehmen zu müssen; die Interessen nicht obsorgeberechtigter Elternteile, wenn die mit dem Geldunterhalt entstehenden finanziellen Belastungen vertretbar sind.

Für Steuerzahler „funktioniert“ ein Unterhaltssystem dann gut, wenn

- es Anreiz bietet zu arbeiten und nicht zum Betrug ermutigt,
- die Vollziehung effektiv und kostengünstig ist und
- es – bei Zahlungsunfähigkeit des Nichtobsorgeberechtigten – nicht signifikant überhöhte öffentliche Ausgaben bewirkt.<sup>125</sup>

In Tabelle 12 werden die Unterhaltssysteme von 10 europäischen Staaten nach den von Anne Corden und ihren Mitarbeitern hinsichtlich ihrer Funktionalität verglichen. Selbstverständlich gäbe es weitere vergleichbare Kriterien, etwa die Richter, die Effekte auf das Verhältnis zwischen den Ehegatten usw., weshalb Tabelle 12 keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Ein weiterer Grund, warum sich ein Vergleich, der sich vielfach auf Informanten der jeweiligen Länder bezieht, als schwierig erweist, ist – wie schon im einleitenden Kapitel des Rechtsvergleichs ausgeführt – die Subjektivität der Einstellung. Dem einen ist eine Prozessdauer von 6 Monaten ein schlechtes Ergebnis und eine sehr lange Zeitspanne, und der nächste erachtet 6 Monate als schnell und fortschrittlich.

Die folgende Tabelle soll nun zum Abschluss nur der Übersicht dienen und nicht mehr weiter erläutert werden.

<sup>125</sup> vgl. Corden S.54ff

Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Tabelle 12: Ein Vergleich wie gut Unterhaltssysteme arbeiten, in 10 europäischen Ländern

	Für Kinder		Für Eltern allgemein, und deren Berater			Für obsorge-berechtigte Elternteile	Für nicht-obsorge-berechtigte Elternteile	Für Steuerzahler		
	Regelmäßigkeit der Unterhaltszahlung, inklusive Existenz eintreibender Behörden	Kein negativer Einfluss auf das Verhältnis mit dem Nichtobsorge berechtigten	Transparenz und Verständlichkeit des Systems	Rasche Vollziehung (wenn alle Informationen vorliegen)	Rasche Reaktion auf signifikante Veränderungen	Arbeitsaufnahme wird nicht erzwungen	Finanzielle Belastungen sind vertretbar	Für Nichtobsorge-berechtigte Anreiz zu arbeiten, ermutigt nicht zum Betrug	Effiziente und kostengünstige Vollziehung	Öffentl. Ausgaben nicht signifikant überhöht
Staaten										
Österreich	Ja, mit einigen Verzögerungen	Nicht bekannt	Ja	Ja	Ja; auf Antrag	Ja	Probleme für einige, vor allem bei Unterhaltspflicht für 2 oder mehr Kinder	Ja	Ja	Nein, Unterhalts vorschuss kostet
Belgien	Nein	Nein, Konflikte entstehen	Nein	Ja	Ja; auf Antrag	Ja	Für einige ein Problem	Ja	Ja	Nicht bekannt
Dänemark	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja; auf Antrag	Ja	Ja	Nein; Anregung zum Steuerbetrug durch Nichtobsorge berechnigte	Ja	Nicht bekannt

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

	Für Kinder		Für Eltern allgemein, und deren Beratern			Für obsorgeberechtigte Elternteile	Für nicht- obsorge berechtigte Elternteile	Für Steuerzahler		
<b>Staaten</b>	Regelmäßigkeit der Unterhaltszahlung, inklusive Existenz eintreibender Behörden	Kein negativer Einfluss auf das Verhältnis mit dem Nichtobsorge berechtigten	Transparenz und Verständlichkeit des Systems	Rasche Vollziehung (wenn alle Informationen vorliegen)	Rasche Reaktion auf signifikante Veränderungen	Arbeitsaufnahme wird nicht erzungen	Finanzielle Belastungen sind vertretbar	Für Nichtobsorge - berechtigte Anreiz zu arbeiten, ermutigt nicht zum Betrug	Effiziente und kostengünstige Vollziehung	Öffentl. Ausgaben nicht signifikant überhöht
<b>Finnland</b>	Ja	Nein; Konflikte entstehen	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein; Für einige ein Problem	Ja	Nein	Nein, Unterhalts unterstützung kostet
<b>Frankreich</b>	Nein	Nein; Konflikte entstehen	Nein	Nein	Nein	Nicht bekannt	Nein; Probleme für Eltern mit niedrigem Einkommen	Ja	Nein	Nein, Kosten wirken sich auf den Zahlungs unfähigen aus
<b>Deutschland</b>	Nein	Nicht bekannt	Nein	Nein	Gerichtliche Revision kann ein langwieriger Prozess sein	Nein	Nein; Für einige ein Problem	Ja	Nein	Nein, Unterhalts unterstützung kostet
<b>Niederlande</b>	Nein	Nein; Konflikte entstehen	Nein	Nein	Ja, aber es kann ein langwieriger Prozess werden	Nicht bekannt	Nein; Für einige ein Problem	Ja	Nein	Nein, Sozialhilfe wird für den Zahlungs unfähigen erhöht

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

	Für Kinder		Für Eltern allgemein, und deren Beratern			Für obsorge- berechtigte Elternteile	Für nicht obsorge berechtigte Elternteile	Für Steuerzahler		
Staaten	Regelmäßigkeit der Unterhalts- zahlung, inkl. Existenz eintreibender Behörden	Kein negati ver Einfluss auf das Verhältnis mit dem Nichtobsorge -berechtigten	Transparenz und Ver- ständlich- keit des Systems	Rasche Vollziehung (wenn alle Informationen vorliegen)	Rasche Reaktion auf signifikante Verände- rungen	Arbeitsauf- nahme wird nicht erzwungen	Finanzielle Belastun- gen sind vertretbar	Für Nichtobsorge - berechtigte Anreiz zu arbeiten, ermutigt nicht zum Betrug	Effiziente und kosten- günstige Vollziehung	Öffentl. Ausgaben nicht signifikant überhöht
Norwegen	90% der Eltern erhalten Unterhalts Unterstützung	Nicht bekannt	Ja	Ja	Ja	Ja	Für einige ein Problem	Ja	Ja	Nicht bekannt
Schweden	75- 80% der Eltern erhalten Unterhalts unterstützung	Konflikte entstehen selten	Ja	Ja	Ja	Ja	Für einige ein Problem	Ja	Ja	Nicht bekannt
England	Nein	Konflikte entstehen	Nein	Nein	Ja, aber es kann ein langwieriger Prozess werden	in ein paar Fällen	Für einige ein Problem	Ja	Nein	Nein, Sozial hilfe wird für den Zahlungs unfähigen erhöht.

Quelle: Corden, 1999, S.56, übersetzt von der Autorin



## 6 Feasibility Study zur Erhebung der finanziellen Situation Unterhaltspflichtiger

Da es in Österreich bisher keine repräsentative Untersuchung über die gezahlten Alimente gibt, wird hiermit eine Feasibility Study dargestellt, die verschiedene Möglichkeiten einer Erhebung aufzeichnet. Die Struktur der recherchierten Erhebungsmöglichkeiten stellt sich wie folgt dar:

Kurzbeschreibung: Hier wird beschrieben, worum es sich bei dem Vorschlag, die Höhe der in Österreich gezahlten Alimente zu eruieren, grundsätzlich handelt.

Methode: Hier wird beschrieben, ob es sich um eine Primärerhebung oder Sekundärauswertung handelt. Außerdem werden noch andere Parameter, wie etwa Stichprobenumfang, Repräsentativität und Art der Untersuchung erläutert.

Nutzen im Rahmen der Feasibility Study: Hier wird eingeschätzt, welchen Nutzen die Erhebung bzw. Auswertung im Rahmen der Zielsetzungen des Auftraggebers hat.

Kosten: Im letzten Punkt wird der in den Kostenvoranschlägen erhobene finanzielle Aufwand dargestellt. Bei einer erhobenen Möglichkeit, die als wenig nutzbringend eingeschätzt wurde, wurde kein Kostenvoranschlag eingeholt.

### 6.1 Sonderauswertung im Rahmen der Konsumerhebung 1999/2000 – Statistik Österreich<sup>126</sup>

Kurzbeschreibung: Die Konsumerhebung vermittelt ein Bild über die Lebensbedingungen und den Lebensstandard von privaten Haushalten in Österreich. Diese Erhebung gilt als die einzige Quelle, mit der sowohl Ausgaben und Einkommen als auch nicht-monetäre Lebensstandardindikatoren integriert analysiert werden können. Im Gegensatz zu EU-SILC untersucht die Konsumerhebung eher die Ausgabenstruktur der Haushalte.

Methodik: Die Konsumerhebung ist eine repräsentative Stichprobenerhebung (Zufallsauswahl) über eine Zeitspanne von 12 Monaten (1.11.1999-29.10.2000). Die gezogene Stichprobe umfasste 31.633 Haushalte; 7.098 Haushalte (22,4%) wirkten an der Studie mit. Sie umfasst alle Verbrauchsausgaben der privaten Haushalte. Die Haushalte trugen im Rahmen der Studie ihre Verbrauchsausgaben zwei Wochen lang in ein Haushaltsbuch ein. Diese Daten wurden durch persönliche Interviews, mittels derer Alter, Schulbildung, berufliche Stellung, Einkommen, Wohnungsgröße, Fragen zum Lebensstandard etc. erhoben wurden, ergänzt. Wesentlich ist, dass Unterhaltsleistungen lediglich auf der Einkommens-, nicht aber auf der Ausgabenseite erhoben wurden. Außerdem wurden „sonstige private Zuwendungen von nicht im Haushalt lebenden Personen“ (vgl. Personenblatt der Konsumerhebung) erhoben. Es kann daher noch die Höhe und Quantität des Unterhalts ausgewertet werden, nicht aber der Lebensstandard (Höhe des Einkommens, Wohnungsgröße etc.) der Unterhaltspflichtigen.

Ein Kostenvoranschlag im Rahmen der Feasibility Study wurde für folgende Datenauswertungen eingeholt:

<sup>126</sup> Vgl. <http://www.statistik.at/konsumerhebung/start.shtml>

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

### Variante 1: Sonderauswertung

Mit Kindern vom/von der PartnerIn getrennt lebende Elternteile ausgewertet nach:

Personenfragebögen:

P4: Geschlecht

P5: Familienstand

P7: derzeitige Teilnahme am Erwerbsleben

E1: detailliert aufgeschlüsselt nach Einkommensarten

Haushaltsfragebögen:

L3: finanzielles Auslangen mit Nettoeinkommen

L4: Entwicklung des Lebensstandards in den letzten 5 Jahren L9:

Kinderzahl

L11: Kinderbetreuung und Kosten dafür

L12: Anteil der Ausgaben, der für Kinder ausgegeben wird

### Variante 2: Sonderauswertung

Personenfragebögen:

P4: Geschlecht

P5: Familienstand

E1: nur aufgeschlüsselt nach Unterhalt und sonstigem Nettoeinkommen

Nutzen im Rahmen der Feasibility Study: Lt. Auskunft von Statistik Österreich ist dies die einzige Erhebung, im Rahmen derer Alimentationszahlungen (zumindest auf der Einnahmenseite) erhoben wurden.<sup>127</sup> Bis dato wurden diese lediglich im Rahmen einer Gesamtdarstellung des Einkommens, nicht aber getrennt als eigener Bestandteil ausgewertet, weshalb eine Sonderauswertung notwendig wäre.

Problematisch ist der Aspekt, dass lediglich 480 von insgesamt 20.000 befragten Personen Angaben zum Unterhalt, den sie vom Expartner bzw. getrennt lebenden Elternteil beziehen, machten. Erst aufgrund der Sonderauswertung kann festgestellt werden, wie die Repräsentativität hinsichtlich des bezogenen Einkommens einzuschätzen ist. Da der Anteil der unterhaltsbeziehenden Personen aber insgesamt wesentlich höher ist als 2,4% der Gesamtbevölkerung, kann davon ausgegangen werden, dass der Großteil der befragten Personen diesen Teil des Einkommens nicht angab.

Kosten: Laut schriftlicher Auskunft von Statistik Austria<sup>128</sup> kostet eine Sonderauswertung der oben dargestellten Variante 1 € 3.900, der Variante 2 € 2.500.

## **6.2 Linearauswertung des ECHP (European Community Household Panel)**

Kurzbeschreibung: Der Europäische Haushaltspanel erhebt die soziale Situation von ca. 60.000 Haushalten in derzeit 14 europäischen Ländern und ist die detaillierteste Untersuchung über die Verteilung sozialer Transferleistungen und Haushaltseinkommen in Österreich. Abgedeckt werden Fragen zur Arbeitssituation, Wohnung, Ausbildung und

<sup>127</sup> Lt. telefonischer Auskunft am 6.3.2002 von Martin Bauer, Statistik Austria, Direktion Bevölkerung, Soziales und Bildung

<sup>128</sup> Martin Bauer, Direktion Bevölkerung, Abteilung Soziales und Bildung, Tel.: 71128-7021

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

verschiedene soziale Indikatoren. Österreich hat von 1995 – 2001 daran teilgenommen und wird ab 2003 in Form des EU-SILC weitergeführt.

Ein Linearauszahlung des IFS der Befragungswelle aus dem Jahr 1999 ergab folgende Datenlage:  
129

Von insgesamt 6.287 Befragten machten 0,6% (absolut: 35 Personen) Angaben zum Unterhalt, den sie vom getrennt lebenden Partner für sich selbst erhalten und 1,3% (absolut: 80 Personen) Angaben zum Unterhalt, den sie für ihre Kinder erhalten. Durchschnittlich bekommen die Befragten einen Betrag von ATS 3.483,4 für sich selbst und ATS 4.022 für ihre Kinder. 25% der Befragten erhalten sowohl für sich als auch für ihr/e Kind/er bis zu ATS 2.500, weitere 25% erhalten zwischen ATS 2.500 und ATS 3.000. Weitere 25% erhalten für sich selbst zwischen ATS 3.000 und ATS 4.400 und für ihr/e Kind/er zwischen ATS 3.000 und ATS 4.900. Bei weiteren 25% liegt er für sich selbst über ATS 4.400 und für ihr/e Kind/er über ATS 4.900.

Umfang: Die Stichprobe umfasst ca. 3.000 private Haushalte.

Nutzen im Rahmen der Feasibility: Wesentlich ist, dass aufgrund der geringen Respondentenrate (0,6% bzw. 1,3%) im Verhältnis zur wahrscheinlichen Anzahl an Geschiedenen bzw. getrennt Lebenden, die Alimente beziehen, das Ergebnis nicht als repräsentativ anzusehen ist. Außerdem geht daraus nicht die finanzielle Situation der Unterhaltspflichtigen hervor, da nur die EmpfängerInnen nach der Höhe der Alimentationszahlungen befragt wurden.

### 6.3 EU-SILC – EU Statistics on Income and Living Conditions 2003

Kurzbeschreibung: Die ab 2003 stattfindende Erhebung wird insbesondere die Einkommenssituation und den Lebensstandard privater Haushalte untersuchen. Die Erhebung umfasst eine sehr differenzierte Befragung zu Einkommen, Erwerbsarbeit und Lebensstandard und wird in allen EU-Ländern auf vergleichender Basis durchgeführt.

Methodik: Zum momentanen Zeitpunkt ist die genaue Stichprobengröße noch unklar. Bei der Stichprobe wird es sich um eine Haushaltsstichprobe handeln. Voraussichtlich werden 4.500 Haushalte (wahrscheinlich aber mehr) befragt werden. Im Mai 2002 wird die erste Probeerhebung (Pilotphase) stattfinden. Die Erhebung wird von Statistik Austria durchgeführt.

Nutzen im Rahmen der Feasibility: Im Erhebungsinstrument, das bereits getestet wurde, sind auch Fragen zum Thema Unterhalt und Alimente enthalten. So wird nicht nur nach erhaltenen, sondern auch nach gezahlten Alimenten sowohl für BezieherInnen als auch für Kinder des Expartners gefragt. Darüber hinaus ist noch eine umfangreiche Erhebung zum Einkommen, zur Erwerbstätigkeit und zum Gesundheitszustand der Befragten inkludiert. Sofern die Angaben zu den geleisteten bzw. erhaltenen Alimenten von den Befragten nicht größtenteils verweigert bzw. verschwiegen werden, kann diese Untersuchung wertvolle Hinweise zur quantitativen Bedeutung von Alimenten leisten.

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Kosten: Die Kosten für die EU-SILC-Erhebung in Österreich trägt das Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen.

### 6.4 Primärerhebung der Höhe des Unterhalts und der finanziellen Situation Unterhaltspflichtiger (Fragebogen vgl. Anhang)

Kurzbeschreibung: Eine repräsentative Erhebung der finanziellen Situation geschiedener bzw. getrennt lebender Väter liegt in Österreich bis dato nicht vor. Eine solche wäre über Erhebungsinstitute wie z.B. Fessel GfK oder IFES im Rahmen von Mehrthemenumfragen möglich. Im Rahmen der Feasibility Study wurden diese beiden Institute gebeten, einen Kostenvoranschlag für das Fragenprogramm (vgl. Anhang) zu legen. Fessel GfK bezweifelt die Möglichkeit einer Durchführung einer derartigen Untersuchung aufgrund des zu erwartenden geringen Fragebogenrücklaufs, legte aber dennoch ein Angebot. Beide Angebote sind im Folgenden beschrieben.

Methodik: IFES führt bundesweit eine repräsentative Face-to-face-Mehrthemenumfrage (MTU) durch, wobei die Anzahl der befragten Personen bei n=2000 liegt. Im Rahmen der MTU werden zusätzlich folgende Sozialdaten erhoben:

- Alter
- Geschlecht
- Berufstätigkeit
- Stellung im Beruf
  
- Familienstand
- Höchste abgeschlossene Schulbildung
- Netto-Einkommen
- Gegenwärtige Parteipräferenz und künftiges Wahlverhalten

Nutzen im Rahmen der Feasibility Study: Ist eine eingehende repräsentative Erhebung (mittels Zufallsstichprobe) der finanziellen Situation geschiedener Väter aus Sicht des Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen wünschenswert, so ist eine Primärerhebung unumgänglich, da bis dato keine entsprechenden Studien vorliegen, die sekundärstatistisch ausgewertet werden könnten. Um Kostenvorschläge bei den Erhebungsinstituten einholen zu können, wurde ein Fragebogenentwurf erarbeitet.<sup>130</sup>

IFES:

Kosten: € 24.000 + 20% MwSt. = € 28.800

Leistung: 5-6 Fragebogenseiten im IFES-Layout sowie 6 offene Fragen, Face-to-Face-Interviews, Dateneingabe und Auswertung in Form eines Tabellenbandes, Nettostichprobe: n=2.000

<sup>130</sup> S. Anhang

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Angebot gültig bis: 31.7.2002

Fessel GfK:

Kosten: € 31.000 + 20% MWst. = € 37.200

Leistung: Fragebogen (vgl. Anhang), Fragebogenaussendung („Selbstaussfüller“), Dateneingabe und Auswertung in Form eines Tabellenbandes, Nettostichprobe: n=1.000

Weitere anfallende Kosten im Rahmen der Auswertung und der Verfassung eines Endberichts: ca. € 2.000

### 6.5 Erhebung der Höhe des Unterhalts bei Scheidungs- und Pflegschaftsfällen

#### a) Amtliche Statistiken als Datenquelle:

Kurzbeschreibung: Im Rahmen der Feasibility Study wurde recherchiert, inwiefern vorhandene amtliche Statistiken zu Unterhaltszahlungen verfügbar sind, um eine sekundärstatistische Auswertung durchführen zu können.

Nutzen im Rahmen der Feasibility: Die Suche nach amtlichen Statistiken als Datenquelle erweist sich größtenteils als unergiebig bzw. ergibt nur grobe Anhaltspunkte: Nach dem betrieblichen Informationssystem der Justiz (BIS-JUSTIZ) wurden im Jahr 2000 von den Bezirksgerichten 28.168 „Unterhaltssachen“ bzw. 27.767 „UVG-Sachen“ erledigt (einschließlich der abgewiesenen Anträge, die auch als „erledigt“ gelten). In diesen Zahlen sind jedoch keine Ehegattenunterhaltsfälle enthalten. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der im BIS-JUSTIZ in einem Berichtsjahr registrierten Unterhaltsanträge nicht exakt die Zahl der betroffenen Kinder wiedergibt. Pro Kind können in einem Jahr auch zwei oder mehr Anträge gestellt und erledigt werden.

Seitens der Justiz sind auch keine statistischen Informationen über die Höhe der festgelegten Unterhaltszahlungen verfügbar.

#### b) Auswertung aller Pflegschaftsakte:

Kurzbeschreibung und Methodik: Eine Methode um zu den gewünschten Informationen zu kommen, wäre, alle Pflegschaftsakte betreffend minderjährige Kinder und alle Ehegatten-Unterhaltsanträge in allen österreichischen Bezirksgerichten und aus allen verfügbaren Jahrgängen statistisch auszuwerten(!). Nach dem betrieblichen Informationssystem der Justiz müssten somit allein für das Jahr 2000 mehr als 36.000 Unterhaltsanträge (= Summe aus den im Berichtsjahr neu angefallenen und vom Vorjahr übernommenen, anhängigen Anträgen) allein für den Kindesunterhalt in allen österreichischen Bezirksgerichten durchgesehen werden.

Kosten: Technisch würde dies bedeuten, dass im Rahmen eines solchen – fiktiven – Datenerhebungsprojekts eine genügend große Anzahl an MitarbeiterInnen in den Bezirksgerichten Akteneinsicht vornimmt. Dafür müsste von der Justizverwaltung eine spezielle Genehmigung für Forschungszwecke erteilt werden.

Nutzen im Rahmen der Feasibility: Die Vorstellung, im Idealfall als Momentaufnahme Daten ab zu rufen, von wie vielen Vätern an wie viele Kinder und Ex-Gattinnen wie viele Millionen Euro an Unterhaltszahlungen geleistet werden, ist derzeit nicht realisierbar. Der sich hier abzeichnende, fast unabsehbare zeitliche und personelle

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Aufwand einer solchen Erhebung bei den Bezirksgerichten (Beispiel: 360 MitarbeiterInnen zu je 100 Akteneinsichten allein für das Jahr 2000) wäre keinesfalls finanzierbar und der Informationswert würde den Aufwand nicht annähernd rechtfertigen. Das Ergebnis würde ja nur die Zahl der im Berichtsjahr neu hinzugekommenen bzw. beendeten Unterhaltsverpflichtungen repräsentieren (wenn auch möglicherweise mit qualitativen Zusatzinformationen nach Falltyp etc.) und nicht die Zahl der insgesamt unterhaltspflichtigen Väter (Beschlüsse aus früheren Jahren) und die Summe aller Unterhaltsleistungen. Selbst eine Erhebung Basis einer Stichprobe aus der Grundgesamtheit der Akten bei den Bezirksgerichten wäre nur mit einem enormen finanziellen Aufwand durchführbar und wäre außerdem auch hinsichtlich der Repräsentativität der Ergebnisse problematisch. Zudem ist zu beachten, dass bei der Datenerhebung im Wege der Akteneinsicht bei Bezirksgerichten außergerichtlich vereinbarte Unterhaltszahlungen von unverheirateten Vätern (Ex-Lebensgefährten) sowie von verheirateten, aber getrennt lebenden Vätern an ihre Kinder in jedem Fall unberücksichtigt (weil nicht aktenkundig) bleiben.

### c) Versand von Erhebungsblättern:

Kurzbeschreibung und Methodik: Alternativ dazu wäre im Konkreten die Idee zu prüfen, an die Bezirksgerichte Erhebungsblätter zu versenden und eine/n MitarbeiterIn, der /die fachkundigen Überblick über die Aktivitäten des Bezirksgerichts in familienrechtlichen Angelegenheiten hat, einzuladen bzw. zu engagieren, die entsprechenden Daten einzuholen und in die Erhebungsblätter einzutragen. Dabei wäre auch an die Möglichkeit zu denken, qualitative Forschungsaspekte einzubringen, z.B. die Anträge nach Falltypen („Was wurde beantragt? Wie wurde entschieden?“) zu kategorisieren.

Nutzen im Rahmen der Feasibility: Einschränkend wäre hier allerdings zu berücksichtigen, dass eine solche Bestandsaufnahme nicht rückwirkend, d.h. für zurückliegende Jahre, durchführbar (bzw. wegen des Arbeitsaufwands Gerichtsbediensteten nicht zumutbar) wäre, sondern nur ab einem wie immer festzusetzenden Stichtag für einen gewissen Zeitraum. Diese Dokumentationsarbeit müsste nicht von den (ohnehin überlasteten) Richtern selbst durchgeführt werden, sondern könnte auch von der zugeordneten Kanzlei besorgt werden. Für alle Bezirksgerichte einheitliche Erhebungs- bzw. Datenblätter würden die Auswertung erleichtern.

### d) Auswahl und Analyse an Falltypen:

Kurzbeschreibung und Methodik: Eine weitere Möglichkeit qualitativer Forschung bestünde darin, Falltypen von betroffenen Vätern aus Gerichtsakten abzuleiten. Als Basis könnten hier in ausgewählten Bezirksgerichten Akten über Unterhaltsklagen, Herabsetzungsanträge von Vätern und deren weitere Behandlung bis zur Beschlussfassung eingesehen und nach einem zu entwickelnden Kategorienschema ausgewertet werden. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf jene Fälle gelegt werden, in denen Herabsetzungsanträge von Vätern abgewiesen wurden, Anträge auf Erhöhung der Unterhaltsverpflichtung bewilligt wurden und / oder Väter bei der Unterhaltsbemessung in der Vergangenheit „angespannt“ wurden, und welche gerichtsaktenkundigen Folgen diese Beschlüsse allenfalls nach sich gezogen haben (wiederholte Exekutionsanträge, eventuell sogar Strafverfolgung).

Nutzen im Rahmen der Feasibility: Diese Form der Untersuchung sollte jedenfalls nur ergänzend zu einer quantitativen Darstellung durchgeführt werden, da ausschließlich

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

qualitatives Datenmaterial erhoben werden kann, aber keine repräsentativen Schätzungen der geleisteten Alimentationszahlungen möglich sind.

### 6.6 Fragebogenuntersuchung über die psychosoziale Situation geschiedener Väter und deren Erfahrungen mit und nach Scheidungen

Kurzbeschreibung: Das Institut für Geschlechter- und Generationenforschung an der Universität Bremen führt derzeit eine Fragebogenuntersuchung<sup>131</sup> in allen drei Ländern des deutschsprachigen Raums (Deutschland, Österreich, Schweiz) durch, bei der geschiedene Väter zu ihren Erfahrungen nach Trennung bzw. Scheidung befragt werden. Zwar enthält die durchgeführte Erhebung keine Daten zur Höhe der geleisteten Alimente, dafür aber u.a. zu folgenden Themenkreisen:

- Gefühle bei der Trennung von Partnerin und Kindern
- Häufigkeit des Kontakts zu den Kindern sowie Gestaltung des Zusammenseins, Probleme mit Besuchsterminen, mögliche Gründe für einen Kontaktabbruch
- Aus der Trennung/Scheidung entstandene Probleme mit den Kindern
- Möglichkeit der Einflussnahme auf die Erziehung der Kinder
- Inanspruchnahme professioneller Hilfe bei bzw. nach Scheidung/Trennung
- Etwaige Streitthemen während des Scheidungsverfahrens
- Sorgerechtsregelung
- Etwaige Konflikte mit der Exfrau, wie diese entstanden sind sowie zum Umgang damit psychosoziale Einflüsse der Scheidung auf die Väter
- Häufigkeit des zu leistenden Unterhalts, Gründe für eine teilweise oder gänzliche Einstellung des Unterhalts
- Besonders kränkende bzw. verletzende Ereignisse im Zusammenhang mit Trennung/Scheidung
- Etwaige Handgreiflichkeiten, die bis zur endgültigen Trennung zwischen den PartnerInnen auftraten
- Noch vorhandene Gefühle für die Partnerin
- Persönliche Schlussfolgerungen, die aus der Scheidung gezogen wurden
- Beschreibung der Vaterrolle seit der Trennung/Scheidung

Methodik: Die Befragung wird größtenteils online durchgeführt. Die Ergebnisse können

nicht als repräsentativ angesehen werden. Ein Bias (Verzerrung) bezüglich der befragten Personen wird hinsichtlich des Bildungsniveaus (insbesondere Zugang zu Computer) und der vergangenen Erfahrungen mit Scheidung(en) vermutet. Die befragten Personen füllen

<sup>131</sup> Fragebogen vgl. <http://www.vaeterstudie.de>

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

den Online-Fragebogen selbst aus bzw. können ihn sich bei Interesse vom Institut auch in Hard-Copy zusenden lassen.

Die Untersuchung besteht aus 2 Befragungswellen. Die erste Welle umfasste einen Rücklauf von 2.100 Fragebögen. Die zweite Welle umfasste bis Mitte März 1.100 Fragebögen und wurde Ende Juni abgeschlossen sein. Ca. 10% der bisherigen Fälle stammen aus Österreich.

Erste Befragungsergebnisse können auf der Webpage <http://www.vaeterstudie.de> eingesehen werden.

Nutzen im Rahmen der Feasibility: Nach Auskunft des Projektleiters Gerhard Amendt wird derzeit am Zwischenbericht, der die Ergebnisse der ersten Befragung darstellen soll, gearbeitet. Dieser wird voraussichtlich über die Webpage veröffentlicht. Der Endbericht, der auch die Ergebnisse der zweiten Befragungswelle darstellen soll, liegt voraussichtlich bis Juli 2003 vor und wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Eine eigene Auswertung der österreichischen Ergebnisse erscheint nicht sinnvoll, da die Stichprobengröße (n=80) dafür zu gering ist.

Obwohl die Höhe der geleisteten Alimente an Frauen und Kinder nicht erhoben werden, stellt die Studie über die Situation von Vätern nach Scheidungen eine wertvolle Quelle dar.

### 6.7 Empfehlungen auf Basis der Ergebnisse der Feasibility Study:

Auf Basis der Recherche für die Feasibility Study über Erhebungsmöglichkeiten der von Vätern bzw. Müttern geleisteten Alimente konnten zwei Erhebungsarten in die engere Auswahl gezogen werden:

Die im Jahr 2003 ins Feld gehende EU-SILC-Erhebung (Statistics on Income and Living Conditions), die EU-weit durchgeführt wird, erhebt u.a. die geleisteten und erhaltenen Alimente und das Einkommen der Befragten. Dabei wird insbesondere wichtig sein, wie viele Unterhaltspflichtige in die Befragung mit einbezogen werden können, um zu repräsentativen Ergebnissen zu gelangen. Davon sollte abhängig gemacht werden, ob nicht eine eigene Untersuchung speziell zur Alimentationshöhe und der damit zusammenhängenden finanziellen Situation der Unterhaltspflichtigen gemacht wird.

Eine eigene Untersuchung sollte zumindest insofern in Erwägung gezogen, als dass damit auch die finanzielle Situation von Vätern nach Scheidungen in umfangreicherem Maße erforscht werden könnte. Da es bis dato in Österreich eine derartige Erhebung nicht gibt, wäre eine solche im Hinblick auf sozialpolitische Überlegungen sowie als wichtiger Beitrag zur Grundlagenforschung zu überdenken.

## 7 Auswertung der Experteninterviews

Im Rahmen von 1-2stündigen Interviews wurden Experten aus den Bereichen Familienrecht, Jugendfürsorge und Männerberatung und Wohnungslosenberatung einzeln befragt. Im Anhang unter Kapitel 11.3 finden sich die Namen, Telefonnummern und die Fachbereiche der einzelnen Experten.<sup>132</sup> Bei den Interviews wurde nach einem

<sup>132</sup> S. vorliegender Bericht nach S. 167

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Leitfaden vorgegangen, der verschiedene Bereiche abdeckt, die bei der Scheidung geregelt werden. Vor allem wurde dabei nach den praktischen Konsequenzen der gesetzlichen Regelungen gefragt und auf potenzielle Benachteiligungen von Männern eingegangen.

Die strittigsten Punkte während des Scheidungsverfahrens sehen die juristischen Experten in der Frage der Obsorge und des Unterhalts.<sup>133</sup> Der Streit um den Ehegattenunterhalt führt laut Scheidungsanwalt Tews hauptsächlich deswegen zur Eskalation, weil damit langdauernde und nicht unerhebliche Zahlungen verbunden sein können.<sup>134</sup> Die Obsorge selbst, sofern sie ein Streitpunkt ist, ist „ein sehr heftiger, aber selten der wirkliche Streitpunkt“, so Scheidungsanwältin Klaar: „Obsorgefragen werden oft vorgeschoben, um damit ökonomische Fragen besser durchzusetzen“<sup>135</sup>. Als Hintergrund für heftige Auseinandersetzungen sieht Kühbauer von der Männerberatung Wien die persönlichen Verletzungen und Kränkungen, die passiert sind, aus denen dann das Verhalten der Ehepartner während des Scheidungsverfahrens resultiert: „Mir kommt vor, dass diese formalen Dinge, die ja durchaus geregelt gehören im Sinne des Gesetzes, sozusagen eine gute Bühne bieten um die emotionalen Geschichten, die Bauchgeschichten auszutragen“<sup>136</sup>.

Keiner der Experten sieht im österreichischen Scheidungs-, Familien- und Eherecht selbst geschlechtsspezifische Benachteiligungen. Die Anwälte betonen, dass sie in ihrer Beratung häufig darauf hinweisen, dass es im Gesetz keine geschlechtsspezifischen Regelungen gibt, sondern dass alle „Bestimmungen völlig geschlechtsneutral gefasst sind“<sup>137</sup>.

Im Bereich der praktizierten Rechtssprechung orten Experten geschlechtsspezifische Unterschiede in den gerichtlichen Urteilen. Hier wird in erster Linie die Obsorgeregelung genannt.<sup>138</sup> In den sozialen und wirtschaftlichen Folgen von Scheidung sehen die Experten sehr wohl Unterschiede zwischen Männern und Frauen, allerdings werden diese nicht auf das Scheidungsrecht, sondern auf die in der Gesellschaft vorherrschende Rollenaufteilung zurückgeführt. Ein subjektives Benachteiligungsgefühl wird sowohl bei Männern als auch bei Frauen festgestellt.<sup>139</sup>

Auf die einzelnen Kritikpunkte an der Judikatur und den Problemkreis um die materiellen und immateriellen Scheidungsfolgen wird im Folgenden genauer eingegangen.

### 7.1 Obsorge

In der Obsorgezuteilung ist es so, „dass alle gesetzlichen Bestimmungen völlig geschlechtsneutral gefasst sind“<sup>140</sup>. Die Europäische Konvention für Menschenrechte

<sup>133</sup> Interviewtranskript, Erich Engl, S. 2; Günter Tews, S. 1 <sup>134</sup>

Interviewtranskript, Günter Tews, S. 1 <sup>135</sup>

Interviewtranskript, Helene Klaar, S. 4 <sup>136</sup> Interviewtranskript, Gottfried Kühbauer, S. 6 <sup>137</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 1

<sup>138</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 1; Helene Klaar, S. 1 <sup>139</sup>

Interviewtranskript, Gottfried Kühbauer, S. 1 <sup>140</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 1

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

sieht vor, dass Männer und Frauen während der Ehe und nach deren Auflösung die gleichen Rechte gegenüber ihren Kindern haben.<sup>141</sup>

Laut den Experten besteht jedoch in der Rechtsprechung über die Zuteilung der Obsorge ein Unterschied zwischen Müttern und Vätern. In der Judikatur sieht Tews eine Benachteiligung der Männer bei der Zuteilung der Obsorge. Seinem Urteil nach ist es so, „dass aus dem tradierten Rollenverständnis heraus auch die Judikatur bis zuletzt die Mütter sehr stark präferiert. Es gibt zahlreiche Entscheidungen, in denen zwar immer betont wird, geschlechtsneutrale Beurteilungen zu machen, aber Kinder unter 7 Jahren gehören zur Mutter, ist dann der Succus. Das führt sogar so weit, dass in einzelnen Entscheidungen von Gerichten sogar Sachverständigenempfehlungen umgestoßen werden, wo der kinderpsychologische Sachverständige sagt: ‚Sollte zum Vater‘, und das Gericht sagt: ‚Nein, Kinder unter 5 zur Mutter‘“<sup>142</sup>. Dass durch die Judikatur bei der Obsorgezuteilung die Benachteiligung auch auf Seiten der Frauen gesehen werden kann, erwähnt Klaar: „Wie ich jung war, war ich strikt dagegen [gegen diese Form der Rechtsprechung], weil ich darin auch wieder eine geschlechtsspezifische Benachteiligung der Frauen gesehen habe, und habe sehr propagiert, dass man Männer in die Kinderbetreuung einbezieht“<sup>143</sup>. Heute sehe sie die Sache weniger idealistisch. Beide Scheidungsanwälte kritisieren somit die geschlechtsspezifischen Unterschiede, die ihrer Ansicht nach bei der Rechtsprechung gemacht werden, sehen die Benachteiligungssituation allerdings unterschiedlich.

Die Ursache für die Ungleichbehandlung liegt nach Einschätzung der Experten in dem traditionellen Rollenbild, dem sich auch Richter kaum entziehen können, wonach der Frau die vorrangige Rolle bei der Kindererziehung zukommt.<sup>144</sup> Im Rollenverständnis des Mannes scheint sich, laut Kühbauer, in den letzten Jahren ein vorsichtiger Wandel abzuzeichnen. Männer übernehmen auch in der Kindererziehung mehr Verantwortung.<sup>145</sup> Ähnlich beurteilt Jackwerth die gesellschaftliche Entwicklung und schließt daraus, dass diese „engagierten“ Väter auch nach der Scheidung mit den Kindern in Kontakt bleiben wollen. Wenn es gelingt, diesen Kontakt konfliktfrei zu regeln, profitieren vor allem die Scheidungskinder davon.<sup>146</sup> Auch unter den Richtern schlägt sich der gesellschaftliche Trend nieder. „Also, dass man heute sagt, Richter hätten ein völlig offenes Rollenverständnis, das sehe ich noch nicht ganz so. Bei einzelnen ja, nämlich jene, die selber Kinder haben, die so im Alter bis zu 40, 45 sind, die offenbar, wenn man so durchhört manche Bemerkungen, sich selbst auch in die Erziehung der Kinder einbringen und die sozusagen sich leichter hineinversetzen können in die Rolle des Mannes, der plötzlich von seinen Kindern zum Teil abgeschnitten wird. Also da erblicken wir schon einen Wandel, aber einen sehr zarten.“<sup>147</sup>

<sup>141</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 1

<sup>142</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 1

<sup>143</sup> Interviewtranskript, Helene Klaar, S. 1

<sup>144</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 1; Gottfried Kühbauer, S. 2; Josef Schweighofer, S. 2

<sup>145</sup> Interviewtranskript, Gottfried Kühbauer, S. 2/3 <sup>146</sup>

Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 1 <sup>147</sup>

Interviewtranskript, Günter Tews, S. 2

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Auch wenn es diese Gruppe der „neuen Männer“ gibt, so dürfte es derzeit nur eine sehr kleine Gruppe sein. Aus der Gerichtspraxis und der Beratung ergibt sich nämlich folgendes Bild: Als Rechtspflegerin sieht Lehnbauer, dass „sich eigentlich sehr wenig Männer wirklich dafür einsetzen, dass sie die Kinder bekommen. Sicherlich auch benachteiligt durch den Beruf, aber ich finde, es bemühen sich auch wirklich nur wenige darum.“<sup>148</sup> Klar beurteilt die Situation ähnlich. Sie ist ebenfalls der Ansicht, dass die „engagierten Männer“ „eine verschwindende Minderheit“ sind und sich häufig dann nicht mehr für das Kind interessieren, wenn sie eine neue Partnerin gefunden haben: „Also, ich habe da viele enttäuschende Erfahrungen gemacht, auch mit sogenannten engagierten Vätern.“<sup>149</sup>

Dass Frauen in der Vergangenheit hauptsächlich die Obsorge zugesprochen wurde, führen die Experten auf fehlendes Interesse seitens der Männer zurück, dort wo das Interesse vorhanden ist, auf eine Ungleichbehandlung durch die Judikatur. Es ist auch möglich, dass Männer gerade deswegen kaum Anträge auf Obsorge einbringen, weil sie die Möglichkeit, die alleinige Obsorge zu bekommen aufgrund der üblichen Rechtssprechung als gering wahrnehmen. Denn ausschlaggebend für die Obsorgezuteilung ist das Wohl des Kindes. Und wurde das Kind bisher von der Mutter versorgt, so wird es dem Wohl des Kindes eher entsprechen, wenn das weiterhin so bleibt.<sup>150</sup> Als Richter kennt Schweighofer sowohl strittige Fälle, bei denen „engagierte“ Väter das Sorgerecht verloren haben, als auch solche, bei denen Frauen verloren haben. Entscheidend sind letztendlich die Aussagen der Sozialarbeiter und die Expertengutachten.<sup>151</sup>

In 90% der Fälle wird die Obsorge im Zuge einer einvernehmlichen Scheidung nicht zugesprochen, sondern zwischen den Eltern vereinbart.<sup>152</sup> In diesen Fällen bleibt die alleinige Obsorge häufig bei den Frauen, obwohl per Gesetz die gemeinsame Obsorge möglich ist.<sup>153</sup> Kühbauer erlebt in der Männerberatung selten Väter, die eine Alleinobsorge wollen, „weil welcher Mann mit Karrierestress will denn für 2 Kinder sorgen? Von der Schule abholen, Kleinkinder. Sondern die wollen eher ihre Karriere weitermachen, ihr berufliches Engagement, und ihren Obolus leisten über Geld. Also, ich hab’ ganz, ganz selten Männer, die das bedauern, dass sie nicht die Alleinobsorge bekommen haben.“<sup>154</sup>

Nach Aussagen der Experten dürften auch von den 10% der Scheidungen, die im strittigen Verfahren geregelt werden, nur wenige die Alleinobsorge anstreben. Wenn sie diese jedoch wollen, setzen sie sich schwerer durch als Mütter, vor allem dann, wenn das Kind noch klein ist und die Mutter bisher die Hauptbetreuerperson war.

<sup>148</sup> Interviewtranskript, Christa Lehnbauer, S. 1 <sup>149</sup>

Interviewtranskript, Helene Klar, S. 1

<sup>150</sup> Interviewtranskript, Christa Lehnbauer, S. 5 <sup>151</sup>

Interviewtranskript, Josef Schweighofer, S. 2 <sup>152</sup>

Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 2 <sup>153</sup>

Interviewtranskript, Josef Schweighofer, S. 2 <sup>154</sup>

Interviewtranskript, Gottfried Kühbauer, S. 6

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

### 7.1.1 Immaterielle Folgen

Für denjenigen, der sich vergeblich um die Obsorge bemüht hat, kann das zu großer psychischer Belastung werden: „Wenn die Mutter die alleinige Obsorge bekommt – weil die gemeinsame gibt es ja nur, wenn es ein Einverständnis beider gibt – dann verliert der engagierte Vater genau so, sage ich einmal, ist genau so rechtlos wie der, der Karriere gemacht hat. Und es ist auch aus Untersuchungen ersichtlich, dass genau die Gruppe, die Sie [der Interviewer] angesprochen haben, die Karenzväter und ähnliche am meisten unter den sehr restriktiven Besuchsrechtsregelungen leiden. Also, die gehen psychisch zugrunde.“<sup>155</sup>

Väter und Mütter, die die Obsorge verlieren, sind sich teilweise erst nach der Scheidung der vollen Konsequenzen bewusst. Erst dann, wenn sie keine Auskunft über ihr Kind in der Schule bekommen oder das Kind erst nach Erlaubnis im Spital besuchen dürfen, sehen sie das volle Ausmaß der „Degradierung“<sup>156</sup> des Obsorgeverlustes.

### 7.1.2 Materielle Folgen

Die materiellen Folgen, die die Obsorgezuteilung für beide Geschiedenen mit sich bringt, werden im Kapitel Kindesunterhalt<sup>157</sup> behandelt.

### 7.1.3 Gemeinsame Obsorge

Das Modell der gemeinsamen Obsorge wird von den Experten unterschiedlich beurteilt. „Die alte Rechtslage hat Machtmissbrauch sehr gut ermöglicht“ führt Tews an und meint damit die „Macht“ der Obsorgeberechtigten, das Kind dem Nichtobsorgeberechtigten soweit wie möglich zu entziehen: „...unter diesem Phänomen leiden Väter, die keine Obsorge haben, leiden aber auch Mütter. Die Mütter haben vielleicht eine Spur einen besseren Schutz, weil man da eher die Notwendigkeit des Kontaktes des Kindes zur Mutter anerkennt. Und aus dieser Situation heraus ist diese Obsorgediskussion auch entstanden. Meines Erachtens ist sie sehr notwendig gewesen. Es ist meines Erachtens wichtig, dass der Gesetzgeber den Eltern ein Signal gibt, dass er sie mit der Scheidung nicht als potentiell erziehungsunfähig ansieht, weil einen anderen Grund gibt es normalerweise in unserer Gesetzgebung nicht für die Obsorgeentziehung“<sup>158</sup>. Den psychologischen Effekt, dass Männer sich durch gemeinsame Obsorge mehr in die Erziehung miteingebunden fühlen, beurteilt auch Lehnbauer als positiv.<sup>159</sup>

Als weiterer positiver Aspekt wird der Befriedungseffekt genannt: „Die Erfahrungen sind z.T. hoch positiv, und es gibt bis jetzt aus meiner Sicht keine krass negativen Erfahrungen. Ich erwarte mir auch eine Befriedung der Scheidungsverfahren in den meisten Fällen.“<sup>160</sup>

<sup>155</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 3

<sup>156</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 3 <sup>157</sup> s. Kap. 0, S. 102 ff. <sup>158</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 2

<sup>159</sup> Interviewtranskript, Christa Lehnbauer, S. 4 <sup>160</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 3

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Zur Judikatur kann derzeit noch keine Auskunft gegeben werden, weil die Regelung noch neu ist und bisher nur wenige erstinstanzliche Urteile ergangen sind. „Der große Anwendungsfall der derzeitigen Regelung ist bei den einvernehmlichen Scheidungen, und einvernehmliche Scheidungen haben ja zunächst einmal einen gewissen Befriedigungseffekt. Das heißt, es ist nicht zu erwarten, dass die Leute schon im ersten halben Jahr über die Obsorge streiten.“<sup>161</sup>

Die gesetzliche Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge als partnerschaftliches Modell wird zwar geschätzt, in der Praxis sieht Klaar allerdings eine Gefahr darin, dass Frauen unter Druck geraten und „die Neigung der Frau auf Materielles zu verzichten, wenn der Mann ihr dafür das alleinige Sorgerecht lässt, natürlich sehr groß ist“<sup>162</sup>. Tews argumentiert genau entgegengesetzt: „Wenn heute sich eine Mutter vom Verlangen nach gemeinsamer Obsorge beeindruckt lässt, dann hätte sie sich früher vom Verlangen nach alleiniger Obsorge des Mannes erst recht beeindrucken lassen. Nicht wirklich eine Gefahr. Es liegt möglicherweise bei Fällen, wo keine professionelle Rechtsberatung vorliegt, wo Leute sich viel selber regeln. Es kann passieren bei Frauen mit einem geringen Selbstwert, dass also schon ein Machtungleichgewicht in der Ehe da war, dass die sich durch solche Aussagen beeindrucken lassen. Dort, wo qualifizierte Beratung geleistet wird, kann ich das nicht feststellen.“<sup>163</sup> Paschinger macht bei der Rechtsfürsorge in einer Regionalstelle des Wiener Amtes für Jugend und Familie häufig die Erfahrung, dass Mütter auf einen Verzicht eingehen, um die alleinige Obsorge zu bekommen. Das geht sogar soweit, dass für die Kinder bei einvernehmlichen Scheidungen ein geringerer Unterhalt vereinbart wird: „Wir sehen in den Fällen, wo Mütter zu uns kommen, wegen Unterhalt u.s.w. anhand des Scheidungsvergleiches, dass bei der Scheidung ein geringerer Unterhalt vereinbart wurde. Auf die Frage, warum das so sei, kommt meistens die Antwort: ‚Weil ich dafür die alleinige Obsorge habe.‘“<sup>164</sup>

Bei den Männern mit Kindern, die mit der Rechtsfürsorge Kontakt aufnehmen, ist es umgekehrt. Ihnen scheint weniger an einer alleinigen Obsorge gelegen, obwohl die Kinder bei ihnen leben. Sie streben eher eine gemeinsame Obsorge an.

Einen weiteren Aspekt zur gemeinsamen Obsorge bringt Tews ein: „Wir haben völlig unterschiedliche Quoten, wie Eltern das jetzt bei der Scheidung annehmen. Wir stellen fest, dass es mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit überproportional von der Person des Richters abhängt, was mich persönlich sehr bestürzt. Wir haben Rückmeldungen von Richtern. Es liegen die Quoten zwischen 0% – also kein einziger Fall gemeinsamer Obsorge – bis zu 80%. Und wenn ein und dasselbe Gesetz so unterschiedlich gehandhabt wird von Richtern, dann meine ich, dass diesen ein nicht gebührender Einfluss zukommt“<sup>165</sup>. Jackwerth schätzt die Durchschnittszahl auf 20-30% und betont ebenfalls, dass es davon abhängt, wie man die gemeinsame Obsorge „verkauft“, und dass es hier sehr unterschiedliche Handhabungen gibt<sup>166</sup>. Als Richter hat Jackwerth bereits Problemfälle erlebt, wonach vorläufig einmal gemeinsame Obsorge vereinbart

<sup>161</sup> Interviewtranskript, Helene Klaar, S. 1

<sup>162</sup> Interviewtranskript, Helene Klaar, S. 2 <sup>163</sup>

Interviewtranskript, Günter Tews, S. 3

<sup>164</sup> Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 2 <sup>165</sup>

Interviewtranskript, Günter Tews, S. 3 <sup>166</sup>

Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 2

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

wurde, dann aber „die Eltern, beide muss ich schon sagen, auch die Väter, krass versagt haben, und sehr zu Lasten des Kindes“<sup>167</sup>.

Da seit 1. Juli 2001 einerseits die Eltern die gemeinsame Obsorge vereinbaren können und andererseits nach jeder Scheidung die gemeinsame Obsorge beider Eltern aufrecht bleibt, bis beide Eltern einvernehmlich entweder die alleinige oder aber die gemeinsame Obsorge vereinbaren – diese Vereinbarungen sind vom Gericht zu genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entsprach –, wird laut Paschinger die gemeinsame Obsorge sehr wohl angenommen<sup>168</sup>, zumindest am Papier. Denn in der Praxis bleiben die Kinder oft trotzdem bei der Frau, die die Erziehungsarbeit übernimmt, und der Vater leistet finanziellen Unterhalt und nimmt Besuchszeiten wahr.<sup>169</sup>

### 7.1.4 Mitspracherecht des Kindes

Von allen Experten wird die derzeitige rechtliche Situation der Kinder bei der Scheidung beklagt. Als großes Manko wird sowohl von Paschinger als auch von Tews das Fehlen von „Verfahrenspflegern“ genannt.<sup>170</sup> In Deutschland werden Kinder von Verfahrenspflegern während der Scheidung rechtlich betreut, „wenn Interessenkollisionen der Eltern vorhanden sind“<sup>171</sup>. „Wir erleben immer wieder, dass Eltern ihre Kinder über die Scheidung nicht aufklären“, so Paschinger. Selbst mündige Jugendliche über 14 könnten kaum ihre Rechte wahren.<sup>172</sup>

Zur Befragung der Kinder äußert sich Rechtspflegerin Lehnbauer folgendermaßen: „Ich bekomme einen rechtswirksamen Scheidungsvergleich, der muss pflegschaftsbehördlich geprüft werden, wer bekommt das Kind zugesprochen. Bei Kindern unter 10 Jahren prüft das das Jugendamt und Kinder, die älter als 10 sind, muss ich befragen. Für mich ist das wahnsinnig schwierig, weil ich keinerlei Schulung dahingehend habe.“<sup>173</sup> Im Vergleich dazu haben Verfahrenspfleger in Deutschland neben ihrem psychosozialen oder juristischen Quellberuf eine eigenen Zusatzausbildung.<sup>174</sup>

Problematisch kann die Befragung für die Kinder insofern sein, als Loyalitätskonflikte erzeugt bzw. verschärft werden und die Spätfolgen schwer absehbar sind.<sup>175</sup> „Kinder, die dann von einem Vater geködert vor Gericht erscheinen und erklären, dass die Mutter das Letzte ist, ihnen kein Taschengeld gibt, den Haushalt verkommen lässt – ich weiß nicht, wie die mit 35 dann mit ihrer Verräterrolle klar kommen.“<sup>176</sup>

Obwohl das Mitspracherecht von Kindern als positiv bewertet wird, sehen die Experten die Einvernahme von Kindern durchaus als problematisch an. Auch bei der Umsetzung

<sup>167</sup> Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 2

<sup>168</sup> Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 1 <sup>169</sup>

Interviewtranskript, Josef Schweighofer, S. 1

<sup>170</sup> Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 1 f.; Günter Tews, S. 4 <sup>171</sup>

Interviewtranskript, Günter Tews, S. 4 <sup>172</sup> Interviewtranskript, Elisabeth

Paschinger, S. 2 <sup>173</sup> Interviewtranskript, Christa Lehnbauer, S. 6 <sup>174</sup>

Interviewtranskript, Günter Tews, S. 4 <sup>175</sup> Interviewtranskript, Gottfried

Kühbauer, S. 3; Helene Klaar, S. 2 <sup>176</sup> Interviewtranskript, Helene Klaar, S.

2

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

des Kindschaftsrechtes in der Praxis besteht Handlungsbedarf. Mündige Minderjährige können ihr Recht kaum wahrnehmen. Als Maßnahmen werden Zusatzausbildung für Rechtspfleger und die Einführung von Verfahrenspfleger empfohlen, die Jugendliche unterstützen.

### 7.2 Besuchsrecht

Die Rechtssprechung zum Besuchsrecht hat sich laut Experten in den letzten Jahren insofern verändert, als jüngeren Kindern ein häufigerer Kontakt zum Nichtobsorgeberechtigten eingeräumt wird. Laut Jackwerth wird auf Anraten von Kinderpsychiater und Psychologen dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil jede Woche bis alle 14 Tage einmal unter der Woche und zusätzlich jedes zweite Wochenende eine Besuchsmöglichkeiten des Kleinkindes zugestanden.<sup>177</sup> „Also, die Judikatur, soweit sie veröffentlicht ist, insbesondere in der Sammlung ehe- und familienrechtliche Entscheidungen, ist zum Teil überholt“ führt Tews an und bringt als Beispiel, dass Richter Kindern bereits vor dem Volksschulalter die Übernachtungsmöglichkeit bei dem nichtobsorgeberechtigten Vater ermöglichen. Ausschlaggebend für die Besuchsfrequenz ist das Ausmaß, in dem sich der Vater während der Ehe in die Kindererziehung eingebracht hat.<sup>178</sup>

Bei Besuchsrechtstreitigkeiten wird den Vätern meist vorgeworfen, dass sie nicht zu den vereinbarten Zeiten erscheinen und „mit den Kindern Sachen machen, die pädagogisch sehr zweifelhaft sind.“<sup>179</sup> Den obsorgeberechtigten Müttern wird angekreidet, das Besuchsrecht zu vereiteln und die Kinder als Druckmittel gegen den Exehpartner einzusetzen.<sup>180</sup> Alle Experten versuchen bei Streitigkeiten zu vermitteln, eine einvernehmliche Regelung des Besuchsrechts zwischen den Eltern herbeizuführen und bei Streitigkeiten befriedend einzuwirken, um für das Kind eine möglichst angenehme Situation zu schaffen. „Besuchsrechtsprobleme, die vom Jugendamt nicht gelöst werden können, können unter Umständen in einer Mediation gelöst werden. Diese hat aber unbedingt freiwillig zu erfolgen.“<sup>181</sup> schlägt Paschinger vor. Klaar plädiert seit Jahren dafür, „dass man die Besuchsrechtsfragen etwas ausnimmt aus der Jurisdiktion. Wenn eine Frau, was sicher für einen Vater und wahrscheinlich auch für das Kind ein Problem ist, jeden Besuchskontakt hartnäckig verweigert, dann sind Juristen nicht die richtigen Ansprechpartner, die sie dazu bewegen könnten, ihre Einstellung zu ändern, und die Verhängung von Zwangsstrafen ist jedenfalls kontraproduktiv. In Wirklichkeit wäre das ein Feld für Psychologen und Mediation. Es sollte für diese Besuchsrechtsfragen bei allen Gerichten Schlichtungsstellen geben, wo dort, wo Besuchsrechte schlecht laufen, tatsächlich 14-tägig oder einmal im Monat, Besprechungen zwischen den Betroffenen stattfinden. Viele Besuchsrechtstreitigkeiten sind verursacht durch Missverständnisse zwischen Eltern und Kindern.“<sup>182</sup>

<sup>177</sup> Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 3 <sup>178</sup>

Interviewtranskript, Günter Tews, S. 4

<sup>179</sup> Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 2 <sup>180</sup>

Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 2 <sup>181</sup>

Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 2 <sup>182</sup>

Interviewtranskript, Helene Klaar, S. 2

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Wird von den Eltern keine exakt bestimmte Vereinbarung für regelmäßige Besuchszeiten getroffen, kann das auf lange Sicht zum Problem werden. Kommen Väter unerwartet oder sehr unregelmäßig, führt das in der Praxis irgendwann zu Konflikten und es müssen erst die Gerichte bemüht werden.<sup>183</sup> Auch bei gemeinsamer Obsorge empfiehlt Paschinger vom Amt für Jugend und Familie eine fixe Regelung: „Die gemeinsame Obsorge sollte nicht dazu führen, dass es keine fixen Besuchsrechtsregelungen gibt. Es sollte eine gewisse Sicherheit und Kontinuität für das Kind geben.“<sup>184</sup>

Unter den Männern, die nicht die alleinige Obsorge und somit das Besuchsrecht haben, sehen die Experten zwei Extremtypen von Vätern. Zum einen jene, die aus welchen Gründen auch immer sich nicht um das Kind kümmern und somit das Besuchsrecht nicht wahrnehmen<sup>185</sup> und jene, die intensiven Kontakt zu den Kindern wünschen. Wenn die Mütter (dasselbe gilt für Väter) das Besuchsrecht vereiteln, kann das Jugendamt vermittelnd eingreifen oder ein Besuchsrechtsverfahren eingeleitet werden.

### 7.2.1 Die Durchsetzung des Besuchsrechts für Väter

Laut Tews gibt es in Österreich ca. 4000 bis 4500 Besuchsrechtsverfahren pro Jahr.<sup>186</sup> Nach Aussagen der Rechtsexperten ist es für Väter schwierig, das Besuchsrecht tatsächlich durchzusetzen.<sup>187</sup> Es werden von Richtern auch kaum Zwangsstrafen ausgesprochen, urteilt Tews: „Teilweise führt das so weit, dass Richter glatte Rechtsverweigerung betreiben, die neben der Mutter erklären: ‚... und eine Zwangsstrafe kommt bei mir überhaupt nicht in Frage.‘ Das heißt, schon eingangs solcher Verhandlungen wird dem Obsorgeberechtigten kommuniziert: ‚Von mir hast du nichts zu befürchten‘. Das andere Extrem sind Richter, die der Mutter gleich erklären: ‚Ich kann Ihnen die Obsorge auch wegnehmen, wenn Sie wollen ...‘, was auch sehr kontraproduktiv ist.“<sup>188</sup>

Als Richter spricht sich Jackwerth für den Versuch aus, „im Guten“ eine Lösung herbeizuführen und erst dann Beugestrafen zu verhängen. Als Beispiel für eine Beugestrafe führt er folgenden Fall an: „Ich habe einen Fall auch gehabt, wo die Mutter selbst einen [eigenen] Unterhaltsanspruch hatte, wo wir gesagt haben: diese krasse Art, das Besuchsrecht wirklich böseartig zu verhindern, stellt einen Grund dar, dass sie ihren Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater verwirkt hat.“<sup>189</sup>

Die Exekutive wird laut Schweighofer bei Besuchsrechtsverweigerungen kaum eingesetzt, da das im Normalfall für das Kind als schädlich bewertet wird.<sup>190</sup> „Das Hauptinstrument ist, Überzeugungsarbeit zu leisten, und hier ist die Mediation ein gutes

<sup>183</sup> Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 3

<sup>184</sup> Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 2

<sup>185</sup> z.B. Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 3 <sup>186</sup>

Interviewtranskript, Günter Tews, S. 4

<sup>187</sup> Interviewtranskript, Helene Klaar, S. 4; Christa Lehnbauer, S. 3; Günter Tews, S. 5 <sup>188</sup>

Interviewtranskript, Günter Tews, S. 5

<sup>189</sup> Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 4 <sup>190</sup>

Interviewtranskript, Josef Schweighofer, S. 3

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Mittel, weil die doch drauf baut, dass eben [das Besuchsrecht] von beiden akzeptiert wird.“<sup>191</sup>

Klaar und Jackwerth bringen ein, dass bereits durch genaueres Nachfragen nach den Gründen der Besuchsrechtsverweigerung und Gesprächen darüber, teilweise eine Einigung zwischen den Eltern erzielt werden kann.<sup>192</sup>

Für einen Richter, so Schweighofer, sind Besuchsrechtsstreitigkeiten von außen schwer zu beurteilen. Der Einfluss des alleine obsorgeberechtigten Elternteiles auf das Kind ist in der Regel groß. Ist nun diese Hauptbezugsperson für das Kind dem anderen Elternteil gegenüber äußerst negativ eingestellt, kann das Kind diese Einstellung übernehmen und sich gegen einen Besuch des anderen Elternteils aussprechen. „Und da die Kinder sozusagen gegen ihren eigenen Wunsch zu zwingen, ist halt auch sehr schwer.“<sup>193</sup>

Tews sieht einen Bedarf an Aufklärung bei Eltern, was die normale Reaktion von Kindern auf Trennung betrifft: „[Ein] Beispiel: Die Mutter berichtet bei Gericht, das Kind fährt nicht gern zum Vater. Es weint immer, wenn es weg muss. Der Vater sagt: die Mutter lügt. Das Kind weint immer, wenn es von mir am Abend wieder heim muss. Bei Eltern, die gut kommunizieren, oder wo sich der Streit legt, stellt sich letztlich heraus, dass beide Schilderungen richtig sind. Das ist halt ein Drama für Trennungskinder, dass sie fast nie mehr beide Eltern gemeinsam erleben. Das heißt, wenn das Kind zum Vater kommt, ist damit oft ein schmerzhaftes Trennungserlebnis von der Mutter verbunden, und wenn es zur Mutter heim kommt, bezahlt das Kind mit der Trennung vom Vater. Und da ist viel Aufklärungsarbeit erforderlich, um den Eltern das begreiflich zu machen.“<sup>194</sup> Für sehr bedenklich hält er auch die vermeintlich guten Ratschläge bei Verhaltensauffälligkeiten von Kindern, die besagen, dass das Besuchsrecht vorläufig auszusetzen ist, damit sich das Kind beruhigt. Diese bringen nur eine scheinbare Verbesserung. „Da zeigt sich, wenn man sehr rasch ein regelmäßiges Besuchsrecht installiert, dass sich die Kinder auch beruhigen und dauerhaft beruhigen und wahrscheinlich Spätfolgen nicht sind. Bei der anderen Variante – Kontaktabbruch – ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Spätfolgen zu rechnen.“<sup>195</sup>

In den Experteninterviews wird deutlich, dass bei Besuchsrechtsstreitigkeiten den außergerichtlichen Maßnahmen, der Hilfestellung durch Jugendamt und der Mediation eine große Bedeutung zukommt. Eine Durchsetzung des Besuchsrechts für Väter vor Gericht wird von den Experten als schwierig beurteilt. Durch das KindRAG 2001, in dem das Kind explizit ein Recht auf Kontakt zu den Eltern hat, ist das Besuchsrecht aufgewertet worden und „Rechte von Kindern schützt man lieber als Rechte von Erwachsenen“<sup>196</sup>. Allerdings kann man die Auswirkungen des KindRAG 2001 auf die Rechtssprechung bei Besuchsrechtsverfahren derzeit noch nicht beurteilen.

<sup>191</sup> Interviewtranskript, Josef Schweighofer, S. 3

<sup>192</sup> Interviewtranskript, Helene Klaar, S. 2; Reinhard Jackwerth, S. 4

<sup>193</sup> Interviewtranskript, Josef Schweighofer, S. 3

<sup>194</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 5

<sup>195</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 4

<sup>196</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 5; ähnliche Beurteilung auch von Josef Schweighofer, S. 3

### 7.3 Ehegattenunterhalt

Ehegattenunterhalt wird in den überwiegenden Fällen an die Frau gezahlt, weil sie zumeist der finanziell schwächere Ehepartner ist.<sup>197</sup>

Die Judikatur wird von Klaar als „eher restriktiv denn extensiv“ gesehen. „Der Ehegattenunterhalt ist eher eine Notlösung und nichts, worum man einer Frau neidisch sein muss“. <sup>198</sup> Dennoch ist der Ehegattenunterhalt laut Tews bei Scheidungen ein großer Streitpunkt, weil Unterhaltsleistungen über Jahrzehnte hinaus bestehen können und die Gesamthöhe nicht abschätzbar ist. <sup>199</sup> Er kritisiert, „dass die Frage: ‚Bekommt die Frau einen Job?‘ bei Gericht ernsthaft schon diskutiert wird, wenn die Frau 35 ist. [...] Da stellt man schon oft fest, dass die zur Schau getragene Arbeitswilligkeit nicht sehr groß ist.“ <sup>200</sup> Seiner Einschätzung nach finden Frauen rasch einen Arbeitsplatz, wenn sie einen zeitlich begrenzten, kleinen Unterhalt bekommen, der unabhängig von ihrem eigenen Einkommen ausbezahlt wird. Wenig Anreiz zur Arbeit besteht seiner Ansicht nach für Frauen, die solange Unterhalt bekommen, bis sie eine Arbeit finden. <sup>201</sup>

Jackwerth sieht die Tendenz, dass der Ehegattenunterhalt aufgrund der Berufstätigkeit von Frauen rückläufig ist, und Frauen nicht „wegen ein paar Groscherln“ Unterhalt fordern. <sup>202</sup> Wird auf Unterhalt ausdrücklich verzichtet, gibt es keine Möglichkeit mehr, nachträglich Unterhalt zu erlangen, es sei denn, der Verzicht war sittenwidrig. <sup>203</sup>

Wie viel Ehegattenunterhalt in Österreich bezahlt wird, ist kaum abschätzbar, da der Großteil der Ehe einvernehmlich geschieden wird. In der Praxis wird der Ehegattenunterhalt oft mit anderem gegengerechnet, „die Frauen bekommen in Abgeltung für einen Unterhaltsverzicht, d.h. entweder eine ausdrücklich so titulierte Unterhaltsabfindung in oft beträchtlicher Höhe, oder dass sie mehr Ausgleichszahlung erhält als ihr rechnerisch zustehen würde, oder dass sie weniger Ausgleichszahlung leistet für Wohnung oder Haus oder ähnliches. Und da glaube ich, dass das einfach nicht erfasst wird und auch zum Teil nicht erfassbar ist, weil wenn eine Ausgleichszahlung vereinbart ist, woher soll man das statistisch erfassen, ob da eine versteckte Unterhaltskomponente drinnen ist?“ <sup>204</sup>

Kühbauer beschreibt die schwierige Situation von Frauen nach der Scheidung, sieht aber auch bei den Männern Härtefälle, wenn sie mehrere Unterhaltspflichten zu tragen haben. Meistens liegt die finanzielle Situation der Männer „so im guten Mittelfeld, d.h. der Mann kriegt das irgendwie hin, nur Luxus ist halt keiner möglich, außer er ist ein Topmanager“ <sup>205</sup>.

<sup>197</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 1

<sup>198</sup> Interviewtranskript, Helene Klaar, S. 4 <sup>199</sup>

Interviewtranskript, Günter Tews, S. 1 <sup>200</sup>

Interviewtranskript, Günter Tews, S. 9 <sup>201</sup>

Interviewtranskript, Günter Tews, S. 9

<sup>202</sup> Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 14 <sup>203</sup>

Interviewtranskript, Josef Schweighofer, S. 5 <sup>204</sup>

Interviewtranskript, Günter Tews, S. 10 <sup>205</sup>

Interviewtranskript, Gottfried Kühbauer, S. 5

### 7.3.1 Verschuldensunabhängiger Unterhalt

Seit dem Eherechtsänderungsgesetz 1999, das am 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, gibt es den verschuldenunabhängigen Unterhalt. „Verschuldensunabhängig“ ist laut Tews ein geschönter Begriff, da §68a EheG eigentlich bedeutet: „Unterhalt auch dann, wenn der Unterhaltsberechtigte das überwiegende oder alleinige Verschulden trägt.“<sup>206</sup> Durch diese Bestimmung wird die finanzielle Situation von Frauen nach langjähriger Hausfrauenehe abgedeckt, die von Tews zum Thema Ehegattenunterhalt angeführte Kritik gilt auch hier.<sup>207</sup>

Nach den Experten hat dieser Paragraph derzeit noch keine Auswirkung auf die Judikatur. Es gibt noch kein letztinstanzliches Urteil zu dieser neuen Bestimmung.<sup>208</sup> Dennoch meinen die Experten, dass diese Bestimmung die Vereinbarungen, die bei einvernehmlichen Scheidungen getroffen werden, beeinflusst, da diese sich nämlich oft am EheG orientieren.<sup>209</sup> „Bei einvernehmlichen Scheidungen gibt es schon eine gewisse Neigung einen Mann, unter Hinweis auf diese Bestimmung, dazu zu bringen, der Frau eine kleine Geldrente zu zahlen.“<sup>210</sup>

### 7.4 Kindesunterhalt

Die Gesetzeslage zum Kindesunterhalt wird im Allgemeinen als ausreichend und größtenteils positiv bewertet.<sup>211</sup> Einzelne Problembereiche in der Judikatur und in den praktischen Konsequenzen für die Betroffenen werden im Folgenden dargestellt:

#### 7.4.1 Judikatur

Der Unterhalt wird prozentuell vom durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen des Elternteils bemessen, bei dem das Kind nicht hauptsächlich lebt. In der Judikatur wurden dabei bestimmte Prozentsätze festgelegt.<sup>212</sup> Diese werden von Klar und Engl als angemessen bewertet.<sup>213</sup> Tews kritisiert eine mangelnde wirtschaftswissenschaftliche Basis und plädiert dafür, den Bedarf von Kindern wissenschaftlich erheben zu lassen.<sup>214</sup> Eine Begünstigung für Besserverdienende sieht Klar in der Unterhaltsobergrenze.<sup>215</sup> Jackwerth bewertet die Möglichkeit, dass seit einigen Jahren auch in reinen Bemessungsfragen des Unterhalts der Oberste Gerichtshof angerufen werden kann, als sehr positiv.<sup>216</sup>

<sup>206</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 1

<sup>207</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 1

<sup>208</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 1; R. Jackwerth, S. 14; Helene Klar, S. 4; J. Schweighofer, S. 5

<sup>209</sup> Interviewtranskript, Helene Klar, S. 4; Günter Tews, S. 1; Josef Schweighofer, S. 5

<sup>210</sup> Interviewtranskript, Helene Klar, S. 4

<sup>211</sup> Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 4; Helene Klar, S. 4; Erich Engl, S. 2; R. Jackwerth, S. 15

<sup>212</sup> zur Judikatur, zu den Prozentsätzen vgl. Kap. 7.4.1, S. 100ff. <sup>213</sup>

Interviewtranskript, Helene Klar, S. 2; Erich Engl, S. 2<sup>14</sup>

Interviewtranskript, Günter Tews, S. 5 <sup>215</sup> Interviewtranskript,

Helene Klar, S. 2 <sup>216</sup> Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 5

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Generell gelten für Frauen und Männer bei der Bemessung des Unterhaltes dieselben Prozentsätze.

Eminente geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Bemessung des Unterhaltes gibt es laut Lehnbauer jedoch in der Judikatur bei der Herabsetzung der Höhe des Unterhaltes wegen Karenz des Unterhaltspflichtigen: Geht eine unterhaltspflichtige Mutter für ein weiteres Kind aus einer nachfolgenden Beziehung in Karenz, wird der Unterhaltsbetrag auf ihren Antrag hin herabgesetzt. Geht hingegen ein unterhaltspflichtiger Vater für ein weiteres Kind aus einer nachfolgenden Beziehung in Karenz, dann werden zuerst die Gründe, weshalb er in Karenz gegangen ist, geprüft. Nur dann, wenn „besondere berücksichtigungswürdige Umstände“ erzwungen haben, dass der Vater den Karenzurlaub in Anspruch genommen hat, z.B. dass seine neue Frau wesentlich mehr verdient als er, wird der Unterhaltsbetrag herabgesetzt bzw. nicht auf das vor der Karenz erzielte Einkommen „angespannt“. Der Oberste Gerichtshof begründet dies in seiner ständigen Judikatur damit, dass der Verzicht auf die Erzielung eines höheren Einkommens, der nicht durch besondere berücksichtigungswürdige Umstände erzwungen ist, nicht zu Lasten eines Unterhaltsberechtigten gehen darf, und das „alte“ Kind, dem Unterhaltsansprüche zustehen, schon im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht benachteiligt werden darf, weshalb der Vater auf seine bereits bestehende Unterhaltspflicht Rücksicht zu nehmen hat. „Aber er [der Vater] kann nicht sagen, jetzt gehe ich in Karenz, weil ich will auch einmal daheim bleiben. Das geht nicht. Der Grund ist der, dass er dem Kind, bei dem er ist, seine volle Betreuungspflicht gibt, und das Kind aus der vorigen Beziehung soll deswegen weniger bekommen. Dann sind sie ja nicht gleichgestellt. Also, da sind sicher die Männer benachteiligt. Eine Herabsetzung kann es unter Umständen schon geben, aber keine Enthebung.“<sup>217</sup>

Die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Rechtsprechung sind laut Lehnbauer darauf zurückzuführen, dass Mütter nicht gezwungen werden können, gleich nach Ablauf der Mutterschutzfrist wieder arbeiten zu gehen.

Da überdies Frauen generell weniger als Männer verdienen, ist der Kindesunterhalt, den sie für ihr Kind dem Vater bezahlen, daher geringer, zum anderen können Frauen ihren Karenzurlaub in Anspruch nehmen, wodurch sich der Kindesunterhalt noch einmal stark reduziert, sind Männer bei der Bemessung des Unterhaltes für Kinder finanziell schlechter gestellt.<sup>218</sup>

### 7.4.2 Kindesunterhalt nur für das Kind?

Der Kindesunterhalt dient gemäß §140 ABGB der Deckung des den Lebensverhältnissen der Eltern angemessenen Lebensstandards des Kindes. Tews führt jedoch an, dass manchmal auch die Mütter und sogar deren neue Lebensgefährten mitfinanziert werden, wenn der Unterhalt entsprechend hoch ist. Laut Tews liegt die „Luxusgrenze“ bei Kindern von 15 bis 18 Jahren knapp unter 12.000 Schilling, etwa € 870,-- (zum Zeitpunkt des Interviews lag nach der Verordnung des LGZ Wien die „Luxusgrenze“ für Kinder im Alter von 15 bis 19 Jahren bei höchstens € 845,--; seit 1. 7. 2002 liegt sie bei höchstens € 860,--; Anm. d. Verf.). „Und wenn man dann das Einkommen der Mutter

<sup>217</sup> Interviewtranskript, Christa Lehnbauer, S. 5 <sup>218</sup>

Interviewtranskript, Christa Lehnbauer, S. 1

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

dazu sieht, wäre es oft lebensfremd zu sagen, sie profitiert überhaupt nicht“. Laut Tews weigern sich die Gerichte in solchen Fällen strikt, Überwachungsmaßnahmen zu setzen, um herauszufinden, wo das Geld hinfließt.<sup>219</sup>

Weiters werden laut Tews die Synergieeffekte der Restfamilie zu wenig beachtet und fließen nicht in die Unterhaltberechnung ein: „Synergieeffekte, die es im Zusammenleben gibt, die gehen bei der Scheidung nur für den verloren, der auszieht ohne Kinder. Dem anderen bleiben Großteile der Synergieeffekte sehr wohl erhalten, weil er bekommt entweder Unterhalt für sich oder hat ein Eigeneinkommen oder aber bei den Kindern ist ja auch ein Anteil für Wohnen natürlich im Unterhalt. Das wird berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wird, wenn die Mutter mit einem Lebensgefährten zusammenlebt, das wird dann berücksichtigt, wenn die Mutter selbst Unterhaltsanspruch hätte, weil der dann ruht, aber beispielsweise, dass plötzlich in derselben Wohnung zwei Erwachsene statt einer wohnen, schlägt sich auf den Kindesunterhalt nicht nieder, obwohl natürlich der zweite Erwachsene in der Regel dazu beiträgt. Das heißt, das kommt nur der Haushaltskasse der Mutter zugute, obwohl der Bedarf der Kinder realistisch geringer ist.“<sup>220</sup>

### 7.4.3 Sonderbedarf

Die Judikatur, dass Sonderbedarf nur in Ausnahmefällen zu gewähren ist und abhängig vom Unterhalt ist, führt laut Klaar zur Diskriminierung der Scheidungskinder gegenüber anderen Kindern. Sie berichtet: „Da steht zum Beispiel, dass für ein 8-jähriges Mädchen, eine Brillenfassung von 1.800 Schilling [ca. 130,- € ], wovon der Vater die Hälfte zahlen sollte, kein Sonderbedarf ist, weil die Mutter das Kind durch pädagogische Maßnahmen von der Notwendigkeit des Brillentragens überzeugen soll und nicht durch Ankauf einer hübschen, modernen Brillenfassung. Da könnte ich Ihnen einige solcher Beispiele nennen.“<sup>221</sup>

Als positiv bewertet demgegenüber Tews, dass es bei der Genehmigung von Sonderbedarf eine Art „Abrechnungspflicht“ gibt. Bei hohen Unterhaltszahlungen kann von der obsorgeberechtigten Person erwartet werden, dass für bestimmte Sonderausgaben Rücklagen zu bilden. Wird dennoch Sonderbedarf beantragt, wird vor dessen Bewilligung überprüft, warum der hohe Unterhalt zur Bildung von Rücklagen nicht ausgereicht hat.<sup>222</sup>

### 7.4.4 Nicht-Berücksichtigung der Besuchskosten und Ausgaben des Unterhaltspflichtigen für das Kind im Unterhalt

Zu den freiwilligen Leistungen des nichtobsorgeberechtigten Elternteils gehören die Kosten für den Besuch des Kindes.<sup>223</sup> Kauft dieser Elternteil für das Kind ein und trägt damit zur Lebenserhaltung bei, kann das den Unterhalt bis zu einer gewissen Grenze mindern, wenn der obsorgeberechtigte Elternteil dem zustimmt und der Antrag pfleg

<sup>219</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 6 <sup>220</sup>

Interviewtranskript, Günter Tews, S. 6 <sup>221</sup>

Interviewtranskript, Helene Klaar, S. 2 <sup>222</sup>

Interviewtranskript, Günter Tews, S. 6 <sup>223</sup>

Interviewtranskript, Erich Engl, S. 4

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

schaftsbehördlich genehmigt wird. Im strittigen Fall zählen solche Kosten jedoch zu den freiwilligen Leistungen und können nicht mit dem Kindesunterhalt gegengerechnet werden.<sup>224</sup> Die Rechtsprechung geht davon aus, dass bereits in den festgelegten Prozentzahlen berücksichtigt wird, dass ein Unterhaltspflichtiger „nach seinem sozialen Status auch gewisse Auslagen mit dem Besuchsrecht hat“<sup>225</sup>. Nimmt der Unterhaltspflichtige sein Kind im Sommer einen Monat oder länger zu sich, so wirkt sich das unterhaltsmindernd aus, „wobei die Rechtsprechung nicht sagt, in dem Monat muss er gar nichts zahlen, weil manche Kosten laufen ja weiter, sondern er muss um das weniger zahlen, was sich die Mutter erspart, sprich, vor allem die Lebensmittel und diese Sachen. Und das wird natürlich geschätzt. Also er muss ein bisschen weniger zahlen.“<sup>226</sup>

Schweighofer sieht die Situation so: „Man kann dann beim Gericht argumentieren, dass diese Prozentrechtsprechung zu hoch oder zu niedrig ist, da gibt es immer wieder Argumente in die eine oder andere Richtung. Man geht eben davon aus, dass der Nichtobsorgeberechtigte neben dem unmittelbaren Geldunterhalt auch im Rahmen seiner Kontakte zum Kind auch diese Kontakte finanziert, sei es auch das Schlafen bei ihm und so weiter [...]. Natürlich, wenn die Kontakte umfangreicher werden, erspart sich der andere schon ein bisschen was. Aber das pauschaliert man halt. Natürlich kann man da in die eine oder andere Richtung argumentieren.“<sup>227</sup>

„Die Gesetzeslage ist in diesem Bereich – abgesehen von Signalstellungen – im Wesentlichen immer dieselbe: Es ist angemessen nach den Verhältnissen des Vaters, nach den Bedürfnissen des Kindes Unterhalt zu leisten. Die Rechtsprechung hat das zu interpretieren.“<sup>228</sup> Vollzieht sich nun ein gesellschaftlicher Wandel und übernehmen unterhaltspflichtige Väter tageweise die Kinder, so ändert sich möglicherweise auch die Interpretation des Gesetzes. Es gilt Althergebrachtes zu überdenken, so Jackwerth. Er sieht die Rechtsprechung diesbezüglich in Warteposition und man beobachtet, inwieweit sich die Besuchsgewohnheiten tatsächlich ändern.<sup>229</sup> Auch auf Seiten des Jugendamts zeigt man sich laut Paschinger abwartend und etwas besorgt: „Die Gefahr jetzt beim gemeinsamen Sorgerecht ist, dass der sogenannte Naturalunterhalt wieder zu tage kommt. D.h. der gute Herr Papa kauft, sagen wir, Gewand und zieht diese Ausgaben vom Unterhalt ab. Da wird man sehen, wie das von den Gerichten beurteilt werden wird und inwieweit diese Dinge die Zustimmung der Mutter haben.“<sup>230</sup> Klar erwartet sich auf längere Sicht eine Schlechterstellung der Obsorgeberechtigten in der Judikatur auf Grund der neuen Obsorgerechtsregelungen.<sup>231</sup>

Wie bereits Tews in Bezug auf die Obsorgeregelung angedeutet hat, glaubt auch Jackwerth, dass jüngere Richter eher bereit sind, neue Wege zu gehen und in diesem Sinn auch einmal besonders großes Engagement von Unterhaltszahlenden in die

<sup>224</sup> Interviewtranskript, Christa Lehnbauer, S. 1

<sup>225</sup> Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 11 <sup>226</sup>

Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 11 <sup>227</sup>

Interviewtranskript, Josef Schweighofer, S. 4/5 <sup>228</sup>

Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 12 <sup>229</sup>

Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 11 <sup>230</sup>

Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 2/3 <sup>231</sup>

Interviewtranskript, Helene Klar, S. 3

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Unterhaltsfestsetzung einfließen zu lassen. Ein allgemeines Umdenken erfolgt jedoch nur langsam.<sup>232</sup>

### 7.5 Herabsetzung des Unterhalts versus Anspannungsgrundsatz

Der Unterhalt hat gemäß §140 ABGB, wenn sich das Einkommen des Unterhaltspflichtigen durch dessen Arbeitslosigkeit verringert, auf Antrag dann herabgesetzt werden, wenn ihm am Verlust seines (gut bezahlten) Arbeitsplatzes kein Verschulden trifft.

Wenn den Unterhaltspflichtigen am Verlust seines Arbeitsplatzes jedoch ein – wenn auch nur leicht fahrlässiges – Verschulden trifft, kann der von ihm zu bezahlende Unterhalt „angespannt“ werden, d.h. der Unterhaltspflichtige wird auf eine ihm zumutbare Berufstätigkeit verwiesen, indem er nach der ihm zumutbaren Berufstätigkeit Unterhalt zu entrichten hat, weshalb er zur Zahlung eines höheren Unterhalts, als dies der Bemessung nach seinem derzeitigen Einkommen (geringerer Lohn, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, etc.) entspräche, verpflichtet wird. Diese „Anspannung“ kann auf zweierlei Arten vorgenommen werden, einerseits auf die Höhe des früheren Einkommens des Unterhaltspflichtigen und andererseits auf die Höhe eines vom Unterhaltspflichtigen auf Grund seiner Ausbildung auf dem Arbeitsmarkt erzielbaren Einkommens.

Auch bei einem verschuldeten Arbeitsplatzverlust kann der Unterhaltspflichtige nicht schon deshalb auf das frühere Einkommen angespannt werden, weil ihn ein Verschulden trifft.

Die Anspannung auf das frühere Einkommen setzt nach der ständigen Judikatur des OGH zwingend voraus, dass der Unterhaltspflichtige die Entlassung in der Absicht herbeigeführt hat, sich der Unterhaltspflicht zu entziehen. In einem solchen Fall wird die Entlassung als Indiz gewertet, dass der Unterhaltsschuldner nicht bemüht sei, seine Kräfte anzuspannen.

In allen anderen Fällen eines verschuldeten Arbeitsplatzverlustes ist vor „Anspannung“ zu prüfen, wie sich der Unterhaltspflichtige nach dem Verlust seines Arbeitsplatzes verhalten hat, da jeder Unterhaltspflichtige, der seinen Arbeitsplatz aus eigenem Verschulden verliert, nach der ständigen Judikatur des OGH alles zu unternehmen hat, um einen neuen – seinen geistigen und körperlichen Anlagen, seiner Ausbildung und seinem Können entsprechenden – Arbeitsplatz zu finden. Dafür reicht es nicht aus, dass sich der Unterhaltspflichtige bei Arbeitsvermittlungsstellen meldet, sondern er hat darüber hinaus initiativ zu werden. Sind seine Bemühungen nicht ausreichend, so kann er auf jenes Einkommen angespannt werden, das er auf dem Arbeitsmarkt erzielen könnte.

Trifft den Unterhaltspflichtigen am Verlust seines Arbeitsplatzes kein Verschulden, so kann er in keinem Fall „angespannt“ werden. Aber auch dieser Unterhaltspflichtige hat nach der ständigen Judikatur des OGH alles zu unternehmen, um einen neuen – seinen geistigen und körperlichen Anlagen, seiner Ausbildung und seinem Können entsprechenden – Arbeitsplatz zu finden. Auch hier reicht es nicht aus, dass sich der

<sup>232</sup> Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 12

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Unterhaltspflichtige bei Arbeitsvermittlungsstellen meldet, sondern er hat darüber hinaus initiativ zu werden und kann, wenn seine Bemühungen nicht ausreichend sind, auf jenes Einkommen, das er auf dem Arbeitsmarkt erzielen könnte, angespannt werden.<sup>233</sup>

Die Herabsetzung des Unterhalts aufgrund eines geringeren Einkommens oder Arbeitslosigkeit des Unterhaltspflichtigen erfolgt laut Lehnbauer erst nach einiger Verzögerungszeit: „Wenn der Vater zum Beispiel 4.000 Schilling (ca. 290,- € ) zahlt, intern versetzt wird und dadurch weniger zahlen müsste, kommt er zu mir, beantragt das. Nur ich kann ja nicht sofort entscheiden. Ich muss erst schauen, wie entwickelt sich sein Gehalt wirklich. Das kann bis zu 3-4 Monate dauern. Der Vater muss im Prinzip das Volle weiter bezahlen, bis er herabgesetzt wird. Wenn er dann zur Mutter sagt, bitte gib mir das Geld zurück oder ich zahle dafür weniger, kann sie sagen, dass sie es in guten Glauben verbraucht hat. Und da sind die Väter sicherlich oft benachteiligt.“<sup>234</sup> Hier stellt es sich für Unterhaltspflichtige als Vorteil heraus, wenn sie den Unterhalt über das Jugendamt zahlen. „Das Jugendamt verrechnet gegen.“<sup>235</sup> [Anm. d. Verf.: Der gute Glaube fällt nach der ständigen Judikatur des OGH zu §326 ABGB weg, wenn der Obsorgeberechtigte Zweifel an der Höhe des vom Unterhaltspflichtigen zu bezahlenden Unterhaltes haben muss. Der gute Glaube des Obsorgeberechtigten ist sohin ab jenem Zeitpunkt nicht mehr gegeben, in dem der Obsorgeberechtigte davon Kenntnis erlangt, dass Zweifel an der Höhe des Unterhalts bestehen; sohin jedenfalls ab jenem Datum, ab dem ihm der Antrag auf Reduzierung des Unterhalts bekannt wird, das ist jedenfalls das Datum der Zustellung des Schreibens des Gerichtes (vgl. EvBl 1978/25 = SZ 50/53; Miet 32.251; NZ 1992, 294; u.a. bzw. Dittrich/Tades, Seite 108).]

Das grundsätzliche Problem bei der Unterhaltsbemessung sieht Jackwerth darin, dass viele Unterhaltsschuldner in Arbeitslosigkeit flüchten.<sup>236</sup> Bei der „Anspannung“ auf das auf dem Arbeitsmarkt erzielbare Einkommen, gilt es unter der Berücksichtigung verschiedener Faktoren abzuwägen, wieviel der Unterhaltszahlende tatsächlich verdienen könnte. Lehnbauer sagt über ihren Berufsalltag: „Mir fällt auf, die Reaktion der Väter ist einfach die, dass sie nicht mehr arbeiten gehen. Ich habe wahnsinnig viele Fälle von Notstandsbeziehern, die bei mir sitzen und beteuern, ich bekomme ja keine Arbeit.“ Und in vielen Fällen melden sich Unterhaltspflichtige überhaupt nicht bei Gericht. „Sie können sich nicht vorstellen wie viele Ladungen ich habe und keiner kommt.“<sup>237</sup> Lehnbauer selbst beansprucht oft den Anspannungsgrundsatz, wobei das angespannte Einkommen immer unter dem liegt, „was solche Leute tatsächlich verdienen könnten“<sup>238</sup>.

Eine Schwierigkeit bei der Bemessung des Unterhalts stellen die unangemeldeten Einkünfte des Unterhaltspflichtigen dar: „Es ist halt das Problem, dass wahnsinnig viele unangemeldet beschäftigt sind. Denen ist es oft egal, ob sie vom Arbeitsmarktservice (AMS) ATS 7.000,- [ca. € 509,-] oder ATS 5.000,- [ca. € 363,-] bekommen, weil er das eh zusätzlich zu irgend etwas dazu hat. Und das zu beurteilen ist halt schwierig.“<sup>239</sup>

<sup>233</sup> Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 8 <sup>234</sup>

Interviewtranskript, Christa Lehnbauer, S. 6 <sup>235</sup>

Interviewtranskript, Christa Lehnbauer, S. 6 <sup>236</sup>

Interviewtranskript, Erich Engl, S. 2 <sup>237</sup>

Interviewtranskript, Christa Lehnbauer, S. 2 <sup>238</sup>

Interviewtranskript, Christa Lehnbauer, S. 2 <sup>239</sup>

Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 2

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Das heißt, der vermeintlich „arbeitslose“ Schwarzarbeiter zahlt nur von dem Betrag Unterhalt, den er offiziell vom AMS erhält, solange er nicht auf einen höheren Betrag angespannt wird. Dem würde man entgegen wirken, wenn Unterhaltspflichtige immer einen fixen Mindestunterhalt zu bezahlen hätten, solange „nicht eine absolute Leistungsunfähigkeit des Vaters vorliegt“, was natürlich kritisiert werden kann, ebenso wie eine weitere Herabsetzung der Pfändungsgrenze.<sup>240</sup>

Bei der Anwendung des Anspannungsgrundsatzes bei arbeitslosen Unterhaltspflichtigen werden teilweise Sachverständige hinzugezogen, die einschätzen, wie lange jemand für die Arbeitssuche braucht, oder es wird auf Erfahrungswerte zurückgegriffen. Jackwerth schildert Fälle, in denen Väter trotz eines Handicaps außerordentlich bemüht waren, Arbeit zu finden, und dabei auch erfolgreich waren. Es gibt aber auch solche Fälle, in denen Väter jahrelang arbeitslos sind und sich nicht vermitteln lassen wollen. Manche Arbeitssuchenden sind auch geschickter als andere, manche Personen haben vielleicht besonderes Pech bei der Arbeitssuche. Bei der Beurteilung der Situation kann es in Ausnahmefällen zu Fehleinschätzungen kommen, wenn aufgrund von Erfahrungswerten oder Sachverständigengutachten die Lage des Einzelfalls zu wenig berücksichtigt wird.<sup>241</sup>

Laut Jackwerth hat sich die Rechtssprechung in den letzten Jahren für Unterhaltspflichtige positiv entwickelt. Damit ein Arbeitsloser bis zu seinem zuletzt verdienten Lohn angespannt wird, muss die Absicht, sich der Unterhaltspflicht zu entziehen, sehr offensichtlich und wiederholt vorgekommen sein, sonst heißt es heute: „Er ist jetzt arbeitslos geworden, und unabhängig von dem, was vorher passiert ist. Wie lange braucht er, um wieder einen Arbeitsplatz zu bekommen?“<sup>242</sup> Das Kriterium der „Arbeitslosenzeit“ wird also zur Bemessung des Unterhalts herangezogen, auch wenn der Unterhaltspflichtige seinen Arbeitsplatzverlust selbst verschuldet hat. Jackwerth weist auf die Möglichkeit hin, dass Unterhaltspflichtige diesen Sachverhalt ausnutzen können, und immer wieder arbeitslos werden, um weniger Unterhalt zu zahlen. Unterhaltspflichtige haben hier relativ großen Spielraum bis irgendwann die Absicht, sich der Unterhaltspflicht zu entziehen, deutlich wird und der Anspannungsgrundsatz zu tragen kommt.

Die Anspannungstheorie selbst ist aus der Sicht des Familienrichters Schweighofer restriktiv: „Also, da muss schon sehr klar auf der Hand liegen, dass der Unterhaltspflichtige mehr verdienen könnte“<sup>243</sup>, damit der Anspannungsgrundsatz zu tragen kommt. Angespannt wird laut Lehnbauer bei Arbeitslosen und Notstandsbeziehern auch nicht die volle Summe, die jemand verdienen könnte, sondern der Betrag liegt darunter.<sup>244</sup> Er trifft Personen, die absichtlich den Unterhalt nicht bezahlen wollen, und in die Erwerbslosigkeit bzw. Schwarzarbeit flüchten. Die Mutwilligkeit ist also ausschlaggebend für die Anwendung des Anspannungsgrundsatzes.<sup>245</sup> Laut Schweighofer gibt es eine umfangreiche Rechtssprechung, die sehr Einzelfall bezogen, und im Allgemeinen „moderat ist, d.h. die ist nicht so hart, dass man da Unmögliches verlangt von

<sup>240</sup> Interviewtranskript, Erich Engl, S. 2

<sup>241</sup> Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 8 f. <sup>242</sup>

Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 8 <sup>243</sup>

Interviewtranskript, Josef Schweighofer, S. 4 <sup>244</sup>

Interviewtranskript, Christa Lehnbauer, S. 2 <sup>245</sup>

Interviewtranskript, Christa Lehnbauer, S. 4

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Menschen, sondern im Gegenteil“<sup>246</sup>. Im Gegensatz dazu kritisiert Jackwerth, dass Selbständige manchmal zu wenig individuell entscheiden.<sup>247</sup>

Inwieweit jemandem eine Arbeit außerhalb seiner Qualifikation zugemutet werden kann und aus diesem Grund der Anspannungsgrundsatz zu tragen kommt, wird in den Sachverständigengutachten berücksichtigt: „Durch Gutachten wird das genau geprüft, durch Sachverständigengutachten, wie weit jemand eventuell außerhalb seiner unmittelbaren Qualifikation einen Job finden könnte. Aber diese Klischeebeispiele, dass der Akademiker dann Hilfsarbeiter sein muss, das ist lächerlich.“<sup>248</sup>

### 7.6 Die Unterhaltsbemessung bei Selbständigen

Ein Problem bei der Bemessungsfrage, vor allem bei Freiberuflern, liegt laut Jackwerth einerseits in der Machbarkeit. Bei der Feststellung des Einkommens bzw. der Einkommenssituation von Freiberuflern müsse immer „detektivisch“ genau vorgegangen werden. Hier stoße man bald an die Grenzen der Machbarkeit. Andererseits neige man in der Rechtsprechung manchmal dazu, wenig individuell vorzugehen. Bei Anträgen auf Unterhaltsminderung werde seiner Ansicht nach eher streng vorgegangen, nach dem Motto, „wenn wir da jetzt nachgeben, dass wir das anerkennen als unterhaltsmindernd, dann kommt ein jeder daher“ kritisiert Jackwerth. Die Gesetzeslage selbst hält er für völlig ausreichend.<sup>249</sup>

Bei selbständig Erwerbstätigen wird zur Bemessung des Kindesunterhalts das Durchschnittseinkommen der letzten drei Wirtschaftsjahre herangezogen, sofern dieses repräsentativ ist. Sind diese drei Wirtschaftsjahre nicht repräsentativ, gibt kann der Unterhalt für die Jahre, die als Ausreißer gelten, eigens ermittelt werden, wobei auch hier die Obergrenze des Unterhaltes der „Luxusbedarf“, das Zwei- bis Zweieinhalbfache des Regelbedarfes, ist.<sup>250</sup> In Extremfällen, wenn ein selbständig Erwerbstätiger in einem Jahr Millionen verdient und im nächsten Jahr gerade einmal das Existenzminimum einnimmt, könnte der Betroffene im Folgejahr angespannt werden, weil man annimmt, dass der Unterhaltspflichtige genauso wie ein Familienvater das Geld aufspart und auf die Jahre verteilt. „Hier könnte es schon sein, dass man sagt: Na ja, ein ordentlicher Familienvater würde hier sehr wohl auch das so umschichten auf eine längere Zeit. Das ist ja genauso bei den Abfertigungen.“<sup>251</sup>

Wenn selbständig Erwerbstätigen ein sehr geringes Einkommen angeben und der Verdacht nahe liegt, dass sie höhere Einkünfte haben, werden die Privatentnahmen des Unterhaltspflichtigen aus der Firmenkassa geprüft. Liegen übermäßig hohe Privatentnahmen vor, so fließen die in die Unterhaltsbemessung ein und der Unterhaltspflichtige wird entsprechend angespannt: „Es kann ja sein, dass zwar sein Unternehmen im Schnitt monatlich nur 9.000 Schilling [etwa 650,- €] abwirft, zumindest laut Unterlagen, aber wir sehen, er hat Privatentnahmen vom Konto, die an und für sich durch den Gewinn nicht gedeckt sind – wodurch er natürlich auch die

<sup>246</sup> Interviewtranskript, Josef Schweighofer, S. 4 <sup>247</sup>

vgl. Bericht S. 109

<sup>248</sup> Interviewtranskript, Josef Schweighofer, S. 4 <sup>249</sup>

Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 6 <sup>250</sup>

Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 9 <sup>251</sup>

Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 9

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

finanzielle Basis seines Unternehmens untergräbt – von monatlich 20.000 Schilling [etwa 1.450,-- €]. Und dann werden die Privatentnahmen herangezogen. Und das fällt mir auf. Häufig geht es gar nicht so sehr [darum], dass Leute, die eben kaum ein Einkommen aus ihrem Unternehmen haben, dass man denen keine Zeit gibt, wieder zu einem Einkommen zu kommen, sondern sehr häufig behilft man sich damit, na ja, er entnimmt aus dem Unternehmen für sein Leben so viel, also muss er daran auch sein Kind teilhaben lassen. Aber der Fall, dass der Vater sozusagen in seinem Unternehmen nichts verdient und dann auf ein sagenhaftes Einkommen angespannt wird, als hätte er alle Auftragsbücher voll, der passiert selten.“<sup>252</sup>, berichtet Jackwerth und bezieht sich dabei auf Erinstanzurteile.

Wenn ein ehemals selbständig Erwerbstätiger über längere Zeit nur einen Halbtagsjob annimmt, obwohl er eine Vollzeitarbeit verrichten könnte, wird er auf das Gehalt eines Vollzeitjobs angespannt.<sup>253</sup>

Nimmt ein selbständig Erwerbstätiger oder auch ein anderer Unterhaltspflichtiger einen Kredit auf, um damit sein Leben zu finanzieren, muss er von diesem Kredit Unterhalt bezahlen, nach dem Motto „Wenn er es sich selber gönnt, auf Pump zu leben [...] muss er davon einen Teil dem Kind geben.“<sup>254</sup> Nimmt ein selbständig Erwerbstätiger einen Kredit auf, um Strom- und Mietkosten zu zahlen, weil sein Geschäft nichts einbringt, kann es zu Härtefällen kommen, da er trotzdem von dem Kredit Unterhalt zahlen muss, denn „dann wird er darauf angespannt, und man sagt: , Wenn du das Geld, wenn du für dein persönliches Leben dir das Geld ausborgst, dann musst du einen Teil davon dem Kind geben. Das ist ein eherner Grundsatz in der Rechtsprechung, und ist wie gesagt oft der einzige Ausweg überhaupt, noch zu einem zu kommen, weil bei manchen Leuten wissen wir wirklich nicht, wovon sie leben. Aber sie leben.“<sup>255</sup> Es ist durchaus möglich, dass hier Härtefälle produziert werden.

Auf Privatkredite, beispielsweise aus der Verwandtschaft, kann zur Einbringung von Unterhaltszahlungen nicht zugegriffen werden, da sie nirgends aufscheinen.<sup>256</sup> Solange ein Unternehmer zumindest den Durchschnittsbedarf an Alimenten zahlt, wird nicht höher eingestuft, solange es nicht sehr offensichtlich und nachweisbar ist, dass er mehr verdient.<sup>257</sup>

### 7.7 Unterhaltsvorschuss und die Folgen für den Unterhaltspflichtigen

Obsorgeberechtigte können gemäß §212 ABGB den Jugendwohlfahrtsträger in Unterhaltsangelegenheiten mit schriftlicher Zustimmung als (zusätzlichen) Vertreter des Kindes („Unterhaltssachwalter“) ernennen. Gemäß §212 Abs. 4 ABGB wird durch die Vertretungsbefugnis des Jugendwohlfahrtsträgers die Vertretungsbefugnis des Obsorgeberechtigten nicht eingeschränkt, der Obsorgeberechtigte behält sohin das Recht, alle verfahrensrechtlichen Schritte in Unterhaltsangelegenheiten zu stellen. Diese

<sup>252</sup> Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 10 <sup>253</sup>

Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 9/10 <sup>254</sup>

Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 10 <sup>255</sup>

Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 10 <sup>256</sup>

Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 10 <sup>257</sup>

Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 9

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Zustimmung zur (zusätzlichen) Vertretung kann gemäß §212 ABGB Abs. 5 vom Obsorgeberechtigten jederzeit widerrufen werden.

Gemäß §9 Abs. 2 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) wird der Jugendwohlfahrtsträger mit Zustellung des Beschlusses, mit dem Unterhaltsvorschüsse gewährt werden, alleiniger gesetzlicher Vertreter des Kindes. Ab diesem Zeitpunkt verliert der Obsorgeberechtigte sohin das Recht, in Unterhaltsangelegenheiten gegen den Unterhaltspflichtigen vorzugehen. „In dem Augenblick, wo Unterhaltsvorschuss bewilligt wird, und dieser Beschluss muss dann dem zuständigen Jugendamt zugestellt werden, und ab der Zustellung sind sie automatisch besonderer Vertreter in der Unterhaltssache mit Ausschluss der Mutter.“<sup>258</sup>

Einem Unterhaltspflichtigen, der seinen Zahlungen mit Schädigungsabsicht nicht nachkommt, droht nach §198 StGB eine Strafanzeige. Allerdings wird Müttern laut Jackwerth eher davon abgeraten, zahlungssäumige Väter anzuzeigen, weil ein Vater, sofern er überhaupt verurteilt wird, im Gefängnis erst recht keinen Unterhalt zahlen kann.<sup>259</sup>

Sofern der Kindesunterhalt vom Unterhaltspflichtigen nicht freiwillig bezahlt wird, und dieser auch durch Zwangsmaßnahmen wie zum Beispiel Lohnpfändung oder Exekution nicht (zur Gänze) eingebracht werden kann, besteht Rechtsanspruch auf Unterhaltsvorschuss aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (§39 Abs. 8 FLAG 1967 idgF). Dieser Unterhaltsvorschuss wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes gemäß §17 UVG Abs. 1 als Vorschuss jeweils am Ersten eines jeden Monats im Voraus ausbezahlt und kann, wenn der Jugendwohlfahrtsträger dies beantragt, gemäß §17 Abs. 2 UVG auch an den Jugendwohlfahrtsträger übermittelt werden.<sup>260</sup>

Als Voraussetzung der Gewährung des Unterhaltsvorschusses nennt Lehnbauer folgende Kriterien: „Zuerst muss man versuchen, Exekution zu führen, dann muss er [der Unterhaltspflichtige] arbeitsfähig sein, sonst geht es nicht. Er muss österreichischer Staatsbürger sein, außer, das ist jetzt auch neu, er ist EU-Staatsbürger und befindet sich in Österreich, kriegt er auch Vorschuss.“<sup>261</sup> [Anm. d. Verf.: Rechtsanspruch auf Unterhaltsvorschuss besitzen gemäß §2 UVG minderjährige Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und entweder österreichische Staatsbürger, Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 15. März 2001, Dokument Nr. 61999J0885, Sammlung der Rechtsprechung 2001 Seite I-02261, Vincent und Esther Offermanns) oder staatenlos sind. Weiters besitzen auf Grund des Urteiles des Europäischen Gerichtshofes vom 5. Februar 2002, Dokument Nr. 61999J0255, Sammlung der Rechtsprechung 2002 Seite I01205 Urteil des Gerichtshofes vom 5. Februar 2002. Anna Humer, auch jene minderjährigen Kinder, die österreichische Staatsbürger sind und in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Österreich wohnen, Rechtsanspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn der Unterhaltspflichtige des Kindes in Österreich ein Arbeitnehmer oder arbeitsloser Arbeitnehmer ist, der Anspruch auf „Familienleistung“ im Sinne der Verordnung des

<sup>258</sup> Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 5

<sup>259</sup> Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 5

<sup>260</sup> Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 2

<sup>261</sup> Interviewtranskript, Christa Lehnbauer, S. 3

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Rates Nr. 1408/71 hat. Für diese Personen ist Unterhaltsvorschuss gemäß §§3 und 4 UVG dann zu gewähren, wenn

- für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch ein im Inland vollstreckbarer Exekutionstitel besteht und eine wegen der laufenden Unterhaltsbeiträge geführte Exekution teilweise oder zur Gänze erfolglos blieb oder aussichtslos erscheint; oder
- die Festsetzung des Unterhaltsbeitrags überhaupt oder
- wenn der Exekutionstitel älter als drei Jahre ist, die Erhöhung des Unterhalts aus Gründen, die auf Seite des Unterhaltsschuldners liegen, nicht gelingt, außer der Unterhaltsschuldner ist nach seinen Kräften offenbar zu einer Unterhaltsleistung beziehungsweise einer höheren Unterhaltsleistung nicht imstande; oder
- dem Unterhaltsschuldner auf Grund einer Anordnung in einem strafgerichtlichen Verfahren länger als einen Monat im Inland die Freiheit entzogen wird und er deshalb seine Unterhaltspflicht nicht erfüllen kann; oder
- die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind in erster Instanz festgestellt und einem mit der Klage auf Feststellung der Vaterschaft verbundenen Unterhaltsbegehren entweder, zumindest mit einem Teilbetrag, in erster Instanz stattgegeben oder hierüber für den Fall der rechtskräftigen Feststellung der Vaterschaft ein gerichtlicher Vergleich geschlossen worden ist; oder
- der Unterhaltsschuldner den vorläufigen Unterhalt nach §382a EO (d.i. ein rechtskräftiger Exekutionstitel auf vorläufigen Unterhalt, der dann ergehen kann, wenn gleichzeitig das Verfahren zur Bemessung des Unterhalts bereits anhängig ist oder anhängig gemacht wurde) nicht innerhalb eines Monats ab Zustellung der einstweiligen Verfügung an ihn voll erbringt.]

Der Unterhaltspflichtige muss den gewährten Unterhaltsvorschuss wieder – entweder an das Jugendamt oder an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes – zurückzahlen. Die Rückzahlungsforderungen gegenüber dem Unterhaltspflichtigen fangen teilweise sofort ab Gewährung des Vorschusses an und verjähren nicht. „Solange das Kind noch nicht volljährig ist, treiben die Jugendämter ein und erst bei Volljährigkeit des Kindes treiben wir ein.“, so der Leiter der Unterhaltsvorschussabteilung am Oberlandesgericht Wien, Amtsdirektor Engl.<sup>262</sup>

In Österreich wurden im Jahr 2001 € 83,7 Millionen an Unterhaltsvorschuss ausbezahlt, die Rückflussquote betrug 45,3%.<sup>263</sup> Diese Rückflussquote ist laut Jackwerth im internationalen Vergleich relativ hoch.<sup>264</sup> Vor dem Hintergrund, dass Unterhaltsvorschuss erst dann gewährt wird, wenn eine Exekution erfolglos war, bewertet auch Engl die Rückflussquote als „gar nicht so wenig“. „Von Leuten die sich absetzen und wir überhaupt nicht wissen, wo die sind, fragen wir in regelmäßigen Abständen nach. Unsere Forderung gilt auch als Unterhaltsforderung d.h. bei Exekution sind wir besser gestellt als ein normaler Gläubiger. Es darf tiefer herunter gepfändet werden. Das

<sup>262</sup> Interviewtranskript, Erich Engl, S. 1

<sup>263</sup> vgl. vorliegender Bericht, S. 32, Tabelle 1 <sup>264</sup> Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 4

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Existenzminimum wird um ein Viertel verringert.“<sup>265</sup> Tews führt als Vergleich Deutschland an, wo die Wiedereinbringlichkeitsquote bei 13% liegt. Die Rückflussquote wird von den Experten als durchaus gut bewertet. Als Gründe für den Rückgang der Rückzahlungen in den letzten Jahren in Österreich nennen die Experten folgende:

- Personalmangel in der Jugendwohlfahrt: „Immer mehr Fälle müssen von immer weniger Rechtsfürsorgern bewältigt werden. Dadurch kommt es zu Verzögerungen und manchmal sogar zu Verlusten.“<sup>266</sup>
- Konkursrecht: „Wenn sehr viele Schulden bei einem Privatmann da sind, dann gibt es die Möglichkeit, in Konkurs zu gehen. Wenn das alles genehmigt wird, dann wird die Restschuld erlassen, und dazu gehören auch Schulden, die er gegenüber dem Staat im Rahmen des Unterhaltsvorschusses hat. D.h. er zahlt nur einen Teil zurück und der Rest wird ihm quasi erlassen. Das macht ziemliche Beträge aus.“<sup>267</sup>
- Wirtschaftssituation: „Wenn die Arbeitslosigkeit steigt, wird auch weniger Unterhalt geleistet.“<sup>268</sup>
- Auszahlungshöhe: Laut Lehnbauer ist die Auszahlungshöhe der Vorschussbetrages in den letzten Jahren stark gestiegen.<sup>269</sup> Tews vermutet die maximale Betragshöhe bei 5.700 bis 5.800 Schilling (ca. 410 bis 420 Euro).<sup>270</sup>
- Mangelnde Zahlungsmoral und Abtauchen der Unterhaltspflichtigen: Lehnbauer vermutet in manchen Fällen von Unterhaltssäumigkeit eine mangelnde Zahlungsmoral.<sup>271</sup> Engl macht darauf aufmerksam, dass Unterhaltspflichtige manchmal einfach verschwinden: „Wir haben einige Fälle, wo wir viel auszahlen und Null herein kommt, weil die Väter abgetaucht sind. In Prozenten kann ich das nicht sagen [...] Wobei aber die Unwilligkeit oft nur temporär ist, er versucht das auszureizen, zahlt aber dann letztlich doch.“<sup>272</sup> Laut Engl machen viele Väter diesbezüglich einen Lernprozess durch.<sup>273</sup>  
Österreicher, die im EU-Ausland leben, müssen nach der ständigen Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für ihre in Österreich wohnhaften Kinder den Unterhalt bzw. die Rückzahlungen gewährten Unterhaltsvorschusses ebenfalls leisten. „Nur die Verfahren mit Vätern im Ausland dauern alle sehr lange.“, gibt Lehnbauer zu bedenken.<sup>274</sup>

<sup>265</sup> Interviewtranskript, Erich Engl, S. 3

<sup>266</sup> Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 2 <sup>267</sup>

Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 2 <sup>268</sup>

Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 2 <sup>269</sup>

Interviewtranskript, Christa Lehnbauer, S. 3 <sup>270</sup>

Interviewtranskript, Günter Tews, S. 7 <sup>271</sup>

Interviewtranskript, Christa Lehnbauer, S. 3 <sup>272</sup>

Interviewtranskript, Helene Klaar, S. 3 <sup>273</sup>

Interviewtranskript, Erich Engl, S. 3 <sup>274</sup>

Interviewtranskript, Christa Lehnbauer, S. 3

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Tews<sup>275</sup> spricht sehr ausführlich über das Thema Zahlungsmoral, weil in der Öffentlichkeit immer wieder die Diskussion um die Zahlungswilligkeit Unterhaltspflichtiger aufkeimt: „Diese Diskussionen gibt es natürlich europaweit und immer wieder angefragt wird, wie weit Unterhaltsflucht, wie weit kann man die Väter noch zwicken und auch Mütter. Da tauchen dann die Diskussionen auf: Führerschein wegnehmen, Auto wegnehmen, sozusagen Dinge wegnehmen, die besonders wichtig sind, was völlig kontraproduktiv ist in Wahrheit“. Als Indiz dafür, dass nur wenige Unterhaltspflichtige vorsätzlich keinen Unterhalt zahlen, sieht Tews die geringe Zahl an Verurteilungen nach §198 StGB. In Deutschland wurde die Frage der Unterhaltsflucht im Bundestag beantwortet. Demnach kommen in Deutschland ca. 20% der Unterhaltssäumigen in Frage für Unterhaltsflucht. „80% können schlicht und einfach nicht [Unterhalt zahlen], wegen Arbeitslosigkeit, geringem Einkommen, Haft – bitte auch bei Häftlingen wird Unterhaltsvorschuss bezahlt – und bei den Stundenlöhnen, die dort bezahlt werden, ist es selbst den gegen Männer Feindseligsten klar, dass man davon nichts mehr bezahlen kann realistisch. Man kommt also in Deutschland zur sehr unbestrittenen Annahme, dass nicht mehr als 20% überhaupt für Unterhaltsflucht in Frage kommen.“<sup>276</sup>

Als die „wirklich tragischen Fälle“ bezeichnet Paschinger die, bei denen kein Unterhaltsvorschuss nach dem UVG gewährt werden kann. „In diesem Fall gibt es dann für das Kind überhaupt nichts.“<sup>277</sup> Paschinger schlägt vor, Unterhalt von der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteiles zu entkoppeln: „Das würde unter Umständen auch zur Entlastung der armen Väter führen. Wenn der Staat herginge und den Unterhalt des Kindes mit einem bestimmten Mindestbetrag absichert, dann sichert er die Kinder ab. Das müsste unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Väter sein. Von den Unterhaltspflichten verlange ich den Teil der halt immer möglich ist. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Ein 10-jähriges Kind bekommt einen Unterhaltsvorschuss von 2.000 Schilling [etwa 145 Euro, Anm. d. Verf.], der Vater könnte auf Grund seines Einkommens 4.000 Schilling [etwa 290 Euro] leisten. Diese 4.000 Schilling kommen ans Jugendamt, 2.000 Schilling gehen zurück an den Staat und 2.000 Schilling bekommt die Mutter, sprich das Kind. Anderes Beispiel, ebenfalls ein 10-jähriges Kind. Der Vater kann aus irgend einem Grund nur 1.000 Schilling [etwa 73 Euro, Anm. d. Verf.] zahlen, dann bekommt das Kind trotzdem 2.000 Schilling. Der Unterhaltsvorschuss, den der Staat leistet, wird entkoppelt. Das würde zu einer wesentlichen Entlastung in den verschiedensten Bereichen führen. Die obsorgeberechtigten Mütter wüssten, diesen Betrag bekomme ich sicher, während es jetzt so ist, dass wenn der Vater arbeitslos ist, wird das ganze auf 400 Schilling [etwa 30 Euro, Anm. d. Verf.] herunter gesetzt, denn das ist der Familienzuschuss. Ich könnte mir vorstellen, dass das sehr viel Entkrampfung zwischen den Elternteilen bringt.“<sup>278</sup> Paschinger betont in diesem Zusammenhang, dass es sich hier nur um eine Idee handelt, die entsprechend durchkalkuliert und geprüft werden

<sup>275</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 6

<sup>276</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 6

<sup>277</sup> Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 2 <sup>278</sup> Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 4

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

müsste. Auch Engl<sup>279</sup> diskutiert einen Mindestunterhalt, allerdings in einem anderen Zusammenhang.<sup>280</sup>

### 7.8 Finanzielle Folgen für den Unterhaltzahlenden

Durch die Trennung ist jeder Elternteil stärker belastet: „Die Mühe, die derjenige hat, der die Kinder hat, ist eigentlich ein irrsinnig großer Aufwand. Das kann man mit Geld gar nicht bezahlen. Für den Vater ist es natürlich schwer, je nachdem wie viele Kinder er hat, einen doch so hohen Betrag monatlich weg zu geben.“ Besonders schwierig ist die finanzielle Situation bei denen, „die eher wenig verdienen, weil da die Prozente mehr ins Gewicht fallen. Ein überwiegender Anteil sind Verdiener zwischen 14.000 [etwa 1.020 Euro, Anm. d. Verf.] und 18.000 Schilling [etwa 1.310 Euro, Anm. d. Verf.]“, nach Lehnbauers Erfahrung.<sup>281</sup> „Der Vater kann es sich nicht leisten, die Mutter als Vertreterin des Kindes würde es [das Unterhaltsgeld, Anm. d. Verf.] dringend brauchen.“, so schildert Engl die Situation vieler Eltern nach der Scheidung.<sup>282</sup>

Die Finanzierung des getrennten Lebens und das Zahlen von Alimenten führt zu einer massiven finanziellen Einbuße im Leben des Mannes.<sup>283</sup> Laut Tews beginnt die finanzielle Einschnürung des Unterhaltspflichtigen dann, wenn er für mehr als ein Kind Unterhalt zu bestreiten hat.<sup>284</sup> Lehnbauer schildert dazu ein Beispiel: „Es gibt wirklich schlimme Einzelfälle. Meiner Erfahrung nach lebt ein durchschnittlicher Verdiener mit 3 Kindern schon am Existenzminimum. Er hat z.B. 15.000 Schilling im Monat [etwa 1.090 Euro, Anm. d. Verf.], sind das mit Urlaubs- und Weihnachtsgeld ca. 16.517,-- Schilling [etwa € 1.200,--, Anm. d. Verf.] und jetzt zahlt er für die Kinder 7.000,-- Schilling [etwa € 510,--, Anm. d. Verf.] im Monat oder mehr, dem bleiben oft nur 7.000,-- Schilling zum Leben. Ich verpflichte oft Väter, wo ich mir denke, ich wüsste nicht, wie ich so leben könnte. Nur mir selbst bleibt auch nichts anderes über, und andererseits muss man sich halt überlegen, wenn man Kinder in die Welt setzt.“<sup>285</sup>

Jackwerth führt aus, dass der Unterhaltspflichtige zu einer Unterhaltshöhe verpflichtet werden könne, die ihn dazu zwingt, unter dem Existenzminimum zu leben. „Die Überlegung des OGH dahinter ist: Auch ein armer Vater hat das Kind an seinen kärglichen Lebensverhältnissen teilhaben zu lassen. Und es gab vereinzelt Fälle, in denen der Unterhaltspflichtige mit weniger als 5.000 Schilling [etwa 360 Euro, Anm. d. Verf.] pro Monat auskommen musste.“<sup>286</sup>

Nach der ständigen Judikatur des OGH zu §140 Abs. 2, 2. Satz ABGB (28. 6. 1990, 8Ob615/90; 31. 5. 1990, 6 Ob 563/90, u.v.a.) ist in jenen Fällen, in denen der Unterhaltspflichtige am Existenzminimum lebt und daher zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht imstande ist oder mehr leisten müsste, als seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre, die Höhe des Unterhalts nicht nach der Prozent

<sup>279</sup> Interviewtranskript, Erich Engl, S. 2

<sup>280</sup> S. vorliegenden Bericht S. 108

<sup>281</sup> Interviewtranskript, Christa Lehnbauer, S. 2 <sup>282</sup>

Interviewtranskript, Erich Engl, S. 2

<sup>283</sup> Interviewtranskript, Josef Schweighofer, S. 3 <sup>284</sup>

Interviewtranskript, Günter Tews, S. 5 <sup>285</sup>

Interviewtranskript, Christa Lehnbauer, S. 3 <sup>286</sup>

Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 5

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

satzmethode zu bemessen. In diesen Fällen ist vielmehr jener Teil des durchschnittlichen Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen, der dem Unterhaltspflichtigen auch im Falle der exekutiven Durchsetzung des Unterhaltstitels gemäß §291b EO zu verbleiben hat, von der Bemessung auszunehmen. Der der Pfändung nicht unterworfenen Bezugsteil stellt den Geldunterhalt dar bzw. ist entsprechend dem festgestellten Bedarf der Unterhaltsberechtigten auf die miteinander konkurrierenden Unterhaltsberechtigungen aufzuteilen.

Gemäß §291b Abs. 2 EO hat dem Unterhaltsschuldner im Falle der exekutiven Durchsetzung des Unterhaltstitels 75 % der unpfändbaren Beträge nach §291a Abs. 1 bis 4 EO zu verbleiben. Die Höhe dieser unpfändbaren Beträge beträgt gemäß §291a Abs. 1 EO 75 % des allgemeinen Grundbetrages gemäß §293 ASVG, sohin für Alleinstehende 75 % von € 630,92 und für den mit dem Ehegatten im gemeinsamen Haushalt Lebenden 75 % von € 900,13. Dem alleinstehenden Unterhaltsschuldner hat sohin auf Grund der ständigen Judikatur des OGH (28. 6. 1990, 8Ob615/90; 31. 5. 1990, 6 Ob 563/90, u.v.a.) ein Existenzminimum in Höhe von € 473,19 (ATS 6.511,24) und dem mit seinem einkommenslosen Ehegatten im gemeinsamen Haushalt lebenden Unterhaltspflichtigen in Höhe von € 675,10 (ATS 9.289,58) zu verbleiben. Unterhaltspflichten gegen weitere Personen, mit denen der Unterhaltspflichtige im gemeinsamen Haushalt lebt, erhöhen das zu verbleibende Existenzminimum. Unterhaltszahlungen, die bewirken, dass der Unterhaltspflichtige mit weniger als 5.000 Schilling pro Monat auskommen muss, entsprechen sohin nicht den Bestimmungen des §140 Abs. 2, 2. Satz ABGB.

Jenen Teil des Unterhaltes des Kindes, den der Unterhaltspflichtige nicht bestreiten kann, hat gemäß §140 Abs. 2, 2. Satz ABGB der Obsorgeberechtigte zu tragen.

Das ggstdl. Beispiel belegt eindrucksvoll, das Dilemma der nicht durch einen im Materienrecht versierten Rechtsanwalt vertretenen Partei in zivilgerichtlichen Verfahren, das noch dadurch verstärkt wird, dass

- Richter in zivilgerichtlichen Verfahren gemäß §§404f ZPO nur über die in der Hauptsache betreffenden Anträge nicht aber – wie etwa im Verwaltungsverfahren nach amtswegiger Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes – in der Sache selbst zu entscheiden haben,
- die Manuduktionspflicht (§§432 und 435 ZPO) für unvertretene Parteien zu kurzgreift und
- der Spezialisierungsgrad der Richter, je nach geographischer Lage des Gerichtes, höchst unterschiedlich ist.

Dass Scheidung einer der Faktoren sein kann, die zu Obdachlosigkeit von Männern führen, wird von den Experten anerkannt. Allerdings betonen sie, dass es mehr als nur der Scheidung bedarf, damit ein Mann auf Dauer obdachlos wird. Männer sind laut Ohmacht nach einer Scheidung vergleichsweise schneller von Obdachlosigkeit bedroht als Frauen<sup>287</sup>, weil sie meistens aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen. Wie es zum vermehrten Verlust der Ehwohnung für den Mann kommt, und wie dieser Faktor mit der

<sup>287</sup> Interviewtranskript Stefan Ohmacht, S. 2

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Unterhaltszahlung verknüpft ist, wird in dem Kapitel „Vermögensaufteilung“<sup>288</sup> behandelt.

Die Verpflichtung zu Kindesunterhalt alleine, führt laut Paschinger keinesfalls zu Obdachlosigkeit und begründet dies wie folgt: „Erstens dauert es eine Weile bis wir anfangen den Unterhalt einzutreiben. Die Toleranz zum Zuwarten bis eine Zahlung erfolgt, ist in der Regel bei vielen Frauen eine große. Zweitens, wenn jemand arbeitet und ein regelmäßiges Einkommen hat, wird versucht, eine Regelung zu treffen. Erst wenn er dieser nicht nachkommt, wird eine Lohnpfändung gemacht. Wenn nur der Unterhalt gepfändet wird, und er sonst keine Schulden hat, ist das Existenzminimum ein relativ hohes. Und selbst dann ist noch eine Regelung zwischen Jugendamt und Zahlungspflichtigen möglich. All das hängt von einer gewissen Kooperationsbereitschaft und einer gewissen Zahlungsmoral ab. Warum es dann dennoch zu Obdachlosigkeit kommen kann, ist wenn auch andere Pfändungen vorliegen. Wenn dann noch Arbeitslosigkeit dazu kommt, wird es haarig. Dass er mit einer Arbeitslosenunterstützung von 5.000 Schilling [etwa 363 Euro] auf Dauer keine Wohnung erhalten kann, ist klar. Aber der Unterhalt ist kein Auslöser, sondern höchstens ein Teil, der dazu kommt.“<sup>289</sup> Vielfach sei Alkoholismus im Spiel und psychische Probleme, die dazu führen, dass ein Mann keine Verantwortung für sein Leben oder das der Kinder übernimmt. Er lässt sich hängen und kümmert sich um nichts mehr. Darin sieht auch Lehnbauer ein Problem.<sup>290</sup> Das soziale Netz für Männer, mit Sozialamt, Unterstützung durch die Gemeinde und Männerwohnheim beurteilt sie als positiv, nur die Betroffenen müssten sich auch darum kümmern.

Engl macht auch deutlich, welche Konsequenzen Kindesunterhalt bzw. dessen NichtBezahlung nach sich ziehen kann, und in welche Spirale Unterhaltspflichtige gelangen können: „Die Folgen sind, dass der, der die Kinder betreut zum Bittsteller wird und der, der zahlt wird zum Schuldner. Er flüchtet aus der Arbeitswelt, um als U-Boot zu leben, hat beim Staat Schulden, die sich aus Unterhaltsvorschüssen ergeben, die er aber auch nach 20 Jahren noch zurückzahlen muss. Zu einem Zeitpunkt, wo er vielleicht mit einer neuen Partnerin ein geordnetes Leben führen möchte, kommen dann wir und sagen, bei uns hast du noch 200.000 Schilling [etwa 14.535 Euro] Schulden. Und die Frau wird zur Bittstellerin, wenn sich der Mann geschickt verhält, braucht er vielleicht fast nichts zu zahlen. Die Frau wird gezwungen, Zuschüsse zu begehren, sie wird also zu einer Behörden-Türschnallen-Drückerin.“<sup>291</sup> Da Unterhaltsvorschuss nicht verjährt, können Unterhaltsschulden vom Staat auch noch nach Jahrzehnten gefordert werden, und bei der Exekution darf unter das normale Existenzminimum gepfändet werden.<sup>292</sup>

### 7.9 Vermögensaufteilung

Die Vermögensaufteilung gehört laut Klaar „zu den gelungensten Bereichen des bestehenden Ehe- und Familienrechtes. Es gibt natürlich auch hier immer wieder Ungerechtigkeiten. Es ist auch interessanter Weise so, dass immer noch viele Frauen

<sup>288</sup> siehe Kapitel 7.9

<sup>289</sup> Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 3 <sup>290</sup>

Interviewtranskript, Christa Lehnbauer, S. 4 <sup>291</sup>

Interviewtranskript, Erich Engl, S. 1 <sup>292</sup>

Interviewtranskript, Erich Engl, S. 1

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

glauben, dass der Mann, der die Familie verlassen hat, nichts bekommt. Da besteht immer noch ein gewisser Aufklärungsbedarf.“<sup>293</sup>

Bei der Vermögensaufteilung werden in der Judikatur bestimmte Kriterien herangezogen und gegeneinander abgewogen. Ob nun ein Kriterium mehr miteinbezogen werden sollte als das andere, ist laut Schweighofer eine reine Wertungsfrage. Er sieht keine Benachteiligungen für Männer oder Frauen in der Rechtsprechung, sondern lediglich unterschiedliche Konsequenzen für die Geschlechter. Da kleine Kinder eher bei der Mutter bleiben und die Mutter aufgrund der Kinderbetreuung und anderer Gründe finanziell schlechter gestellt ist, verbleibt sie mit den Kindern eher in der Ehwohnung. Bei den Ausgleichszahlungen kann sie zusätzlich begünstigt werden, wenn sie über nur wenig Geld verfügt. „Also, sie braucht nicht genau die Hälfte bezahlen, sondern es kann weniger festgesetzt werden. [...] Der Grund dafür ist eben der Umstand, dass hier beide weiterbestehen können sollen, dass hier die Kinder auch die Wohnung brauchen, dass der andere eben finanziell eine schwächere Position hat, der die Kinder betreut.“<sup>294</sup>

Tews, der ebenfalls dieses Beispiel bringt, bezeichnet diesen Sachverhalt als eine „faktische Benachteiligung“ für den Mann, wobei er aber erwähnt, dass die Frau nur in absoluten Ausnahmefällen weniger als ein Drittel als Ausgleichzahlung leisten muss.

Da das EheG die Vermögensaufteilung nach dem Grundsatz, dass beide Ehepartner nach der Scheidung „wohl bestehen können“, bestimmt, ist bei der Vermögensaufteilung durch den Richter auch zu berücksichtigen, dass der Mann, wenn er aus der Ehwohnung auszieht, „eine den Lebensverhältnissen der Ehegattin entsprechende Startmöglichkeit hat. Zu sagen, – ja der soll sich halt eine Garconniere nehmen, wenn vorher ganz gehobene Lebensverhältnisse waren, – das würde man nicht sagen können.“<sup>295</sup> Auch wenn bei einer Scheidung der Mann das alleinige Verschulden trägt, muss er dafür entschädigt werden, dass die Frau die gemeinsame Ehwohnung behält.<sup>296</sup>

### 7.9.1 Kreditmithaftung

Klaa<sup>297</sup> und Tews<sup>298</sup> sehen bei der Übernahme einer Bürgschaft oder eines Kredites nicht grundsätzlich ein scheidungsspezifisches Problem, nur bringt eine Scheidung eine Verschärfung finanzieller Probleme mit sich. In vielen Fällen nehmen die Männer einen Kredit auf und die Ehefrauen bürgen für diesen Kredit.<sup>299</sup> In einem Scheidungsvergleich kann dann zwar vereinbart werden, dass nur der Hauptschuldner die Rückzahlung zu leisten hat, der Bürge oder Mitschuldner wird durch diese Vereinbarung allerdings nicht völlig aus der Haftung entlassen. Die Bank ist auf Grund einer solchen Vereinbarung lediglich verpflichtet, die Eintreibung der Schuld zuerst beim Hauptschuldner zu versuchen. „Aber das schiebt die Sache in vielen Fällen nur auf“, und der Bürge muss

<sup>293</sup> Interviewtranskript, Helene Klaar, S. 4

<sup>294</sup> Interviewtranskript, Josef Schweighofer, S. 6 <sup>295</sup>

Interviewtranskript, Josef Schweighofer, S. 6 <sup>296</sup>

Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 15 <sup>297</sup>

Interviewtranskript, Helene Klaar, S. 4 <sup>298</sup>

Interviewtranskript, Günter Tews, S. 10

<sup>299</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 10; Elisabeth Paschinger, S. 3

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

dann einspringen<sup>300</sup>. Tews überlegt in diesem Zusammenhang, dass der Gesetzgeber generell solche Bürgschaften verbieten bzw. einschränken könnte, damit Frauen in einer Ehe nicht unter den „moralischen Druck“ geraten, eine solche Bürgschaft eingehen zu müssen: „Wenn eine Frau Unterhaltsanspruch von nicht mehr als 8.000 Schilling [ca. 580 Euro] hat, darf sie Bürgschaftsverpflichtungen gar nicht eingehen. Ich meine, das kommt natürlich einer brutalen Entmündigung gleich, nur anders wird man das Problem gar nicht in den Griff kriegen.“<sup>301</sup>

### 7.10 Verbindung: Ehewohnung – Wohnraumschaffung – Unterhalt

In die Unterhaltsbemessung fließt laut Schweighofer auch ein, dass der Mann, wenn er aus der gemeinsamen Ehewohnung auszieht, sich einen neuen Wohnraum schaffen muss: „Die existenznotwendige Wohnraumschaffung ist grundsätzlich bei der Unterhaltsbemessung zu berücksichtigen.“<sup>302</sup>

Laut Tews findet die Wohnraumschaffung zu wenig Berücksichtigung in der Unterhaltsbemessung. Erst dann, wenn ein Mann vor Gericht klar einbringt, dass er vor einer „Plastiksackerlscheidung“ steht, bei der er „nur mit einem Plastiksackerl mit seinem Gewand auszieht“ und klar macht, dass er einen Kredit für die Wohnraumschaffung aufnehmen muss, fließe diese Tatsache in die Unterhaltsberechnung mit ein: „Aber wie gesagt, das bringen die so schlecht rüber, die Väter, so dass oft nicht anerkannt wird, weil sie einfach mit dem Verfahren nicht zurecht kommen. Das heißt also, die Diskriminierung liegt oft darin, dass die Belehrung und Beratung bei Gericht so schlecht ist, weil man sich zu wenig Zeit nimmt. Da heißt es, das wird nicht anerkannt, da macht er es nicht geltend, dann hat er eh schon verloren, oder er versucht's laienhaft, und das geht schief.“ Eine geschlechtsspezifische Diskriminierung sehe er darin jedoch nicht.<sup>303</sup>

Jackwerth beurteilt die Rechtsprechung bei der Anrechnung von Krediten, die für die Wohnraumbeschaffung aufgenommen werden, als relativ streng. Damit ein Kredit als unterhaltsmindernd angerechnet werden könne, müsse der Mann der Frau die Wohnung überlassen haben, ohne dafür eine angemessene Ausgleichszahlung erhalten zu haben, und es müsse bewiesen werden, dass der Mann das Geld für die Schaffung von seinem eigenen Wohnraum verwende. Der zeitliche Zusammenhang müsse gegeben sein. „Klarerweise, wenn er [der Mann] dafür, dass er die Wohnung der Frau überlassen hat, 500.000 Schilling [etwa 36.340 Euro] bekommen hat, kann er nicht sagen: ich habe mir einen Kredit aufnehmen müssen, um die neue Wohnung zu zahlen. Ein anrechenbarer Kredit mindert die Unterhaltszahlungen in folgender Form: Ein Mann mit einem durchschnittlichen Monatseinkommen von 25.000 Schilling [etwa 1.815 Euro] und einer monatlichen Kreditrückzahlungsrate von 2.000 Schilling [ca. 145 Euro] zahlt auf der Basis von 23.000 Schilling [ca. 1.670 Euro] Unterhalt. Zur Unterhaltsberechnung werden nur mehr 23.000 Schilling [ca. 1.670 Euro] herangezogen.“<sup>304</sup>

<sup>300</sup> Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 16

<sup>301</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 11

<sup>302</sup> Interviewtranskript, Josef Schweighofer, S. 6

<sup>303</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 10

<sup>304</sup> Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 15

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Jackwerth schildert in diesem Zusammenhang folgenden Fall, bei dem die Rechtssprechung einen Härtefall produzieren kann: Ein Mann ist im Rahmen einer einvernehmlichen Scheidung übermäßig großzügig, weil er sich selbst die Schuld am Scheitern der Ehe zuschreibt. Er lässt Frau und Kinder in der Ehwohnung leben, behält sich selbst nur wenig und übernimmt die gemeinsamen Schulden. Seine Leistungen gehen weit über eine Halbe-Halbe-Aufteilung hinaus. Tritt nun im Laufe der Jahre eine Veränderung im Unterhalt bzw. Einkommen ein, so kann er den Kredit möglicherweise nicht als unterhaltsmindernd geltend machen. Denn das ist nur möglich, wenn aus dem Scheidungsvergleich klar ersichtlich ist, dass er ihn als eine zusätzliche Leistung für Frau und Kind übernommen hat. Die Rechtssprechung geht davon aus, dass bereits bei der Scheidung ein Ausgleich geschaffen wurde und der Mann den Kredit als Ausgleich für etwas anderes übernommen hat. Man geht davon aus, dass in der Unterhaltsbemessung für Gattin und Kind dieser Kredit bereits berücksichtigt wurde und eine neuerliche Anrechnung des Kredits unfair ist. Jackwerth sieht hier ein „Misstrauen der Rechtsprechung gegenüber Krediten“, was im genannten Fall durchaus zu einer Härte führen könnte, wenn der Scheidungsvergleich nicht sorgfältig ausgearbeitet ist. Zum Zeitpunkt der Scheidung ist es oft so, „dass hier nicht darüber nachgedacht wird, und dass nicht genau festgehalten wird, dass dieser Kredit eigentlich über diese im Idealfall HalbeHalbe-Aufteilung hinausgeht“ und bei der Geltendmachung von dem Kredit ist „die Rechtsprechung oft ziemlich hart“ .<sup>305</sup>

Können sich die Kosten der Wohnraumschaffung des Mannes zwar unterhaltsmindernd auswirken, so dürfen geringere Ausgleichszahlungen nicht mit dem Unterhalt gegengerechnet werden. Kann also eine Frau nicht die volle Ausgleichzahlung für die Ehwohnung erbringen, darf sich ihr Unterhalt und der ihrer Kinder, wenn sie die Obsorge hat, deswegen nicht verringern.<sup>306</sup>

In den geschilderten Fällen sind die Begriffe „Mann“ und „Frau“ austauschbar, das Gesetz und die Rechtssprechung unterscheiden hier nicht zwischen dem Geschlecht, quantitativ gesehen ist es jedoch so, dass Frauen vermehrt mit den Kindern in der Ehwohnung bleiben und sich daraus die genannten Folgen mit den entsprechend unterschiedlichen Folgen für Mann und Frau ergeben. Tews spricht in diesem Zusammenhang von einer „faktischen Benachteiligung“ des Mannes und nicht von einer geschlechtsspezifischen Diskriminierung.<sup>307</sup>

In der Praxis dürfte es nicht immer möglich sein, Geldflüsse bei der Vermögensaufteilung klar zu trennen und zuzuordnen. Vor allem bei einvernehmlichen Scheidungen werden Kompensationsgeschäfte zwischen den Ehepartnern gemacht und es werden verschiedene Tauschgeschäfte geschlossen. Die alleinige Obsorge erkaufen sich Frauen eher durch den Verzicht auf Ehegattenunterhalt oder geringeren Kindesunterhalt<sup>308</sup>. Männer sind teilweise unverhältnismäßig großzügig bei der Vermögensaufteilung, wenn sie sich schuldig fühlen.<sup>309</sup> In Ausgleichszahlungen findet sich versteckter Ehegattenunterhalt oder es gibt einen eigene Ehegattenunterhaltsabfindung,<sup>310</sup> usw. Erst

<sup>305</sup> Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 15

<sup>306</sup> Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 15

<sup>307</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 10/11

<sup>308</sup> Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 1

<sup>309</sup> Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 15

<sup>310</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 10

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

wenn es zu finanziellen Engpässen bei einem der Ehepartner kommt, kommt es zu Problemen und das Jugendamt oder das Gericht werden eingeschaltet.

### 7.11 Steuerliche Konsequenzen der Unterhaltszahlung

In Österreich können Unterhaltszahlungen nur in Höhe des Unterhaltsabsetzbetrages steuerlich geltend gemacht werden. Die Experten äußern sich zur Diskussion um die Absetzbarkeit der Steuern vorsichtig. Engl plädiert dafür, dass diese Steuerdiskussion von dem Familienrecht strikt getrennt gehalten werden soll: „Es ist Sache des Steuergesetzgebers zu sagen, ob und in welcher Form Unterhalt absetzbar ist. Den Umweg des Unterhaltsverfahrens, wie es momentan beim Verfassungsgerichtshof anklingt, halte ich für bedenklich. Das sind einfach zwei paar Schuhe: Hier habe ich das Steuerrecht und hier das Unterhaltsrecht.“<sup>311</sup> Engl will auf jeden Fall vermeiden, dass bereits im PflEGsverfahren an die steuerlichen Konsequenzen gedacht werden muss. Denn das erscheint ihm als eine sehr unbefriedigende Lösung.<sup>312</sup>

Jackwerth erläutert die Hintergründe, wie es zur derzeitigen Situation kam: Die ursprüngliche Idee war, die finanzielle Benachteiligung von Familien gegenüber Erwachsenen ohne Kinder zu mindern. Und man führte Maßnahmen wie Familienbeihilfe, Alleinverdienerabsetzbetrag und Kinderabsetzbetrag ein, die bei einer intakten Familie allen zu Gute kommt. Leisten sich nun die Erwachsenen den „Luxus, getrennt zu leben“, dann ist das Sache der privaten Lebensgestaltung und die Eltern müssen sich das selbst aufteilen. „Da hat sich der Steuergesetzgeber von der Familienbeihilfe ein bissl aus dem Staub gemacht und gesagt: Ok, die sollen sich das selber aufteilen.“<sup>313</sup> Da allerdings nicht klar war, wie die Aufteilung erfolgen soll, kam der nächste Schritt. Es wurde beim Verfassungsgerichtshof eine Klage eingebracht, denn dem Unterhaltszahlenden kommt in der Praxis der Unterhaltsabsetzbetrag in der Höhe von 300,- oder 400,- Schilling [€ 22,- bzw. 29,-] zugute, während die Frau die Familienbeihilfe für das Kind bekommt, die um einiges höher ist. „Und da hat der Verfassungsgerichtshof wieder gesagt: Das ist Ihre Privatsache, aber man könnte das ja beim Unterhaltsrecht berücksichtigen. Das ist jetzt im Augenblick ein eher formeller Streit, denn das Familienlastenausgleichsgesetz hat ausdrücklich seinerzeit normiert: Die Familienbeihilfe ist kein Einkommen des Kindes. Das ist mehrmals, wenn man sich das anschaut, hin- und hergegangen, wie, wo, was, .....“<sup>314</sup> Laut Jackwerth beging der Verfassungsgerichtshof letztlich einen Formalfehler, als er die Familienbeihilfe wie ein Einkommen des Kindes behandelt hat. „Der Verfassungsgerichtshof darf nämlich keine neuen Gesetze machen. Er darf Gesetze nur aufheben. Und wenn er jetzt sagt, das Gesetz ist so und so auszulegen, nämlich, obwohl dort wortwörtlich ganz was anderes drinnen steht, hier ist es doch wie ein Einkommen des Kindes zu behandeln, dann soll er diese Gesetzesstelle als verfassungswidrig aufheben, wenn er das meint, aber nicht im kalten Weg Gesetzgeber spielen. Und dort stehen wir jetzt. Das muss jetzt ausdiskutiert werden, ob man den 12a Familienlastenausgleichsgesetz eben hier aufhebt oder nicht.“<sup>315</sup>

<sup>311</sup> Interviewtranskript, Erich Engl, S. 2

<sup>312</sup> Interviewtranskript, Erich Engl, S. 2

<sup>313</sup> Interviewtranskript, Erich Engl, S. 2

<sup>314</sup> Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 16<sup>315</sup>

Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 16

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Grundsätzlich sieht Jackwerth in der momentanen Alltagssituation ein „gewisses Ungleichgewicht“ bei den steuerlichen Konsequenzen nach einer Scheidung zwischen dem unterhaltspflichtigen und dem anderen Elternteil, das eher zu Lasten des Unterhaltspflichtigen geht. Er gibt aber auch das Argument der Mütter zu bedenken, die in diesem Zusammenhang anführen: „Die Familienbeihilfe hat der Gesetzgeber ausdrücklich als besondere Betreuungshilfe gesehen, weil die Betreuung ja als solches sonst nicht abgegolten wird.“<sup>316</sup>

Tews sieht in der steuerrechtlichen Situation eine eindeutige steuerliche Benachteiligung des Unterhaltspflichtigen, die durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes im vergangenen Jahr, welche er selbst erwirkt hat, bestätigt wurde. Durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, die besagte, §12a des Familienlastenausgleichsgesetzes sei anders auszulegen und indem der Verfassungsgerichtshof damit an die Zivilgerichte verwiesen hätte, sei es in Österreich zu einer „einmaligen rechtshistorischen Situation“ gekommen, da sich die „zuständigen Zivilgerichte, die Rekursenate der Landesgerichte, das sind 13 oder 14, sich überwiegend geweigert haben, diesen aufgezeigten Weg des Verfassungsgerichtshofes zu befolgen. Das ist auch auf meiner Homepage genau dargestellt, und es ist derzeit so, dass der Oberste Gerichtshof, der jetzt mit sehr vielen Revisionsrekursen befasst ist, weitere Anträge an den Verfassungsgerichtshof gestellt hat, derzeit 20, indem er gesagt hat, er kann dem Weg des Verfassungsgerichtshofes nicht folgen – das ist genau dargestellt – und hat Anträge gestellt, dass der Verfassungsgerichtshof §12 a Familienlastenausgleichsgesetz aufheben möge, weil dadurch, durch diese Bestimmung, die Geldunterhaltspflichtigen diskriminiert werden. Also der Verfassungsgerichtshof wird jetzt wieder damit befasst. Aber die Benachteiligung ist eklatant und ist auch historisch beweisbar. Im Jahr 1991 hat es eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes gegeben, der generell diese Familienbesteuerung als verfassungswidrig erkannt hat, aber dort wurden insbesondere die Unterhaltszahler benachteiligt. Dann hat man eine Änderung gemacht, wo die Kinderabsetzbeträge und die Unterhaltsabsetzbeträge eingeführt wurden. 1997 – da war ich dann auch schon beteiligt – hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, diese Änderung war noch zu wenig. Jetzt ist es so, dass die Förderung von Eltern, die mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, ausreichend ist. Da gibt es die Entscheidung von 2000, vom November, und in der von mir erwirkten Entscheidung hat er [der Verfassungsgerichtshof] gesagt, die Gerichte legen die Bestimmungen falsch aus, weil so [... sind die Unterhaltspflichtigen] durch faktische Handhabung verfassungsrechtlich benachteiligt. Das heißt [...], jetzt werden seit 11 Jahren die Unterhaltszahler gepflanzt. Und jetzt ist es noch skurriler: Der Verfassungsgerichtshof hat gesagt: 'Ihr dürft nicht zum Finanzminister gehen, ihr müsst zu den Zivilgerichten gehen', – sind alle hinter mir nach zu den Zivilgerichten gegangen – und die sagen: 'Ihr müsst jetzt wieder zum Verfassungsgerichtshof, weil vielleicht ist doch der Finanzminister [zuständig].' Und das löst Reaktionen bei den Betroffenen aus, machtlose Wut gegen den Staat.“<sup>317</sup>

Klaas sieht die Diskussion um die steuerliche Absetzbarkeit aus dem Blickwinkel der Familie und vergleicht intakte Familien mit Scheidungsfamilien: „Ein Verheirateter hat ja

<sup>316</sup> Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 16  
<sup>317</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 11/12

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

auch keine steuerlichen Vorteile, da muss ja die Scheidung nicht noch steuerlich gefördert werden.“<sup>318</sup>

### 7.12 Informations- und Äußerungsrecht

In §178 ABGB ist klar geregelt, über welche Angelegenheiten der unterhaltspflichtige Elternteil vom Obsorgeberechtigten rechtzeitig verständigt zu werden hat. Zu diesen Angelegenheiten kann sich der Unterhaltspflichtige äußern, diese Äußerung ist zu berücksichtigen, wenn sie dem Wohl des Kindes besser entspricht. Erhält der Nichtobsorgeberechtigte diese Informationen nicht oder hat er den Eindruck, nicht ausreichend informiert zu werden, kann er diese Informationen bei Gericht einklagen.<sup>319</sup> Solange das Besuchsrecht ausgeübt wird, hat der Obsorgeberechtigte nur über wichtige Angelegenheiten rechtzeitig informiert zu werden. Seit dem KindRÄG 2001 besitzt der unterhaltspflichtige Elternteil, wenn das Besuchsrecht nicht regelmäßig geübt wird, das Informations- und Äußerungsrecht auch in minderwichtigen Angelegenheiten, sofern es sich dabei nicht bloß um Angelegenheiten des täglichen Lebens handelt.

Tews meint, dass, wenn das Besuchsrecht nicht gewahrt wird, es kaum möglich ist, das Informationsrecht durchzusetzen.<sup>320</sup> Bei der Wahrung des Informationsrechts kommt es laut Tews auch darauf an, wie sehr sich die Richter engagieren. Er erwähnt in diesem Zusammenhang, dass Familienrichter im Schnitt zu 115% ausgelastet sind und schließt daraus, dass Richter für derartige Dinge kaum Zeit hätten. Er hält es aber auch nicht für sinnvoll, Prozesse wegen „der Kopie eines Zeugnisses“ über drei Instanzen zu führen, wie dies bereits der Fall war.<sup>321</sup>

Vom Gesetzgeber werde der nichtobsorgeberechtigte Elternteil laut Tews noch immer zu wenig geachtet, was sich im Informations- und Äußerungsrecht widerspiegle. „Abzuwarten wird sein, wie sich jetzt die Gesetzesänderung ab 1. Juli 2001 auswirkt, weil hier vorgesehen ist, wenn es keinen Kontakt gibt [zwischen den Eltern], dann erweitern sich die Informationsrechte sehr stark auch auf nicht nur wichtige Sachen. Da muss man abwarten, in welche Richtung das gehen wird.“<sup>322</sup>

Klaar hält die mit dem KindRÄG 2001 vorgenommene Reform des Informations- und Äußerungsrechts, was Namens- und Wohnortwechsel betrifft, so wie Tews für begrüßenswert. Allerdings sieht sie im Äußerungsrecht grundsätzlich eine Entmündigung des Obsorgeberechtigten, denn „was immer der Obsorgeberechtigte in Zukunft für das Kind entscheiden will, kann der andere Teil zu unterlaufen versuchen, in dem er sich bei Gericht äußert“<sup>323</sup>.

Der obsorgeberechtigte Elternteil hat zwar die alleinige Entscheidungsbefugnis, der anderen Elternteil kann aber Bedenken bezüglich mancher Entscheidungen des Obsorgeberechtigten äußern, und es kommt vor Gericht zu einer Abwägung, was dem Kindeswohl mehr entspricht. Von dieser Möglichkeit machen nur wenige

<sup>318</sup> Interviewtranskript, Helene Klaar, S. 4

<sup>319</sup> Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 3 <sup>320</sup>

Interviewtranskript, Günter Tews, S. 9 <sup>321</sup>

Interviewtranskript, Günter Tews, S. 9 <sup>322</sup>

Interviewtranskript, Günter Tews, S. 9 <sup>323</sup>

Interviewtranskript, Helene Klaar, S. 4

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

nichtobsorgeberechtigte Elternteile Gebrauch, weil dies einen großen Aufwand darstellt, bei medizinischen Eingriffen ist beispielsweise ein Sachverständigengutachten einzuholen. Außerdem kann es theoretisch vorkommen, dass der Obsorgeberechtigte bereits eine Entscheidung gefällt hat und die Gerichte zu spät kommen.<sup>324</sup> Von ihrem Äußerungsrecht machen Väter vor allem dann Gebrauch, wenn es um die Schulwahl des Kindes geht. „Unsere Erfahrung [beim Jugendamt] ist die, dass viele Väter bei der Schulwahl darauf drängen, dass die Kinder eine Lehre machen und somit relativ schnell selbsterhaltungsfähig werden und sich somit ihre Unterhaltsverpflichtungen verringern.“<sup>325</sup>

Die juristischen Experten sehen, dass auf der einen Seite in letzter Zeit der Versuch gemacht wird, das Informationsrecht und das Äußerungsrecht aufzuwerten, auf der anderen Seite die Kontrolle und Exekution jedoch schwierig oder kaum vorhanden ist.<sup>326</sup>

### 7.13 Folgen der Scheidung

In den Experteninterviews wird deutlich, dass die ökonomischen Folgen der Scheidung für Personen mit mittlerem oder geringem Einkommen schwerwiegend sind: „Ich sehe das Problem darin, dass sich Leute mit einem Durchschnittseinkommen eine Scheidung nicht leisten können, ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen.“<sup>327</sup> Das Problem, vor dem Männer zum Teil stehen, ist, dass sie nach einer Scheidung den gemeinsamen Haushalt verlassen, einen neuen Hausstand gründen, und gegebenenfalls Unterhaltszahlungen leisten müssen. Auf die geschiedene Frau mit den Kindern kommen die Kosten eines eigenständigen Haushalts zu.<sup>328</sup> Das traditionelle Familienmodell, bei dem der Mann die Rolle des Ernährers übernimmt, scheint dabei besonders krisenanfällig.<sup>329</sup> „Wenn es zu einer Scheidung kommt, muss der Mann in einem oberen Einkommensdrittel sein, um zwei Haushalte finanzieren zu können“<sup>330</sup>

Wie bereits in den Kapiteln 7.8 und 7.9 dargelegt, kann die Summe der finanziellen Belastungen erheblich sein und zu einer Einschränkung des Lebensstandards führen. Da in der Rechtsprechung die Bedürfnisse des Mannes genauso zu berücksichtigen sind, dürfte es laut Jackwerth zu keinen Härtefällen kommen, außer es werden Fehler gemacht.<sup>331</sup> Was passieren kann ist, dass jemand die volle Härte des Gesetzes zu spüren bekommt, angespannt wird und unter das Existenzminimum gefändet wird. „Das sind dann schon so Fälle, die wirklich die Armutsgrenze unterschreiten, wo man sagt: Gratisunterkunft oder halt ein Zimmer, oder Gemeindeförderung mit Mietzinsbeihilfe und so schafft er das schon. Aber der muss dann schon schwerst den Gürtel enger schnallen.“<sup>332</sup>

<sup>324</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 9

<sup>325</sup> Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 3

<sup>326</sup> vgl. Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 13; Josef Schweighofer, S. 5; Erich Engl, S. 3/4 <sup>327</sup> Interviewtranskript, Erich Engl, S. 1

<sup>328</sup> Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 2 <sup>329</sup>

Interviewtranskript, Stefan Ohmacht, S. 1 <sup>330</sup>

Interviewtranskript, Stefan Ohmacht, S. 1

<sup>331</sup> Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 18 <sup>332</sup>

Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 18

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Auch Tews kritisiert heftig, dass bei unterhaltsrechtlichen Exekutionen bis auf 75% des Existenzminimums gepfändet werden kann und in Extremfällen sogar noch darunter gegangen wird: „Es sind zwar extreme Fälle, aber trotzdem sind die inakzeptabel.“<sup>333</sup>

Solch extreme Fälle können entstehen, wenn der Mann sich nicht rechtzeitig um die Herabsetzung des Unterhalts gekümmert hat oder Unterhaltsschulden angehäuft hat. Tragisch ist die Situation auch dort, wo bereits in der Ehe Schulden gemacht wurden, jahrelang in einer trügerischen finanziellen Sicherheit gelebt wurde und es durch die Scheidung endgültig zur finanziellen Katastrophe kommt. „Und dann haben den Kredit beide unterschrieben und dann sind beide schwerstens unter Druck, und dann kriegt die Frau unter Umständen vom Mann – ja es gibt ja genügend, die keinerlei Unterhalt kriegen, egal jetzt was das Gericht sagt, wie viel er zahlen müsste. Sie kriegen es einfach nicht, weil es nicht zu holen ist. Der ist ständig arbeitslos, und man kann ja oft, was wir hier zum Teil also sagen, was legal, gesetzmäßig wäre, ist ja oft nicht das, was durchgesetzt wird.“<sup>334</sup>

Für Engl ist die finanzielle Situation mancher Familien so schlecht, dass sie sich die Scheidung eigentlich nicht leisten können. „Es ist einfach der zu teilende Kuchen nicht groß genug.“<sup>335</sup> Obwohl, so Kühbauer, Armutsgefährdung nach der Scheidung eher Frauen trifft, kann es auch bei Männern dazu kommen. Er berichtet aus seiner Erfahrung in der Männerberatung, dass er keinen einzigen Fall kennt, bei dem die Scheidung alleine zur Obdachlosigkeit geführt hat. Es liegt meist ein ganzes Paket an Problemen vor, bei dem vor allem Misswirtschaft eine Rolle spielt.<sup>336</sup> Ähnlich sehen auch Lehnbauer, Paschinger, Ohmacht und Schweighofer die Situation.

Klaar beurteilt den Zusammenhang zwischen Armut und Scheidung so: „Ich würde hier nicht den Konnex mit der Scheidung ziehen. Das ist nur ein markantes Ereignis, wo diese Problematik des betroffenen Mannes evident wird.“<sup>337</sup> Für Ohmacht gelten bei geschiedenen Personen die selben Risikofaktoren für Armut wie bei anderen Personen, nur dass dem Einzelnen durch die Trennung bereits weniger Geld zur Verfügung steht. Die Risikofaktoren sind unter anderem schlechte Schulbildung und geringes Einkommen. Er führt auch schlechten Umgang mit Geld an und nennt als Beispiel, dass manche Personen für Handyrechnungen aufkommen, obwohl sie schon seit Monaten die Miete nicht bezahlen.<sup>338</sup>

Sämtliche Experten berichten, dass einige Männer die Scheidung schwer verkraften, sich selbst „hängen lassen“ und sich um nichts mehr kümmern. Beispielsweise erzählt Lehnbauer: „Ich habe jetzt 2 Väter gehabt, die die Trennung nicht verkraftet haben und depressiv wurden. Es hat sicher für viele psychische Folgen. Oder auch das Absacken in gar nichts mehr tun zu wollen.“<sup>339</sup>

<sup>333</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 10

<sup>334</sup> Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 18<sup>335</sup>

Interviewtranskript, Erich Engl, S. 4<sup>336</sup>

Interviewtranskript, Gottfried Kühbauer, S. 7<sup>337</sup>

Interviewtranskript Helene Klaar S. 4<sup>338</sup>

Interviewtranskript, Stefan Ohmacht, S. 3<sup>339</sup>

Interviewtranskript, Christa Lehnbauer, S. 3

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Engl sieht in dem Zusammenhang sowohl den sozialen wie auch den finanziellen Abstieg, wenn Männer sich selbst aufgeben: „Ich glaube, dass es doch viele Männer gibt, die den Hut drauf hauen, die von Durchschnittsexistenzen zu Sozialhilfeempfängern werden.“<sup>340</sup> Auch Jackwerth hält das durchaus als möglich: „Wenn er [der geschiedene Mann] ein Einkommen hat von 25.000 Schilling (ca. 1.815 Euro), und er hat eine Frau im Haushalt gehabt und 3 Kinder, dann kommt er auf mehr als 50%, die er Unterhalt zahlen muss. Wenn er nicht jemand ist, der geschickt ist, und im Schwarzbereich verdienen kann, nachher sagt er: Da geh ich gar nicht mehr hin und lebe von der Sozialhilfe.“<sup>341</sup>

Jackwerth sieht auch folgenden Problemfall: Ein Mann wird immer wieder arbeitslos, es fallen Exekutionen an, weil Unterhaltsvorschuss bezahlt wurde, der neue Arbeitgeber kündigt ihn deswegen wieder. In so einer Situation kann Jackwerth nachvollziehen, dass manche Männer aufgeben. Wenn dann noch Einsamkeit und Alkoholprobleme hinzukommen, sind die Perspektiven sehr schlecht.<sup>342</sup> „Möglicherweise sind auch emotionelle Gründe da sehr mittragend. Eine massive Kränkung, Hass, Wut, die veranlassen, sich aufzugeben oder vielleicht auch justament auszusteigen. Natürlich sind auch tatsächliche Zwänge gegeben, die einen schon leicht dazu treiben können, in Extremsituationen.“<sup>343</sup>

Das soziale Auffangnetz mit Arbeitslosenunterstützung, Sozialhilfe, Wohnbeihilfen und diversen oft kostenlosen Hilfsangeboten in Österreich beurteilen die Experten<sup>344</sup> durchgehend als sehr positiv und ausreichend. Nur müssen sich Männer auch aktiv darum bemühen. Und hier sehen sie das Problem, dass sich manche Männer nicht darum kümmern oder nicht kümmern können. Sie sind der emotional stark belasteten Scheidungssituation nicht gewachsen. Ein vermehrtes und leicht zugängliches psychosoziales Beratungs- und Betreuungsangebot wäre hier sehr wichtig.<sup>345</sup> Im psychosozialen Bereich ist das Beratungsangebot für Frauen besser ausgebaut, da in früherer Zeit, aus der Tradition heraus, kaum Bedarf an Männerberatung bestand.<sup>346</sup>

Die Experten beschreiben eine soziale Abwärtsspirale, in die Männer durch eine Wechselwirkung von finanziellen Einschränkungen, psychischen Belastungen und Selbstaufgabe geraten können.

### 7.14 Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Männern nach der Scheidung

#### 7.14.1 Finanzielle Entlastung

Die derzeitige Situation unterhaltspflichtiger Männern kann laut Engl nicht durch gesetzliche Veränderungen verbessert werden. Ein Möglichkeit sieht er in Unterstützungsmaßnahmen über die Sozialhilfe, allerdings werden Männer dadurch zu

<sup>340</sup> Interviewtranskript, Erich Engl, S. 4

<sup>341</sup> Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 18 <sup>342</sup>

Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S. 18/19 <sup>343</sup>

Interviewtranskript, Josef Schweighofer, S. 7

<sup>344</sup> Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 4, Gottfried Kühbauer, S. 7 <sup>345</sup>

Interviewtranskript, Josef Schweighofer, S. 7 <sup>346</sup> Interviewtranskript, Gottfried Kühbauer, S. 8

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Sozialhilfeempfängern stigmatisiert. Er schlägt daher vor, dass jeder Österreicher über ein Grundeinkommen verfügen sollte, wobei sich die Frage stellt, ob das leistbar ist und welche anderen sozialen Leistungen dadurch wegfallen würden.<sup>347</sup>

In eine ähnliche Richtung geht ein Vorschlag von Tews. Seiner Ansicht nach muss der Selbstbehalt für Männer nach der Scheidung, also der Betrag, mit dem der Mann nach der Scheidung auskommen soll, höher angesiedelt werden. Es dürfte nicht mehr unter das Existenzminimum und schon gar nicht unter das Unterhaltsexistenzminimum gepfändet werden. „Und da muss einfach der Staat sagen: `Diesen Teil übernehme ich`, beispielsweise schwedisches Modell. Ein gewisses Minimum übernehmen wir.“<sup>348</sup>

Eine Idee zum Kindesunterhalt, die die Staatskasse weniger belastete, bringt Paschinger, die ein neues Unterhaltsvorschussmodell vorschlägt, bei dem der Unterhalt für jedes Kind abgesichert ist. Sie denkt eine Variante an, bei der Unterhaltspflichtige ihren Beitrag in die Unterhaltskasse einzahlen, der für sie festgelegt wurde. Jedes Kind erhält daraus, unabhängig wie viel der eigene unterhaltspflichtige Vater oder die unterhaltspflichtige Mutter tatsächlich bezahlen kann, einen fixen Betrag. Dieses System würde sowohl ärmeren Vätern als auch sorgerechtigten Müttern zugute kommen und die Beziehung der Geschiedenen entlasten.<sup>349</sup>

Um die finanzielle Belastung Geschiedener zu reduzieren, schlägt Klar eine Verstärkung des sozialen Wohnbaus vor, „damit es für Einzelpersonen eine große Anzahl billiger Kleinwohnungen gibt“<sup>350</sup>.

Wünschenswert ist eine Lösung in dem Problemkreis der steuerlichen Anrechenbarkeit von Alimenten. Derzeit sieht Tews die Unterhaltspflichtigen finanziell im Nachteil.<sup>351</sup>

Sowohl Jackwerth als auch Tews sprechen sich für eine Überprüfung der Prozentsatzmethode und des Durchschnittsbedarfs bei der Bemessung des Kindesunterhalts aus. Der tatsächliche Unterhaltsbedarf von Kindern sollte wissenschaftlich erhoben werden.<sup>352</sup>

Paschinger führt an, dass Frauen kein oder ein wesentlich geringeres Einkommen als Männer haben, was nach der Scheidung zu Problemen führen kann. Eigenes Einkommen der Frau würde größeren finanziellen Rückhalt bedeuten und sich somit auch auf den Ehegattenunterhalt auswirken, der derzeit hauptsächlich von Männer bezahlt wird. Hier sieht sie einen gesellschaftspolitischen Änderungsbedarf.<sup>353</sup>

<sup>347</sup> Interviewtranskript, Erich Engl, S. 4

<sup>348</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 13

<sup>349</sup> Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 4<sup>350</sup>

Interviewtranskript, Helene Klar, S. 5<sup>351</sup>

Interviewtranskript, Günter Tews, S. 11/12

<sup>352</sup> Interviewtranskript, Reinhard Jackwerth, S.19; Günter Tews, S. 5<sup>353</sup>

Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 4

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

### 7.14.2 Weitere Unterstützungsmöglichkeiten

Schweighofer sieht Beratungs- und Betreuungsbedarf bei Männern im psychischen Bereich.<sup>354</sup> Tews sieht Männer durch mangelnde juristische Beratung im Nachteil. Er spricht sich dafür aus, mehr Zeit bei Gericht in Beratung und Belehrung zu investieren<sup>355</sup>.

Bei Besuchsrechtsstreitigkeiten sehen die Experten Bedarf an Beratung für die Eltern und an außergerichtlichen Maßnahmen, wie Beratung durch das Jugendamt, Mediation und Informationsaustausch zwischen betroffenen Eltern und Experten.

Die Experten sprechen sich dafür aus, dass Kindern ähnlich wie in Deutschland ein Verfahrenspfleger zur Seite gestellt werden soll, damit ihre Rechte besser gewahrt werden.<sup>356</sup> Diese bessere Wahrung der Kinderrechte ist wohl auch im Sinne unterhaltspflichtiger Väter. Derzeit ist es leicht möglich, dass der mit dem Kind lebende Elternteil dem mündigen Minderjährigen die an ihn gerichteten postalischen Verständigungen unterschlägt.

Verbesserungsmöglichkeiten in der Rechtssprechung liegen vor allem im Bereich der Obsorgezuteilung, in rascherer Entscheidung über Anträge auf Herabsetzung des Unterhalts und individuellerer Handhabung des Anspannungsgrundsatzes.

### 7. 15 Resümee aus den Experteninterviews<sup>357</sup>:

#### Potentielle Benachteiligungen von Männern während und nach der Scheidung

Das Scheidungsrecht ist geschlechtsneutral formuliert, die Bestimmungen treffen also Frauen und Männer in gleicher Weise. In der Rechtssprechung sehen die Experten in der Zuteilung der Obsorge und in der Festsetzung des Unterhalts bei Karenz des Vaters eine potentielle Benachteiligung von Männern.

Da mehrheitlich die Mütter nach der Scheidung die alleinige Obsorge<sup>358</sup> übernehmen und Väter unterhaltspflichtig sind, treffen die Bestimmungen über den Unterhalt vermehrt die Männer und jene über die Obsorge die Frauen. Es ergeben sich daher nach der Scheidung vielfach unterschiedliche finanzielle und soziale Folgen für Männer und Frauen.

Im Folgenden sind spezielle Belastungsaspekte für Männer angeführt, die von den Experten aus unterschiedlichen Fachrichtungen genannt wurden:

<sup>354</sup> Interviewtranskript, Josef Schweighofer, S. 7

<sup>355</sup> Interviewtranskript, Günter Tews, S. 10

<sup>356</sup> Interviewtranskript, Elisabeth Paschinger, S. 4, Günter Tews, S. 4; vgl. Lehnbauer, S. 6 <sup>357</sup> Im Resümee wird auf die wiederholte namentliche Zitierung der Experten verzichtet. <sup>358</sup> alleinige Obsorge oder bei gemeinsamer Obsorge die Hauptversorgung des Kindes

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

### 7.15.1 Die Obsorge in der Judikatur

Frauen bekommen die Obsorge für Kleinkinder eher zugesprochen als Männer. Da bei der Zuteilung der Obsorge das Wohl des Kindes zu beachten ist und dieses nach der ständigen Judikatur des OGH dann gegeben ist, wenn sich für das Kind durch die Scheidung möglichst wenig ändert, erhalten Frauen die Obsorge für Kleinkinder eher zugesprochen als Männer. Diese Judikatur der Gerichte ist in der traditionellen Rollenverteilung zwischen Mann und Frau begründet, da in aller Regel nach der Geburt des Kindes die Mutter in Karenz geht bzw. das Kind fast ausschließlich allein betreut.

Einer der Experten führt an, dass Vätern auch dann kaum die Obsorge zugesprochen wird, wenn sie intensiv in die Kinderbetreuung eingebunden waren und nach der Geburt des Kindes in Karenz gegangen sind. Mütter wurden in der Vergangenheit bei der Zuteilung der Obsorge für Kinder unter 7 Jahren bevorzugt behandelt. Durch einen leichten gesellschaftlichen Wandel, der auch in der Rechtsprechung der Familienrichter langsam Einzug hält, werden Vätern in jüngerer Zeit mehr Chancen bei der Obsorgezuteilung eingeräumt. In der Mehrzahl der Fälle wird aber immer noch den Frauen die Obsorge für die Kinder zugesprochen. Einer der juristischen Experten sieht hier eine klare Benachteiligung der Männer durch die Rechtsprechung.

Besonders belastend ist der Verlust der Obsorge für die „neuen Väter“, die in aufrechter Ehe stark in die Kindererziehung eingebunden waren. Dieser Eindruck der Experten wird auch von einer psychologischen Untersuchung in Deutschland gestützt.<sup>359</sup>

Quantitativ gesehen, handelt es sich um eine kleine Minderheit von Vätern, die die alleinige Obsorge bzw. die Hauptversorgung bei gemeinsamer Obsorge übernehmen wollen. Selbst in den strittigen Scheidungsverfahren, die 10% aller Scheidungen ausmachen, dürften nur wenige Väter die alleinige Obsorge anstreben. Wenn sie diese jedoch wollen, setzen sie sich schwerer durch als Mütter, vor allem dann, wenn das Kind noch klein ist.

In der Einführung der gemeinsame Obsorge werden von der Mehrzahl der Experten für Männer bisher nur Vorteile gesehen.

### 7.15.2 Informations- und Äußerungsrecht sowie Besuchsrecht

Das Informations- und Äußerungsrecht ist wie das Besuchsrecht teilweise schwer durchzusetzen, wenn der obsorgeberechtigte Elternteil dies zu verhindern weiß. Darin kann eine Benachteiligung des Unterhaltspflichtigen gesehen werden. Es gibt zwar juristische Möglichkeiten diese Rechte (§19 Außerstreitgesetz) einzufordern – was auch getan wird –, die Ausübung dieser Rechte darf allerdings das Wohl des Kindes nicht gefährden. Vor allem bei dem Besuchsrecht wird von den Experten auf außergerichtliche Maßnahmen wie Mediation und Beratung gesetzt und auf Aufklärung der Eltern durch die Richter. Oberstes Ziel der Experten ist die Herstellung einer einvernehmlichen und dauerhaften Lösung zwischen den Eltern. Eine Veränderung gesetzlicher Bestimmungen halten die Experten weder für nötig noch für sinnvoll, eine Ausschöpfung der

<sup>359</sup> S. vorliegender Bericht, S. 18

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

gesetzlichen Bestimmungen und des Strafausmaßes durch die Richter wäre jedoch in manchen Fällen wünschenswert.

### 7.15.3 Unterhalt

#### 7. 15.3.1 Unterhaltsbemessung bei Karenz

Eine Benachteiligung der Männer liegt in der Judikatur des Obersten Gerichtshofes über die Bemessung des Unterhalts bei Karenz (siehe auch die Ausführungen unter Punkt 3.2.2):

Gehen unterhaltspflichtige Frauen für ein „neues“ Kind mit einem anderen Mann in Karenz, so wird auf ihren Antrag hin der Unterhalt herabgesetzt, indem das Karenzgeld als Bemessungsgrundlage des Unterhalts herangezogen wird.

Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (6 Ob 573/91; 7 Ob 615/91; 1 Ob 502/94; 6 Ob 2360/96v; 7Ob251/98g; 3Ob12/00m; u.a.) stellt jedoch der Karenzurlaub eines unterhaltspflichtigen Vaters für ein „neues“ Kind mit einer anderen Frau den Karenzurlaub keinen Grund für eine Herabsetzung seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht in seinem Haushalt lebenden Kindern dar, soweit nicht besondere berücksichtigungswürdige Gründe eine solche Maßnahme rechtfertigen. Solche besonders berücksichtigungswürdigen Gründe stellen nach der ständigen Judikatur des OGH etwa die drastische Reduzierung des Einkommens der „neuen“ Familie, weshalb deren Lebensunterhalt gefährdet wäre; der Verlust des Arbeitsplatzes der „neuen“ Ehefrau des Unterhaltspflichtigen, der gänzliche Mangel an Betreuungsmöglichkeiten und Betreuungspersonen für das „neue“ eheliche Kind, weshalb dieses ansonsten unversorgt wäre, etc. dar (7Ob251/98g; 1Ob502/94; u.a.). In der Inanspruchnahme des Karenzurlaubes durch den Vater ab dem 18. Lebensmonat des Kindes erblickt der OGH nur dann einen besonders berücksichtigungswürdigen Grund für eine Herabsetzung oder gar Enthebung von der Unterhaltsverpflichtung, wenn die Einkommensrelation der „neuen“ Familie für diese Aufteilung sprechen, gleichzeitig weder eine Betreuungsperson noch eine Betreuungseinrichtung für das „neue“ Kind zur Verfügung steht und das „neue“ Kind uneingeschränkt auf die Betreuung durch einen Elternteil angewiesen ist und dieser Elternteil mit der Betreuung des Kindes derart ausgelastet ist, daß ihm eine anderwärtige (Teilzeit)Berufstätigkeit nicht zumutbar ist (7Ob251/98g; 3Ob12/00m; u.a.).

Der Unterhalt für das „alte“ Kind wird sohin auf das vor der Karenz des Vaters erzielte Einkommen „angespannt“. Bei der „Anspannung“ ist jedoch der durch die Karenzentstehende, fiktive Unterhaltsanspruch der Ehefrau zu berücksichtigen (3 Ob 569/94; 8 Ob 207/96x; u.a.).

Diese geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Rechtsprechung sind darauf zurückzuführen, dass Mütter nicht gezwungen werden können, gleich nach Ablauf der Mutterschaftsfrist wieder arbeiten zu gehen. Da Männer diese Rechtsstellung nicht besitzen, sind sie diesbezüglich finanziell schlechter gestellt.

Da Frauen einerseits häufig weniger als Männer verdienen, ist der Kindesunterhalt, den sie bezahlen, entsprechend geringer. Zum anderen gehen sie häufiger in Karenz,

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

wodurch sich der Kindesunterhalt noch einmal reduziert. Effektiv zahlen die meisten unterhaltspflichtigen Frauen daher weniger Unterhalt als Männer<sup>360</sup>.

### 7.15.3.2 Verbrauch des Unterhalts im „guten Glauben“

Ändern sich die Einkommensverhältnisse eines Unterhaltspflichtigen, so wird der Unterhalt auf Antrag hin angepasst. Diese Anpassung kann allerdings bis zu vier Monate dauern, etwa wenn der Betroffene beispielsweise an seinem Arbeitsplatz intern versetzt wird und die Entwicklung des neuen Gehalts abgewartet werden muss. Wird ein Unterhaltspflichtiger arbeitslos, wird auf die erste Zahlung des Arbeitsmarktservices gewartet, um den Unterhalt korrekt berechnen zu können. Bis dahin muss der Unterhaltspflichtige auf der Basis seines ehemaligen Einkommens Unterhalt leisten. Der bis zur tatsächlichen Herabsetzung zuviel gezahlte Unterhalt braucht vom Kind beziehungsweise vom obsorgeberechtigten Elternteil nicht zurückbezahlt werden, wenn dieser das Geld im „guten Glauben“ bereits verbraucht hat. Darin besteht eine Benachteiligung der Unterhaltsverpflichteten, die ihren Unterhalt direkt an die Familie zahlen, denjenigen gegenüber, die den Unterhalt an das Jugendamt leisten. Das Jugendamt erstattet sehr wohl das zuviel bezahlte Geld zurück.

Das Problem resultiert, wie bereits unter Punkt 3.2.2 ausgeführt, aus den verfahrensrechtlichen Vorschriften des Zivilrechts. Zugleich belegt auch dieses Beispiel eindrucksvoll, das Dilemma der nicht durch einen versierten Rechtsanwalt vertretenen Partei in zivilgerichtlichen Verfahren:

Unterhaltspflichtige sind in aller Regel in Verfahren über die Herabsetzung des Unterhaltes, obwohl sie des Zivilrechts unkundig sind, schon aus Kostengründen nicht durch einen Anwalt vertreten. Unvertretenen Unterhaltspflichtigen ist jedoch unbekannt, dass Gutgläubigkeit gemäß §326 ABGB zwingend die positive Überzeugung von der Rechtmäßigkeit oder wenigstens entschuldbaren Irrtum voraussetzt, sohin schon durch Zweifel ausgeschlossen ist.

Daher können Unterhaltspflichtige in solchen Verfahren nicht der Rechtsordnung adäquat vorgehen und beantragen, dass – da der Unterhaltsberechtigte ab Kenntnisnahme des Herabsetzungsantrages der obsorgeberechtigten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Höhe des Unterhaltes haben mußte – der zu viel gezahlte Unterhalt sohin ab dem Zustelldatum des Antrages auf Herabsetzung des Unterhaltes zurückzuzahlen ist.

Da die Zivilgerichte jedoch gemäß §405 ZPO nicht befugt sind, einer Partei etwas zuzusprechen, was in dem Verfahren nicht beantragt wurde, kann das Gericht nicht „amtswegig“ ab dem Datum der Zustellung die Rückzahlung des zu viel gezahlten Unterhaltes erkennen.

Weiters greift hier ganz offensichtlich auch die Manuduktionspflicht des Richters gemäß §§432 und 435 ZPO zu kurz, da diese lediglich auf verfahrensrechtliche Schritte nicht jedoch auf die Vermittlung rechtlicher Kenntnisse abstellt.

<sup>360</sup> Die Prozentsätze für die Unterhaltsbemessung sind für Männer und Frauen gleich.

### 7.15.3.3 Unterhaltsmindernder Einfluss von Krediten

Von einzelnen Experten wird vorgebracht, dass Kredite zu wenig oft in die Unterhaltsbemessung einfließen. Dies resultiert zum einen daraus, dass in Scheidungsvereinbarungen oft nicht genau konkretisiert wird, was mit dem Kredit bezahlt wurde, und somit der Anspruch auf Unterhaltsminderung verloren geht. Zum anderen wird in der Rechtssprechung von Haus aus sehr zurückhaltend mit Unterhaltsminderung durch Kredite umgegangen.

### 7.15.3.4 Anspannung

Der Anspannungsgrundsatz sollte zu keinen Härtefällen führen. Dies kann jedoch sehr vereinzelt passieren, wenn Fehleinschätzungen durch Sachverständige oder Richter geschehen. Eine noch individuellere Vorgehensweise der Gerichte in jedem Fall würde solche Härtefälle vermeiden helfen, allerdings stoße man in der Rechtssprechung hier sehr schnell auf die Grenzen der Machbarkeit. Schwierig gestalte sich die Unterhaltsbemessung bei Selbständigen, obwohl es auch hier klare Richtlinien gibt.

Aus Sicht einiger Experten fehle es einigen wenigen Unterhaltspflichtigen an der Einsicht, dass sie ihr Leben und ihre Erwerbstätigkeit nach der Scheidung nicht nur nach ihren persönlichen Interessen und Wünschen gestalten können, dass sie für das Leben ihrer Kinder Verantwortung tragen und zum finanziellen Wohlergehen ihrer Kinder beitragen müssen. Diese Unterhaltspflichtigen sehen sich dann, wenn sie angespannt werden, als ein Opfer der Justiz.

### 7.15.3.5 Unterhaltsminderung bei Kinderbetreuung durch den Unterhaltspflichtigen

Die Besuchszeit beziehungsweise die Kosten, die durch intensive Nutzung des Besuchsrechts auf den Unterhaltspflichtigen zukommen, werden durch diesen selbst getragen. Eine Gegenrechnung der Betreuungsleistung mit dem Unterhalt muss<sup>361</sup> erst dann erfolgen, wenn Kinder mehr als die Hälfte der Zeit bei dem Unterhaltspflichtigen wohnen. Hier kann eine Benachteiligung des Unterhaltsverpflichteten gesehen werden, allerdings wird von den Experten auch argumentiert, dass die Besuchskosten bereits in der Unterhaltsbemessung berücksichtigt sind. Sie sehen die Justiz derzeit in einer Warteposition. Übernehmen in Zukunft unterhaltspflichtigen Väter vermehrt die Betreuung der Kinder, auch im Zuge der gemeinsamen Obsorge, so wird sich in der Gegenrechnung der Unterhaltspflicht etwas ändern müssen. Experten äußern bereits ihre Bedenken zu einem möglichen „Naturalunterhalt“ und warnen davor, großzügige Geschenke des Unterhaltspflichtigen an Kinder mit deren Lebenshaltungskosten gegen zu rechnen.

<sup>361</sup> Zwischen den Eltern kann auch ein geringerer Unterhalt einvernehmlich vereinbart werden. Solange dieser nicht zu Lasten des Kindes geht, wird dieser pflegschaftsbehördlich genehmigt.

### 7.15.3.6 Absetzbarkeit von Alimenten

In der Frage nach der steuerlichen Absetzbarkeit von Alimenten über den fixen Absetzbetrag hinaus sind die Experten unterschiedlicher Ansicht. Auf der einen Seite wird eine Benachteiligung des Unterhaltspflichtigen gegenüber dem anderen Elternteil gesehen, auf der anderen Seite benachteiligte eine Absetzbarkeit der Alimente die Familien und es könnte in ihr eine indirekte „Förderung der Scheidung“ gesehen werden. Unabhängig davon ist die derzeitige Situation sowohl für die Unterhaltszahlenden als auch aus der rechtlichen Sicht der Experten unbefriedigend. Eine endgültige Entscheidung wird gewünscht, die sich im Rahmen des Steuerrechts und nicht im Familienrecht widerspiegeln soll.

### 7.15.4 Vermögensaufteilung

Bei der Vermögensaufteilung kann es zu einer faktischen Benachteiligung der Person kommen, die aus der gemeinsamen Ehwohnung auszieht und nicht die volle Ausgleichzahlung dafür erhält, weil der Ehepartner nicht über die dafür nötigen finanziellen Mitteln verfügt. Bis zu einem Drittel der Ausgleichzahlungen können nachgelassen werden.

### 7.15.5 Finanzielle Belastung des Mannes durch Vermögensaufteilung, Ehegatten und Kindesunterhalt

Durch Trennung kommt es für jeden Beteiligten zu finanzieller Belastung. Synergieeffekte des Zusammenlebens gehen verloren, es müssen in der Regel zwei Haushalte anstelle von einem finanziert werden. Nicht nur auf alleinerziehende Mütter, deren zumeist schwierige Situation in vielen Publikationen dargestellt ist, sondern auch auf geschiedene Männer können erhebliche soziale und finanzielle Einschränkungen zukommen. Dies trifft umso eher zu, je mehr der folgenden Punkte erfüllt sind, die sich durch die Experteninterviews herauskristallisiert haben:

- Der Mann war vor der Scheidung alleine für den finanziellen Erhalt der Familie zuständig und ist nun unterhaltspflichtig,
- Mehrere Unterhaltspflichten sind zutragen,
- Wiederkehrende Arbeitslosigkeit, schlechte Chancen am Arbeitsmarkt (z.B. durch mangelnde Ausbildung) und gegebenenfalls Anspannung auf ein Einkommen,
- Schulden bereits vor der Scheidung,
- Die Schuld an der Scheidung trägt überwiegend oder alleine der Mann,
- Geringes Familieneinkommen vor der Scheidung,
- Auszug aus der gemeinsamen Ehwohnung, wobei die Ehefrau nicht die volle Ausgleichzahlung leisten kann,
- Hohe psychische Belastung durch die Trennung in Verbindung mit kontraproduktiven Coping-Strategien (Alkohol, sich von jeglicher Verantwortung für die Familie und für sich selbst zurückziehen, ...).

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Treffen die meisten oder alle der oben genannten Punkte auf eine Person zu, so ist diese Person in unserer Gesellschaft als nach der Scheidung benachteiligt zu bezeichnen. Betont werden muss, dass ein Punkt alleine, beispielsweise die Verpflichtung zu einer Unterhaltsleistung, nicht zu finanzieller Gefährdung führt, was sowohl aus der Literaturanalyse als auch aus den Experteninterviews hervorgeht. So wird bei der Bemessung des Ehegattenunterhalts, der bis zu 33% des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen betragen kann, die Lebenssituation des Mannes berücksichtigt. Ist sein Lebensunterhalt gefährdet, zahlt er entsprechend weniger.

Kumulieren jedoch die Belastungsfaktoren und reagiert der Betroffene gar nicht oder mit ungeeigneten Maßnahmen, wie zum Beispiel Unterhaltsflucht, dann kann das zu einer finanziellen und sozialen Abwärtsspirale führen. Von den Experten werden die Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen, wie Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, Männerberatungsstelle, Wohnheime etc., zwar als sehr positiv und in Wien als ausreichend bewertet, die Betroffenen müssen sich allerdings aktiv darum bemühen. Das beginnt bereits bei der Scheidung selbst und setzt sich in der Beantragung von Unterhaltsabsetzung fort. Und hier wird von den Experten bemängelt, dass sich manche Männer zu wenig um solche Dinge kümmern – teilweise auch aus nachvollziehbaren Gründen –, andererseits, dass die Beratung bei Gericht keineswegs ausreichend ist. Experten appellieren an das Verantwortungsbewusstsein von Männern hinsichtlich deren weiterer Lebensgestaltung. Männer müssen bei Gründung einer neuen Familie sämtliche Unterhaltspflichten bedenken, die gegenüber der alten und neuen Familie.

Aus den Experteninterviews geht hervor, dass viele Unterhaltspflichtige in die Arbeitslosigkeit und Schwarzarbeit<sup>362</sup> flüchten. Sie verdienen dann ihr Geld nicht nur an der Steuer sondern auch am Unterhalt vorbei. Selbst wenn der Anspannungsgrundsatz bei der Bemessung des Unterhalts herangezogen wird, d.h. Unterhalt auf der Basis eines praktisch möglichen Einkommens bemessen wird, scheint sich das für die Unterhaltspflichtigen zu rentieren, zumindest für den Moment. Neben dem Risiko, bei der Schwarzarbeit erwischt zu werden, ist langfristig mit Nachteilen zu rechnen, vor allem dann, wenn Unterhaltsschulden gemacht werden. Diese verjähren nicht und können den Geschiedenen somit zu einem späteren Zeitpunkt einholen, wenn er sich wieder in den regulären Arbeitsprozess einbinden will, und vielleicht ein neues Leben mit einer neuen Partnerin beginnen möchte.

Für geschiedene Personen gelten generell dieselben Risikofaktoren für Armut wie für andere Personen auch. Durch die Scheidung werden die bereits in der Ehe vorhandenen, latenten finanziellen Probleme sichtbar. Die Scheidung selbst kann ein Mitgrund und ein Auslöser für Obdachlosigkeit sein, ist aber nicht die einzige Ursache, da mehrere Faktoren zusammenspielen müssen. Von kurzfristiger Wohnungslosigkeit nach der Trennung dürften relativ viele Personen mit geringem Einkommen betroffen sein. Die Zahl derer, die über einen befristeten Zeitraum bei Freunden oder der Familie unterkommen, kann jedoch nicht geschätzt werden.<sup>363</sup>

Einige Experten befinden das Unterhaltsexistenzminimum, das 75% des Existenzminimums beträgt, als zu gering. Pfändungen bis zu dieser Grenze und in Ausnahme

<sup>362</sup> Im Jahr 2002 werden in Österreich die Erträge aus der Schwarzarbeit auf 21,8 Mrd Euro geschätzt (berechnet nach dem Bargeldansatz). Schneider, 2002

<sup>363</sup> Chronische Wohnungslosigkeit s. Kap. 4, S. 43ff.

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

fällen sogar darunter werden kritisiert. Scheint auch eine Erhöhung des Existenzminimums, dessen Untergrenze derzeit bei 472,50 Euro<sup>364</sup> liegt, sehr wünschenswert, so sollten auch die Auswirkungen auf den Unterhaltsvorschuss und die damit verbundenen Schuldenlast auf den Unterhaltspflichtigen in diese Überlegung miteinbezogen werden.

Im Scheidungsverfahren müssen viele Werte gegeneinander abgewogen werden, das Wohl der Kinder, der Lebensstandard der Ehepartner, Vermögenswerte, usw. Die Experten sind in Fragen der Vermögensaufteilung und Unterhalt teilweise sehr unterschiedlicher Ansicht und die Punkte sind differenziert zu betrachten. Bei sämtlichen Maßnahmen, die zur Verbesserung der Situation Unterhaltspflichtiger getroffen werden, ist zu berücksichtigen, dass durch den Unterhalt die Existenz der Unterhaltsempfänger gesichert wird. Die teilweise schwierige Situation Alleinerziehender darf durch die Änderung der Situation Unterhaltspflichtiger nicht verschlechtert werden. Gleichzeitig muss Rücksicht auf den Staatshaushalt genommen werden. Die Vorschläge der Experten gehen von der Verbesserung des Beratungsangebotes bis zur Verstärkung des sozialen Wohnbaus oder der Einführung eines Grundeinkommens und eines neuen Unterhaltsvorschussmodells, bei dem der Unterhalt von der Leistungsfähigkeit des einzelnen Unterhaltspflichtigen entkoppelt ist, und in dem für jedes Kind ein Mindestunterhalt vorgesehen ist.

Einige Experten fordern eine wissenschaftliche Studie, mit der der wirtschaftswissenschaftlich der Bedarf von Kindern erhoben wird. Dadurch sei eine faire Bemessung des Unterhalts möglich, der dem heutigen Lebensstandard von Kindern entspreche und die Diskussion um den Durchschnittsbedarf obsolet mache.

## 8 Auswertung der Betroffeneninterviews

Im Rahmen der Untersuchung wurden zehn, von Scheidung betroffene Männer mit Unterhaltspflichten interviewt. Alle diese Männer stammen aus verschiedenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. In acht Fällen ließen sich die Ehepaare einvernehmlich scheiden, in zwei Fällen handelte es sich um eine strittige Scheidung. Die Interviews wurden ausschließlich von Männern durchgeführt. Die Interviewdauer betrug jeweils ein bis zwei Stunden. Der Leitfaden dazu befindet sich im Anhang.<sup>365</sup>

Zur Auswertung dieser Betroffeneninterviews wurde das umfassende Modell von Sander<sup>366</sup> herangezogen, in dem die Bedingungsgefüge des Scheidungsprozesses in sozioökologischem Kontext betrachtet werden. Dabei werden 4 sozioökologische Ebenen angenommen, auf denen es jeweils Belastungs- und Stützfaktoren gibt, die Personen nach der Scheidung behindern oder helfen können. Bei dem Modell wird

<sup>364</sup> Unterhaltsexistenzminimum bei einem Gehalt bis zu 559,99 Euro monatlich, berechnet nach dem Grundbetrag von 630 Euro, unabhängig von der Anzahl der Unterhaltspflichten; vgl. BGBl. II, Beilage ./A zur 108. Verordnung: Unterhaltsexistenzminimum-Verordnung 2002 – UExMinV 2002; Ausgegeben am 5. März 2002

<sup>365</sup> S. Anhang S. 160 ff.

<sup>366</sup> Vgl. Sander, 1999; Das komplexe Modell stellt Weiterentwicklung des Scheidungsmodells von Kurdek und eine Vereinigung mit dem sozioökonomische Modell von Bronfenbrenner dar.

## **Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?**

davon ausgegangen, dass Faktoren auf der höheren Ebene die Bedingungen auf der nächst niedrigeren Ebene direkt und die weiter darunter liegenden indirekt beeinflussen.

Grundsätzlich ist auf jeder der 4 Ebenen zwischen den subjektiven Betrachtungsweisen der geschiedenen Person und den objektiven Gegebenheiten zu unterscheiden. Bei den Betroffeneninterviews wird der subjektiven Betrachtungsweise der Männer Vorrang gegeben, da diese ihrer persönlichen Realität entspricht.

### **8.1 Gesellschaftliche Ebene**

Aufgrund der Häufigkeit von Scheidung kann man davon ausgehen, dass Scheidung heute ein gesellschaftlich anerkanntes Phänomen ist. Von Betroffenen kann dennoch eine soziale Stigmatisierung als „Geschiedene“ wahrgenommen werden, die für einzelne belastend wirkt.

In den Interviews der Betroffenen wurde diese gesellschaftliche Ebene kaum problematisiert, weshalb hier darauf auch nicht näher eingegangen wird. Für geschiedene Männer sind solche Belastungs- und Stützfaktoren vorrangig, die auf den unteren Ebenen liegen.

### **8.2 Institutionen und soziale Netzwerke**

#### **8.2.1 Institutionen**

Zu den Institutionen, die bei dem Scheidungsprozess und den Unterhaltsangelegenheiten für Geschiedene eine maßgebliche Rolle spielen, zählen Gerichte und Jugendamt. Sind diese Institutionen nach dem Willen des Gesetzgebers auch als Stützmechanismen für Geschiedene konzipiert, so werden sie von geschiedenen Männern als nicht ausreichend und teilweise auch als Belastungsfaktoren wahrgenommen. Die Kritik der Männer betrifft sowohl die Handlungsweisen der ausführenden Personen, die diese Institutionen vertreten, als auch die gesetzliche Situation selbst.

Über Rechtsfürsorger, Rechtspfleger und Richter und den hinter diesen stehenden Institutionen äußern Vätern immer wieder das Gefühl der Ohnmacht und Hilflosigkeit. Großer Ärger, Enttäuschung, Wut und Resignation werden in den Interviews sichtbar, auch wenn sie nicht immer direkt ausgesprochen werden. Der Gesetzgeber wird beschuldigt, Männer zu benachteiligen, bzw. zu wenig zu unterstützen. Einzelne Personen werden als sehr voreingenommen oder desinteressiert wahrgenommen.

So fühlt sich beispielsweise ein Vater vom Jugendamt in seiner Sorge um sein Kind nicht ernst genommen. Er möchte seinem Kind aufgrund emotionaler Probleme gerne eine Therapie ermöglichen. Die obsorgeberechtigte Mutter, die selbst psychisch krank ist, und wiederholt in Kliniken behandelt wurde, leistet nach Aussagen des Vaters jedoch Widerstand. „Ich habe das dem Jugendamt schon erzählt. Aber mein Eindruck ist, dass das Jugendamt nur eine Notfall-Polizei ist. Für diese alltäglichen Dinge haben sie

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

überhaupt keinen Kopf. Manche Mitarbeiter, habe ich den Eindruck, stehen noch immer auf dem Standpunkt: `Der Vater ist entbehrlich, ein Kind braucht seine Mutter.`<sup>367</sup>

Ein Vater, der selbst die Scheidungsklage bei Gericht eingebracht hat, schildert: „Es ist allein schon bei Gericht furchtbar. Ich bin mir vorgekommen, wie ein 12-jähriger Bub. Der Richter hat zu mir gesagt, er weiß eh, was ich verdiene. Ich tu' ihm nicht leid. Das hat der wörtlich zu mir gesagt. Es ist furchtbar gewesen. Mittlerweile ist er in Pension gegangen, aber das war ein Wahnsinn. Der war total für die Frau.“<sup>368</sup>

In der Folge ist die Kritik der Männer, die gegenüber dem Gesetz und den Institutionen geäußert wurden, punktuell aufgelistet. Betont wird an dieser Stelle noch einmal, dass hier ausschließlich das subjektive Erleben der Männer wiedergegeben und analysiert wird. Es wird dabei keine Wertung vorgenommen. An einigen Stellen wird jedoch auf die aktuelle gesetzliche Situation in Österreich verwiesen und es werden auch Vergleiche zu den Experteninterviews bzw. zur Literaturlauswertung gezogen.

### 8.2.1.1 Obsorge

Kritisiert wird von den Männern, dass bereits in aufrechter Ehe Müttern die Obsorge für die Kinder zugesprochen wird. Ein Geschiedener beschreibt die Situation so: „Die Frau hat noch während der Ehe die alleinige Obsorge beantragt und sie dann auch bekommen.“ Er selbst habe von nichts gewusst und war plötzlich mit einer Unterhaltsnachzahlung konfrontiert. „Beim Gericht hat es immer geheißen, warum ich mich da nicht kümmerge, aber ich habe ja von nichts gewusst“<sup>369</sup>, berichtet der Vater. Abgesehen von diesem Extremfall, bei dem, wenn der Vater vom Gericht dem Verfahren nicht beigezogen wurde, auch formale Fehler begangen wurden, schildern auch einige andere Betroffene, dass die Obsorge noch während aufrechter Ehe „vorübergehend“ der Frau zugesprochen wurde. Experten- und Betroffeneninterviews lassen darauf schließen, dass diese einstweilige richterliche Entscheidung kaum aufgehoben werden wird, solange nicht sehr triftige Gründe vorliegen. Das bedeutet letztlich, dass der Vater eine schlechte Ausgangsposition bei der Entscheidung über die Obsorge hat, da die Mutter in den letzten Monaten die Hauptbetreuungsperson war.

In den Betroffeneninterviews wird auch deutlich, dass sich manche Männer mit der Scheidung und den damit verbundenen Angelegenheiten und Folgen überfordert fühlen, und daher keine Möglichkeit sehen, auch noch die Kinder zu übernehmen, obwohl sie sehr an ihnen hängen. Zu einem späteren Zeitpunkt bereuen das manche Väter: „Das habe ich mir einmal überlegt, aber mir hat komplett die Perspektive gefehlt, wie das überhaupt gehen soll. Ich hätte meine Arbeit aufgeben müssen.“<sup>370</sup>, schildert ein Betroffener seine Situation. Die Aussage der Experten, dass Väter oftmals erst einige Zeit nach Rechtskraft der Entscheidung über die Obsorge darauf kommen, welche Folgen der Verlust der Obsorge für sie hat, wird durch die Betroffeneninterviews bestätigt. Ein Geschiedener, der zuerst die Obsorge freiwillig der Frau überließ, weil er sich im Moment der Trennung mit der Wohnungssuche und anderen Verpflichtungen

<sup>367</sup> Interviewtranskript B2, S. 5

<sup>368</sup> Interviewtranskript B4, S. 1

<sup>369</sup> Interviewtranskript B2, S. 5

<sup>370</sup> Interviewtranskript B2, S. 3

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

überfordert fühlte, berichtet empört, dass ihm in der Schule die Auskunft über sein Kind verweigert wurde, weil er keine Vollmacht hatte.<sup>371</sup> Ein anderer Vater sieht im Nachhinein die Dinge so: „Nein, das war überhaupt nicht o.k. von mir, ihr die alleinige Obsorge zu überlassen. Ich hätte damals schon sagen müssen, du kannst das nicht, du bist nicht in der Lage dazu, teilen wir uns das auf oder beide Kinder zu mir.“<sup>372</sup> Für ein weiteres Kind aus einer neuen Beziehung hat er mit seiner Partnerin die gemeinsame Obsorge vereinbart. Die Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge beurteilt er als sehr positiv und würde sich diese auch für seine anderen Kinder wünschen, was seine Exfrau allerdings nicht möchte.

Einige der befragten Väter vertrauen auch darauf, dass ihre Kinder von sich aus zu ihnen ziehen, wenn sie älter sind. Bei manchen ist das bereits der Fall.

### 8.2.1.1.1 Gemeinsame Obsorge

Über alle Interviews hinweg betrachtet, gewinnt man den Eindruck, dass sich Männer umso mehr benachteiligt fühlen, je mehr Kontakt sie mit dem Jugendamt und den Gerichten haben. Bei gutem Übereinkommen mit der Expartnerin werden „unter der Hand“ Übereinkünfte getroffen und nur nach außen hin die formalen Kriterien erfüllt. Vor allem bei Scheidungen vor dem KindRÄG 2001<sup>373</sup> wird das in Hinblick auf die alleinige Obsorge deutlich. Obwohl bei einem der Väter die alleinige Obsorge vor dem KindRÄG 2001 offiziell bei der Mutter gelegen ist, war er stark in die Betreuung und Erziehung seines Kindes eingebunden. Die alte Regelung, wonach bei getrennten Wohnsitzen der Eltern nur die alleinige Obsorge möglich war, wird von ihm und anderen engagierten Vätern als stark diskriminierend wahrgenommen. Die gemeinsame Obsorge räumt den Vätern mehr Möglichkeiten ein und stellt auch eine Anerkennung der Vaterrolle nach außen dar.

Aber auch an der gemeinsamen Obsorge wird kritisiert, dass es keine „echte“ 50:50 – Aufteilung gibt. Ein Vater, der die gemeinsame Obsorge hat, würde sich eine „echte“ 50:50 – Aufteilung wünschen, da das Kind phasenweise die Hälfte der Zeit und darüber hinaus bei ihm verbringt, zeitweise lebt es wieder mehr bei der Mutter, je nach Wunsch des Kindes: „Also da gibt es insofern ein Problem, dass es nicht möglich ist, das Sorgerecht 50:50 zu machen. Wir haben es 49:51 gemacht, und das finde ich im Grund eine schwachsinnige Sache. Eigentlich finde ich, es müsste 50:50 auch möglich sein, wobei 49:51 ja fast dasselbe ist. Das finde ich juristisch schon etwas komisch.“<sup>374</sup>

Bei einer anderen Scheidungsfamilie besteht die gemeinsame Obsorge nur auf dem Papier. Dem Vater hat die Frau der Kontakt zum Kind bereits in aufrechter Ehe vorenthalten. Der Vater berichtet, dass er aufgrund der Tatsache, dass gemeinsame Obsorge besteht, kein Besuchsrecht hat und somit auch keine Möglichkeit, sein Kind zu sehen. Derzeit ist ein Gerichtsverfahren in dieser Sache anhängig. Beide Eltern haben die alleinige Obsorge beantragt. Jahrelange gegenseitige Anklagen, eine zeitweilige Flucht der Mutter nach Ungarn und die Weigerung der Mutter, dem Vater Besuche zu

<sup>371</sup> Interviewtranskript B1, S. 7

<sup>372</sup> Interviewtranskript B2, S. 4

<sup>373</sup> vgl. S. 10 vorliegender Bericht <sup>374</sup>

Interviewtranskript B5, S. 3

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

genehmigen, führten dazu, dass der Vater das Kind schon seit mehr als 3 Jahren nicht gesehen hat.

Nach Aussage der Experten in den Interviews, bleibt bei der gemeinsamen Obsorge der hauptsächliche Aufenthaltsort des Kindes bei der Mutter, zumindest offiziell. Diese Situation wird auch in den Betroffeneninterviews vorgefunden. Als problematisch ist die Lage der Väter dann einzuschätzen, wenn es zu Konflikten zwischen den Eltern in Bezug auf das Sorgerecht kommt. Denn dann wird die alleinige Obsorge eher der Mutter zugesprochen.

Besteht kein gutes Einvernehmen mit der Expartnerin, dann fühlen sich vor allem „engagierte Väter“ im Nachteil: „Wenn es Probleme gibt, dann sind es eher die Väter, die benachteiligt sind. Wenn es Streitigkeiten gibt, werden doch zu einem großen Teil die Kinder den Müttern zugesprochen, mag sein, dass das in vielen Fällen gut ist, sicher nicht in allen. Das kann man, glaube ich, eindeutig so sehen.“<sup>375</sup>

### 8.2.1.2 Besuchsrecht, Informations- und Äußerungsrecht

In den Nachscheidungsfamilien, in denen zumindest einigermaßen Einvernehmen zwischen den Geschiedenen herrscht, funktioniert das Besuchsrecht gut. Bei strittigen Scheidungen ist die Umsetzung schwierig.

Ein Vater erzählt von der Vereitelung seines Besuchsrechts durch die Mutter, indem sie Krankheit der Kinder vorschob. Auch nachdem Besuchsbegleitung organisiert wurde, kam kein Treffen zustande. Bei einer Befragung vor Gericht sprachen sich beide Kinder in Begleitung des Schwiegervaters gegen den Besuch des Vaters aus, wobei für den Vater klar war, dass der Schwiegervater den Kindern die Worte vorgegeben hatte. Seither besteht kein Kontakt mehr zu den Kindern: „Ich habe einmal Weihnachtsgeschenke hinauf gebracht, die habe ich vor die Tür legen müssen. Das interessiert mich einfach nicht mehr. Das ist demütigend.“<sup>376</sup>, berichtet der Vater resignierend.

Das Kindschaftsrechtsgesetz 2001 wird insofern positiv beurteilt, als zumindest bei Gericht Auskunft über die Situation der Kinder eingeholt werden kann, wenn keine Besuche stattfinden.

<sup>375</sup> Interviewtranskript B5, S. 4 <sup>376</sup>  
Interviewtranskript B4, S. 5

### 8.2.1.3 Unterhalt

Von unterhaltspflichtigen Männern wird angeprangert, dass die Frau den Kindesunterhalt auch für sich selbst verwendet. Dieses Argument wird vor allem bei höheren Unterhaltszahlungen vorgebracht. Männer wünschen sich mehr Transparenz bei den Alimenten. Sie möchten wissen, wofür das Geld tatsächlich verwendet wird. So möchte ein Vater für seine Unterhaltsnachzahlung eine mündelsichere Anlage, weil er befürchtet, dass die Frau das Geld für sich selbst ausgibt: „Es gibt theoretisch die Möglichkeit, dass man beim Pflegschaftsgericht eine mündelsichere Anlage verlangt. Das wird aber nicht durchgeführt. Das ist mir auch klipp und klar gesagt worden.“<sup>377</sup>

Weiters wird kritisiert, dass die Unterhaltsleistung der Frau an die Kinder mit der Versorgung der Kinder abgedeckt ist. Sie muss keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen, auch wenn die Kinder bereits älter sind. Diese Situation führt bei Männern zu einem Gefühl der Benachteiligung gegenüber der Frau, da sie sehr wohl für den Kindesunterhalt arbeiten müssen und dazu angespannt werden. Die Argumentation der Männer fußt nur bedingt auf der derzeitigen österreichischen Rechtsordnung, spiegelt aber deutlich den Eindruck der Männer über die österreichische Rechtsprechung wieder. Nach §140 2. Abs., 2. Satz ABGB hat auch der Elternteil, der das Kind hauptsächlich betreut, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nicht zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes imstande ist oder mehr leisten müsste als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre.

Die juristische Umsetzung des letzten Teiles „als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre“ lässt Spielraum offen. Entsprechend den Aussagen in den Interviews wird diese Bestimmung lediglich bei niedrigem Einkommen und bei Existenzgefährdung des Vaters angewendet. Und selbst dann sei es „angemessen“, das Existenzminimum bei Unterhaltspflichtigen zu unterschreiten.

Von Selbständigen wird bemängelt, dass es nach einer Festsetzung des Unterhalts praktisch keine Möglichkeit mehr gäbe, diesen herabzusetzen, ohne die Selbstständigkeit aufzugeben. „Man hat beim Pflegschaftsgericht keine Chance. Das Protokoll wird erst gar nicht aufgenommen, weil sie sagen: ‚Sie haben die und die Ausbildung. Sie könnten so und so viel verdienen. Sie haben keine Chance. Sie brauchen erst gar nicht zu kommen.‘“ Dadurch hat man eigentlich nie die Chance, einen einmal beschlossenen Unterhaltstitel den eigentlichen Einkommensgegebenheiten anzupassen. Solange man selbständig ist, hat man die Möglichkeit nicht. Man muss sich in einen anderen Status begeben, nämlich arbeitslos sein. Als Selbständiger bekommt man normalerweise keine Arbeitslosenunterstützung. Und die letzte Möglichkeit Einkommenslosigkeit nachzuweisen, ist es, in die Sozialhilfe zu gehen, und das ist ein relativ harter Weg. Also als Selbständiger zu wenig Einkommen zu haben, wird von niemandem wirklich anerkannt.“<sup>378</sup> Daraus ergäbe sich, aus Sicht der Betroffenen, gegenüber unselbständig Beschäftigten eine Benachteiligung.

Wird der Unterhalt nicht vollständig geleistet, komme es zur Exekution und gegebenenfalls zur Klage wegen Unterhaltsverletzung: „Man entkommt dem fast nicht,

<sup>377</sup> Interviewtranskript B2, S. 7 <sup>378</sup>  
Interviewtranskript B10, S. 4

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

weil man dann in die Beweisnotlage kommt. Zu sagen, ich habe mich in dieser Zeit sehr wohl um Aufträge bemüht, nur Aufträge nicht bekommen, ist fast nicht zu rechtfertigen. Der Vorwurf, zu wenig getan zu haben, wird immer an einem hängen bleiben. Das passiert in einem Angestelltenstatus nicht“<sup>379</sup>, schildert ein betroffener Selbständiger.

Die in den Interviews befragten unselbständig Beschäftigten beschreiben, dass die Herabsetzung aufgrund von Einkommensveränderungen problemlos funktioniert habe. In den Experteninterviews wurden auch Schwachpunkte bei der Unterhaltsbemessung von Angestellten und Arbeitslosen dargestellt.

Zu Lasten der Männer gehen ihre freiwilligen Betreuungsleistungen für ihre Kinder. Solange keine Vereinbarung zwischen den Eltern über einen geringeren als von Rechtswegen vorgeschriebenen Unterhalt zustande kommt, muss der Mann die volle Unterhaltszahlung auch dann leisten, wenn die Kinder annähernd die Hälfte der Zeit bei ihm verbringen. Von den Betroffenen wird eingebracht, dass die Kinder von der Mutter absichtlich nicht länger in ihrer Obhut gelassen werden, damit die Mutter den Kindesunterhalt nicht verlieren, Abstriche von ihrem Lebensstandard machen und ihre derzeitige Wohnung oder das Haus aufgeben müsste.

Ungerecht behandelt fühlen sich Väter, wenn sie ihrer Ansicht nach außerhalb der Unterhaltszahlungen viel für die Kinder leisten. Kritisiert wird, dass gemeinsamer Urlaub mit den Kindern nicht unterhaltsmindernd wirkt: „Ich habe die Kinder immer im Sommer 2-3 Wochen bei mir gehabt bei voller Alimentenzahlung. Ich habe versucht, das für diese Zeit anders zu regeln [, war] aber chancenlos. Bei Gericht ist das auch nicht durchgegangen. Bei solchen Sachen denke ich mir, was ist da gerecht? Ich war meistens mit den Kindern in Kärnten auf einem Bauernhof auf Urlaub. Ich wollte meinen Kindern immer etwas bieten.“<sup>380</sup>

Die Kosten für die Schaffung von eigenem Wohnraum werden nach Ansicht der Betroffenen zu wenig in die Unterhaltszahlungen miteingerechnet: Männer, die freiwillig oder unfreiwillig wegen der Scheidung die Wohnung verlassen haben, stehen vor dem Problem, eine neue Wohnung finden zu müssen. Vielfach wird kritisiert, dass bei der Alimentationsbemessung dieser Sachverhalt nicht berücksichtigt wird. So berichtet ein Mann, der nach der Scheidung mehr gearbeitet hat, um sich einen Dachbodenausbau in seinem Elternhaus finanzieren zu können: „[...]ich bin damals bei meinen Eltern eingezogen, habe dann einen Dachboden ausgebaut, und da ist einfach viel Geld hinein geronnen. Ich habe einfach mehr gearbeitet, aber dass mir das dann 3 Jahre später derartig um die Ohren fliegt. Sie wollten mich dann auf 13.400 Schilling [etwa 975 Euro] festsetzen für beide Kinder plus Nachzahlung von knapp 160.000 [ca. 11.630 Euro] für drei Jahre. Das hat mich wahnsinnig getroffen. Erstens habe ich das gar nicht, weil das steckt in der Wohnung, und wie soll ich mit dem leben?“<sup>381</sup> Die Tatsache, dass Kindern auch ein Anteil von außerordentlichen Einkommen, wie zum Beispiel einer Abfertigung, zusteht, ist scheinbar nicht jedem Geschiedenen bewusst. So befindet sich dieser Vater in der Situation, Unterhalt nachzuzahlen, obwohl er diesen bereits für seine neue Wohnung aufgewendet hat.

<sup>379</sup> Interviewtranskript B10, S. 4 <sup>380</sup>

Interviewtranskript B1, S. 7 <sup>381</sup>

Interviewtranskript B2, S. 4

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

An der Prozentregelung selbst wird kritisiert, dass die finanzielle Belastung ab drei Kindern zu hoch sei. „Die Prozentmethode finde ich sowieso nicht korrekt, weil für einen geschiedenen Mann ab dem dritten Kind das Leben aufhört. Das darf nicht sein.“<sup>382</sup> Ein betroffener Mann, der auch Ehegattenunterhalt bezahlt, empfindet es als sehr unfair, dass die Exfrau umso mehr Geld bekommt, je mehr er arbeitet. Um sich eine neue Existenz mit einer neuen Partnerin aufbauen zu können, geht er nebenbei einer Schwarzarbeit nach.

Einer der Befragten klagt zwar über hohe finanzielle Belastung, gibt aber an, keinen Antrag auf Herabsetzung des Unterhalts einzubringen. Kämpfte er bisher in manchen Angelegenheiten vor Gericht, so überlässt er nunmehr offensichtlich kampflos den Unterhalt. Sind mehrere Anträge auf Besuchzeitänderung, Alimentationszahlung im Urlaub etc. abgelehnt worden, so scheint sich bei manchen Männern Resignation breit zu machen, und es werden keine Anträge mehr eingebracht.

Als benachteiligt gegenüber der Exfrau sieht sich ein Vater, bei dem eines der gemeinsamen Kinder lebt. Er zahlt 4.000 Schilling (290 Euro) an Alimenten für ein Kind, das bei seiner Exfrau wohnt, und noch freiwillig ein kleines Taschengeld. Für das bei ihm lebende Kind erhält er von der Exfrau jedoch keine Unterhaltszahlungen. Sie ist seit 2 Jahren in Karenz. Seine Unterhaltsforderungen werden derzeit vom Gericht geprüft.

Zu betonen ist auch, dass Väter manchmal freiwillig Alimente weiterzahlen, obwohl sie, weil die Kinder monatelang bei ihnen wohnen, dazu nicht verpflichtet sind. Von allen interviewten Männern wird auch durchaus die Notwendigkeit des Unterhalts für die Kinder gesehen, einige sind trotz angespannter finanzieller Lage mit der Höhe der Unterhaltsforderung einverstanden und sehen diese als durchaus gerechtfertigt. So kritisiert zwar ein wohnungsloser Sozialhilfeempfänger sein niedriges Einkommen, 14,50 € Unterhalt pro Monat hält er aber für durchaus angemessen. Sobald er mehr verdiene, will er auch gerne mehr bezahlen. Einer der Befragten empfindet die geregelten Alimentationszahlungen als einen Gewinn an Transparenz: „Mir geht es jetzt besser als früher. Ich habe mir vor kurzem ein neues Motorrad gekauft, das habe ich mir früher nicht leisten können [...] Jetzt kriegt meine Frau einen fixen Betrag, und mit dem muss sie auskommen. Früher hatte sie Kreditkarte, Bankomatkarte, und sie hat immer mehr ausgegeben. Wir waren immer im Minus.“<sup>383</sup>

Kritisiert wird von den Betroffenen, wie auch von den ExpertInnen bereits angedeutet, dass bei einer Exekution bis auf das Existenzminimum zu wenig Geld für das eigene Leben zur Verfügung steht.

### 8.2.1.4 Vermögensaufteilung

Über die einvernehmliche Vermögensaufteilung äußern sich die Betroffenen durchwegs zufrieden, bzw. können sie diese so akzeptieren, auch wenn sie die Ausgleichzahlungen für zu gering erachten.

Es gibt aber auch Fälle, wo im Vorfeld der Aufteilung das Vermögen geschickt verschoben wurde, sodass es bei der gerichtlichen Vermögensaufteilung nicht mehr

<sup>382</sup> Interviewtranskript B2, S. 3 <sup>383</sup>  
Interviewtranskript B3, S. 4

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

greifbar ist. Ein betroffener Vater gibt an, dass das Familienhaus, in dem sie als Ehepaar gemeinsam gelebt hatten, ein Geschenk des Vaters seiner Exfrau war. Er habe in dieses Haus viel Geld für die Renovierung investiert. Während der Scheidung schenkte die Frau das Haus wieder dem Vater „zurück“. Sie blieb zwar weiter wohnen, zahle jetzt aber angeblich Miete an den Vater. Die einkommenslose Frau sei somit bei der Scheidung mittellos gewesen. Die Schulden für die Renovierungsarbeiten zahle der Mann immer noch ab. Die Kredite wirkten in seinem Fall nicht unterhaltsmindernd. Diese Situation empfindet der Betroffene als sehr unfair, kann sich dagegen aber nicht wehren.<sup>384</sup>

### 8.2.1.5 Mediation

Bei einer Familie kam der Scheidungsvergleich in einer Mediation zustande. Der Vater ist mit den getroffenen Vereinbarungen weitgehend zufrieden. Er sieht die Bedürfnisse der Exfrau und der Kinder klar und auch seine Wünsche wurden in der Scheidungsvereinbarung berücksichtigt. Auch die gemeinsame Obsorge stellte sich für alle Beteiligten als die beste Lösung heraus. Man kann zum einen daraus schließen, dass dieser Familie Mediation sehr entgegen gekommen ist, andererseits besteht möglicherweise gerade deshalb Verständnis für die Situation des anderen Elternteils und Zufriedenheit mit den Unterhaltsvereinbarungen für Ehegatten und Kinder, weil Mediation durchgeführt wurde.

Mediation kann daher für diese Familie als institutionaler Stützmechanismus gesehen werden.

Bei einigen anderen Familien wurde die Mediation abgebrochen oder kam gar nicht zustande, weil sich die Frau von vorne herein im Nachteil gesehen hat. Inwieweit Mediation hier von der Frau als Belastung erlebt wurde, kann nicht festgestellt werden. Die befragten Männer äußerten sich durchwegs positiv gegenüber der Mediation, auch wenn diese nicht zum Ziel geführt hat.

### 8.2.1.6 Beratungsangebot

Ganz deutlich kommt in den Interviews heraus, dass Männer in vielen ehe- und familienrechtlichen Belangen nicht gut Bescheid wissen bzw. der formale Aufwand, wenn sie keine professionelle Hilfe durch Anwälte oder Sozialarbeiter in Anspruch nehmen, sie überfordert. Bei einigen Männern stellt sich der Kampf mit Behörden auch als ein Kampf gegen Windmühlen dar. Diese Männer versuchen ihre Anliegen mit aller Kraft durchzusetzen, obwohl sie immer wieder scheitern. Das führt letztendlich zu enormem finanziellen Aufwand und zu hoher psychischer Belastung. Andere wiederum, die sich überhaupt keine anwaltliche Vertretung leisten und das finanzielle Risiko eines Gerichtsprozesses nicht tragen können, müssen sich mit dem bei Gericht formulierten Scheidungsvergleich zufrieden geben.

Männer wünschen sich durchwegs von den Gerichten bei der Scheidung – auch bei einvernehmlichen Scheidungen – und über die Folgen der Scheidung mehr Beratung und Hilfestellung. Hilfsangebote werden, dort wo sie vorhanden sind und tatkräftige Unterstützung leisten, auch gerne angenommen. Bei kostenpflichtigen Maßnahmen, wie

<sup>384</sup> Interviewtranskript B4, S. 1

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

zum Beispiel psychologischer Beratung und Therapie, stellt sich die Frage der Leistbarkeit: „Ich wollte auch zu einem Psychologen gehen, aber das ist bis jetzt noch nicht zustande gekommen, weil das auch wieder eine Kostenfrage ist. Da bin ich eh' angefressen. Eine Gesprächstherapie ist auch nicht zustande gekommen. Ich versuche mir eigentlich immer wieder selber einzureden, positiv denken, weiter kämpfen.“<sup>385</sup> Soziale Einrichtungen, in denen Sozialarbeiter qualifizierte Hilfe leisten, werden, wenn sie zur Existenzsicherung beitragen, sehr positiv bewertet.

Fühlen sich Männer jedoch schlecht beraten und bei Gericht benachteiligt, kann das dazu führen, dass sie immer wieder den Anwalt und den Berater wechseln. Ein Geschiedener, der seine Beziehung zur Exfrau als „Rosenkrieg“ bezeichnet, und sich vom Gericht und Jugendamt als unfair behandelt fühlt, hat bereits seinen vierten Anwalt. Die Männerberatungsstelle in Wien und die Auskünfte des Sozialministeriums konnten ihm nicht weiterhelfen.<sup>386</sup> Er selbst sieht sich ganz klar auf allen Ebenen als ein Scheidungsopfer.

Die Unterstützung durch Anwälte wird von den Geschiedenen unterschiedlich bewertet. In einem Fall wurden mit Hilfe von Anwälten alle Punkte der Scheidung schließlich einvernehmlich geregelt und der fertige Vergleich vom Gericht bestätigt. Für den Mann war das, nachdem die Mediation abgebrochen wurde, eine sehr zufriedenstellende Lösung. In einem anderen Fall beschuldigt der Mann die Anwälte, die Scheidung erst so richtig zum Eskalieren gebracht zu haben.

Die Richter und Sachverständigen werden von den Vätern als sehr mächtig erlebt. Manche der Betroffenen reagieren mit Widerstand, andere nehmen Aussagen als gegeben hin und akzeptieren diese ohne weiteres Hinterfragen. Bei strittigen Scheidungen werden heftige Vorwürfe gegenüber den Entscheidungsträgern laut, die Frustration deutlich machen: „Ich fühle mich vom Gerichtsurteil völlig benachteiligt. Auf Grund von falschen Behauptungen wurde mir die ganze Schuld zu gesprochen.“<sup>387</sup> „Der Richter glaubt meiner Frau und nicht mir. Die Psychologin hat die Fragen schon so einseitig gestellt, dass sie sich gegen mich richten mussten.“<sup>388</sup> „Meine Einstellung ist die, dass man als Mann eh' keine Chance hat. Als Mann bleibt man immer über. Ich kenne nur solche Fälle“<sup>389</sup>, urteilt ein anderer.

### 8.2.2 Soziale Netzwerke

Auf der zweiten Ebene sind die sozialen Netzwerke angesiedelt, in denen der Betroffene lebt. Herkunftsfamilie, Freunde und Bekannte können eine bedeutsame Stütze nach der Scheidung sein, wenn sie mit tatkräftiger Hilfe zur Stelle sind. Lange Gespräche mit Freunden und Treffen mit ebenfalls geschiedenen Bekannten werden von den interviewten Männer als große Stütze in einer schweren Zeit geschätzt. Auch die vorübergehende Unterbringungsmöglichkeit bei Freunden oder der Herkunftsfamilie stellt ein Rückhaltssystem für den Geschiedenen dar. „Wenn ich dann auch noch

<sup>385</sup> Interviewtranskript B8, S. 3

<sup>386</sup> Interviewtranskript B4, S. 6

<sup>387</sup> Interviewtranskript B8, S. 6

<sup>388</sup> Interviewtranskript B8, S. 6

<sup>389</sup> Interviewtranskript B8, S. 6

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

keinen Rückhalt aus der Familie habe, dann wird es sehr schwer. Das soziale Netz ist sehr wichtig<sup>390</sup>, formuliert es ein Geschiedener.

Umgekehrt kann der Bekanntenkreis auch zum Belastungsfaktor werden, wenn dieser nicht hinter dem Geschiedenen steht. Die Anpassung an die neue Lebenssituation nach der Scheidung kann dadurch behindert werden. Ein Betroffener beschreibt die Situation so: „Ich musste im Prinzip meinen ganzen Bekanntenkreis ändern. Ich habe immer das Gefühl gehabt, dass man als Geschiedener anders angesehen wird.“<sup>391</sup>

Männer verlassen bei der Scheidung auch einen Teil ihres sozialen Umfeldes. Die Herkunftsfamilie der Ehefrau und auch gemeinsame Freunde fallen weg. Durch einen Umzug ändert sich auch der Bekanntenkreis.

Bei einigen der Interviewten fehlte nach der Scheidung vollkommen das soziale Netz. Kommt dazu noch finanzielle Not, werden im besten Fall professionelle Hilfseinrichtungen als Ersatz beansprucht. Sozialarbeiter übernehmen teilweise die Rolle, die sonst Bekannte und Freunde übernehmen und können zudem noch qualifizierte und tatkräftige Unterstützung im Umgang mit Schulden und Wohnungslosigkeit leisten. Ein Betroffener, der nach der Scheidung alleine dastand und sich innerhalb kurzer Zeit keine günstige Wohnung suchen konnte, wandte sich an die Sozialarbeiter in der Gruft, einer Einrichtung der Caritas für Obdachlose in Wien: „Da weiß ich, ich kann mich hocharbeiten und zu einer Wohnung kommen. Und dann kann ich ein geregeltes Leben führen, kann meine Schulden regeln. Da hab ich eine Hilfe. Da weiß ich, dass ich Sozialarbeiterinnen hab, die mir helfen. Das was du sonst nicht hast.“<sup>392</sup>

Zu den sozialen Netzwerken zählen auch Selbsthilfegruppen.<sup>393</sup> Die Nachfrage nach solchen Gruppen ist nach den Angaben der interviewten Männer durchaus vorhanden. Einer der Befragten denkt sogar daran, selbst eine solche zu gründen, weil er keine Gruppe in seiner Umgebung gefunden hat.

### 8.3 Die (Scheidungs-)Familie

Auf dieser Ebene ist die ehemalige Familie des Geschiedenen angesiedelt. Die Beziehung zu den Kindern und zur Exfrau bildet einen maßgeblichen Faktor, die finanziellen und materiellen Ressourcen den zweiten Faktor dieser Ebene. Das Modell von Sander muss hier ergänzt werden, da sich in den Interviews herausstellte, dass der neuen Partnerin bzw. dem Wunsch nach einer neuen Familie eine wichtige Rolle im Leben nach der Scheidung zukommt.

#### 8.3.1 Beziehung zu Kindern und Exfamilie

Nach der Scheidung ist die Belastung für den Mann hoch, wenn die psychische und soziale Abhängigkeit von seiner Partnerin groß war, und nach der Trennung noch

<sup>390</sup> Interviewtranskript B2, S. 7 <sup>391</sup>

Interviewtranskript B1, S. 5 <sup>392</sup>

Interviewtranskript B6, S. 12

<sup>393</sup> Der in Österreich sehr aktive Verein „Dialog für Kinder – Österreich“, der sich laut Statut für die Rechte von Scheidungskindern einsetzt, hat sich in der Vergangenheit auch sehr für die Rechte von geschiedenen Männern stark gemacht.

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Gefühle für die Expartnerin vorhanden sind. Aus unterschiedlichen Forschungsergebnissen ist bekannt, dass eine kooperative distanzierte Beziehung zu den Expartnern am besten geeignet ist, um mit der neuen Lebenssituation zurecht zu kommen. Auch in den Interviews wird deutlich, dass eine normale Gesprächsbasis auch dann positiv erlebt wird, wenn bei Unterhaltsregelungen die Gerichte bemüht werden. Durch eine kooperative Beziehung zur Expartnerin können auch finanzielle Probleme nach der Scheidung besser bewältigt werden, wenn finanzielle Angelegenheiten mit gegenseitigem Verständnis und Rücksicht behandelt werden.

Die Beziehung zur Exehfrau ist bei den interviewten Personen unterschiedlich. Unter den Befragten gibt es Männer, die eine kooperative Beziehung zu ihrer Exfrau pflegen, und auch solche, die einen Rosenkrieg führen.

Neben dem Nicht-Los-Lassen-Können und dem vergebenen Liebesmühen um die Expartnerin ist die Trennungsvariante „Rosenkrieg“ eine denkbar schlechte. Sie führt bei den Interviewten dazu, dass sie sich sehr stark als Opfer wahrnehmen, aber auch sehr aktiv um ihre Rechte kämpfen. Die Betroffenen berichten von Verleumdungen, Lügen, dem Verschieben von Vermögenswerten und von regelrechten Vernichtungskämpfen. Für Gerichtsprozesse werden auf beiden Seiten Unsummen ausgegeben. Solange dieser Kampf nicht beigelegt wird, ist eine emotionale Lösung von der Expartnerin nicht möglich.

Eine gute Beziehung zu den Kindern kann dem Vater Rückhalt in schwierigen Zeiten geben. Die Beziehung zu den Kindern wird aber auch durch eine schlechte finanzielle Lage und durch Konflikte mit der Kindesmutter belastet.

Nicht direkt angesprochen wird von den Vätern, dass sie sich von ihrer Exehfrau auch über die Beziehung zu den Kindern unter Druck setzen lassen. Einige Bemerkungen der Männer gehen allerdings sehr deutlich in diese Richtung. Beispielsweise berichtet ein Vater, dass er eine Änderung des Besuchsrechts beantragt habe, damit er die Kinder häufiger als alle 14 Tage sehen kann. „[...] und ich bin von meiner Ex beschuldigt worden, was ich mir unterstehe. Die Kinder müssen zum Psychologen. Ob das gestimmt hat, weiß ich nicht. Ich habe den Antrag jedenfalls dann zurück gezogen. Es ist dann bei den 14 Tagen geblieben.“<sup>394</sup>

Auch in finanzieller Hinsicht neigen Männer mit einer starken Bindung zu ihren Kinder dazu, der Exfrau materielle Zugeständnisse zu machen, wenn sie dafür mehr Zeit mit den Kindern verbringen dürfen.<sup>395</sup> Wurde bisher in der Forschungsliteratur und auch in der öffentlichen Diskussion – wie auch in den Experteninterviews zum Thema gemeinsame Obsorge – aufgezeigt, dass sich Mütter über die Beziehung zu ihren Kindern von Männern erpressen lassen, so wird anhand der Scheidungsbiographie einzelner Väter deutlich, dass es auch den umgekehrten Fall gibt.

### 8.3.2 Neue Partnerin / Neue Familie

Neue Partner werden von den geschiedenen Männern als große emotionale Stütze erlebt. Sie können, wie ein Betroffener berichtet, zusätzlich finanzielle Hilfe für den

<sup>394</sup> Interviewtranskript B1, S. 2 <sup>395</sup>  
vgl. Interviewtranskript B9

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Geschiedenen sein. „Ich zahle 18.000 Schilling [etwa 1308 Euro] alleine für die andere Familie. Wenn ich meine neue Lebensgefährtin nicht hätte, könnte ich es nicht überleben“<sup>396</sup>, schildert ein Unterhaltspflichtiger.

Es wird von den Vätern bedauert, dass eine neue Familiengründung mit bestehenden Unterhaltsverpflichtungen schwierig bis unmöglich ist. „Eine weitere Benachteiligung ist, dass man in diesen Lebensverhältnissen nicht mehr das sein kann für einen Neubeginn, für eine neue Partnerschaft, was man so allgemein eine gute Partie nennt. Man ist eigentlich dann weg vom Fenster. Also in bescheidensten Wohnverhältnissen, angenommen es wäre eine Single-Garconniere mit einem Raum, da kann man zur Not einmal zwei Kinder beherbergen, aber sicherlich keine Patchwork-Familie, die sich neu zusammen findet, wo auch noch andere Kinder dazu kommen. Das war bei uns jetzt eine Zeit lang so, dass wir zu fünf [in] einem Zimmer das Wochenende verbracht haben. Und da sieht man die Grenzen, die für einen Neubeginn da sind.“<sup>397</sup>

### 8.3.3 Finanzielle und soziale Lage

Geringes Einkommen und schlechte soziale Lage sind nach den bisherigen Forschungsergebnissen<sup>398</sup> als schwere Belastungsfaktoren nach der Scheidung einzustufen. Bei den vorliegenden Interviews wird das sehr deutlich. Die meisten der befragten Männer erleben die finanziellen Einschränkungen durch die Scheidung und die langjährigen Unterhaltsverpflichtungen als belastend. Bei den Interviews stellen sie durchgehend ein Hauptthema für die Betroffenen dar.

Das Ausmaß der erlebten finanziellen Belastung hängt dabei nicht bei jedem Betroffenen mit dem ihm zur Verfügung stehenden Geld zusammen. Manche sind durchaus zufrieden mit dem wenigen Geld, das ihnen zur Verfügung steht. Einige der befragten Mittelverdiener klagen hingegen massiv darüber, dass ihr Einkommen nach Abzug der Alimente nicht für ihren persönlichen Lebensbedarf ausreicht, und bewerten insbesondere den Unterhalt als zu hoch. Ein Vater versteht durchaus die Position seiner Exehfrau, die genau darauf achtet, dass die Kinder nicht zu oft und zu lange bei ihm sind, damit sie nicht die vollen Unterhaltszahlungen für die Kinder verliert. Er empfindet es dennoch als ungerecht, dass er ungeschmälert Unterhalt zahlt, obwohl die Kinder sehr häufig bei ihm sind. Ein anderer Vater in der selben Situation fände es zwar wünschenswert, wenn die Kosten für die Kinder transparent wären, hat aber keine Probleme damit, den vollen Unterhalt zu bezahlen, auch wenn die Kinder 40% der Zeit bei ihm leben. Zum einen kann er es sich leisten, und zum anderen gibt er an, dass die Kosten für das Haus, in dem die Kinder leben, und ihr Alltagsbedarf an Kleidung etc. die Summe rechtfertigt. Er ist mit dem Scheidungsvergleich weitgehend zufrieden, obwohl er auch der Expartnerin Unterhalt bezahlt<sup>399</sup>.

Aus der Scheidungsbiographie im Interview B6 geht hervor, dass Scheidung durchaus ein Auslöser für Obdachlosigkeit sein kann. Der Betroffene konnte nach der Scheidung weder bei Freunden noch bei seiner Familie unterkommen und war auch nicht in der

<sup>396</sup> Interviewtranskript B10, S. 6 <sup>397</sup>

Interviewtranskript B10, S. 6 <sup>398</sup>

Sander, 1999 <sup>399</sup> Interviewtranskript B3

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Lage innerhalb kürzester Zeit eine günstige Wohnung zu finden. Bei einer Scheidung greifen Frühwarnsysteme, wie sie zum Beispiel die Stadt Wien hat, der drohende Delogierungen gemeldet werden und die versucht, diese abzuwenden, nicht. Ein neues Leben gerade in einer Zeit hoher psychischer Belastung aufzubauen, ist bei schlechter Finanzlage – wie zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit, Schulden oder Haftstrafen – und ohne stützendes soziales Umfeld nahezu unmöglich. Das Schicksal des Wohnungslosen zeigt, dass ein aktives Zugehen auf Betreuungseinrichtungen notwendig ist, um wieder Fuß zu fassen. Zu diesem Schluss gelangt man auch durch die Experteninterviews. Sich hängen zu lassen, ist in so einer Situation fatal.

Die befragten Mittelverdiener müssen ohne professionelle Hilfe auskommen. Zum einen können sie sich diese nicht leisten, zum anderen haben sie ein zu hohes Einkommen (vor Abzug der Unterhaltspflichten), um Sozialleistungen beanspruchen können. Wie in den Experteninterviews bereits angeklungen ist, versuchen Männer neue Geldquellen aufzutreiben, um ihre finanziellen Einbußen auszugleichen. „Ich gehe pfuschen. Ich arbeite wie ein Blöder, sonst könnten wir uns das gar nicht leisten!“<sup>400</sup> schildert ein Vater. Ein anderer finanziert den Großteil seiner Wohnkosten, indem er untervermietet, obwohl er das nach dem Mietrechtsgesetz nicht dürfte.

Eine weitere Scheidungsbiographie<sup>401</sup> zeigt, dass auch bei einem monatlichen Nettoeinkommen von 23.000 Schilling (ca. 1670 Euro) und nur einer Unterhaltspflicht aufgrund langdauernder Prozesse eine Schuldensummen von 3 Millionen Schilling (ca. 218.000 Euro) angehäuft werden kann. Die Vermögensaufteilung ist ein Jahr nach Ausspruch der Scheidung immer noch nicht rechtsgültig vollzogen. Aufgrund der hohen Schulden gibt es für den Betroffenen auch kein Zurück mehr. Er sieht sich gezwungen, den Rechtsstreit aufrecht zu halten, um vielleicht einen Teil der Schulden abwälzen zu können.

Ernst zu nehmen ist auch die Befürchtung vor Diskriminierung. Als „Sozialhilfeempfänger“ dazustehen, kann erhebliche psychische Belastung mit sich bringen.

Einen Vater, der nach einer strittigen Scheidung für die Exehfrau unterhaltspflichtig ist, trifft vor allem die Tatsache, dass der Unterhalt unbefristet ist und seine Expartnerin sich nicht gewillt zeigt, einen Beruf auszuüben.

Auf Basis der Interviews entsteht der Eindruck, den auch die Experten teilweise gewinnen, dass sich manche Männer während der Scheidung in finanziellen Belangen großzügig verhalten, wobei einige dies später bereuen. Ein Familienvater formuliert es so: „Ich bereue im Nachhinein, dass ich mich nicht habe beraten lassen, einerseits in Bezug auf die Kinder, andererseits auch in Bezug auf Geld. Aus meinem dringenden Wunsch heraus [diese Ehe zu beenden] habe ich mich dazu überreden lassen, die Wohnung nur mit meiner Bekleidung zu verlassen. Alles, was ich mitgenommen habe, war ein Sparbuch mit 100.000 Schilling (ca. 7.270 Euro).“<sup>402</sup>

Das Verhalten wird so interpretiert: Der Wunsch nach rascher Scheidung, das Bestreben den Kindern weiterhin ein gutes Zuhause bieten zu können und teilweise auch ein latent

<sup>400</sup> Interviewtranskript B4, S. 2 <sup>401</sup>

Interviewtranskript B8

<sup>402</sup> Interviewtranskript B2, S. 7

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

schlechtes Gewissen gegenüber der Familie, die im Stich gelassen wurde, dürfte – zumindest zum Zeitpunkt der Scheidung – zum Verzicht auf Materielles führen. Im späteren Verlauf zeigen sich die Betroffenen nicht mehr großzügig.

Durchgehend berichten Männer von einem „Aha“-Erlebnis nach der Scheidung, sei es in Bezug auf die Folgen des Verlustes der Obsorge oder der finanziellen Folgen durch den zu zahlenden Unterhalt. „Zuerst habe ich keine Vorstellung gehabt, was alles auf mich zukommt. Ich habe viel nicht verstanden, das mit der Abfertigung zum Beispiel. Warum muss ich davon so viel hergeben, dass mir so wenig zum Leben bleibt?“<sup>403</sup>, fragt sich ein Betroffener, der von seiner Abfertigung einen Teil an seine Kinder abgeben musste. Die Unwissenheit über Unterhaltsregelungen führte bei ihm dazu, dass er das Geld bereits verbraucht hatte, als er mit Nachzahlungsaufforderungen konfrontiert wurde. Fehlende Information über Scheidungsfolgen kann demnach zu einer unvorhergesehenen finanziellen Belastung führen, durch die Gefühle der Benachteiligung entstehen können.

Bei den Interviews gewinnt man den Eindruck, dass engagierte Väter den Kindern gerne möglichst viel bieten wollen, sei es gemeinsame Zeit, gute Ausbildung oder auch materielle Güter. Gerne greifen sie den Kindern bei Handyrechnungen, Kleidung oder Taschengeld unter die Arme, auch dann, wenn sie selbst kaum über finanzielle Mittel verfügen. Beim Unterhalt selbst hingegen stellt sich die Sache anders dar. Offensichtlich empfinden manche den Kindesunterhalt als Zahlung an die Exehfrau, die sie aber nicht unterstützen möchten. Es scheint eine Rolle zu spielen, dass sie nicht direkt sehen, wohin das Geld fließt und dass sie keine Kontrolle über die Verwendung haben.

Was Männer in Bezug auf Unterhaltszahlungen am meisten stört, ist die Dauer dieser Zahlungen. Ein Mann formuliert das so: „Bei einer Scheidung verlieren immer beide. Die Frau hat auch Probleme, nur kann sie es sich mit der Zeit finanziell besser machen. Dagegen ein Mann hat das finanzielle Pflaster schwer zu schleppen.“<sup>404</sup>

Besonders bei unbefristetem Ehegattinnenunterhalt, der sich noch dazu an der Obergrenze der Prozentskala befindet, entsteht ein Gefühl der Hilflosigkeit und Benachteiligung bei den Betroffenen, da sie, je mehr sie erwirtschaften umso mehr abgeben müssen.

Durch Kreditmithaftung sind auch die Männer betroffen, deren Frauen Schulden gemacht haben. So schildert ein Betroffener<sup>405</sup>, der von der Sozialhilfe lebt, dass er nun auch die Schulden, die seine Frau bei Versandhauskatalogen gemacht hat, übernehmen muss, obwohl bei der Scheidung vereinbart wurde, dass sie die Rückzahlung übernimmt. Da sie offensichtlich nicht mehr zahlungsfähig ist, wird er herangezogen.

### 8.4 Individuelle Persönlichkeit mit Kompetenzen und Schwächen

Bei einer Scheidung durchlaufen die Betroffenen verschiedene Stadien der Trennung und Bewältigung. Dazu gibt es einige Verlaufsmodelle, die insgesamt durchaus sehr ähnlich sind. Sander<sup>406</sup> gibt dazu einen Überblick. Geprägt wird der Scheidungs- und

<sup>403</sup> Interviewtranskript B1, S. 5 <sup>404</sup>

Interviewtranskript B1, S. 7 <sup>405</sup>

Interviewtranskript B6 <sup>406</sup> Sander, 1999

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Trennungsverlauf durch die Persönlichkeit beider Partner und durch deren Fähigkeit mit Trennung und dem Alltag danach umzugehen. Um hier nicht bei den unveränderbaren Dispositionen des Individuums zu verbleiben, wird im Folgenden auf der Basis der Interviews auf die Coping-Strategien der Männer eingegangen.

Sehr deutlich kommt in den Interviews heraus, dass der Einstellung des geschiedenen Mannes zu seiner Vaterrolle große Bedeutung im Hinblick auf die Belastungs- und Stützfaktoren zukommt. Umso mehr sich der Vater für die Kinder engagiert und umso schlechter das Einvernehmen mit der Mutter ist, desto größer ist die Unzufriedenheit mit den gesetzlichen Regelungen.

Von einigen Männern wird in den Interviews angeführt, dass es ihnen im Verhältnis zu anderen Geschiedenen noch ganz gut gehe. Diese an und für sich typische Strategie für Leistungskrisen, scheint auch bei einer Scheidung gut zu funktionieren und fördert die Zufriedenheit der Betroffenen, was sich letztendlich positiv auf das Selbstwertgefühl auswirkt. Der Gedanke, dass es anderen noch schlechter gehe als einem selbst, hat etwas Tröstliches. Einige der Befragten stellen auch Aufwärtsvergleiche an. Sind sie der Ansicht, dass die Exfrau besser gestellt ist, so führt das zu einem Benachteiligungsgefühl. „... aber mich ärgert das, weil um so mehr ich mache, um so mehr bekommt sie wieder. Ich drück mich schon vor allem, was geht.“<sup>407</sup> sagt ein Betroffener, der einer Schwarzarbeit nachgeht. Wie dieser Mann übernehmen auch andere dann eine sehr aktive Rolle, bringen Anträge bei Gericht ein und setzen sich für ihre Rechte ein. Die Übernahme von Eigenverantwortung und Aktivität ist eigentlich zu begrüßen. Wenn es jedoch dazu kommt, dass trotz geringer Erfolgsaussichten immer wieder Prozesse angestrebt werden oder Alimente zurückgehalten werden, wirkt sich das langfristig sowohl auf die Psyche als auch auf die Finanzlage negativ aus.

Fühlen sich die befragten Männer ungerecht behandelt, so schildern sie sehr unterschiedliche Reaktionen. Manche gehen mit Tatkraft ans Werk und kämpfen, machen einen Spießbrutenlauf bei Beratern und Ämtern. Aber auch Wut, Ohnmachtgefühle und letztlich Resignation werden sichtbar.

„Das muss gehen. Wir sind jedes Monat stolz, wenn wir es wieder geschafft haben“<sup>408</sup>, sagt ein Mann, der eine neue Partnerin hat und über den Ehegattenunterhalt an seine Exfrau klagt. Er verfolgt die Strategie, auch der negativen Situation etwas abzugewinnen und sieht die Chance, sich etwas Neues aufzubauen. „Ich versuche nicht aufzugeben“<sup>409</sup>, schildert ein anderer.

Resilienz<sup>410</sup> zeigt sich auch in der folgenden Aussage eines Geschiedenen: „Ich habe gelernt daraus“<sup>411</sup> und meint damit, dass er sich künftige Partnerinnen „genau anschauen“<sup>412</sup> wird. Alle interviewten Männer sind letztlich froh, von ihrer Partnerin

<sup>407</sup> Interviewtranskript B4, S. 8

<sup>408</sup> Interviewtranskript B4, S. 5

<sup>409</sup> Interviewtranskript B8, S. 3

<sup>410</sup> Mit „Resilienz“ wird in der psychologischen Forschung die psychische und physische Stärke bezeichnet, die es Menschen ermöglicht, Lebenskrisen zu meistern. <sup>411</sup>

Interviewtranskript B6, S. 7 <sup>412</sup> ebenda

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

geschieden zu sein. Bei manchen entwickelte sich diese Einstellung erst einige Zeit nach der Scheidung.

Aufgrund der bisherigen Analysen und des unterschiedlichen Umgangs der Männer mit Scheidung und Scheidungsfolgen überrascht es wenig, dass das subjektive Gefühl ein „Scheidungsopfer“ zu sein oder durch die Scheidung Benachteiligungen zu erfahren, nichts mit der objektiven Situation des Mannes zu tun haben muss. So sieht sich der bereits erwähnte wohnungslose Geschiedene, der Sozialhilfe empfängt, und sein Kind alle ein bis zwei Monate trifft, 2 Jahre nach der Scheidung gegenüber seiner Frau, die weiter in der Ehwohnung verblieb, überhaupt nicht benachteiligt. Er ist auch durchaus zufrieden mit den Regelungen, die der Richter bei der Scheidung getroffen hat, obwohl er selbst nicht mitbestimmen konnte. Seine Tochter weiß er bei der Exehfrau in guten Händen, obwohl sie ihm Hausverbot gegeben hat. Fiel ihm am Anfang nach jedem Treffen mit seiner Tochter die Trennung schwer, so hat er sich daran gewöhnt, und freut sich auf kommende Treffen. Er hat seine Situation akzeptiert. Andere hingegen, deren Existenz sehr gut abgesichert ist, fühlen sich als Scheidungsopfer. Besonders die beiden Männer, die eine strittige Scheidung hinter sich haben, sehen sich als Opfer. Das soll nicht heißen, dass sich gut situierte Personen eher als Scheidungsopfer sehen, sondern lediglich verdeutlichen, dass das subjektive Empfinden der Situation ausschlaggebend für die Selbstbeurteilung und für die Beurteilung der familien- und eherechtlichen Bestimmungen ist.

### 8.5 Typologie

Sowohl aus der Literaturanalyse als auch aus dem Resümee der Experteninterviews ist ersichtlich, dass das Zusammentreffen mehrerer Belastungsfaktoren den Geschiedenen in sozialer und finanzieller Hinsicht zum Verlierer machen kann. Auch aus den Betroffeneninterviews wird deutlich, dass die Anzahl und die Art der Belastungsfaktoren ausschlaggebend für die Situation der Männer ist. Die einzelnen Punkte wurden bereits erörtert. Um der Darstellung der Wechselwirkungen der einzelnen Faktoren besser gerecht werden zu können, und die Gesamtheit der Belastungen zu zeigen, wurden als ein weiterer Schritt der Auswertung Typen konstruiert, die den Menschen dahinter sichtbar machen.

Wie bei jeder mit qualitativer Analyse entwickelten Typologie, handelt es sich um Idealtypen, die einzelne Pole der Gesellschaft darstellen. Nicht jeder Geschiedene kann dementsprechend zu 100% einem Typus zugeordnet werden. In der sozialen Realität wird es Mischformen geben. Genauso kann sich ein Mann im Laufe seines Lebens verändern und dementsprechend ist die Typenzuordnung kein stabile lebenslange Disposition. Insbesondere die Bezeichnungen „neuer Mann“ und „traditioneller Mann“ sind als Konstrukte zu sehen.

Aus den drei Faktoren, die sich in den Interviews als die entscheidenden und weitest reichenden Einflussparameter für die Nachscheidungsituation des Mannes darlegen, wurde ein dreidimensionales Feld aufgespannt. Jeder Faktor wird dabei bipolar ausgelegt. Der Faktor Einkommen enthält die Ausprägungen hohes und niedriges Einkommen, der Faktor Einvernehmen die Ausprägungen „gutes Einvernehmen mit der Exfrau“ und „schlechtes Einvernehmen mit der Exfrau“. Die Ausprägungen „neuer“ und „traditioneller“ Mann bringen im dritten Faktor die Einstellung des Mannes zu Beruf, Familie und Kindererziehung und dessen Rolle in der Gesellschaft in das System ein.

**Tabelle 12: Entwicklung der Typologie**

	Einkommen +	Einkommen -
<b>Traditioneller Mann</b>	Einvernehmen +  <b>Typ C</b> <b>Einvernehmen -</b>	Einvernehmen +  <b>Einvernehmen -</b>
<b>Neuer Mann</b>	Einvernehmen +  Typ B <b>Einvernehmen -</b>	Einvernehmen +  <b>Typ A</b> <b>Einvernehmen -</b>

In der Tabelle sind die drei Faktoren mit jeweils zwei Ausprägungen dargestellt, auf deren Basis die Typen konstruiert werden. Je nach Zuordnung ergibt sich für den Geschiedenen eine starke oder weniger starke emotional-psychische und die finanziell-existenzielle Belastung. Aus den 8 möglichen Kombinationen wurden für die weitere Darstellung drei ausgewählt. Sie sind als Typ A, Typ B und Typ C gekennzeichnet.

In weiterer Folge werden die markanten Typen herausgegriffen, die auch annähernd in den Betroffeneninterviews gefunden wurden und über die auch die meiste Information vorliegt. Zuvor werden noch die drei Faktoren umrissen, soweit diese noch nicht erschöpfend dargestellt wurden:

### 8.5.1 Traditioneller Mann – Neuer Mann

Als „traditioneller Mann“ werden im Rahmen der Auswertung solche Männer bezeichnet, die das traditionelle Rollenbild erfüllen, voll im Erwerbsleben stehen und deren berufliche Tätigkeit stark mit ihrer Identität verbunden ist. Sie sichern das Familieneinkommen, während die Ehefrauen vornehmlich den Haushalt und die Kinder versorgen. Es besteht eine klare Aufgabenteilung bzw. -trennung zwischen Mann und Frau. Der „neue Mann“ ist vergleichsweise stark familienorientiert und verbringt viel Zeit mit seinen Kindern. Er übernimmt zumindest teilweise die Erziehung und auch die Haushaltstätigkeiten. Er versucht Erwerbs- und Familienleben zu vereinbaren. Die gemeinsame Obsorge kommt ihm sehr entgegen.

### 8.5.2 Einvernehmen

Das Einvernehmen mit der Exehfrau beeinflusst entscheidend die Lebensqualität des Mannes nach der Scheidung. Wie bereits dargestellt wurde, kann ein Rosenkrieg neben der hohen psychischen Belastung auch den finanziellen Ruin bedeuten. Ein distanzierter und kooperativer Umgang zwischen den Expartnern mit gegenseitigem Verständnis hingegen ist für alle Beteiligten, insbesondere auch für die Scheidungskinder, ein Gewinn.

### 8.5.3 Einkommenssituation

Hohes Einkommen des Mannes bedeutet in den meisten Fällen eine hohe Unterhaltsverpflichtung. Die Existenz des Mannes mit hohem Einkommen ist, obwohl ihn die Unterhaltszahlungen schwer treffen, durch die Scheidung nicht gefährdet. Anders sieht die Situation aus, wenn sich Familien bereits vor einer Scheidung in einer prekären Einkommenssituation befinden. Solche Männer zählen besonders stark zu den nach einer Scheidung potentiell Armutsgefährdeten. Die Prekarität ihrer Situation kann durch unterschiedliche Umstände zustande kommen:

- Geringes Erwerbseinkommen (Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Gefängnisaufenthalt; Wirtschaftslage, Ausbildung),
- Kreditrückzahlungen, die einkommensmindernd wirken,
- Bereits vorhandene Zahlungspflichten an frühere Kinder oder eine frühere Ehegattin.

Die Einkommenssituation nach der Scheidung verschlechtert sich im Vergleich zu der davor oft dramatisch. War es bei aufrechter Ehe möglich, gemeinsam zu sparen, so fällt diese Möglichkeit bei der Leistung einer fixen Summe an Alimenten weg.

Ein weiterer Umstand, der zu einem sozial-finanziellen Abstieg führen kann, sind plötzliche (unfreiwillige) Einkommensverluste, die entweder zu einer Anzeige oder Klage auf Unterhaltsverletzung und in weiterer Folge zu einer gerichtlichen Anspannung führen können. Dazu zählen folgende Gruppen:

- Selbständige, deren Auftrags- und damit Einkommenssituation sich verschlechtert,
- Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger,
- Jobwechsler mit einem geringeren Einkommen.

Väter, die ihre Unterhaltspflicht bewusst zu umgehen versuchen, zählen nicht zu dieser Gruppe. Eine derartige Vorgehensweise kann Vätern nicht immer unterstellt werden.

Wenn eine Person zusätzlich kein soziales Auffangnetz hat, also keine Bekannten oder Verwandten, bei denen sie vorübergehend wohnen kann, und sich auch sonst keine Wohnung auf dem freien Markt leisten kann, wird sie zum Wohnungslosen. „Ich habe im Zuge der Scheidung die Arbeit verloren, weil ich kann ja nicht arbeiten gehen und auf der Straße – also da hab ich geschlafen – also das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Und dann hab ich gekündigt und bin nach der Scheidung wie der nach Wien

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

gefahren.“<sup>413</sup> Der Betreffende zog nach Wien, weil er bereits aus früherer Zeit die Gruft kennt, wo er unterkommen kann.

Sowohl den traditionellen als auch den neuen Mann können solche Scheidungsfolgen treffen. Wie bereits in der Literaturobwertung und in den Experteninterviews deutlich gemacht wurde, ist die Summe der finanziellen Belastungen, die schlechte Einkommenssituation bzw. mangelndes Vermögen vor der Scheidung ausschlaggebend für die prekäre Situation nach der Scheidung.

### 8.5.4 Typ A: „Neuer Mann“ + prekäre Einkommenssituation + schlechtes Einvernehmen

Die Kinder- und Familienorientierung dieses Typs ist ebenso stark wie seine Erwerbsorientierung. Der Umstand, mit der Scheidung nicht einverstanden gewesen zu sein, kann noch verschärfend beitragen. Aus Sicht des neuen Mannes, der in schlechtem Einvernehmen mit der Frau steht, ist er Verlierer auf allen Ebenen: finanziell-existential (Unterhalt, Wohnung) und emotional (Partnerin, Kinder).

Dieser Typ hat einen großen Teil seiner Freizeit und womöglich auch seiner Arbeitszeit den Kindern und der Familie gewidmet und ist insbesondere deshalb enttäuscht, weil er der Meinung ist, alles richtig gemacht, und dem sozial erwünschten Verhalten mit seiner starken Wahrnehmung der Vaterrolle entsprochen zu haben. Von diesem Typ wird bereut, sich nicht anstelle der Familie stärker der beruflichen Karriere gewidmet, und die beruflichen Chancen nicht besser genutzt zu haben.

Auf der anderen Seite profitieren solche Männer von ihrem guten Verhältnis zu ihren Kindern. Die Zeit, die sie mit ihren Kindern verbracht haben, möchten sie um nichts in der Welt missen, trotz der finanziellen Nachteile, die sich daraus für sie ergeben.

Besteht zumindest zwischen den Eltern noch Übereinstimmung über das Besuchsrecht, die es dem Mann gestattet, die Kinder häufig zu sehen, und auch bei ihm zu übernachten, so kann dieser Mann seine Vaterrolle weiterhin wahrnehmen, und findet darin Sinnerfüllung. Er kann seinen Kindern zwar kaum Materielles bieten, weil es seine Finanzen nicht erlauben, verbringt aber gerne Zeit mit ihnen und erlebt die Kontakte sehr intensiv.

Unterhaltszahlungen muss er auch dann voll leisten, wenn die Kinder fast die Hälfte der Zeit bei ihm sind, weil mit der Mutter keine Einigkeit darüber besteht, die Unterhaltszahlungen zu senken. Der Exehfrau gegenüber ist Typ A kaum unterhaltspflichtig, weil diese selbst berufstätig ist. Wenn er jedoch auch für ihren Unterhalt aufkommen muss, ist seine Situation besonders prekär. Jede zusätzliche Förderung, die er seinen Kindern zukommen lassen möchte, muss er selbst finanzieren, wie zum Beispiel Musikschule oder Sport.

„Der geschiedene Mann, der sich nicht wirklich intensiv um seine Kinder kümmert, der soll vielleicht auch mehr zahlen. Der, der sich aber voll einsetzt, dem soll das auch honoriert werden. Ich kaufe den Kindern ja auch Schuhe, wenn sie welche brauchen,

<sup>413</sup> Interviewtranskript B6, S. 6

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

oder koche für sie, wenn sie bei mir sind, und zahle den vollen Unterhalt weiter“<sup>414</sup> argumentiert einer dieser engagierten „neuen Väter“. „Das Problem kommt hinten nach. Wenn man seine Vaterrolle intensiv erfüllen möchte, dann bauen sich die Probleme auf, und es kommt dann noch Jahre oder Monate später zu Streitereien“<sup>415</sup> berichtet ein anderer.

Weil er sich eine intensive Beziehung zu seinen Kinder wünscht, neigt dieser Typ Mann dazu, sich über die Kinder unter Druck setzen zu lassen, und geht den Kindern zuliebe auf Forderungen der Exfrau ein, um den Kindern psychische Belastungen zu ersparen, und ihnen ein, von finanziellen Dingen unbelastetes Leben zu ermöglichen.

Solche „neuen Männer“ trifft es schwer, wenn sich das Einvernehmen zur Expartnerin verschlechtert, und sie zum Beispiel auf die in der Rechtssprechung üblichen Besuchszeiten angewiesen sind. „Ein ganz klassischer Vorfall, der mich irrsinnig gekränkt hat, war die Umstellung des Besuchsrechtes von einer Woche auf alle 14 Tage. Das hat auch die Beziehung der Kinder zu mir beeinträchtigt. Das Jugendamt hat gesagt, da kann man gar nichts machen.“<sup>416</sup> Will die Exgattin die Kinder von dem Vater fernhalten, so ist das eine sehr schmerzliche Erfahrung. Eine Unterstützung findet er in der derzeitigen Rechtsprechung kaum, auf die er überhaupt nur widerwillig zurückgreifen will, um seinen Kindern durch eine Verschärfung des elterlichen Konflikts nicht zu schaden. Er sieht seine Kinder nur selten und wenn, dann ist es mit Problemen verbunden, und läuft nicht konfliktfrei ab.

Hat dieser Mann das Gefühl, dass die Exehfrau die Kinder nicht optimal versorgt, ist das eine massive zusätzliche Belastung. Da er nicht das Sorgerecht hat, kann er nicht eingreifen, solange es nicht zu nachweislichen Verletzungen der Obsorgepflichten der Exfrau kommt. Sein Kampf um die Kinder gleicht einem Kampf gegen Windmühlen.

Möchte bzw. muss dieser Typ Mann wieder voll in das Berufsleben einsteigen, so ist er damit konfrontiert, dass ihm, verglichen mit seinen Alters- und Berufskollegen, berufliche Erfahrung fehlt, da er Karenzzeit in Anspruch genommen, oder Teilzeitarbeit geleistet hat. Kommt der Anspannungsgrundsatz bei diesem Typ Mann zu tragen, dann sollte dieser Umstand berücksichtigt werden, was aber nicht immer der Fall ist.

Je mehr die oben genannten Prekaritätskriterien zutreffen, umso höher die Armutsgefährdung. Wirkt die Trennung von Partnerin und Kindern destabilisierend auf die Psyche und kommen noch massive finanzielle Probleme dazu, sind positive Copingstrategien besonders wichtig, um sich aus dieser Lage befreien zu können.

### **8.5.5 Typ B: „Neuer Mann“ + gute Einkommensverhältnisse + gutes Einvernehmen**

Die Kinder- und Familienorientierung dieses Typs Mann ist ebenso stark vorhanden wie die Erwerbsorientierung. Auch wenn sie gegen ihren eigenen Willen geschieden wurden, so fällt das aufgrund des guten Einvernehmens der Expartner nicht so stark ins Gewicht.

<sup>414</sup> Interviewtranskript B2, S. 8 <sup>415</sup>

Interviewtranskript B2, S. 2 <sup>416</sup>

Interviewtranskript B2, S. 7

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Wie auch Typ A ist Typ B sehr um seine Kinder bemüht und möchte viel Zeit mit ihnen verbringen und ihr Leben mitgestalten. Aufgrund seiner guten finanziellen Verhältnisse fällt es ihm leicht, den Kindern Wohnraum zur Verfügung zu stellen, auf Urlaub zu fahren etc.

Er strebt grundsätzlich die alleinige Obsorge an, übernimmt aber auch bei gutem Einvernehmen mit der Mutter die gemeinsame Obsorge.

Bei diesem Typ Mann sind die wenigsten Verluste zu verzeichnen: Zwischen den Eltern wurde bereits bei der Scheidung alles außergerichtlich geregelt. Es bestehen die finanziellen Mittel, Mediation für den Scheidungsprozess zu zahlen. Da in der Mediation auf die Bedürfnisse beider Partner intensiv eingegangen wird und eine Regelung nur nach beidseitigem Einvernehmen zustande kommt, bietet das gute Voraussetzungen dafür, eine Einigung zu erzielen, die allen Beteiligten entgegen kommt und lange hält.

Dieser Typ Mann verfügt auch über die finanziellen Mittel, Streitigkeiten über Unterhaltszahlungen aus dem Weg zu gehen, indem er den vollen Unterhalt zahlt, auch wenn die Kinder viel Zeit bei ihm verbringen, und von ihm versorgt werden: „Sie hat immer die Befürchtung gehabt, dass sie weniger Geld kriegt. Wie ich gesagt habe, sie bekommt gleich viel Geld, war sie dann einverstanden.“<sup>417</sup>, kommentiert ein Mann, der diesem Typ entspricht, den Scheidungsvergleich. Seinem Bedürfnis, die Kinder häufig um sich zu haben, wurde weitgehend entsprochen. Finanzielle Einbußen belasten ihn nicht.

Obwohl er die Kinder durch das Getrenntleben mit seiner Exfrau nicht täglich sieht, und das ein Belastungsfaktor sein kann, gelingt es ihm im besten Fall, den zeitlich eingeschränkten Kontakt mit seinen Kindern sehr intensiv zu gestalten. „Es hat sich eher positiv verändert, weil ich jetzt viel mehr Zeit intensiv mit den Kindern verbringe. Vorher war ich zwar zeitlich mehr mit ihnen zusammen, aber nicht so intensiv.“<sup>418</sup>

Charakteristisch ist, dass das gute Einvernehmen auch noch nach der Scheidung zwischen den Partnern vorhanden ist. Dies wirkt sich positiv auf den Kontakt der Eltern zueinander und zu den Kindern aus. Zu befürchten ist, dass, wenn sich die finanziellen Verhältnisse des Vater verschlechtern, auch das Einvernehmen mit der Exehfrau darunter leidet, vor allem, wenn Unterhaltszahlungen an die Exehfrau eingestellt werden. Das könnte in der weiteren Folge zu dramatischen Veränderungen im Leben des Mannes und zu einer Annäherung an Typ A führen. Bleibt das gute Einvernehmen zwischen den Eltern aufrecht, so können eventuelle finanzielle Engpässe des Mannes konfliktfrei geregelt werden, da er Kinderbetreuung übernimmt und die Mutter mit weniger Kindesunterhalt einverstanden ist.

### 8.5.6 Typ C: Traditioneller Mann + gute Einkommenssituation + schlechtes Einvernehmen

Ein Vater, der eine geringe bis mäßige Familienorientierung hat und dessen Einkommenssituation gut oder sogar hervorragend ist, beklagt geringe Verluste auf emotional-psychischer Ebene. Finanziell-existenziell ist er abgesichert. Auf ihn kommt

<sup>417</sup> Interviewtranskript B3, S. 2  
<sup>418</sup> Interviewtranskript B3, S. 2

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

zwar, absolut gesehen, mit der Scheidung ein hoher finanzielle Aufwand zu, aber er zählt nicht zu einer der Risikogruppen der potentiell Armutsgefährdeten. Solange das Einvernehmen zwischen ihm und seiner Exehfrau noch einigermaßen gut ist, ist er nicht gefährdet, in eine emotionale oder finanzielle Krise zu stürzen. Ist jedoch kein echtes Einvernehmen mit der Exehfrau vorhanden, wie es für Typ C postuliert wird, kann die Scheidung im Rosenkrieg enden. Hier wird um Vermögen und Ehegattenunterhalt gestritten, finanzielle Mittel für jahrelange Prozesse stehen zumindest zu Beginn zur Verfügung.

Der Ehemann kämpft um seinen Lebensstandard, die Ehefrau möglicherweise um ihrer Existenz oder ebenfalls um einen annehmbaren Lebensstandard. In einer extremen Ausprägung des Streits ist es auch möglich, dass es bei diesem, abgehoben von jeglicher realistischen Forderung, nur mehr um Rache und Vernichtung geht. Das Besuchsrecht wird ihm verwehrt oder es wird per Gerichtsbeschluss (vorübergehend) ausgesetzt. „Auch sollte ich, wenn ich Alimente zahle, ein Recht auf ein Besuchsrecht bekommen. Da mir schon so viel unterstellt wurde, würde ich selbst sogar darauf bestehen, dass ein Besuch in Anwesenheit eines Psychologen statt findet.“<sup>419</sup>, gibt ein Vater an.

Dieser Typ Mann sieht sich als Scheidungsoffer, dies besonders dann, wenn ihm bei der Scheidung die Schuld an der Zerrüttung der Ehe zugesprochen wurde. Der vermeintlich hohe Ehegattenunterhalt ist ihm ein Dorn im Auge: „Jeder ist verpflichtet, nach seinen Verhältnissen etwas beizutragen. Sie [die Exfrau] hat nie etwas getan. Sie hat nie gearbeitet und im Grund genommen wirst du bestraft, wenn du korrekt bist, und immer alles in Ordnung machst.“<sup>420</sup>, schildert ein Vater. Obwohl dieser Typ beruflich gefestigt ist, und über ein hohes Einkommen verfügt, können ihn Prozesskosten erheblich belasten, vor allem, wenn er letztlich hohe Nachzahlungen hat, oder die Vermögensaufteilung anders als erwartet ausfällt. Das steigert sein Gefühl, ungerecht behandelt zu werden.

Da seine Ich-Identität großteils auf seiner beruflichen Karriere fußt, besteht kaum die Gefahr, dass er in eine Krise stürzt, solange seine berufliche Karriere aufrecht bleibt.

### 8.6 Resümee

Wie man aus den Betroffenen- und Experteninterviews ableiten kann, besteht Handlungsbedarf bei der Festsetzung des Unterhalts von Selbstständigen und Karenzgeldbeziehern.

Es ist sowohl gesellschaftspolitisch und für die Förderung der optimalen Entwicklung der Kinder erwünscht, dass Männer, auch nach einer Scheidung, stärker in die Erziehung der Kinder eingebunden sind. Die Väterkarenz wird beworben, die sozial- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen hierfür sind in den letzten Jahren geschaffen worden. Nach der Scheidung jedoch sind Männer, wenn ihnen nicht die alleinige oder gemeinsame Obsorge zugesprochen wird, in der Ausübung ihrer Vaterrolle erheblich eingeschränkt. Die alleinige Obsorge bekommen Männer in strittigen Verfahren weniger leicht als Frauen zugeteilt, vor allem dann, wenn die Kinder noch klein sind. Auch bei der gemeinsamen Obsorge sind die Männer auf ein gutes Einvernehmen mit der

<sup>419</sup> Interviewtranskript B8, S. 5  
<sup>420</sup> Interviewtranskript B8, S. 6

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Expartnerin angewiesen. Solange dieses besteht, werden Unterhaltszahlungen individuell zwischen den Eltern geregelt und mit den Betreuungszeiten und Ausgaben für das Kind gegengerechnet. Besteht jedoch kein ausreichendes Einvernehmen, wird auf die gesetzlichen Bestimmungen bzw. deren Auslegung durch die Rechtsprechung zurückgegriffen. Dann müssen Väter die vollen Unterhaltszahlungen leisten und die Kinderbetreuungskosten, solange die Kinder nicht mehr als 50% der Zeit bei ihnen leben, selbst tragen.

Setzt sich der gesellschaftliche Trend, dass Väter zunehmend mehr Verantwortung in der Kindererziehung übernehmen, durch, macht dies ein Umdenken in der Rechtsprechung nötig. Die Kinderbetreuung, die Männer übernehmen, sollte auch in der Judikatur als Wert anerkannt und finanziell abgegolten werden, und zwar auch dann, wenn Väter nicht die alleinige Obsorge bzw. die hauptsächliche Betreuung der Kinder haben. Es ist zu überlegen, ob die 50%-Regelung der Judikatur über die Kinderbetreuung geändert werden sollte und bereits ein geringerer Zeitraum an Kinderbetreuung und -versorgung zu einer Unterhaltsminderung führen sollte. Diese Forderung ist im Interesse des Wohles der Kinder ethisch und moralisch gerechtfertigt, da in der sozialen Realität das Geld bereits bei einem knapp unterdurchschnittlichen Familien(Nachscheidungsfamilien)einkommen und mehreren Kindern nicht ausreicht, um den Kindern bei beiden getrennt lebenden Eltern einen eigenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Das Argument, dass in der Unterhaltsbemessung bereits der Besuchsaufwand berücksichtigt ist, wird von den Unterhaltspflichtigen nicht wahrgenommen, da die Unterhaltsbemessung für alle Unterhaltspflichtigen nach denselben Grundsätzen erfolgt. Engagiert sich nun ein Unterhaltspflichtiger mehr als andere in der Versorgung seiner Kinder, ist er gegenüber jenen Vätern, die das nicht tun, finanziell benachteiligt. Eine Berücksichtigung des Betreuungsaufwandes in der Unterhaltszahlung käme diesen engagierten Männern einerseits entgegen, andererseits hätten Unterhaltspflichtige, die keine Kinderbetreuung übernehmen, höheren Unterhalt zu zahlen als jene Väter, die ihre Kinder regelmäßig versorgen. Da diese Differenzierung nicht zu Lasten des Kindes gehen darf, ist zu überlegen, in welche Richtung eine Anpassung sinnvoll und sozial verträglich wäre.

Die Experten und die Interviewten stimmen überein, dass es weiten Kreisen der Bevölkerung an jeglichem Wissen über die ehe- und familienrechtlichen Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung mangelt. Daher bedürfen weite Kreise der Bevölkerung in ehe- und familienrechtlichen Verfahren der juristischen Beratung und – im Verfahren selbst – der Vertretung durch einen im Ehe- und Familienrecht versierten Rechtsanwalt, um die eigenen Interessen wahren zu können. Die finanziellen Mittel für die Vertretung durch einen im Ehe- und Familienrecht versierten Rechtsanwalt, sind jedoch oft nicht vorhanden. Mediation, obwohl diese juristische Beratung enthält und vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen einkommensabhängig gefördert wird und daher für geringe Einkommen leistbar ist, wird oft nicht in Anspruch genommen. So bleibt die Beratung bei Gericht, die teilweise als unzureichend und zu kurz kritisiert wird.

Im Vorherigen, etwa unter Punkt 3.2.2 und Punkt 7.15.3.2, wurde das Dilemma der nicht durch einen im Ehe- und Familienrecht versierten Rechtsanwalt vertretenen Partei in zivilgerichtlichen Verfahren bereits aufgezeigt:

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

- Richter in zivilgerichtlichen Verfahren gemäß §§404 f ZPO nur über die in der Hauptsache betreffenden Anträge nicht aber – wie etwa im Verwaltungsverfahren nach amtswegiger Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes – in der Sache selbst zu entscheiden haben,
- die Manuduktionspflicht (§§432 und 435 ZPO) für unvertretene Parteien zu kurzgreift und
- der Spezialisierungsgrad der Richter, je nach geographischer Lage des Gerichtes, höchst unterschiedlich ist.

Verstärkt wird dieses Dilemma noch durch eine geschlechtsspezifische Eigenheit der Männer, weil

- Männer weniger häufig als Frauen Beratungsstellen aufsuchen, um sich das für ehe- und familienrechtliche Verfahren erforderliche Wissen anzueignen,
- Männer aus eigenem seltener als Frauen die vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen einkommensabhängig geförderte Mediation beantragen und
- wesentlich weniger Männerberatungs- als Frauenberatungsstellen bestehen.
- Rechtsunkundige, nicht durch einen versierten Rechtsanwalt vertretene Männer stellen daher in ehe- und familienrechtlichen Verfahren nicht die in der Sache selbst erforderlichen Anträge und können aus diesem Grund – und weil Richter gemäß §§404f ZPO nur über die gestellten Anträge zu entscheiden dürfen – ihre ihnen in den familien- und eherechtlichen Bestimmungen eingeräumten Rechte selten durchsetzen.

Weites ist zu bezweifeln, dass die Ehepartner bereits bei der Heirat über die Konsequenzen einer Scheidung Bescheid wissen.

## 9 Zusammenfassung

In der bisherigen Forschungsliteratur wird die Situation der geschiedenen Männer kaum berücksichtigt. Die vorliegende Studie widmet sich genau dieser Gruppe. Mittels ExpertInnen- und Betroffeneninterviews, einem Vergleich Europäischer Unterhaltssysteme und der Darstellung des österreichischen Scheidungsrechts wird die Situation von Familienvätern während und nach einer Scheidung beleuchtet. Es wird auf besondere Belastungsfaktoren und potentielle Benachteiligungen eingegangen und eine Personengruppe identifiziert, die durch die Scheidungsfolgen besonders stark finanziellmateriell und emotional belastet ist.

Bei Veränderungen in der Rechtssprechung oder im Gesetz sollte bzw. muss die soziale Realität berücksichtigt werden. Auf der einen Seite betrifft das die quantitativen Verteilungen: So gibt es zwar die Gruppe der „neuen Männer“, die Scheidungsfolgen besonders hart treffen können, sie bilden nach Einschätzung der Experten und nach dem Ergebnis der Literaturanalyse zu urteilen aber eine sehr kleine Gruppe. Auf der anderen Seite sind damit auch die geschlechtsspezifischen Disparitäten gemeint, die in unserer

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Gesellschaft vorhanden sind, im Speziellen Unterschiede in der Erwerbs- und Haushaltstätigkeit und Einkommensunterschiede zwischen Frau und Mann. Bei Veränderung der bestehenden Unterhalts- und Scheidungsregelungen muss dafür Sorge getragen werden, dass durch eine Verbesserung der Situation für Unterhaltspflichtige nicht Personen, die auf den Unterhalt angewiesen sind, belastet werden.

### 9.1 Potentielle Benachteiligungen und Belastungspunkte

Das Scheidungsrecht selbst wird von den Experten weitgehend positiv beurteilt. Die Kritik der Experten gilt in erster Linie die Rechtssprechung. Derzeit werden in Österreich zwar 90% aller Ehen einvernehmlich geschieden<sup>421</sup>, die Rechtssprechung zu strittigen Scheidungen ist aber auch für einvernehmliche Scheidungen von Bedeutung, da die zwischen den Ehepartnern getroffenen Vereinbarungen indirekt von der Rechtssprechung beeinflusst werden.

Folgende potentielle Benachteiligungen der Männer bei Scheidung und Unterhaltsbemessung durch die Rechtssprechung bestehen:

- Männer, die die alleinige Obsorge für ihre Kinder anstreben, obsiegen dann, wenn die Kinder noch klein sind, selten.
- Unterhaltspflichtige Männer, die für ein weiteres Kind aus einer neuen Beziehung in Karenz gehen, können nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen die Herabsetzung des bisherigen Unterhalts bewirken; Männer werden während ihrer Karenz meist auf den Unterhalt ihres Arbeitseinkommens angespannt.
- Unterhaltsanpassungen bei veränderter Einkommenslage durch Arbeitslosigkeit oder Berufswechsel dauern bis zu 4 Monate. Bis dahin muss der Unterhalt auf Basis des alten Einkommens gezahlt werden.
- Zahlt der Unterhaltspflichtige zu hohem Unterhalt, muss der Obsorgeberechtigte meist den Überbezug mit der Begründung, das Geld sei bereits im „guten Glauben“ verbraucht worden, nicht zurückerstatten
- Kredite wirken sich, da bei der Scheidung meist verabsäumt wird, schriftlich festzuhalten, wofür die Kredite aufgenommen bzw. ausgegeben wurde, nur in sehr spezifischen Fällen unterhaltsmindernd aus.
- Geht das Gericht bei Anspannung zu wenig fallspezifisch vor oder unterbleibt ein Antrag gemäß §140 Abs. 2, 2. Satz ABGB, können soziale Härtefälle produziert werden. Besonders selbstständig Erwerbstätige kritisieren, dass sich unverschuldete Einkommenseinbußen nicht unterhaltsmindernd auswirken und einmal festgesetzte Unterhaltsbeträge nicht herabgesetzt werden.

<sup>421</sup> Im Jahr 2001 wurden 20.582 Ehen geschieden (Gesamtscheidungsrate 46%). 18.517 davon waren Scheidungen nach § 55a Ehegesetz, also Scheidungen im Einvernehmen. Nach §55, Auflösung häuslicher Gemeinschaft, wurden 791 Ehen geschieden, 1.274 wegen anderer Gründe. Die mittlere Ehedauer (Median) betrug dabei 9,5 Jahre. Im Durchschnitt betrug das Alter der Männer bei der Scheidung 40,4 Jahre, das der Frauen 37,7 Jahre. Schriftliche Auskunft Statistik Austria vom 10.07.2002

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

- Kinderbetreuungsleistungen wirken nicht unterhaltsmindernd, solange die Betreuungszeit nicht regelmäßig mehr als 50% beträgt.
- Informations-, Äußerungs- und Besuchsrecht können schwer durchgesetzt werden.

Betrachtet man einzelne der genannten Punkte vor dem gesellschaftlichen und sozialökonomischen Hintergrund, so relativieren sich einige Benachteiligungsaspekte.

### 9.2 Scheidungsfolgen

Eine Scheidung ist vor allem bei mittlerem bis niedrigem Familieneinkommen eine sehr große finanzielle Belastung. Durch die Trennung kommt es für alle Beteiligten zu massiven Einbußen des Lebensstandards. Synergieeffekte des Zusammenlebens gehen verloren, es müssen in der Regel zwei anstelle eines Haushaltes finanziert werden. Auf geschiedene Väter kommen erhebliche soziale und finanzielle Einschränkungen zu.

Dies gilt umso eher, je mehr der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Der Mann war vor der Scheidung Alleinverdiener und ist nun für die Exehfrau und die Kinder unterhaltspflichtig.
- Den Mann treffen mehrere Unterhaltspflichten aus früheren Beziehungen und/oder Kindern daraus.
- Der Mann befindet sich in einer prekären Erwerbssituation (wiederkehrende Arbeitslosigkeit, schlechte Chancen am Arbeitsmarkt z.B. durch mangelnde Ausbildung) oder auf Grund von „Anspannung“ in einer prekären finanziellen Situation.
- Bereits vor der Scheidung bestanden Schulden.
- Der Mann hat mit der Exehfrau schlechtes Einvernehmen, wodurch hohe Gerichtskosten entstanden sind und keine Kooperation bei finanziellen Engpässen besteht.
- Die Schuld an der Scheidung trägt überwiegend oder alleine der Mann.
- Der Mann besitzt keine Kenntnisse über ehe- und familienrechtliche Bestimmungen, hat keine Rechtsberatung eingeholt und war bei Scheidung und/oder Unterhaltsfestsetzung nicht anwaltlich vertreten.
- Das Familieneinkommen vor der Scheidung war gering.
- Der Mann ist aus der gemeinsamen Ehwohnung ausgezogen, die Ehefrau konnte nicht die volle Ausgleichszahlung leisten.
- Der Mann hat hohe psychische Belastungen durch die Trennung und verfolgt eine kontraproduktive Coping-Strategie (Alkohol; Selbstaufgabe; das Zurückziehen von jeglicher Verantwortung für die Familie und für sich selbst; Passivität; auch Schwarzarbeit und Unterhaltsflucht sind auf Dauer als Risiko für den Betreffenden zu klassifizieren).

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Ein Kriterium alleine, beispielsweise die Verpflichtung zu einer Unterhaltsleistung, führt nicht zu finanziell-existentieller Gefährdung. Kumulieren jedoch die Belastungsfaktoren, kann die Wechselwirkung von finanziellen Einschränkungen, psychischer Belastung und Selbstaufgabe zur sozialen Abwärtsspirale führen.

Scheidung kann dann ein Auslöser von momentaner Wohnungslosigkeit sein, wenn der Geschiedene über keine ausreichenden Vermögensreserven verfügt, sich in einer prekären Erwerbssituation befindet und ein soziales Auffangnetz fehlt. Für chronische Wohnungslosigkeit müssen mehrere Armutskriterien zusammentreffen.

Zu einer emotional stark belasteten Gruppe von Geschiedenen zählen Männer, die sich in aufrechter Ehe sehr in der Kindererziehung engagiert und dafür auf berufliche Karriere verzichtet haben. Besteht schlechtes Einvernehmen mit der Expartnerin und bekommen Väter nicht die Obsorge für ihre Kinder, verlieren sie durch die Scheidung sowohl auf materiell-finanzieller als auch auf emotional-psychischer Ebene.

### 9.3 Schlussfolgerung

- Da es bis dato in Österreich keine Erhebung zur Alimentationshöhe der Unterhaltspflichtigen gibt, wäre eine solche im Hinblick auf sozialpolitische Überlegungen sowie als wichtiger Beitrag zur Grundlagenforschung zu überdenken. Als Ergebnis der vorliegenden Feasibility Study können konkret zwei Erhebungsvarianten empfohlen werden.
- Die rechtliche Zulässigkeit, das Existenzminimums bei Unterhaltszahlungen um 25% zu unterschreiten, ist sozial als sehr kritisch zu werten. Benötigen die Unterhaltsempfänger das Geld auch dringend, so ist dennoch zu überlegen, ob nicht Regelungen gefunden werden könnten, die alle Betroffenen, auch die Väter, entlasten. Experten entwickelten in den Interviews hierzu Veränderungsvorschläge.
- Die Kinderbetreuung, die Väter über den Rahmen des Besuchsrechtes hinaus leisten, sollte bei der Bemessung des Unterhaltes, insbesondere dann wenn sich die Kinder nicht im Sinne des §177 Abs. 2 ABGB hauptsächlich (mehr als 50 %) beim Vater aufhalten, Berücksichtigung finden.
- Der überwiegende Mehrheit der betroffenen Männer mangelt es an dem erforderlichen Wissen über die ehe- und familienrechtlichen Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung, die finanziellen Mittel für die Vertretung durch einen im Ehe- und Familienrecht versierten Rechtsanwalt sind oft nicht vorhanden. Die Erfahrung zeigt, dass die Manuduktionspflicht der Richter (§§432 und 435 ZPO) für unvertretene Parteien zu kurz greift. Damit Männer, auch im Interesse des Wohles ihrer Kinder, die ihnen vom Gesetzgeber eingeräumten Rechte wahrnehmen (und in Verfahren durchsetzen) können, sollte es in ehe- und familienrechtlichen Verfahren – abweichend von den Bestimmungen der §§404 und 405 ZPO – Richtern analog zu §§37 und 39 Abs. 2 AVG 1990 gestattet sein, amtswegig den maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln und auf dessen Grundlage zu entscheiden.
- Mediation wird sowohl von Experten als auch von Betroffenen bei einer Scheidung begrüßt. Da Mediation vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen einkommensabhängig gefördert wird, ist sie überdies auch für geringe Einkommen leistbar. Durch die Erlassung des bereits seit langem

## **Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?**

beabsichtigten Mediationsgesetzes könnte die Inanspruchnahme der Mediation in ehe- und familienrechtlichen Streitfällen forciert werden.

- Für Männer bestehen im Gegensatz zu Frauen nur eine sehr geringe Anzahl von Beratungsstellen. Da solche Beratungsstellen, einerseits wegen der Vermittlung von Kenntnissen über ehe- und familienrechtliche Bestimmungen und andererseits wegen der von ihnen geleisteten psychischen Unterstützung, Männern helfen, ihre Rechte wahrzunehmen, und die mit Scheidung verbundenen psychischen Belastungen zu bewältigen, sollten solche Beratungsstellen für Männer vermehrt eingerichtet und von den Organen des Bundes und der Länder vermehrt gefördert werden.

## 10 Literaturverzeichnis

AMS: SAMIS-Datenbank

Avramov, Dragana: The key risk factors of homelessness. In: Avramov, Dragana (Ed.): Youth homelessness in the European Union. FEANTSA Transnational Report 1997. Brussels 1998

Balloff, Rainer / Walter, Robert: Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall? Einige theoretische und empirische Grundannahmen. In: Zeitschrift für das Gesamte Familienrecht. 37. 1990. S. 445-454

Beham, Martina / Wilk, Liselotte: Alleinerzieherinnen. Ein Bericht zu ihrer sozialen Lage und Erwerbssituation. Nr.30 der Forschungsberichte aus Sozial- und Arbeitsmarktpolitik des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Wien 1990

Berdnik, Gottfried: Scheidungsfolgenvereinbarungen bei einvernehmlicher Ehescheidung. Dissertation. Universität Graz. Graz 1998

Bundesanstalt Statistik Österreich: Geschlechtsspezifische Disparitäten. BMSG und BMBWK Wien (Hrsg.), 2002

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (BMfUJF): Neue Wege der Konfliktregelung. Familienberatung bei Gericht, Mediation, Kinderbegleitung bei Trennung der Eltern. Wien 1997

Candrian, Daniel: Scheidung und Trennung im internationalen Privatrecht der Schweiz unter Berücksichtigung des deutschen, österreichischen, französischen, italienischen, spanischen und liechtensteinischen Rechts. Universität St. Gallen 1994

Corden, Anne: Making child maintenance regimes work. Published by: Family Policy Studies Centre, London 1999.

Deixler-Hübner, Astrid: Scheidung kompakt. Wien 2001

Dopffel, Peter: Kindschaftsrecht im Wandel: Zwölf Länderberichte mit einer vergleichenden Summe. Max-Planck-Institut für ausländisches u. internationales Privatrecht (Hrsg). Tübingen 1994

Eckardt, Jörg: Gebrauchte Junggesellen. Scheidungserleben und biographische Verläufe. Opladen 1993

Eitel, Gerhard: Wiener Wohnungslosenhilfe unter besonderer Berücksichtigung der ARGE Wohnplätze für Bürger in Not. Ergebnisse der statistischen Auswertung 1996 sowie Detailauswertung einzelner privater Trägervereine (1989 bis 1996), ARGE Wohnplätze für Bürger in Not, Statistikbericht 1996

Eitel, Gerhard / Schoibl, Heinz: Grundlagenerhebung zur Wohnungslosensituation in Österreich. Wohnungslosigkeit und Wohnungslosenhilfe unter besonderer Berücksichtigung der Situation von Familien und Jugendlichen. BAWO – Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe. Wien 1999

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsopfer?

Filipp, Sigrun-Heide: Kritische Lebensereignisse. München 1990

Findl, Peter: Verwandtschaftsstruktur und Lebensform. Eltern und Großeltern. Ergebnisse des Findl, Peter: Demographische Lage im Jahre 1996. In: Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hg.): Statistische Nachrichten (Neue Folge). 52 (10). Wien 1997. S. 812-832

Förster, Michael F. / Redl, Johannes / Tentschert, Ursula / Till, Matthias: Dimensions of Poverty in Austria in the Late 1990s. ICCR Working Paper 508. Wien 2001

Furstenberg, Frank F. / Cherlin, Andrew J.: Geteilte Familien. Stuttgart 1993 Gitschthaler, Edwin: Unterhaltsrecht. Wien 2001

Goller, Martin: Scheidung und Armut. Dissertation. Universität Salzburg 1995

Goschler, Clemens-Nikolaus: Scheidungsvoraussetzungen und nachehelicher Unterhalt in Österreich und Italien. Universität Salzburg 1999

Haller, Max: Kinder und getrennte Eltern. Voraussetzungen und Strategien zur Bewältigung der Ehescheidung im Lichte neuer sozialwissenschaftlicher Studien. Wien 1996

Held, Guido und Berdnik, Gottfried: Ehe und Recht. Graz 2001

IMAS: Situation von Hilfsangeboten für Trennungswaisen. Unveröffentlichter Forschungsbericht. Wien 1988

Jäckel, Karin: Mein Kind gehört auch zu mir. Handbuch für Väter nach der Trennung. Frankfurt am Main 1999

Kempe, Jo: Die steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen bei Familien und Geschiedenen in Österreich. Dissertation. Wien 2001

Kofler, Angelika / Mosberger, Brigitte: Youth homelessness in Austria. National report 1996 to FEANTSA. Vienna 1997

Maurer, Ewald / Fritsch, Bernd: Ehe und Scheidung auf österreichisch. Ein Ratgeber in allen Fragen der Partnerschaft. Eherecht-Scheidungsfolgen. Wien 1999

Mikrozensus Juni 1991. In: Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hrsg.): Statistische Nachrichten (Neue Folge). 48 (5). Wien 1993. S. 330-336

Napp-Peters, Anneke: Familien nach der Scheidung. München 1995

Napp-Peters, Anneke: Familien nach der Scheidung – langfristige Scheidungsfolgen für Kinder und Jugendliche. In: Der österreichische Amtsvormund. Folge 142, 30.Jg., Nr.2, Wien 1998

Nave-Herz, Rosemarie / Schmitz, A.: Die Beziehung des Kindes zum nichtsorgeberechtigten Vater. In: Busch, Friedrich W. / Nave-Herz, Rosemarie (Hrsg.): Ehe und Familie in Krisensituationen. Oldenburg 1996. S. 99-116

Ofuathey-Kodjoe, Ursula: Zum Wohle des Kindes: Je jünger, desto weniger Kontakt? In: Deutsches

Institut für Vormundschaftswesen (Hrsg.): Zentralblatt für Jugendrecht. Jugend und Familie – Jugendhilfe – Jugendgerichtshilfe. Heidelberg, 7/8/1997. S. 233-296

## Neue Risikogruppe männliche Scheidungsoffer?

Sander, E. 1999. Trennung und Scheidung: Die Perspektive betroffener Eltern. In: Trennung und Scheidung: Die Perspektive betroffener Eltern. Sander, E. (Hrsg). Deutscher Studien Verlag: Wienheim

Schneider, F (2002). Der Umfang der Schwarzarbeit des Jahres 2002 in Deutschland, Österreich und der Schweiz – Weiteres Anwachsen der Schwarzarbeit. Manuskript: Johannes Kepler Universität, Linz. <http://www.economics.uni-linz.ac.at/Members/Schneider/PfuschOeDCH.PDF>

Schweighofer, Josef, 2002. Familienrecht für Interessierte – Pflegschaftsrecht – Eherecht. Institut für Ehe und Familie (Hrsg.): Wien  
Statistische Nachrichten 10/2001, Wien 2001. S. 745

Statistisches Jahrbuch 2002, Wien 2002. S. 80-82

Stein-Hilbers, Marlene: Wem gehört das Kind? Neue Familienstrukturen und veränderte Eltern-Kindbeziehungen. Frankfurt/ New York 1994

Vaughan, Diane: Wenn Liebe keine Zukunft hat. Stationen und Strategien der Trennung. Reinbek 1991

Wallerstein, Judith / Kelly, Joan B: Surviving the breakup: How children and parents cope with divorce. New York 1980

Wilk, Liselotte / Bacher, Johann (Hg.): Kindliche Lebenswelten. Eine sozialwissenschaftliche Annäherung. Opladen 1994

Wilk, Liselotte: Scheidung und Trennung von Partnerschaften. In: Österreichischer Familienbericht 1999. Wien S. 275-292

Wilk, Liselotte: Scheidung und Trennung der Eltern im Kinderleben. In: Kränzl-Nagl, Renate / Riepl, Barbara / Wintersberger, Helmut (Hg.): Kindheit in Gesellschaft und Politik. Eine multidisziplinäre Analyse am Beispiel Österreichs. Europäisches Zentrum Wien. Frankfurt/Main, New York 1998

Wischounig, Alexander: Die Unterhaltsproblematik nach einer Ehescheidung. Dissertation. Universität Innsbruck 1997

<http://www.mein-recht.de/scheidung.html>. – Scheidung online, Rechtsanwalt Roland Sperling

<http://www.richtervereinigung.at/justiz-aktuell/pressemitteilungen/presse.htm> – Pressemitteilung vom 16.02.2000

[http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/missoc2001/missoc\\_217\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/employment_social/missoc2001/missoc_217_de.htm).

Homepage des Europäischen Büros

<http://www.solex.li/lexikon/unterhalt.htm>.- Soziallexikon Liechtenstein

<http://www.schwed/info/unterhaltsbeihilfe.htm>

<http://www.virtual.finland.fi/finfo/saska/rechte.html> – Die virtuelle Finnland Homepage

**11 Anhang**